
3 1761 06895796 8

GRUNDZÜGE

DER

RECHTSVERFASSUNG

IN DEN

DEUTSCHEN HEEREN

ZU BEGINN DER NEUZEIT

VON

DR. BURKHARD VON BONIN
KAMMERGERICHTSREFERENDAR



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1904

GRUNDZÜGE

DER

RECHTSVERFASSUNG

IN DEN

DEUTSCHEN HEEREN

ZU BEGINN DER NEUZEIT

VON

DR. BURKHARD VON BONIN
KAMMERGERICHTSREFERENDAR



WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1904

Seiner Exzellenz

Herrn Generalleutnant Hans von Arnim

Kommandeur der 2. Garde-Division

und

Ihrer Exzellenz

Frau Elisabeth von Arnim

geb. Freiin von Türckheim

in Dankbarkeit und Verehrung überreicht.

8. Oktober 1903.

Vorwort.

Als ich den Entschluß faßte, eine Monographie aus dem Gebiete der Kriegsgerichtsverfassung auf Grundlage historischer Forschungsmethode zu schreiben, fand ich leider bald, daß diese Aufgabe unmöglich befriedigend gelöst werden konnte, solange kein Überblick über die Geschichte der Kriegsgerichte im ganzen beim Leser vorausgesetzt würde. Dieser Überblick aber ist bisher noch nicht gegeben, konnte auch nicht gegeben werden, weil über die Kriegsgerichte aus der Zeit vor dem dreißigjährigen Kriege ein tiefes Dunkel gebreitet war; die Angaben darüber, die sich vereinzelt in der Literatur fanden, wichen stark voneinander ab, weil sich fast alle Schriftsteller damit begnügten, nur je eine Quelle, höchstens zwei oder drei auszuschreiben — meist mußte ein Abschnitt aus dem unseligen Kriegsbuche Fronsbergers herhalten, nie das ganze Werk — und die Angaben, die sich dort gerade fanden, wurden als allgemein giltiges und einheitliches deutsches Recht hingestellt; ja mitunter wurden sogar Angaben aus dem 17. Jahrhundert ohne weiteres auf das 16. übertragen und umgekehrt!

Dabei war das Kriegsgerichtswesen in Deutschland genau so wenig einheitlich geregelt, wie irgend ein anderes Rechtsgebiet, weder nach den zeitlichen, noch nach den territorialen Grenzen. Und am allerwenigsten stimmte es mit dem der schweizerischen Söldnerscharen überein. Wenn ich es dennoch unternommen habe, ein gewissermaßen gemeinrechtliches Bild davon zu entwerfen, so muß ich mich dabei auf die Grundzüge beschränken, wenn auch unter tunlichster Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten und der geschichtlichen Entwickelung innerhalb des betrachteten Zeitraums und mit gleichzeitigem Hinweise auf die Mannigfaltigkeit der Gestaltungen. Sache späterer Arbeiten

wird es dann sein, diese Gesichtspunkte noch besser hervorzuheben und sie zum Ausgangspunkte zu nehmen; dabei ist zu beachten, daß das Kriegsgerichtswesen der Heere sich nur in beschränkter Weise danach richtete, ob sie dem Landgrafen von Hessen, dem Herzoge von Bayern, dem Könige von England oder dem deutschen Kaiser dienten; entscheidend war vielmehr, aus welchem Gebiete sich der Stamm des Fußknechtshaufens rekrutierte. Oberländische und niederländische Knechte sind fast stets scharf getrennt, ja es mag wohl auch noch ferner zu untersuchen sein, ob sie sich jeweils aus Franken, Schwaben, Bayern, Österreichern zusammensetzten usf. Alle diese Gesichtspunkte vermochte ich leider in dieser Arbeit nur wenig zu berücksichtigen, weil nur eine geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Quellen es zuließ; soweit es jedoch möglich war, habe ich schon jetzt an den einzelnen Stellen darauf hingewiesen.

Als zeitliche Grenze habe ich mir grundsätzlich das Jahr 1600 gesetzt, ohne jedoch schematisch daran festzuhalten, sofern Quellen oder Verhältnisse aus den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts noch zu unserer Periode zu rechnen waren; denn um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts begann die Heeresverfassung sich infolge stärkeren französischen Einflusses wesentlich zu verändern, und gleichzeitig nahm das Kriegsgerichtswesen infolge der Ernennung gelehrter Feldgerichtsschultheißen und Auditoren und infolge der wachsenden Gleichgiltigkeit der Obersten und ihrer Offiziere für die Gerechtigkeitspflege — unter wachsendem Interesse für ihren eigenen Geldbeutel — eine durchaus andere Gestalt an. Als man dann nach dem Erscheinen Gustav Adolfs die vorzüglichen Erfolge der schwedischen Kriegsgerichte sah, brach eine neue Periode an, besonders als der Große Kurfürst die schwedische Kriegsgerichtsordnung ohne jede Änderung für sein Heer übernahm. Von da an sind jedoch die Heere so streng einzelstaatlich organisiert, und die Organisation der Kriegsgerichte schlug so verschiedene Wege ein, daß von gemeinrechtlichen Grundzügen nichts mehr zu finden ist.

Hoffentlich werde ich bald Gelegenheit haben, gewissermaßen als Fortsetzung der vorliegenden Arbeit dement-

sprechend die Geschichte der Brandenburg-preußischen Kriegsgerichte bis zur Gegenwart eingehend verfolgen zu können.

Sachlich glaubte ich die Grenzen nicht zu eng ziehen zu dürfen, d. h. mich nicht auf die Gerichte selbst zu beschränken, wollte ich ein halbwegs anschauliches Bild gewähren. Darum habe ich, insbesondere auch wegen der Stellung des Profoß, das gesamte Polizeiwesen mit einbezogen, wobei ich vor den Ämtern der Disziplinarpolizei schlechterdings nicht Halt machen konnte. Nur diejenigen Ämter habe ich gänzlich ausgeschlossen, welche rein verwaltender Natur waren, d. h. die strategischen und taktischen Ämter und die Ämter der Heeresverwaltung im engeren Sinne: wie Verpflegung, Seelsorge, Ausrüstung usf.

Daß infolge dieser Umstände die Darstellung sehr viel an Schärfe verlieren mußte, war nicht zu vermeiden; in dieser Hinsicht wird ja eine gemeinrechtliche Schrift nie mit den partikularrechtlichen wetteifern können.

An literarischen Werken jener Zeit habe ich benutzt:

I. Gedruckt.

Albertinus, Der Kriegsleut Weckuhr 1601 (Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften II, 1030 Großer Generalstab E 68)

Basta, il maestro di campo generale, übersetzt von de Bry 1617 (Jähns II, 928)

de Billon, Die fürnembste Hauptstück der Kriegskunst, übersetzt 1613 (Jähns II, 933)

Bocer, de iure pugnae 1591 (Königliche Bibliothek Fm 3406 a)

Bustetter, Ernstlicher Bericht usw. herausg. von Peters 1887 (Jähns I, 478)

Philippes duc de Cleves, Instruction de toutes manieres de guerroyer 1558 (Jähns I, 341)

Dambach, Büchsenmeisterey Bd. I 1609 (Jähns II, 978)

Dilich, Kriegsbuch 1608 (Jähns II, 907)[1]

[1]) Dilich hat sich sehr eng an Schwendi angeschlossen und dieser wiederum hat ältere Literatur benutzt, anscheinend auch die Bücher des Grafen Solms, sie auch kritisch gesichtet, aber dennoch vieles übernommen, was schon für seine Zeit kaum glaubhaft erscheint. —

Fronsberger[1]), Fünf Bücher von Kriegsregiment usw. 1555 (= Kriegsordnung und Regiment 1564; Jähns I, 549)

— Von Geschütz und Fewrwerck usw. 1557 (Jähns I, 549, 621)

— Besatzung 1563 (Jähns I, 550)

— Von Kayserlichen Kriegßrechten usw. 1566 (Jähns I, 549, 768)

— Kriegsbuch, von Kayserlichen Kriegsrechten usw. 3 Bände 1571—73 (unter Vergleichung mit den Ausgaben von 1565 und 1596 Jähns I, 550)

Hohensbach, Kurzer und notwendiger Bericht der Feldschreiberei 1577 (Jähns I, 771)

Kirchhoff, militaris disciplina 1602 (Jähns II, 906)[2])

Liebenthal, Collegium politicum de societatibus 1619 (Kgl. Bibl. F 6952)

Obrecht, de militari disciplina 1592 (Jähns I, 560)[3])

Junghans von der Olßnitz, Kriegesordnung zu Wasser und Landt. 2. Ausgabe 1590 (Jähns I, 559)[4])

Pappus von Tratzberg, Holländisch Kriegs-Recht herausgeg. von Wörner 1632 (Jähns I, 773)

Ranzau, Commentarius bellicus 1595 (Jähns I, 560)

Die Geschichten und Taten Wiltwolts von Schaumburg. Herausgeg. von v. Keller 1859.

Schröder, iuris bellici delineatio brevissima. 1615 (Kgl. Bibl. G v 680)[5])

---

[1]) Von den mannigfaltigen Schreibarten dieses Namens will mir diese Form am besten gefallen, weil ich den mittelalterlichen Brauch nicht gerne mitmache, das b bei Namen als p zu schreiben. Für verfehlt halte ich Jähns' Schreibweise Frönsperger; sein Kriegsbuch habe ich regelmäßig als Einheit behandelt, wiewohl die Auflösung in seine einzelnen Teile gerade im juristischen Teile dringend nötig wäre. Das Nähere muß einer besonderen Untersuchung überlassen werden, nur an einigen Stellen habe ich auf die Widersprüche hingewiesen. — [2]) In v. d. Beckes Soldatenspiegel 1605 und Dilichs Krieges-Schule 1689 ist K. ausgeschrieben. — [3]) Obrecht, de principiis belli 1590 entspricht in den für uns in Betracht kommenden Teilen fast vollkommen Bocers ius pugnae und ist darum grundsätzlich nicht zitiert. — [4]) Jähns unterschätzt seine Bedeutung für unsere Zwecke; auch ist ihm entgangen, daß schon eine frühere Ausgabe veranstaltet wurde, wahrscheinlich wohl im Verfassungsjahre 1586–87. — [5]) Wertvoll, weil er sich (ebenso wie Besold u. a.) vorzüglich auf die verschollene Kriegsordnung von Andreas Reuter stützt.

Hans von Schweinichens eigene Lebensbeschreibung herausgeg. von v. Wolzogen 1885

von Schwendi, Kriegs-Discurs 1593 (unter Vergleichung mit der Ausgabe von 1594; Jähns I, 537)

Graf Reinhard zu Solms, Acht Bücher 1559 (Jähns I, 510)

von Wallhausen, Manuale militare 1616 (Zeughaus A 41)

Wintzenberger, Beschreibung einer Kriegs-Ordnung usw. 1588 (Jähns I, 477)

de Zetter, Kriegs- und Archeley Kunst 1620 (Jähns II, 991)

Kriegs-Ordnung New gemacht. o. J. (nach der Ausgabe in Groß-4°; Jähns I, 483) (zitiert: K. O. N. g.)

Kriegshändel, Hauptmannschaft, Zeug- und Büchsenmeisterei; gedruckt bei Egenolff 1552 (Jähns I, 497)

Büchsenmeisterei; 1534 gedruckt bei Egenolff (Jähns I, 497, 591; nicht brauchbar war der Druck bei Blume in Leipzig aus demselben Jahre)

Corpus iuris militaris von Hermsdorff 1674, Völckers 1687[1]), Lünig 2 Bände 1723, Fritsch 1724 — sämtlich in der Bibliothek des Reichsmilitärgerichts.

II. Handschriften.

Zeughaus ms. 3 (Helm, Buch von den probierten Künsten (Jähns I, 608)[2])

— ms. 5 (Kriegsordnung Jähns I, 482)

— ms. 6 (Kriegsordnung Jähns I, 482)

— ms. 15 (Schurff v. Schönwerd (?) Feuerkünst und Kriegsbuch 1576, Jähns I, 535, 645)[3])

— ms. 17 (Nürnberger Rechnungen von 1596)

— ms. 19 (Halle, Pixenmaisterey, Jähns I, 648)

— C 261 (Nachrichten über Rochus Guerrino Graf zu Lynar; hektographiert)

---

[1]) Jähns II 1526 hat diese Ausgabe nicht aufgefunden. — [2]) Da diese Handschrift erst nach 1550 angefertigt sein kann, weil in dem Schlußvermerke steht: „hertzog Ludwig und Wilhelm hochloblichen gedechtnuß“ fallen Jähns' geistreiche Kombinationen teilweise zusammen. — [3]) Auf Seite 535 bezeichnet er es unzutreffend als A 12, auf Seite 645 ebenso unzutreffend als ein Werk Schönwerds.

Königliche Bibliothek ms. germ. fol. 5 (Unterricht und antzeig dieß buchs zu Kriegssachen usw. Jähns I, 483)

— ms. germ. fol. 70 (Gentzsch, Kriegesordnunge, Jähns I, 529)

— ms. germ. fol. 96 (Beschreibung der Ämter Jähns II, 943)[1]

— ms. germ. fol. 98 (Thurneißer, Kriegslehr usw. Jähns I, 491)[2]

— ms. germ. fol. 877 (Tegernseer, Feuerbuch 1615, Jähns I, 615)

— ms. boruss. fol. 317 (König, Sammlungen zur Geschichte d. preuß. Armee Bd. I)

— ms. boruss. fol. 441 (Herzog Albrecht der Ältere von Preußen, Kriegsordnung, Jähns I, 516).

Die neuere Literatur und Quellenausgaben aufzuzählen erübrigt sich.

Zum Schlusse möchte ich aber nicht unterlassen, denjenigen Herren auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, die mir durch ihr freundliches Entgegenkommen meine Arbeit ermöglicht haben, namentlich seiner Exzellenz Herrn Generalleutnant z. D. v. Leszczynski, der mir die Bibliothek des Großen Generalstabes, Herrn Geheimrat Dr. v. Ubisch, welcher mir die des Zeughauses, und besonders Herrn Dr. Maas, welcher mir die des Reichsmilitärgerichts in der zuvorkommendsten Weise zur Verfügung gestellt hat.

---

[1]) Von Ludovici verwendet in der Einleitung zum Kriegsprozeß. — [2]) Jähns hat nicht erkannt, daß Th. nur die Absicht hatte, die alte K.-O. als sein Werk mit einigen, teilweise nicht gleichgiltigen Änderungen und Zusätzen herauszugeben; denn dieser Kodex ist halbseitig auf schlechtem Papiere von einem Schreiber geschrieben, auf den freien Blatthälften hat Th. seine nur schwer lesbaren Änderungen hinzugefügt. Zur Edition ist es nicht gekommen.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort . . . . S. V

I. Einleitung.

§ 1. Die Entstehung des Kriegsgerichtswesens . . . . „ 1

§ 2. Allgemeine Grundsätze der Kriegsgerichtsverfassung „ 11

II. § 3. Das Kriegsgericht der Heeresordnung von 1431 . . „ 14

III. Die Polizeibehörden.

§ 4. Der Feldmarschall . . . . „ 16

§ 5. Der Profoß . . . . „ 22

§ 6. Die Unterstabspersonen . . . . „ 37

§ 7. Die militärischen Beamten der Disziplinarpolizei . „ 46

IV. Die obersten Gerichte.

§ 8. Der Kriegsrat . . . . „ 52

§ 9. Das gemischte Schiedsgericht . . . . „ 58

§ 10. Das Besatzungsgericht . . . . „ 63

§ 11. Das Berufungsgericht . . . . „ 66

V. Das Schultheißengericht.

§ 12. Seine Gewalt . . . . „ 72

§ 13. Die Personen im Gerichte . . . . „ 75

§ 14. Die Personen vor Gericht . . . . „ 93

§ 15. Die Gerichtsordnung und die Grundzüge des peinlichen Verfahrens . . . . „ 99

§ 16. Das bürgerliche Verfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . „ 114

VI. Das Reiterrecht.

§ 17. Allgemeines . . . . „ 116

§ 18. Die Zusammensetzung des Reiterrechtes . . . . „ 121

§ 19. Die Gerichtsordnung und das Verfahren . . . . „ 127

§ 20. Besondere Verfahrensarten . . . . „ 130

VII. Die Rechtsverfassung der Artillerie.
§ 21. Die Freiheiten der Artillerie . . . . S. 133
§ 22. Die richterliche Gewalt des Oberstfeldzeugmeisters „ 142
VIII. Die außerordentlichen Fußknechtsgerichte.
§ 23. Das Recht vor dem gemeinen Manne . . . . . „ 144
§ 24. Das Spießrecht . . . . „ 148
§ 25. Das Standrecht und das Kammerrecht . . . . . „ 158
Anhang.
Die Disziplinargewalt . . . . „ 161



I. Einleitung.

§ 1.

Die Entstehung des Kriegsgerichtswesens.

In den Zeiten des früheren Mittelalters lag kein Bedürfnis nach Kriegsgerichten vor: bei den Römer- und Kreuzzügen und sonstigen größeren Kriegen war stets der König zugegen und konnte jederzeit Recht sprechen; bei den kleineren Feldzügen aber stand mindestens der Herzog an der Spitze, und nur wenig wurde das Stammesland verlassen; auch der Markgraf und seine Mannen konnten in ihren Landen zum Dinge in Kriegszeiten zugegen sein, soweit nicht die Gerichtsbarkeit überhaupt dem Vogte überlassen wurde; in den Republiken waren die Ausnahmen selten, daß Bürgermeister, Schultheiß u. s. f. nicht persönlich mitzogen. Hätte so auch meist das ordentliche Gericht im Kriege ebensogut funktionieren können wie im Frieden, nur gerade in der Heimat, an der gewohnten Gerichtsstätte konnte es nicht abgehalten werden, so lag doch meist gar kein Bedürfnis nach ihm vor, die bürgerlichen Prozesse duldeten wohl einen Aufschub bis nach Beendigung des Krieges, und auch die strafrechtlichen konnten verschoben werden, es sei denn, daß es sich um handhafte Tat handelte. Deren Aburteilung aber war an keinen Ort und keine bestimmten einzelnen Personen gebunden, sie konnte überall und jeder Zeit erfolgen. So konnte noch 1393 der Sempacher Brief [1]) für die Eidgenossen bestimmen, daß bei Vergehen im Felde die ordentlichen

[1]) In Art. 2; abgedruckt z. B. bei Lünig, Corp. jur. mil. II. 1390, Eidgenössische Abschiede I 53 ff.; vielleicht etwas mißverstanden von v. Ellger, Kriegswesen und Kriegskunst der Eidgenossen 217, Schneider, Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtspflege Zürich 1874 S. 9.

Richter des Delinquenten[1]) richten und die Strafe sogleich vollziehen sollten, denn die Richter nahmen am Feldzuge teil, und nur weil nicht am vorgeschriebenen Orte und zur vorgeschriebenen Zeit gerichtet wurde, auch damit sich niemand eine Gerichtsbarkeit über Angehörige fremder Kontingente anmaße, bedurfte es der besonderen Vorschrift. Selbst wenn die Schweizer in fremden Diensten waren, behielt die schweizerische Heimatsbehörde doch die Gerichtsbarkeit über ihre Leute und strafte diese nach ihrer Heimkehr wegen der Delikte, die sie auf dem Zuge begangen hatten.[2])

Für die anderen Staaten handelte es sich ja so wie so nur um kleine Fehden, die entweder schnell zu Ende geführt waren, oder, wenn sie sich lange hinzogen, nur in kleinen Reibereien bestanden, die kein längeres Fortbleiben von Hause erforderten. Galt es doch schon als ungebührlich lange, als die Thuner Mannschaft 1444 sechs Wochen im Felde sein mußte[3], ja die Bürger süddeutscher Städte rückten schon im 14. Jahrhundert vielfach nur so weit aus der Stadt, daß sie binnen 24 Stunden wieder zurückkommen konnten! Sonst halfen sie sich mit Söldnern.[4]) Darum konnte die strafrichterliche Aburteilung auch getrost bis zur Beendigung des Feldzuges aufgeschoben werden.[5])

Bei größeren fürstlichen Heeren zog außerdem ein Marschall mit, der die Heerespolizei im Namen des Kriegsherrn übte, und wenn bei städtischen Heeren ein längeres Fortbleiben von Hause zu erwarten war, so schickte man wohl auch, wie es 1382 der rheinische Bund tat, einige Ratsmitglieder ins Feld, welche nicht nur die geworbenen Hauptleute beaufsichtigen, sondern auch über Forderungen der Söldner an die Stadt entscheiden — daz der stede houbtlude doch nit macht hetten zu tunde — und besonders Streitigkeiten im Heere unter ihren Bürgern schlichten

---

[1]) „vor den, zuo den er gehoeret und die dar umb habent ze richten.“ — [2]) Eidg. Absch. II 536 Art. e. 1475; 586 Art. b. 1476; 614 Art. g. 1476; 615 Art. m. o. 1476; neben der Bestrafung im Heere als besondere Androhung IV 1 b 800 1530; IV 1 c 1276; 1540. — [3]) v. Ellger S. 59. — [4]) Würdinger, Kriegsgeschichte in Bayern I 103, II 290 ff., vgl. jedoch über einen Fall von 1382 unten. — [5]) v. Ellger 211, 216.

sollten und zwar unter Hinzuziehung der Räte anderer Städte. Ihre Entscheidung aber hatte rechtsverbindliche Kraft.[1])

Diese Verhältnisse wurden zuerst bedroht, als die Gerichtsbarkeit des Königs durch privilegia de non evocando stärker beschränkt wurde, da der Ersatz, den sein Hofgericht und die Gewalt seines Marschalls für den Mangel der heimischen Gerichte zu bieten vermochte, infolgedessen beseitigt wurde. Doch da das Hofgericht im 15. Jahrhundert auch für die Friedensverhältnisse in Verfall geraten war, so wäre es für den Krieg auch nicht mehr besonders wichtig gewesen.

Als aber infolge des Hussitenkrieges das gesamte Reichskriegswesen geändert wurde, trat das Bedürfnis nach festeren Kriegsgerichten unabweisbar hervor.[2]) Es war das erste Mal, daß Reichsheere längere Zeit im Felde zu stehen gezwungen wurden, ohne daß die ordentlichen Richter, vom Könige herab bis zum Schultheiß, mitgezogen waren, und auch ohne daß der Marschall beim Heere war. Infolgedessen konnte die heimische Rechtspflege ungestört ihren Gang fortsetzen, während die, welche im Felde standen, das Nachsehen hatten. Darum wurden zunächst alle ihre Streitigkeiten suspendiert[3]; bald aber, 1431, wurde dieses auf alle Gebiete der Gerichtsbarkeit ausgedehnt, ja selbst die Strafe

---

[1]) Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz I, 9 N. 28 (die Überschrift deckt sich nicht mit dem Inhalte) „und sollent dann derselben stetde frunde mit der andern stetde frunden das verhalden und zu ende richten." — [2]) Eine ältere reichsrechtliche Exemption der Krieger von den bürgerlichen Gerichten findet sich zwar — abgesehen von den nur teilweise und erst später rezipierten Bestimmungen des römischen Rechtes — schon in Karls IV. Verordnung über Kriegsschaden (R. T. A. I 212 f.): Nach ihr durfte niemand, der sich im Dienste des Kaisers usw. befand, von den Gerichten angesprochen werden „umb gewonlichen schaden koste futer, die man uff dem felde findet, oder süst schaden, der in sulichem czoge den freunden ane vorsasse und ane geverde geschee"; doch dieses Privileg ist wesentlich materiell-, nicht prozeßrechtlicher Natur und kommt daher für uns nicht in Betracht. — [3]) Kurfl. Vorschl. v. 1426 Art. 17, R. T. A. VIII 470: „und wer einige vehede adir unwille zwischen imands, die sal genzlichen gestillet und gefredit sien bis igliche parteie widder zu sinen landen und heimwerts kummet". Eine ähnliche Wirkung hatte schon das Verbot Ruprechts von 1401 gehabt, die Leute, Güter und Habe der Teilnehmer am Romzuge anzutasten (R. T. A. V, 21).

der Acht und Aberacht, die das heimische Gericht ausgesprochen hatte, war gegen die Teilnehmer am Kriege bis vier Wochen nach der Heimkehr aufgeschlagen.[1]) Ebensowenig konnte selbstverständlich während dieser Zeit eine Klage gegen sie beim heimischen Gerichte vorgebracht werden. Nur eine Ausnahme wurde gemacht: verbriefte oder sonst offenbare Schuld konnte der Gläubiger auch in Abwesenheit des Schuldners fordern oder anderweitig ihre Eintreibung besorgen. Daß jene Bestimmungen auch zugunsten derjenigen galten, die nur Soldaten oder Geld zum Kriege schickten, ohne selbst teilzunehmen, war eine inhaltlich ungerechtfertigte und darum auf die Dauer unhaltbare Vergünstigung, die nur den Zweck hatte, den minimalen Eifer der Stände und der Privatpersonen etwas anzuspornen; irgend eine Bedeutung für das Kriegsgerichtswesen kommt ihr nicht zu.

Doch für den Fortfall der heimischen Gerichtsbarkeit gegenüber denen, die im Felde standen, mußte jetzt ein gleichwertiger Ersatz geboten werden; die Entscheidung des Reichshauptmanns — denn mehrere Jahre hatte man es versucht, den Hauptleuten die gesamte Rechts-, besonders Strafrechtspflege im Heere zu überlassen[2]) — genügte nicht mehr, mochte er selbst auch noch so hohes Ansehen genießen; jeder mußte vor seinem Richter zu Recht stehen. Darum ward jetzt die Bestimmung getroffen, daß jeder Kontingentsherr sich seine Schöffen und seinen Strafer mitbringen solle.[3])

Nachdem man lange Zeit, mit eben diesen Ausnahmen von 1382 und 1431, dem Kriegsrate oder dem obersten Feldhauptmanne allein die gesamte Gerichtsbarkeit im Heere überlassen hatte, wird das besondere Kriegsgericht alsdann zuerst wieder 1499 bei der Tiroler Miliz erwähnt.[4]) Als 6000 Schweizer 1507 in Maximilians Dienste traten, verwahrten sie sich jedoch noch gegen eine solche

---

[1]) Art. 3 des königlichen Friedensgebotes von 1431 R. T. A. IX 542 f. Auch noch andere Exemptionen von der Rechtsordnung wurden für die Streiter vorgeschlagen, z. B. das Ruhen aller Dienstverhältnisse R. T A. IX, 314, durchgesetzt im R. A. von 1500 Art. 79. — [2]) 1427: R. T. A. IX 36; 1428: R. T. A. IX 137. — [3]) R. T. A. IX 537 ff. — [4]) Jäger, N. Ztschr. d. Ferdinandeums. IV 216.

Einrichtung, ebenso wie gegen eine Gerichtsbarkeit des obersten Kriegsrates; vielmehr sollten alle Klagen von den 12 schweizerischen Hauptleuten und den Fähnrichen entschieden werden.[1]) Schon diese große Zahl von Richtern, die sämtlich nur taktische aber keine strategischen Ämter innehatten, hätte einen Übergang zum Schöffengerichtsprinzipe bilden können: eigentlich fehlte nur der Schultheiß als Vorsitzender. Zu einem festeren Gerichte kam es denn auch bald; als die Schweizer im Dezember 1513 eine Botschaft nach Mailand sandten, da erließen sie Bestimmungen, wie ein ordentliches Gericht in der Schloßgarde eingesetzt werden solle, neben der alten Ordonnanz — der großen Disziplinarmacht des Hauptmannes[2]) —. Da der Herzog zu diesem Zwecke keine neuen Übersölde bewilligte, wurden die 5 Übersölde, die für den Leutnant bestimmt waren, dazu verwendet, indem sie einem Hauptmanne gegeben wurden, der dafür den Vorsitz im Gerichte führen und wohl auch für die Vollstreckung sorgen mußte. Im September 1514 verlangten alsdann die Knechte, daß auch aus ihnen einige zum Gericht zugezogen würden, nach ihrer Wahl, und daß auf diese der Leutnantssold verteilt werde.[3]) Ob sie Erfolg gehabt haben, ist nicht zu ersehen; doch scheint es so, da die Beschwerden sonst wohl wiedergekehrt wären.[4]) Nur soviel ist sicher, daß sie noch im Februar 1515 die Leitung des Gerichtes hatten[5]); von Streitigkeiten wird aber nicht mehr berichtet.

Als die Schweizer 1521 für den Leinlakenkrieg ihre Feldordnung errichteten, wird eine vollständige Gerichtsorganisation vorausgesetzt, doch ohne daß ein Beamter allein oder doch in erster Linie für die Rechtspflege bestellt wurde — mit Ausnahme des Nachrichters — vielmehr wurde sie von einigen Kriegsleuten im Nebenamte erledigt.[6])

---

[1]) Eidgen. Absch. III, 2 378, Art. 10. — [2]) Eidgen. Absch. III, 2 748, Art. f. — [3]) Eidgen. Absch. III, 2 821, Art. 9 und 11. — [4]) v. Ellger, 219 setzt zu Unrecht diese Zuziehung erst an das Ende des 16. Jahrhunderts. — [5]) Eidgen. Absch. III, 2, 1855 Art. 1. — [6]) Eidgen. Absch. IV, 1, 15 „bi disem sinem eid dem obristen richter anzegeben“; weiter unten ist nur von Hauptleuten, Leutnants usw. die Rede. Vgl. auch Zenk, Öffentlichkeit im Militärstrafprozeß, 69 ff.

Als das reine Söldnerwesen, mit dem nach dem Vorgange des Auslandes [1]) und einiger deutscher Einzelstaaten [2]) von Reichs wegen schon 1427 in größerem Umfange begonnen war [3]), allgemein in Brauch kam, sei es als Anwerbung von Landsknechten oder von fremden Untertanen, und als sich so ein besonderer Soldatenstand ohne festen Wohnsitz bildete, konnte die Unterwerfung unter die gemeinen Gerichte noch weniger aufrecht erhalten werden. [4])

Noch wurde es 1486 versucht, die heimische Gerichtsbarkeit über Krieger des Reichsheeres nur zu suspendieren, ohne besondere Kriegsgerichte einzurichten [5]); noch 1510 begnügte man sich in der Schweiz mit dem unbedingten Gebote [6]), daß niemand während des Zuges einen Totschlag oder Feindschaft gegen einen anderen Teilnehmer am Zuge rächen dürfe; aber auf die Dauer war dieser Weg nicht gangbar. Es kostete einen langen Kampf, bis die Exemption durchgesetzt war, solange wie möglich versuchte man, mit einer bloßen Suspension der bürgerlichen Sachen auszukommen; doch schließlich mußten die Söldnerscharen ihre eigenen Gerichte haben. Dennoch konnte die heimische Gerichtsbarkeit nicht gänzlich aufgehoben werden, da der

---

[1]) Vgl. Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III, 2, 146 ff. — [2]) Zuerst in Deutschland beim Deutschen Orden und in Städten (Speyer schon 1280: Würdinger, Kriegsgesch. v. Bayern II, 296) in Brandenburg schon 1373 (Riedel, Cod. dipl. II, 2, 539, vgl. Jähns, Gesch. I, 209, 695 f. über polnische Söldnerscharen v. 1466, vgl. Riedel III, 1, N. 278—299. — [3]) R. T. A. IX, 38, Art. 23 f.; 109 Art. 32, 148 f. Art. 3 und 5; die früheren Anwerbungen seit dem 12. Jahrhundert, insbesondere auch noch von 1401 (R. T. A. I, 414, 448, Köhler III, 2, 171), waren so unbedeutend, daß sie im Vergleiche zu den Hussitenkriegen hier übergangen werden können. — [4]) Wie Karl der Kühne 1473 sagen läßt (bei Chmel, Aktenstücke etc. I, 62): Lesquelles (nämlich les compagnies de ses ordonnances de hommes d'armes et gens de trait) a l'exemple de toutes autres societez humaines ne peuent estre permanentes en obeyssance union et vertueuse operacion sans loy, tant pour leur instruction du devoir de leur estatz et vocacions, que pour le promocion de leurs loyaux et vertueux fais, pugnicion et correction de leurs vices et deffaulx". — [5]) Vgl. Lünig C. i. m. I, 2; Neue Sammlung I, 275. — [6]) Später wurde dieses Verbot meist bedingt beibehalten: Entweder sollte die Rache während des Feldzuges ruhen oder der Rechtsweg beschritten werden.

Richter ein Recht auf seine Gebühren hatte, er blieb auch fernerhin zuständig.[1]) Aber er hatte keine Macht mehr über sie. Als der Söldner jahraus, jahrein im Kriegszuge blieb, waren die Sachen, die rechtlich nur aufgeschoben waren, tatsächlich aufgehoben, und darum wurde die alte Bestimmung der Suspension nicht mehr beibehalten. Gelang es jetzt freilich einem bürgerlichen Gerichte, einen Soldaten, gegen den eine Klage vorgebracht war, in seine Gewalt zu bekommen, so war es auch berechtigt, ihn abzuurteilen und das Urteil an ihm und seiner Habe zu vollstrecken.

Traten Söldner in ausländische Dienste, so unterstanden sie doch nur ihrem heimischen Rechte; der deutsche Söldner antwortete nur vor einem deutschen Gerichte, der polnische nur vor einem polnischen u. s. f.[2]) Es gehörte in Deutschland[3]) zu den Ausnahmen, wenn in Schaffhausen sich die fremden Söldner 1395 verpflichteten, nach Beendigung des Feldzuges vor Schaffhausener Gerichten sich wegen der Dinge zu stellen, die sich während der Dienstzeit ereignet hatten, doch genossen sie dafür auch die Rechte Schaffhausener Bürger[4]); ebenso machte es Straßburg 1401 mit seinen Söldnern[5]), auch Bayern 1435[6]) und Luzern 1446 wenigstens hinsichtlich der Strafjustiz.[7]) Selbst 1510 wurde dieser Weg noch in Stralsund eingeschlagen.[8])

---

[1]) Wenn in Art. 80 d. R. A. von 1500 die Dienstleute von allen andern Pflichtverhältnissen entbunden werden, so war darin eine Gerichtsexemption nicht mit einbegriffen; für 1570 vgl. die Anhangspunkte der Knechtsartikel N. 1 und N. 4. — [2]) Durch Reichsgesetz wurden die deutschen Fußknechte und Reiter 1570 verpflichtet, in fremden Diensten nur nach deutschem Kriegsrechte zu leben (Reichsabschied § 16). Vgl. die Streitigkeiten in Brandenburg: Riedel III, 1 N. 287 ff. Daß sich dieses solange und allgemein hielt, beruhte darauf, daß der Soldvertrag ursprünglich kein Dienstverhältnis begründete (Solms I, 21, dagegen Pätel, Organ. des hess. H. 179 f.), sondern nur ein Arbeitsverhältnis; daher vergab sich König Ruprecht nichts, als er 1401 in den Sold von Florenz trat (Janssen I, 584 ff. 606 ff., R. T. A. V, 62 f. Art. 3 ff. und S. 76 ff.) (Vgl. über noch frühere Zeiten Würdinger II, 318. Köhler III, 2, 158 ff.) — [3]) Anders in Italien: Steger, Gesch. Franz Sforzas S. 81. — [4]) v. Ellger 48. — [5]) R. T. A. V, 252 Art. 18. — [6]) Würdinger II, 320. — [7]) v. Ellger 216. — [8]) Mojean, Gesch. des Krieges der Hanse wider Dänemark 1509—12 S. 13 und 15 Art. 3 und 13.

Aber noch ein anderer Einfluß machte sich zugunsten der gerichtlichen Exemption der Militärpersonen geltend; zwar war er vorläufig nur wenig erfolgreich und man spürt noch sehr lange Zeit hindurch in den Artikelsbriefen, Kriegsordnungen u. s. f. nichts von ihm[1]), auch scheint nach den Worten bei Fronsberger[2]) das deutsche Kriegsvolk ebensowenig Liebe zum römischen Recht gehabt zu haben, wie das übrige deutsche Volk — dafür war er jedoch um so ausdauernder: der Einfluß der Romanisten. Er machte sich vorzüglich bei der Ausgestaltung des materiellen Strafrechtes im Heere, besonders seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im höchsten Grade bemerkbar.[3]) Nach ihren Lehren war der Soldat selbst als Deserteur[4]) wegen aller crimina militaria[5]) und communia leviora zwar von Zivilbehörden zu verhaften, aber nur vor das Kriegsgericht zu stellen.[6]) Den-

[1]) Vgl. auch Erben, Ursprung der Kriegsartikel S. 39. Nicht ganz zutreffend sagt Dangelmaier, Literatur S. 10 f., die militärrechtlichen Schriftsteller hätten sich stets auf das römische Recht berufen. — [2]) Kriegsbuch III, 286: Freundtlicher lieber Leser, daß ich diesen Titel (Dig. 49, 16) auß dem neun und viertzigsten Buch Keyserlicher Rechten gezogen, auch dem Latein zum nechsten verteutscht habe, ists einiges ruhms oder anderer sach halben von mir nicht geschehen, sonder hat mich ein armer Landtßknecht — zu solchem verursacht — daß dennoch mit der armen Kriegßleuten leib und leben — nit eines jeden unverständigen Taderers rede nach, sonder den Gottseligen Rechten gemäß werde gehandlet." Diese Worte mögen von ihm stammen, die Übersetzung sicher nicht. — [3]) Umgekehrt ist z. B. Dig. 49, 16, 6 § 7 Satz 2: „per vinum aut lasciviam lapsis capitalis poena remittenda est et militiae mutatio irroganda" trotz der Glosse: „culpa praecedens non omnino punitur" in praxi nicht rezipiert worden; doch läßt die regelmäßige Hervorhebung in den Artikelsbriefen u. ä., daß Trunkenheit die Strafe nicht mildere, sondern erhöhe, ja verdoppele, auf entsprechende Bestrebungen der Juristen schließen. Auch der Ausschluß der Tortur im Ermittelungsverfahren gegen Soldaten wurde von den Juristen nicht durchgesetzt, auch hier machten sie Fiasko (vgl. Pappus von Tratzberg zu Art. 65 Annotatio c. S. 121 ff. vorzüglich gleichzeitig gegen die Tortur überhaupt und gegen das genannte Soldatenprivileg; anders dagegen in Italien: Steger 336. — [4]) D. 49, 16, 3 princ. Glosse l. — [5]) Dig. 49, 16, 2 pr.: „Proprium militare est delictum, quod quis uti miles admittet." — [6]) Nach römischem Rechte konnte ihn das Zivilgericht auch verhören: D. 49, 16, 3 pr.: „Desertorem auditum ad suum ducem cum elogio praeses mittet"; nach der Glosse fiel auch dieses fort, da sie auditum = accusatum setzte.

noch hielt sich die Zuständigkeit der Zivilgerichte aushilfsweise noch über den Schluß des Jahrhunderts hinaus. So hieß es auch in der Reiterbestallung des fränkischen Kreises von 1596[1]): „Wann auch gleich solch Reutterrecht im Veldt uber Zuversicht nicht gehaltten würde, so soll doch der oder dieselben nach gelegenheit seiner verbürgunge von einer ordenlichen Obrigkeit der gebür nach mit ernst gestraft werdenn.“

Das reine Präventionsprinzip aber, das in romanischen Ländern, besonders Frankreich[2]) Verbreitung genoß, hat sich in Deutschland nie einzubürgern vermocht.

Ganz anders aber war, außer nach dem römischen Rechte, die Lage der gardenden[3]) d. h. zuchtlos umherschweifenden Knechte; sie konnten den Anspruch der Soldaten auf kriegsgerichtliche Aburteilung oder Suspension bis zur Heimkehr nicht geltend machen, sondern waren von jedem Gerichte, das sie ergriff, zu bestrafen, und zwar wegen Bruches des auf die Artikel geleisteten Eides als Meineidige mit dem Tode[4]), denn für sie war das Justinianische Recht durch zahlreicheReichsgesetze ausdrücklich beseitigt. Dennoch nahm das Garden immermehr überhand, während gleichzeitig, besonders seit Beginn des 17. Jahrhunderts[5]), die Edikte

[1]) Zeughaus ms. 17 Blatt 120. — [2]) Auch Italien: Machiavelli, Kriegskunst, übersetzt von Ziegler. 211 f. — [3]) Ob das Wort mit Garten etwas zu tun hat, was ich für unwahrscheinlich halte, oder von Garde kommt (bez. des Zusammenhangs verweise ich nur auf die Große Garde 1467—1517 und ihr Treiben: Kirchhoff, milit. disc. 214 f., Jähns, Handbuch 935, Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung II, 159, 165, Meynert, Oesterr. Armee I, 131 ff.), mag hier dahingestellt bleiben: für mich ist entscheidend, daß die Form Garden zu jener Zeit in den Gesetzen und der militärischen Literatur fast ausschließlich herrschte (mit Ausnahme der späteren, wie Olßnitz und Albertinus). Vgl. auch den Sprachgebrauch bei Paetel, 71 f., N. 4. — [4]) Vgl. die Landfrieden von 1486 und 1495, die Exekutionsordnung von 1555 R. A. § 35. Pol. O. v. 1548 VII § 2, 1577 VII §§ 1—3, R. A. v. 1564 §§ 5 ff. u. s. f. In der Neumark und in Sternberg scheinen sie noch um die Mitte des Jahrhunderts unbekannt gewesen zu sein, wohl weil dort wenig zu holen war. Vgl. die Polizeiordnungen bei Mylius V, 1 S. 1 ff., 31 ff. VI, 1, 39 ff.; anders schon in der Kurmark, mindestens von 1565 an: Mylius V, 5, 1 ff. — [5]) Wenigstens in Brandenburg seit dem Regierungsantritt Joachim Friedrichs, vgl. Mylius III, 1, 1 ff., V, 5, 27 ff., VI, 1, 187 ff.

dagegen immer schwächlicher wurden[1]), weil die Fürsten es nicht mehr wagten, gegen die großen Banden ernsthaft aufzutreten. Auch mögen schwächliche und bigotte Charaktere unter den Beamten und Schriftstellern, wie der alte Hans Wilhelm Kirchhoff, dabei mitgewirkt haben, indem sie aus lauter Angst, es könnte vielleicht auch einmal ein Unschuldiger bestraft werden — eine Sorge, die bei jenem Soldatenmaterial wahrlich unnötig war, — für eine vorsichtige, langsame und milde Justiz eintraten.[2])

Schließlich gelang es den Gardbrüdern denn auch, den Grundsatz, den sie für einen Rechtsgrundsatz ausgaben, nämlich die vollständige Befreiung aller Soldaten von der bürgerlichen Gewalt zunächst tatsächlich durchzusetzen, dann aber auch im Laufe einiger Jahrzehnte ihn als rechtsnotwendig erscheinen zu lassen: den Mordbrennerhorden des dreißigjährigen Krieges gelang vorübergehend das, was selbst die doctores nicht hatten durchsetzen können: die völlige Befreiung der Soldaten von den bürgerlichen Gerichten und der bürgerlichen Polizei.

Doch nur sehr kurze Zeit hielt diese Befreiung an; Voetius war einer von den wenigen Juristen, die noch für die ausschließliche Zuständigkeit der militärischen Gerichte auch in bürgerlichen Delikten eintraten[3]), auch Flamitzer[4]) verteidigte sie. Doch schon Burger und nach ihm Lobrinus[5]) schlossen bei gemeinen Delikten das Privilegium fori aus.

---

[1]) Auch die Disziplinarvorschriften innerhalb des Heeres nahmen inhaltlich an Strenge ab, während manche Verschärfungen nur scheinbar waren, vgl. Erben, Ursprung der Kriegsartikel, 22 auch N. 1. — [2]) Vgl. militaris disciplina 218 ff. — [3]) De iure militari, 1670, S. 332 ff. (1715: 344 ff.). — [4]) Speculum scultet. castr. 33 ff. — [5]) Annotationen zu Schwendis Kriegsdiskurs 92: „Ist gantz kein Zweyfel, daß die Obrigkeit desselben Orts, wo solche Ubelthat geschehen, den Inquisition Process wider dieselbigen Soldaten formiren und erörtern, die Straffe auch an ihnen exequiren lassen könne, weil in dergleichen Fällen keine Wissenschaft des Kriegs, oder derer militair-Gesetze erfodert wird, noch vonnöthen ist.“

§ 2.
Allgemeine Grundsätze der Kriegsgerichtsverfassung.

Daß den Kriegsgerichten die bürgerlichen Gerichte zum Vorbilde dienten, war gegeben. Als die Ratsherren 1382 zum Heere gesandt wurden, sollten sie entsprechende Rechte und Pflichten haben wie der ganze Rat und als 1431 zum erstenmal allgemein im deutschen Heere Kriegsgerichte gebildet wurden, beschränkte man sich darauf, in der Heeresordnung zu bestimmen, daß jeder Kontingentsherr seine besonderen Schöffen mitbringen solle und einen Strafer zur Vollziehung der Urteile. Noch war es also in beiden Fällen eine Art Delegation der heimischen Gerichte, wie diese organisiert, nur frei von allen Beschränkungen. Doch nur Strafsachen wurden hier wie vor dem Marschalle erledigt, bürgerliche Streitigkeiten blieben auch fernerhin suspendiert (Art. 25)[1]), weil die Klage und Beweiserhebung vielfach fast unüberwindliche Schwierigkeiten geboten hätte, vielleicht auch, weil die Fürsten u. s. f. sonst bald über zuviel Arbeitslast geklagt hätten.

Andererseits mußte auf die besonderen Erfordernisse, die der Kriegszustand stellte, gebührende Rücksicht genommen werden. Zuerst hatte man den alten Grundsatz, daß jedem Vorgesetzten unbedingter Gehorsam zu leisten ist, auch für die Strafrechtspflege verwendet und damit die gesamte Disziplinar- und Kriminalstrafgewalt noch 1428 in die Hände des Reichsfeldherrn gelegt[2]); und auch als drei Jahre später jene Kriegsgerichte organisiert wurden, blieb die Bestrafung der militärischen Delikte ausschließlich beim Vorgesetzten.[3]) Noch nach einem halben Jahrhundert war es wesentlich ebenso, als die Heeresordnung von 1486[4])

---

[1]) Die Verweisung Kerlers R. T. A. IX 539 N. 7 auf Art. 11 der Heeresordnung von 1427 ist verwirrend, denn dort ist „Zwietracht“ ein tatsächlicher Streit, hier aber eine private Klage: dagegen ist die Verweisung in N. 8 auf Art. 17 der Heeresordnung von 1426 zutreffend. — [2]) R. T. A. IX, 137; vgl. auch VIII, 470 vom Jahre 1426: „und wer ouch eine missetat tete, den sal der heuptmann, under dem her ist, strafen, nach gelegenheit der sachen“. — [3]) Art. 29 der H. O. von 1431 R. T. A. IX 540, vgl. ebendort 556 f. — [4]) Abgedruckt bei Lünig C. I. M. Bd. 1.

bestimmte, daß der Hauptmann Ungehorsam selbst strafen solle, je nach der Stärke des Bruches und niemand solle sich des Ungehorsamen annehmen; und bis zur Gegenwart hat sich dieser Grundsatz — wenn auch mit immer stärkerer Beschränkung — erhalten, denn später wurden auch sie teilweise den Kriegsgerichten zugewiesen, doch so, daß die Vorgesetzten auch disziplinarische Bestrafung im Verwaltungswege vornehmen konnten.[1])

Notwendig mußte sich die Gerichtsorganisation an die Heeresorganisation anschließen; die Schwankungen, die diese erlebte, mußte auch sie mitmachen. War 1431 das Reichsheer nach Kontingenten geordnet[2]), so war es auch das Gerichtswesen in ihm.

In den Heeren Karls V., die in nationaler Beziehung sehr stark gemischt waren, war die Justiz mitunter auch nach Nationen geteilt; jede Nation hatte ihre eigenen Gerichtspersonen und Räte, doch sollten alle Gerichte hinsichtlich der Zuständigkeit und der Strenge der Urteile im wesentlichen gleich sein.[3])

Als aber im 16. Jahrhundert die Heere durchweg nach Waffengattungen geteilt wurden, geschah dasselbe auch mit den Kriegsgerichten; es gab ein Gericht der Fußknechte, der Reiter, und der Arkelei und außerdem noch das aus der Gerichtsbarkeit des Kriegsrates übriggebliebene außerordentliche Institut der Besatzungsgerichte für alle Waffengattungen.[4]) Daß eine Waffengattung in mehrere Gerichte

---

[1]) Z. B. v. Ellger 217. N. ** schon vom Jahre 1480. — [2]) Vgl. R. T. A. IX, 537, Art 2—9. Diese waren gegebenenfalls in Kompanien eingeteilt: R. T. A. IX S. 12: „In huiusmodi societatis sive compannie concordiam se unanimiter reduxerunt“ (auch bei Köhler III, 2 S. 169 scheint der Ausdruck quellenmäßig zu sein). Die wunderbare Schreibweise Kompagnie erscheint in Deutschland erst 150 Jahre später; Dilich schreibt 1608 Company neben Compagnei, der stark französierende Wallhausen schreibt 1616 regelmäßig Compagni. Die Einteilung in Kompanien schon in die Karolingerzeit zurückzudatieren (Barthold Gesch. II, 160) geht doch wohl nicht an. — [3]) Solms I, 13, 15, 20: „Aber das ein theil solche Justitien halten und straffleiden, unnd das ander nit, wirt schwerlich zu erhalten sein, zu dem das es großen haß, Lermen und auffruhr macht“. — [4]) Daß auch die ordentlichen Regimenter aus allen drei Waffen bestanden, kam nur noch vereinzelt vor, z. B. in Hessen 1600: Jähns, Gesch. II, 887.

verteilt war, ist nach der Kriegsordnung New gemacht (K. O. N. g.) zwar eigentlich undenkbar, selbst bei der Infanterie; jedes Heer zerfällt in drei Regimenter: erstens das der Fürsten, Herren, Ritter und Reisige, zweitens das des Oberstfeldzeugmeisters und der Artillerie und drittens „aller Füßknecht Oberster hat sein eygen Regiment". Aber sehr wohl hätte — wenn die K. O. N. g. auch diesen Fall nicht erwähnt, — ohne Widerspruch mit ihren Lehren ein großes Gesamtheer aus mehreren kleineren Einzelheeren bestehen können, wie es 1542 beim Reichsheere der Fall war.

Dieses zerfiel unter dem Reichshauptmanne in 10 Kreiskontingente, deren jedes aus Reiterei und Fußvolk bestand und von einem Obersten geführt wurde. Schwerlich kann aber die Reiterei jedes Kreises ihr eigenes Gericht gehabt haben, wenn der Kreisoberst auch drei Leutnants hatte: einen für die Reiterei, und zwei für das Fußvolk, und von diesen wiederum jeder seinen Unterleutnant haben konnte. Danach hatte freilich — modern gesprochen, — der Kreisoberst die Stellung eines Generals, wie auch die schwäbische Kriegsverfassung von 1563 ihn als Generalobersten bezeichnet, der Oberstleutnant aber die eines Obersten und sein Unterleutnant die des Oberstleutnants; doch waren Reiterei und Artillerie eines einzelnen Kreises zu klein, als daß sie eigene Gerichte hätten bilden können. Es wird daher wohl derselbe Ausweg gewählt worden sein, wie in der zitierten schwäbischen Kriegsverfassung: daß nämlich zwar das Fußvolk eines jeden Kreises sein Kriegsgericht hatte, die Reiterei und Artillerie aber im Disziplinarwege die Entscheidung ihrer Streitigkeiten empfing.[1])

Doch auch ohnedies bot die Verteilung der Knechte in mehrere Regimenter keine Schwierigkeiten und ist schon frühe im 16. Jahrhundert häufig vorgekommen; das will auch die K. O. N. g. keineswegs ausschließen, denn „Regiment"[2])

---

[1]) Dies geht für die Reiter aus S. 101 (Druck von 1696) hervor, ist daher auch für die wenigen Artilleriepersonen, bei denen es auch sonst üblich war, zu vermuten. — [2]) Das Wort wird mitunter nur für das Fußvolk gebraucht, z. B. Fronsberger, Kriegsbuch I, 65 f.: „Reisiges Zeug, Arckelley, der Fußknecht Regiment".

bedeutet nicht, wie einige meinen, die Gerichtseinheit[1]), sondern die Verwaltungseinheit[2]); beide treffen zwar noch bis zur Gegenwart bei der Heeresorganisation zusammen, und lange war auch eine inhaltliche Scheidung beider Tätigkeiten nicht durchgeführt.

II.

§ 3.

Das Kriegsgericht der Heeresordnung von 1431.

Da das Kriegsgericht der Reichsheeresordnung von 1431 in keinem direkten Zusammenhange mit der späteren Entwicklung des Kriegsgerichtswesens, vor allem auch auf einer sehr viel einfacheren Stufe steht[3]), kann und darf bei deren Darstellung auf jenes keine Rücksicht mehr genommen werden. Das wenige, was über dies Gericht zu bemerken ist, mag deshalb an diesem Orte zusammengestellt werden.

Der Art. 24[4]) lautet: „Ouch sůllent ein ieglich furst herre oder stett in iren heren ir sunderlich schoffen darzu haben und bestellen, ob deheinerlei clage fúr sú keme, daz sú darúber erteilen und vinden sůllent was reht ist und iren stroffer dabi haben, davon zu richten ob es not wer". Wie hieraus hervorgeht, hatte jedes Kontingent sein eigenes Gericht, das dementsprechend auch nur für die Mitglieder desselben zuständig war. Da es sich von den bürgerlichen

[1]) Seit Laurentius, Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unsern Zeiten S. 278 zieht sich dieser Irrtum durch die Literatur. — [2]) Vgl. z. B. Fronsberger I, 67 „dieweil dann alle drey Regiment zusammen gehören, so ist billich, das sie mit einander regieren, Raht und Kriegssachen mit einander beschließen, auch sonst mit einander heben und legen. Und werden auß diesen dreyen ein Regiment, und haben auch ein Feldtherrn oder General Obersten, welcher uber diese oberzelten drey Regiment oeberster Herr und Meister ist." (Nach K. O. N. g. C. 2; auch Fronsberger II, 37. Vgl. auch Heilmann, Kriegsgesch. in Bayern I 300. 376, der jedoch in einigen Punkten irrt. — [3]) Ich verweise hierzu außer auf die tatsächlich ganz andersartige Organisation nur noch auf die Tatsachen, daß in den H. O. von 1486 und 1500 keine Andeutung von Kriegsgerichten sich findet, während die Polizeiordnung von 1530 partikulargewohnheitsrechtlich entstandene Kriegsgerichte voraussetzt. — [4]) Nach der Neuen Sammlung § 23.

Gerichten nicht wesentlich unterschied, mußte ihm auch der Troß des Kontingents unterstehen, sowie örtlich die Klagen wegen Ungerichts, das in seinem Lagerbezirke begangen war. Weil nun militärische Delikte vom obersten Hauptmanne allein bestraft werden konnten (Art. 29), und Klagen um Schuld den heimischen Gerichten verblieben, wenn auch suspendiert wurden (Art. 25), so unterstanden ihm sachlich nur die nichtmilitärischen Delikte, und zwar ausdrücklich lebensgefährliche Körperverletzung und Totschlag (Art. 21); ob es auch wegen militärischer Delikte, wegen Ungehorsams hätte bestrafen können, falls der Oberste es gewünscht hätte, erscheint müßig zu erörtern, da der Oberst bei Abmessung der Strafe unbeschränkt war, insbesondere auch den Tod verhängen konnte, also keinen Grund hatte, einen gerichtlichen Weg einzuschlagen.[1])

Zur Vollziehung der verhängten Strafen hatte jedes Kontingent einen Strafer mitzubringen; daß dieser auch die gesamte Tätigkeit des Fronboten u. ä. zu verrichten hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln. Doch diese Beschäftigung konnte nicht seine Haupttätigkeit ausmachen, sicherlich hat auch er im wesentlichen denselben Dienst wie die gemeinen Soldaten getan, und nur wenn einmal eine gerichtliche Tätigkeit von ihm auszuführen war, trat er besonders hervor.

Dasselbe gilt auch von den Schöffen, deren Zahl jeder Kontingentsherr nach der Gewohnheit seines Landes selbst zu bestimmen hatte, auch für sie konnte die urteilende Tätigkeit nur Nebenbeschäftigung sein. Richter und Umstand werden nicht besonders erwähnt, da sie im Führer und den Mitgliedern des Kontingents von selbst gegeben waren.

Über die Verbindlichkeit der kriegsgerichtlichen Entscheidung für andere Gerichte wurde keine besondere Bestimmung getroffen, weil sie nach den allgemeinen Grundsätzen nicht nötig war.

Dafür, daß das Verfahren sich irgendwie vom bürgerlichen unterschieden hätte, liegen keine Anhaltspunkte vor:

---

[1]) Die Erwägungen Schwendis, Kriegsdiskurs 29 (bezw. 54 f.) konnten für jene Zeit noch nicht gelten.

nur die Gerichtsstätte konnte natürlich nicht eingehalten werden, für sie mußte jeder Platz genügen, der den Anforderungen entsprach, z. B. für manche Kontingente war ein großer Baum nötig; doch wird man wohl auch notgedrungen viele Formalitäten unbeachtet gelassen und die Gefahr im Prozesse stark gemildert haben.

Über ähnliche Kriegsgerichte in kleineren Heeren jener Zeit ist fast nichts bekannt; nur aus einer Wagenburgordnung von 1430 geht hervor, daß für das Gericht ein besonderer Richter und vier Schöffen bestellt waren[1]); welche Stellung der Obersthauptmann daneben eingenommen hat, ist nicht ersichtlich.

III. Die Polizeibehörden.

§ 4.

Der Feldmarschall.

Noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein erhielt sich diejenige Person, die während des Mittelalters die gesamte Gerichtsbarkeit in den größeren Heeren gehabt hatte, im wichtigsten Teile ihrer alten Tätigkeit: der Feldmarschall. Da nämlich der König oder Kaiser nicht persönlich Hofrecht abhalten konnte über alle Kleinigkeiten, die sich im Heere ereigneten, so betraute er damit, wie auch vielfach im Frieden regelmäßig in Kriegs- und Lehnsdienstsachen, seinen Marschall[2]) als denjenigen, der das gesamte Reit- und Pferdewesen unter sich hatte; denn mit der allgemeinen Verwaltung hatte er auch die Polizei über das Kriegswesen inne und vereinigte so die gesamte iurisdictio im Felde auf sich.[3]) Die Befugnisse, welche noch 1158 der Kämmerer

---

[1]) Vgl. Jähns, Handbuch 945, Würdinger II, 379. — [2]) Ausführlich die für ihre Zeit vorzügliche Dissertation von Kühn, de iurisd. maresch. in S. R. I. (1738) 61 ff. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens Bayerns I, 134 f., 152, 213, Dangelmaier, Jahrb. f. d. D. Armee u. Mar. 79, 154, Zenk, Öffentlichkeit 67, Luschin von Ebengreuth, Gesch. d. Gerichtswesens in Öst. 74, N. 112, 78, N. 122, 82 ff., Bouquié, Justice et discipline dans les armées 522 ff., von Marck, Mil. Str. Proz. in Deutschland I, 84, von Schweinichen 202 u. a. m. — [3]) Vgl. auch Elsner, Heergesetz Fr. I von 1158 S. 14.

hinsichtlich der Marktpolizei hatte [1]), weil er die camera des Königs verpflegen mußte, waren bald auch auf ihn übergegangen, indem der Kämmerer ganz aus dem Heerwesen ausgeschaltet wurde — bis er später als Maréchal des logis bezw. als Quartiermeister ohne alle polizeiliche Tätigkeit sich wieder selbständig machte.

Im Laufe der Zeit wurde nun zwar die Zahl der Marschälle immer größer, aber jeder hatte seine Gerichtsbarkeit: der Erzmarschall im Gerichte des Reiches [2]), der Landmarschall im Gerichte über den Landfrieden [3]), der Hofmarschall im Gerichte über Hofleute [4]), der Feldmarschall im Feldgerichte, u. s. f. So finden wir um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts den Marschall als Inhaber der Polizei und der Gerichtsbarkeit im Heere, wie aus der überlieferten Amtsordnung [5]) hervorgeht. Als gerichtliche Funktionen werden darin genannt: „item punire maleficia omnia utpote furta et dampna illata per iniuriam quibuscunque et cetera maleficia, que fiunt in exercitu, et ad hoc debet habere comitivam sufficientem. — — Item prisonia spectat ad officium marescalli“.

Er hat also hier nur die Strafgerichtsbarkeit inne, doch über alle Vergehen, die im Heere vorkommen, und zu diesem Zwecke auch eine Schar von Helfern und die Sorge für die Gefängnisse. [6]) Da er außerdem noch umfangreiche rein militärische Pflichten zu erledigen hatte [7]), so mußte er schon

---

[1]) Art. 16. — Elsner S. 18. — [2]) Vgl. z. B. Besold. Thes. pract. 628 f. — [3]) Luschin 85 ff., v. Schwind und Dopsch, ausg. Urk. z. Verf.-Gesch. 405 und 8. — [4]) Kühn 90 ff., Rosenthal I, 229 ff., 246 ff., Luschin 85, 251 ff., Riezler, Gesch. Bayerns VI, 80, v. Moser, Hofrecht II, 112 ff., 803 ff. — [5]) Bei Winkelmann, Acta imperii inedita I 762 f., übersetzt bei Köhler III 2, 196 f. — [6]) Das letztgenannte findet sich später nur noch vereinzelt, selbst bei Zivilmarschällen; so beschränkte sich auch das Verwahrungsrecht des österreichischen Landmarschalls auf die Staatsverbrecher, Luschin 86. — [7]) Fast stets hatte er die Führung der Rennfahne, sehr häufig sogar die Führung des ganzen Heeres (R. T. A. VIII, 253, Würdinger II, 306, 319 f., 358, Rosenthal I, 247 u. a. m.; anders jedoch Würdinger I, 104, 303, Laurentius 277, K. O. N. g. C. II, Heilmann I, 151, 177, 240, 343, 373 f., Fronsberger I 44 ad 15, 65, 91 Bd. II, 77, III, 6, 19 Art. 2 u. a. m.); häufig war er der Befehlshaber der gesamten Reiterei (Ott bei Laurentius 276; K. O. N. g. C. II, Egenolffs

frühe meist einen Leutnant haben, der ihn in einzelnen Geschäften, besonders den polizeilichen, vertrat; mitunter führte dieser in Deutschland den Titel eines Untermarschalls.[1]) Es brauchte kaum gesagt zu werden, daß auch dieser, selbst in der späteren Zeit, ein Edelmann sein mußte.[2]) Später artete dieses Leutnantswesen derartig aus, daß z. B. Graf Solms 1554 als Feldmarschall zwei Leutnants, einen Untermarschall und einen Untermarschallsleutnant[3]) hatte; hier vertraten ihn die Leutnants in seinen militärischen, der Untermarschall in seinen polizeilichen Funktionen, so daß dieser ungefähr dasselbe zu tun hatte, wie ein Reiterprofoß.[4])

Als solche polizeiliche Geschäfte hatte der Feldmarschall nach der Amtsordnung außer den Geschäften der allgemeinen Heeresverwaltung, auch der Sicherung der Person des Fürsten und des ganzen Heeres: „item spectat ad officium cohercere rixas omnes, que moventur in exercitu a quibuscunque et semper debet habere convenientem quantitatem armatorum de marestalla, qui discurrant per exercitum. — Item ad officium marescalli pertinet cura et custodia mercati, quando dominus est in exercitu, sed tamen proventus

---

Kriegshändel 37, Gentzsch 23, Fronsberger, Kriegsregiment 9, 36, Kriegsbuch I, 65 f., 91 f., Heilmann I, 376, Riezler III, 718, Meynert, Oester. A. II, 116, Erben, Kriegsartikel und Reglements 6, Paetel 36), wobei er einen Reiterobersten (R. T. A. j. R. III, 84 Art. 11 f, 357, Heilmann I, 14, 373 R.-Best. v. 1570 Art. 39, Ämterbuch bei Solms II, 48 und in der Münchener Fassung, aber nicht in der Gothaer: Jähns I, 503 f.) oder auch mehrere, z. B. 4 (Fronsb. III, 6) unter sich haben konnte (Dilich 27, 33 ff.). — Entsprechend dem Marschalle der fürstlichen Heere hatte Nürnberg einen Titularschultheiß zum Reiterführer: Sander; Haushaltung Nürnbergs I, 154 f., 181 f., II, 450. — [1]) Vicemareschallus bei Kühn a. a. O., Köhler III, 2, 196, Meynert II, 118, Luschin 88 (bez. des Landmarschalls); vereinzelt noch 1532 im Reichsheere, Heilmann I, 177, Schwendi 82, bezw. 155, Dilich 36. — [2]) Böhm, Fronsb. Kriegsb. 173, 249, Fronsb. selbst III, 7 § 1. — [3]) Solms II, 26; der Franzose de Billon sagt daher (S. 3), daß der oberste Feldmarschall drei bis vier Feldmarschälle haben müsse, „dieweil sie in Kranckheit oder andere ungelegenheit fallen mögen“. — [4]) II, 26. Vgl. auch 67. Die Bemerkung Solms', daß der Reiterprofoß eine Neuerung sei, die vorzeiten nicht gewesen, kann sich nur hierauf oder auf die Trennung des Regimentsprofossenamtes vom Amte des Kapitäns der Justiz beziehen; immerhin hat doch schon die K. O. N. g. drei Profosse.

debent applicari fisco, deductis expensis pro custodia mercati; quando vero dominus est in civitatibus, secreti provincie procurare habent proventus mercati pro domino rege. — Iura autem, que debet habere marescallus, sunt hec videlicet: Quolibet die sabbati debet recipere marescallus de qualibet logia mercati grossum unum. Item a qualibet meretrice eodem die sabbati grossum unum" u. s. f. (Ausführliches Verzeichnis des ius dohane).

Von dieser umfangreichen Tätigkeit des Feldmarschalls hat sich ein Amt nach dem andern abgezweigt und ist selbständig geworden; bemerkenswert ist dabei für uns nur, daß der Quartiermeister in den französischen und burgundischen Heeren, als er wieder selbständig wurde, noch den Titel maréchal des logis[1]) im Gegensatze zum maréchal de l'host, unserem Feldmarschall, führte.

Auch in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert hat er sich außer den taktischen, die für uns nicht in Betracht kommen, als Feldmarschall noch die gerichtlichen und die markt- und sicherheitspolizeilichen Funktionen erhalten. Meist wurden hierbei freilich nur einige bestimmte Rechte und Pflichten gegeben; ganz allgemein ist ihm die Gerichtsbarkeit und Polizei mit voller Strafgewalt nur in der Kriegsordnung Philipps von Cleve zuerkannt.[2]) Er konnte nach ihr auch jede Person im Heere bestrafen, die vom hohen und niederen Adel jedoch nur in Abwesenheit des Generalobersten, mit alleiniger Ausnahme des ältesten Sohnes seines Kriegsherrn.

Daß er bei Auflauf und Rumor die Ordnung wiederherzustellen hatte, wurde in den Kriegsordnungen Albrecht Achilles' von 1458 und 1462 ausdrücklich gesagt, wiewohl die Abstrafung beim Kriegsrate lag, dem der Markgraf

---

[1]) Von Solms Blatt 5 umständlich übertragen: „Veldtmarschalck der Losierung, den mann auch ein quartirmeister heist". — [2]) Instruction 12 auch 15 f.: „Et qu'il soit droicturier, pour fair droict et iustice en vostre host et armée. Car de ce il doibt avoir la totale cure et charge soubs vous." — „mais le iugement apartient au dict mareschal, tant de criminel que du civil, des debats et divisions". Vgl. Solms 5, Fronsberger II, 77 f., Jähns I, 342; auch Janssen II, 510 f. für das Reichsheer v. 1488.

selbst vorsaß.[1]) Entsprechend traf Kaiser Friedrich 1475 die Bestimmung, daß der Marschall bei Rumor die Urteilsfällung habe, doch unter Beisitz der interessierten Hauptleute.[2])

Noch nach der K. O. N. g., also Ende der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts war ihm jeder Verhaftete vorzuführen, und in seinem Ermessen stand es alsdann, „mit im und seiner that weitter zuhandeln“.

Als zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Freiheiten der Artillerie in Gebrauch kamen, war ihm stets mitzuteilen, wenn jemand durch kriegsgerichtliches Urteil der Asylfreiheit war für verlustig erklärt worden.[3]) Hierbei kamen hauptsächlich Fußknechte in Betracht.

Nach Art. 5 und 9 der Kaiserlichen Büchsenmeisterartikel, die uns Helm (Zeughaus ms. 3, 2) und Dambach (S. 7 f.) überliefern, konnte der Feldmarschall einem Büchsenmeister gestatten, sich von seinem Stücke zu entfernen.

In der Reiterei aber hielt sich seine volle Gewalt noch beträchtlich länger; selbst als sie gemeinrechtlich durch das Reiterrecht, das unter seinem Vorsitze tagte, wesentlich beschränkt war, erhielt sie sich noch in partikularen Heeren, wie aus der brandenburgischen Bestallung des Reiterobersten Wulff Ernst von Putlitz vom Jahre 1583 hervorgeht.[4])

Trotz der Errichtung des Oberstproviantmeisteramtes, das vielfach von ihm ganz unabhängig war, behielt er doch noch mitunter die oberste Aufsicht über die Kommißlieferungen[5]) und den Markt, mindestens in der Feldordnung des Türkenkrieges von 1566[6]) und nach dem Kriegsdiskurse Schwendis sowie dem Kriegsbuche Dilichs.[7]) Freilich übte er seine Rechte in dieser Hinsicht zum weitaus größten Teile schon längst nicht mehr persönlich aus, selbst die

---

[1]) Würdinger II, 359 N. 1, 382. — [2]) Vgl. den Anfang des Artikelsbriefes bei Schultz, Dtsch. Leben im 14. und 15. Jahrhundert S. 594 f. — [3]) K. O. N. g. nach ihr Kriegshändel 63, Fronsberger II, 49. — [4]) Art. 31: „Wer ungehorsam were oder Meuterei machte, den soll unser Feldtmarschalck zue straffenn und zu urlauben macht habenn“. König, Sammlungen z. Gesch. de pr. A. Kgl. Bibl. ms. bor. f. 317. — [5]) Solms II, 36. — [6]) Art. 41 ff: Fronsberger III, 22, Solms II, 25. — [7]) Kriegsdiscurs 77, bez. 145, Kriegsbuch S. 36.

Gebühren flossen nicht mehr in seine Tasche[1]), geschweige denn in die des Fiskus; in allem diesem war er, wie wir sehen werden, durch den Oberstprofoß ersetzt. Aber auch dessen Pflichten gingen nicht mehr so weit, wie die des Feldmarschalls noch nach Philipp von Cleve gegangen waren, daß er nämlich sogar dafür hätte sorgen müssen, daß genügend Teller und Trinkgeschirr im Heere sei.[2])

Noch zu Solms' Zeiten hatte er fast alle Funktionen, die bald auf den Profoß abgewälzt wurden, grundsätzlich selbst; mit ihrer Ausführung war jedoch der Untermarschall betraut. An ihn gingen die Beschwerden der Händler über den Profoß, wenn sie den von diesem festgesetzten Preis für zu niedrig hielten[3]); wer einen Marketender in oder vor dem Lager beleidigte, war nach Art. 10 der Reiterartikel von 1554 dem Feldmarschalle verfallen.[4]) Nur die Marktgerichtsbarkeit behielt er dauernd für sich, Streitigkeiten über den Verkauf von Vieh entschied er sogar noch 1570[5]) und späterhin.

Besonders behielt er noch sehr lange Zeit die Verteilung der Beute; selbst 1553 lag sie ihm noch ob und auch nach Schwendi war es noch der Fall.[6])

Soweit die Rechtsprechung nicht auf den Kriegsrat übergegangen war, übte er auch sie im ganzen Heere, besonders über diejenigen, die unter kein bestimmtes Regiment gehörten.[7]) Selbst als er sich auf die Reiterei allein zurückgezogen hatte, und ohne jeden Einfluß auf die Gerichtsbarkeit bei den Fußknechten[8]) und in der Artillerie war, lebte doch die Vorstellung, daß er der eigentliche und höchste Richter sei, stark im Volksbewußtsein weiter, wie auch die Rechtspflege vielfach als sein vornehmstes und Hauptamt angesehen wurde, dessen gerechte Handhabung er bei seiner Bestellung besonders angeloben mußte. Dementsprechend hatte nur er nach Schwendi und Dilich die Edelleute, gegen welche

---

[1]) Noch zu Solms' Zeiten (II, 26) fiel alles, was im Markte konfisziert wurde, an ihn. — [2]) Instruction 13, Solms 5. — [3]) Cleve bei Solms S. 6. — [4]) Solms I, 19. — [5]) R.-Best. Art. 87. — [6]) Kriegsdiskurs 77, bezw. 145, Heilmann I, 374. — [7]) Schwendi 94 bezw. 179. — [8]) Dieses heben Schwendi 75 f, bezw. 142 f. und Dilich 34 f. besonders hervor.

ein Malefizverfahren eingeleitet wurde, in Eid zu nehmen, daß sie sich dem Gerichte stellen wollten.[1]) Noch nach Philipp von Cleve war ihm 1498 die gesamte Gerichtsbarkeit im Heere übertragen gewesen: alle Irrungen und Streitigkeiten und alle Malefizsachen wurden durch seinen Befehl entschieden und gegebenenfalls gestraft; alle Verbrecher waren ihm vorzuführen und durch ihn zu verhören, und nur mit seiner Zustimmung durfte die peinliche Frage gestellt werden. Der gerichtliche Charakter zeigte sich — doch mit der hofrechtlichen Ungebundenheit — darin, daß der Feldmarschall vorher allgemein die Stunde bestimmte, an der er zu Gericht sitzen wollte, am Morgen oder am Nachmittage, wie es ihm paßte; auch stand es in seinem Belieben, ob er bei wichtigen Sachen einen Hauptmann oder auch mehrere zu Rate ziehen wollte. Nur zur Fällung von Todesurteilen bedurfte er sogar des Beisitzes von Juristen; tatsächlich hat diese Bestimmung jedoch in Deutschland sicherlich nicht gegolten. An den Artikelsbrief[2]) war er natürlich bei seinen Entscheidungen gebunden.[3])

§ 5.

Der Profoß.

Zu seiner Unterstützung erhielt der Feldmarschall nach französisch-burgundischem Vorbilde einen Profoß.[4])

Wenn auch nicht zu seiner Zeit, so hat es dieser, wie wir sehen werden, vielgeplagte Mann doch wenigstens einige Jahrhunderte nach seinem Verschwinden zu einer gewissen Popularität, besonders in der belletristischen, leider aber

---

[1]) Kriegsdiskurs 76, bezw. 143, Kriegsbuch 34; oder durch den Leutnant S. 36; bei Junkern konnte dieser Eid auch vom Rittmeister abgenommen werden; Schwendi 98 bezw. 186, Dilich 41. Vorherige Verhaftung war also anscheinend nicht zulässig. — [2]) L'arbre des batailles. — [3]) Instruction 12, 43, Solms 5, 12, Fronsb. II, 77 f. 84. — [4]) Da der Quartiermeister in den romanischen Heeren Marschallsrang und -titel behielt, hieß der Profoß prévost des mareschaulx im Gegensatze zum prévost der Zivilbehörden; in Deutschland bezeichnete das Wort Profoß jedoch zunächst ausschließlich den höchsten Heeresjustizbeamten, so daß Feldprofoß schon zuviel sagte; später freilich gab es auch Hofprofosse (v. Moser, Hofrecht II, 114, 832).

auch in wissenschaftlicher Literatur gebracht. Dieses ging so weit, daß Barthold ihn geradezu als eine halbkomische Figur bezeichnete[1]) — und diese Vorstellung ist noch immer weit verbreitet. Wenn irgend jemand, so hatte er ein sehr ernstes Amt, und das halbkomische hat nur die dichterische Phantasie hineingetragen. Denn die Kriegsgeschichte jener Zeit ist voll von Zeichen und Beweisen dafür, daß dem Profoß von den Soldaten die Erfüllung seiner Amtspflichten alles eher als leicht gemacht wurde, und daß er und seine Untergebenen die aufrichtig bestgehaßten Personen im Heere waren: „der muß — nichts darnach fragen, ob man in schon sawer und ubel ansieht, dann gemeiniglich im niemandt günstig ist", heißt es bei von der Olßnitz über ihn[2]) Auch wurde ihm die Erfüllung seiner Pflichten von den Genossen und Freunden der Delinquenten nicht gerade leicht gemacht, denn immer und immer wieder war die Betonung der Vorschriften nötig, daß der Profoß und seine Knechte von niemandem zu hindern seien, daß niemand dawider reden solle, daß Missetäter nicht unrechtmäßig verteidigt oder vorenthalten werden sollten, u. s. f. u. s. f. Die Mannigfaltigkeit des Ausdruckes aber zeigt, daß es sich hier nicht um eine von den Vorschriften handelte, die von einem Gesetze ins andere übernommen wurden, weil sie sich nun einmal eingebürgert hatten, selbst wenn sie längst hinfällig oder überflüssig geworden waren, sondern daß man die Erneuerung und Verbesserung der Vorschrift andauernd für unbedingt nötig hielt und darüber nachdachte, wie man sie wohl am besten fassen könnte.

Wie anders nimmt sich freilich der glatte Verlauf der Vorgänge, wie sie sein sollten, in den literarischen Darstellungen aus!

Die herrschende Ansicht geht dahin, daß er aus dem

---

[1]) George von Frundsberg 30, Gesch. II, 173; ihm schließen sich Blau, Landsknechte 21 und Kreithuber in Streffleurs Zeitschr. 1888 III, 240 f. an. — [2]) Kriegesordnung C, III. Vgl. auch die schönen Erzählungen in Kirchhoffs militaris disciplina, ferner Heilmann Bd. I überall, besonders S. 12 f. wonach 1519 vom Heere des bayrischen Bundes 200 Mann vor dem Feinde fielen, 200 sich gegenseitig erschlugen und 200 hingerichtet wurden; und dieses Heer war siegreich!

bürgerlichen Fronboten, Büttel u. s. w.[1]) hervorgegangen und auch identisch mit dem Strafer der Heeresordnung von 1431 [2]) sei. Doch diese Ansicht ist offenbar unrichtig, denn diese Strafer, die das Heer begleiteten, sind doch wohl niedere Beamte gewesen, wie sie auch erst nach den Schöffen, wie nebenbei erwähnt werden, während der Profoß stets ein höherer Beamter war; auch finden wir jene Strafer noch wiederholt in Heeren des 15. und 16. Jahrhunderts als vereinzelte Beamte unter verschiedenen Bezeichnungen, so in einem kurpfälzischen Heere von 1471, einem Heere des schwäbischen Bundes von 1499 und schweizerischen Heeren von 1521 und 1530 als Nachrichter[3]), und in eben dem Tiroler Heere von 1499, in dem der erste deutsche Profoß auftauchte, neben diesem als Züchtiger[4]) u. ä. m. Ferner werden aber auch den Bütteln und den Stadtknechten ausdrücklich die Steckenknechte des Profoß gleichgestellt.[5]) In Betracht ist auch zu ziehen, daß gerade diese unteren Gerichtsbeamten in den einzelnen Gebieten denkbar verschiedenst organisiert waren, so daß für das bürgerliche kein gemeines Recht wie in den Heeren des 16. Jahrhunderts bestand.

In Wahrheit ist er vielmehr aus den romanischen Heeren, besonders dem burgundischen übernommen worden, und zwar geschah seine Einführung in die deutschen Heere durch Maximilian I., bisher zuerst nachweislich 1499 in Tirol.[6])

---

[1]) Noch mehr Bezeichnungen vgl. Maurer, Gesch. d. altgerm. Ger.-Verf. 136 f., Luschin 128, N. 228. Rosenthal I, 79. — [2]) Köhler III, 2, 225, v. Ellger 219, Barthold, Gesch. II. 109. 175, Jähns, Gesch. I, 767 f.; vielleicht richtig aufgefaßt bei Ulmann, Maximilian I. I 865 N. 3 und im Texte dazu. — [3]) Würdinger II, 80, Erben, Urspr. d. K. A. 8 Note 1, Eidgen. Absch. IV, 1, 15, IV, 1b 795. — [4]) v. Brandis, Landeshauptleute v. Tirol 360, 368. — [5]) Bei Fronsb. I, 69, v. d. Olßnitz D 4; über die Tätigkeit der Stadtknechte vgl. z. B. Sander I, 149, über die Büttel (Gerichtswebel) 210 f., Knapp, Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft, XII, 266. — [6]) Vgl. die Feldordnung vom 27. 7. 1499 bei Jäger, N. Ztsch. d. Ferd. IV, 214 f. Da Völs zur Zeit ihrer Abfassung nur in schriftlicher Verbindung mit Maximilian stand, auch die Geldrischen Knechte Maximilians sich mehr im Westen befanden (Ulmann I. 782), so ist die Einführung des Profoß schon vor Maximilians Abreise in der Mitte des Juni zu setzen (Jäger 134 f.). Nach Brandis (S. 360) befahlen am 19. März der Statthalter von Tirol und seine Räte dem Oberstfeldhauptmann v. Habsberg, sich einen Profoß anzunehmen, also noch vor

Erwähnt finde ich ihn dann im übrigen Deutschland zuerst wieder 1519 im bayrisch-württembergischen Kriege[1]), alsdann 1522 in Reichenbergs und Herbesteins Ratschlag zum Türkenzuge.[2])

In Burgund aber finden wir ihn schon seit alters, auch unter Karl dem Kühnen als den obersten Justizbeamten des Heeres, als richtigen Capitaneus Justitiae.

Bei seiner Übernahme nach Deutschland erhielt er die Stellung des Bauermeisters und des Fiskals im Heere.[4]) Auch wurde sein Amt bald geteilt: jedes Regiment erhielt seinen eigenen Profoß, und an ihre Spitze wurde ein Oberstprofoß gestellt.[5]) Während für jene sich der alte Name prévost in der neuen Form lange Zeit erhielt[6]), wurde für diesen die Bezeichnung Kapitän der Justiz bald gebräuchlicher.[7])

Im Wiener Anschlage des Türkenzuges von 1522 ist diese Teilung noch nicht vorgenommen[8]); um 1525 in der Kriegsordnung Otts von Echterdingen ist sie jedoch schon ausgeführt[9]) und seitdem ständig geblieben, nur mit Ausnahmen in kleineren Heeren.[10]) Sehr bald hat er sich dann

---

Maximilians Ankunft. Vielleicht würden die tiroler u. s. w. Archive den Zeitpunkt noch genauer feststellen lassen. — [1]) Heilmann I, 7. — [2]) R. T. A. j. R. III, 76. — [3]) Vgl. Chmel, a. a. O. 74. v. Schaumburg, hrsg. von v. Keller, 18 f.; über die entsprechende Organisation bei allen französischen Gerichten: Taillefer, Justice mil. d. l'armee en France 44 ff., Maurer 147 ff., bei deutschen Gerichten: Maurer 151 ff. — [4]) Vgl. Franklin, Reichshofgericht II, 175 ff. — [5]) Ebenso wie in Frankreich, Taillefer 49 ff. — [6]) Noch nach Beust (Observ. mil. III, 232) u. a. wurden im 18. Jahrhundert der Generalgewaltiger (Oberstprofoß) und die Regimentsprofosse unterschieden; erst sehr spät verschwand auch für die letzteren der alte Titel. — [7]) Fronsb. I, 28, 66 ff., Böhm 65, Jähns I, 758. Daß dieses ein nur vorübergehend von Karl V. eingeführtes Amt gewesen sei, kann Erben, Kriegsart. u. Rglts. 7 N. 1 nicht zugegeben werden. — [8]) R. T. A. j. R. III, 109 N. 1; der letzte Teil bezieht sich auf das ganze Heer, nicht die Artillerie allein. — [9]) Laurentius, Kriegsgerichte zu unseren Zeiten 276 f., auch die K. O. N. g. und das Ämterbuch (Jähns I, 503), nicht aber im Drucke der Büchsenmeisterei von 1534, Blatt g 4. — [10]) Bei den Quellen ist jedoch Vorsicht nötig, da die Regimentsprofosse vielfach — selbst bei Solms II, 67 — als oberste Profosse, und der Oberstprofoß als Oberster über alle Profosse —, Solms II, 32 — bezeichnet werden; mit jenem Vorsatze sollte aber nur sein hoher Rang bezeichnet werden, ebenso wie von einem obersten Schultheißen geredet wird, selbst wenn, wie

vom Marschalle ganz emanzipiert[1]) und war nur dem Generalobersten selbst unterstellt, wie auch die Regimentsprofosse nur den Regimentsobersten und deren Vorgesetzten — sowie ihrem Oberstprofoß — unterstellt waren. Freilich mußten sie auch diejenigen Strafen vollziehen, die von anderen Kriegsräten verhängt waren.[2])

Nach der Kriegsordnung Philipps von Cleve war er Untergebener des Feldmarschalls und von ihm ganz abhängig gewesen, hatte ihn von allem zu benachrichtigen, Befehle von ihm zu erbitten, u. s. f.[3])

Als er dann aber ganz nach Deutschland übernommen war, wurde er selbständig; unter seiner Leitung wurde die gesamte Polizei- und Rechtsverwaltung organisiert, er ersetzte den Feldmarschall im größten Teile seiner Tätigkeit außerhalb der Reiterei, er war der oberste Feldrichter, und wiederholt wurden der Schultheiß als sein Untergebener und die Schöffen als ihm zugeordnet bezeichnet.[4]) Er konnte innerhalb seines Wirkungskreises und den verwandten Gebieten auch als Stellvertreter des Generalobersten auftreten,

---

z. B. bei Gentzsch 40, nur ein Schultheiß im Heere war: „item ein schultes der vonn wegen Rö. Ma. unnd vonn wegen der Obrigkeit auch unsers Regaments zu einem Oberstenn feltschultes gesezt“; dieser Titel ist flüchtig erwähnt bei Heilmann I, 171, Bustetters Bericht (hsg. von Peters S. 7) und hiernach bei Fronsb. I, 175. Später findet er sich freilich z. B. von Basta als besonderes Amt erwähnt S. 8 f.: „denn es ligt die gantze Jurisdiction auff ihm, welche sonst der Generalissimus selbst versehen müste. — Doch seind hierin die Teutsche Regimenten, und die Schweitzer nit also begriffen, daß er die, so denen einverleibet, straffen dörffte. Dann dieselbige haben nach altem Herkommen und Privilegien oder Conventionen, ihre sonderliche Malefitz u. s. f.“ Er fand sich also regelmäßig nur in romanischen Heeren und wurde erst später, als Berufung gestattet wurde, nach Deutschland übernommen, z. B. von Wallenstein: Streffleur in seiner Ztschr. 1862 I, 44. — [1]) Nur eine Ausnahme ist es, wenn er nach Schwendi 77 und 95 (bezw. 144 f. und 180) und nach Dilich 29 f. u. 35 noch um 1600 sein Untergebener war; für Schwendis Zeit ist dies allenfalls glaubhaft, für Dilich aber nicht mehr; vgl. auch Liebenthal, Collegium politicum 389. — [2]) Laurentius 277. — [3]) Instruction 13 f. 19, Solms 5, Fronsb. II, 77 f., Jähns I, 342. — [4]) Laurentius 277, K. O. N. g.: „Er hat sein Schultheyschen und Gericht“ C. 2: „sampt seinen zuverordenten Schöpffen“; vgl. auch Szilagyi, Abh. aus d. Bereiche des Mil. Rechts S. 73.

was besonders für Verhandlungen mit den Knechten erwähnt wird[1]), und regelmäßig war er Mitglied des Kriegsrates. Als eine Reminiszenz an das alte Verhältnis zum Feldmarschall blieb es jedoch Sitte, daß im Reiterrechte der Oberstprofoß regelmäßig persönlich die Anklage führte, selbst noch gegen Ende des Jahrhunderts.[2])

In seiner Hand war die gesamte Polizei in Malefizsachen vereinigt, so daß er von Ott und seinen Nachfolgern als Feldrichter bezeichnet[3]), auch an einer Stelle bei Fronsb. dem Vogte oder Amtmanne gleichgestellt werden konnte.[4]) Alle Vergehungen im Heere waren ihm zu melden, soweit er sie nicht schon selbst aufgedeckt hatte; alle verhafteten Verbrecher waren ihm vorzuführen, damit er entscheide, ob eine sofortige Abstrafung oder eine Verhandlung vor dem Kriegsgerichte stattfinden solle, und damit er sie dem zuständigen Regimentsprofosse überweise. Auch wenn einer von den Kriegsräten eine Strafe verhängt hatte, brauchte er sie ohne weiteres nur zu vollziehen, wenn die Sache offenbar war; war sie dagegen zweifelhaft, so brauchte er den Verbrecher nur vor das Kriegsgericht stellen zu lassen.[5]) Dabei ging seine Polizeistrafgewalt sehr weit, weil sie sich auf alle offenbaren Sachen erstreckte, d. h. solche, bei denen sowohl die Rechts- als auch die tatsächliche Lage offenbar war; bei handhafter Tat konnte er daher den Schuldigen unverzüglich bestrafen lassen[6]), wobei die Höhe der Strafe ganz in seinem Ermessen stand, soweit nicht der Generaloberst eine bestimmte Strafe wünschte, oder die Rechtsbestimmungen sie vorschrieben.[7]) Nur mit der Disziplinarpolizei hatte er in der Regel nichts zu schaffen, sie war Sache der militärischen Polizeipersonen, wie Wachtmeister und Feldwebel. Doch ausnahmsweise wurden ihm auch in

---

[1]) Fronsb., Kriegsreg. 7, Kriegsbuch I, 62, III, 65, Leitner, Kriegswesen d. H. R. R. D. N. unter Maximilian I. und Karl V. zu Blatt 3. — [2]) Fronsb. III, 9 § 23. — [3]) Laurentius 277, Kriegshändel 38, K. O. N. g. C. 2, Zeughaus ms. 5 und 6., Fronsb., Kriegsreg. 10, Kriegsbuch I, 66. II, 37. — [4]) Kriegsreg. 63, Kriegsbuch I, 68. — [5]) Vgl. Ott bei Laurentius 277 (Kriegshändel 39 sind infolge Druckfehlers die wichtigsten Worte ausgefallen) K. O. N. g. C. 2, Zeughaus ms. 5. — [6]) Fronsb. III, 5, Schwendi 94 f. (bezw. 179), Dilich 30. — [7]) Unklar bei Fronsb., Kriegsreg. 7, deutlicher Kriegsbuch I, 62.

dieser Beziehung Pflichten auferlegt, wie er z. B. nach dem Ämterbuche bei Solms (II, 32) und der Feldordnung von 1566 darauf achten sollte, daß sich auf dem Zuge niemand bei den Wagen aufhielt, der keine Berechtigung dazu hatte.[1]) Strafen aber konnte er deswegen nicht, sondern er mußte den Delinquenten an seinen Obersten übergeben.[2])

Sein Recht bei der Marktpolizei bestand darin, daß nur mit seinem Rat und Wissen Lebensmittel auf den Markt gebracht werden durften, doch konnte er sich bei der Kontrolle sogar durch einen einfachen Steckenknecht vertreten lassen.[3]) Auch konnte er die Preise für die Lebensmittel bestimmen, so daß die Regimentsprofosse an seine Festsetzung gebunden waren.[4]) Seine Pflicht war dementsprechend außer denselben Pflichten, welche vorzüglich den Regimentsprofossen oblagen, daß er dafür sorgte, daß überhaupt etwas auf den Markt kam, und daß dieses in Ordnung geschah.[5]) Auch unterstanden ihm direkt diejenigen Sudler und Marketender[6]), welche sich keinem bestimmten Regimente angeschlossen hatten, die „gemeinen Feldsudler".[7]) Diese konnten von ihm je nach Bedarf demjenigen Regimente zugewiesen werden, dessen Markt jeweilig am schlechtesten versorgt war.[8]) Ferner hatte er die Kontrolle über die Maße und Gewichte[9]) und vereinzelt ist auch die Bestimmung des holländischen Artikelsbriefes von 1590 Art. 80, daß Geld-

[1]) Art. 38, Fronsb. III, 22. — [2]) Schwendi 94 (bezw. 178), Dilich 29. — [3]) K. O. N. g C. II, Fronsb. II, 37, III, 23 Art. 45, Solms II, 32. — [4]) Vgl. Fronsberger III, 23 Art. 43. — [5]) Vgl. Cleve bei Solms 5, Fronsberger II, 77. — [6]) Zu Unrecht hält Janicke, Ztschr. f. dtsch. Kult. Gesch. neue Folge I, 195 f. beide für identisch: Marketender sind Kaufleute, Sudler Garköche und Gastwirte. Jene werden in der Reiter-Best. v. 1570 Art. 85 als Mercatanten bezeichnet, woraus jedoch schon längst unter Mitwirkung der Volksetymologie (Markt) Marketender und ähnliches geworden war. — [7]) Nur vereinzelt erwähnt, z. B. Feldordnung von 1566 Art. 36, Fronsb. III, 22, Schwendi 95 (bezw. 181), Dilich 30. — [8]) Nach Philipp von Cleve, Instruction 13; Feldordnung von 1566 Art. 48. — [9]) Fronsberger III, 23 Art. 47, ebenso wie die Regiments-Profosse Dilich 39. Bei Solms II, 26 ist dieses noch Sache des Feldmarschalls. Nach Philipp von Cleve bestimmte noch der Feldmarschall die Maßeinheit für den Wein; im Ämterbuche bei Solms II, 67 empfing er alle Maße vom Generalobersten: Feldmarschall und Oberstproviantmeister: Dilich 39.

strafen der Marketender wegen Überschreitung der Polizeistunde halb an den Generalprofoß, halb an die Armen fielen.

Ein Tätigkeitsfeld hatte der Oberstprofoß noch mitunter, das bei den Regimentern nicht dem Profoß, sondern dem Oberstleutnant zustand: er war der oberste Musterherr des Heeres. Beim einzelnen Regimente hatte die Musterung einen reinen Verwaltungscharakter, eher mit disziplinarem als polizeilichem Beigeschmack und war darum dem Chef der Disziplinarpolizei überwiesen; bei der Musterung des ganzen Heeres aber überwog die polizeiliche Seite, da sie ein Inspektionsakt gegen die Obersten war, damit sie keine Finanzierungen trieben, und deshalb wurde sie den obersten Polizeibeamten übertragen.

Zu seiner Unterstützung in all diesen Tätigkeiten diente ihm außer den Regimentsprofossen und ihren Untergebenen noch ein größerer Stab, insbesondere ein Leutnant und mehrere Trabanten; nach Philipp von Cleve, nach Ott und auch noch nach einer Stelle der K. O. N. g.[1]) hatte sogar nur er, nicht die Regimentsprofosse, einige Steckenknechte; doch an einer zweiten Stelle werden auch dem Regimentsprofosse vier Steckenknechte zugesprochen. Was sein Stab an nichtjustitiellen Personen umfaßte, ist enorm.[2])

Bei jedem Regimente war als Untergebener des Oberstprofossen ein Regimentsprofoß angestellt.[3]) Nur in keineren Heeren kam es auch noch späterhin vor, daß nur ein Profoß angestellt wurde, der dann stets den Fußknechten zugewiesen war.[4]) Bezeichnend für den hohen Rang dieser

[1]) Ebenso Kgl. Bibl. ms. 5 und 441, Zeughaus ms. 6; in Zeughaus ms. 5 ist infolge Auslassung einiger Zeilen der Profoß der Fußknechte zum Oberstprofoß gemacht. — [2]) Nach Fronsberger I, 29: Ein Schreiber, drei Dolmetscher, ein Kaplan, ein Trommelschläger, ein Hufschmied, vier Stallknechte, 36 gerüstete Pferde und Wagen nach Bedarf! — Sein Verhältnis zum Strauße der Ritterschaft (siehe unten) tritt leider hier nicht klar hervor, weil diese Einrichtung zu häufig unbeachtet gelassen wird. — [3]) Vgl. über ihn Böhm 168 ff., Fronsb. III, 75, Beschreibung Bl. 3, Blau 26 f., Meynert, Österr. Armee II, 125; Bocer, de iure pugnae 43, Dilich 38 übersetzen ihn rerum capitalium praetor; Liebenthal nennt den Reiterprofoß praetor, den Fußknechtsprofoß executor rerum capitalium und den Artillerieprofoß quaestor rei armamentariae. — [4]) Heilmann I, 374, 376, Ämterbuch nach Jähns I, 504,

Professe ist es, daß im hessischen Heere 1544 Konrad Hesse als Oberst fungierte, 1545 aber wieder wie früher als Profoß diente.[1])

Die Kleinigkeiten, in denen sich die Stellung des Reiter- und des Artillerieprofoß von der des Fußknechtsprofoß unterschied, werde ich bei den betreffenden Regimentern erst erwähnen.

Eine ganz eigenartige Nachricht übermittelt uns Heilmann[2]), daß nämlich in einem bayrischen Heere von 1529 für ein kleines Regiment von 7 Fähnlein vier Professe gerechnet worden seien; hier sind jedoch offenbar die Steckenknechte mitgerechnet.

Die Regimentsprofosse waren durchaus Untergebene des Oberstprofoß. Ihm hatten sie unbedingt zu gehorchen, wie er auch all ihr Handeln zu beaufsichtigen hatte. Ihre dienstlichen Zweifel hatten sie darum auch ihm vorzutragen, damit er sie entscheide, oder wenn er nicht selbst die Verantwortung übernehmen wollte, die Entscheidung des Obersten herbeiführe.[3]) Ebenso mußten auch ihre Gesuche an den Generalobersten durch seine Hände gehen.

Die Verbrecher, welche dem Oberstprofoß vorgeführt waren, wurden ihnen von ihm unter Angabe seiner Entscheidung überwiesen, damit sie für die Strafvollstreckung sorgten.[4])

Auch die Beschwerden der Marketender über die Regimentsprofosse wegen der Preisfestsetzungen gingen in Deutschland an den Oberstprofoß, nicht, wie bei Cleve, an den Feldmarschall.

Daß der Regimentsprofoß jemals Untergebener des Schultheißen gewesen sei, geschweige gar, daß er von ihm ernannt worden wäre, wie es beim Gerichtswebel der Fall war, ist nicht nachweisbar. Selbst im Range hat er niemals

---

Solms II, 27, Fronsb., Kriegsreg. 7, R. T. A. j. R. III, 114. Dieselbe Tendenz hat wohl auch bei der Auslassung im Zeughaus ms. 5 vorgelegen. In Kurköln wurde diesem Professe 1587 ausnahmsweise die Polizei über die Landstreicher u. ä. übertragen; vgl. die Bestallung bei v. d. Olßnitz e. 3. — [1]) Paetel 23. — [2]) I, 302. — [3]) Fronsb., Kriegsreg. 7, Kriegsbuch I, 62, II, 78. — [4]) Solms II, 32, Fronsb., Kriegsreg. 7, Kriegsbuch I, 61 f. hierauf geht auch III, 5 und 65.

unter ihm gestanden, wenn auch ganz vereinzelt bei Aufzählungen der Schultheiß vor ihm genannt wird.[1]) Umgekehrt findet er sich nicht nur früher als der Feldgerichtsschultheiß in deutschen Heeren[2]), sondern er stand sogar nach Ott und der K. O. N. g. höher als der Schultheiß und die Hauptleute: er bezog 6 Sölde[3]), während diese nur vier bezogen; auch nach dem Kostenanschlage für den Türkenkrieg von 1522 bezog er ebenso wie die Hauptleute nur sechs Sölde, während der Schultheiß sogar nur drei bezog.[4]) Auch späterhin wird er noch bei Aufzählungen regelmäßig vor dem Schultheiß genannt. Die Regel war, daß beide einander gleichstanden im Hauptmanns- oder Majorsrange und je 10 Sölde (40 Gulden monatlich) bezogen.[5])

Angeworben und vereidigt wurden die Regimentsprofosse von dem Obersten, wie sie auch zu seinem Stabe gehörten.[6])

Schon im französischen Heere trug der Profoß stets einen Stab, sein Regiment, und auch in die deutschen Heere wurde dieser Brauch übernommen, nur daß die Ausschmückung des Stabes entsprechend dem niedrigeren Range weniger kostbar war.[7])

Den Anweisungen des Regimentsobersten und seines Leutnants hatte der Profoß nachzukommen, ohne jedoch Untergebener des Oberstleutnants zu sein. Seine Pflicht war es in dieser Hinsicht, die von dem Obersten verhängten

---

[1]) Bestallungsbriefe bei Gentzsch 15, auch 23 und 32, Beschreibung 5 Büchsenmeisterei G. 4, Kirchhoff 54, Liebenthal 389, Paetel 147, Jähns I, 886. — [2]) Vgl. außer oben den dritten Fronsbergerischen Artikelsbrief, Kriegsreg. 71 f. und die Inhaltsangabe des Ämterbuches bei Jähns I, 503. — [3]) Ebenso in Hessen 1545; Paetel 27. — [4]) R. T. A. j. R. III. 114. — [5]) Leitner zu Blatt 4, Heilmann I, 204 f. (hinsichtlich Klaus Seidenstickers im Jahre 1526) Böhm 3, Jähns, Gesch. II 886 — Schwäbische Kriegsverordnungen 93, Fronsb. I, 30, II, 19, Moser, Kreisabschiede I, 261, Jähns I, 769, Heilmann I, 307, 376. Im bayrischen Kreise erhielten die Hauptleute usw. 1531 nur acht Sölde, Heilmann I, 222, 374; in Bayern 1525 und Bamberg 1554 sogar nur sechs Sölde, Heilmann I, 301, 303: im fränkischen Kontingente 1596 erhielt der Profoß jedoch nur acht Sölde, obwohl sogar der Leutnant und Fähnrich wie die Rittmeister 10 Sölde erhielten, denn in jener Zeit fing er schon an, im Range tiefer zu sinken: Zeughaus ms. 17 Blatt 114. — [6]) Jähns, II, 922, Schurff v. Schönwerd 298, Leitner zu Blatt 4; Blau 25. — [7]) Vgl. darüber die Beschreibung bei Kirchhoff 56.

Strafen zu vollziehen, ebenso wie er die von dem Gerichte verhängten vollzog.

Im Interesse der Sicherheitspolizei hatte auch er das Recht, kleinere Strafen zu verhängen und vollziehen zu lassen, z. B. das in Eisen Schlagen[1]), wie es auch, falls der Oberst keine besondere Anweisung gegeben hatte[2]), bei ihm stand, ob er einen Missetäter allein bestrafen oder einem Gerichte zur Aburteilung übergeben wollte. Er konnte Verhaftungen vornehmen, und zwar wurde ihm hierfür jedesmal eine Gebühr fällig, die er mitunter selbst zu bestimmen hatte[3]), die mitunter aber auch vorher festgelegt war, und bis zu deren Bezahlung er die Gefangenen nicht wieder loszulassen brauchte. In flagranti war er bei der Festnahme ebensowenig wie ein anderer auf die Angehörigen seines Regimentes beschränkt, wenn er auch die Festnahme von Angehörigen der fremden Regimenter tunlichst vermeiden sollte, was Thurneißer mit der exceptio fori der Geistlichkeit verglich.[4]) Auch mußte er, sobald die Zugehörigkeit des Verhafteten zu einem anderen Regimente festgestellt war, ihn an dessen Obersten ausliefern. Nur der Profoß der Artillerie durfte einen Fußknecht, der beim Zuge auf einem Wagen liegen wollte, und sich trotz Abmahnens nicht entfernte, an den Wagen in Eisen festschlagen lassen und ihn während des ganzen Zuges bis zum nächsten Lager festhalten; erst im nächsten Lager brauchte er ihn seinem Obersten zu übergeben.[5])

Nach der Reiterbestallung von 1570 durfte ein Profoß freilich auch die Angehörigen des eigenen Regimentes nicht mehr stillschweigend verhaften, sondern mußte sie nach Art. 66 und 75 unverzüglich dem Obersten oder Rittmeister vorführen.

---

[1]) Barthold, Gesch. II, 175, Lünig I, 657, Fronsb. I, 68 f. (mehrere Tage); anscheinend nicht nach dem österr. Artikelsbriefe von 1527, Meynert II, 58, Fronsb.s R.-Best. Karls V. Art. 41, R.-Best. v. 1570 Art. 52. — [2]) Vereinzelt konnte auch schon der Hauptmann oder Rittmeister entscheiden, ob disziplinare oder kriminelle Bestrafung eintreten solle, aber nicht, wenn polizeiliche Strafe in Frage kam. — [3]) „Doch gebürt im hieran gebürliche maß zuhalten": Fronsb. I, 69. — [4]) In seinem Konzepte (Kgl. Bibl. ms. germ. f. 98) Blatt 44. — [5]) K. O. N. g.

Niemand hatte das Recht, einen Verhafteten aus seiner Gewalt zu befreien, oder ihn und seine Knechte an einer Verhaftung zu hindern; wiewohl dies aber selbstverständlich war, erschien es doch ratsam, es bei jeder Gelegenheit den Soldknechten von neuem einzuschärfen. Daß für den Fall der Befreiung der Befreier die Strafe des Befreiten zu übernehmen hatte, würde auch ohne besondere Überlieferung nicht zweifelhaft sein.[1])

Vielmehr war er von jedermann bei seinem schweren Amte mit Rat und Tat zu unterstützen; mit Rat insofern, als ihm besonders über einen beabsichtigten Verrat, Aufruhr und ähnliches von jedem, der etwas davon hörte, unverzüglich Anzeige gemacht werden sollte, damit er beim Obersten die nötigen Vorkehrungsmaßregeln veranlassen konnte. Mitunter war hierfür auch ein Denunziantenlohn in Höhe eines Monatssoldes in Aussicht gestellt; auch wurde für das Unterlassen später die Strafe des Verräters angedroht.[2])

---

[1]) K. O. N. g. Lünig I, 656, Fronsb. I, 20 Art. 26, Blatt 23 Art. item ob der Profoß oder seine Knechte III, 26 Art. 34. Nach Dilich 39 wirkte diese Bestimmung auch gegen ihn selbst, wenn er ohne Wissen des Obersten einen Verhafteten freiließ. — [2]) Stets wenn kein Profoß im Heere war, aber auch sonst vielfach war diese Anzeige an irgend einen Vorgesetzten zu machen. K. O. N. g. A. 4, Albrecht von Preußen 4, 67, Österr. Art.-Brief von 1527: Meynert II, 57, Lünig I, 655, Schwäb. Kriegsverordn. 107, Fronsb. I, 20 Art. 19, Blatt 23 Art. wo einer innen würd, II, 160 Art. 37, III, 25 Art. 20, Kriegsreg. 71 Art. 5, 72 Art. 11, 92, ferner Kriegsbuch I, 38 Art. 28, 41 Art. 39, Geschütz und Feuerwerk 49, Blau 17 I. v. H., Anleit. z. Stud. d. Kriegsgesch. II, 187, Art.-Brief bei Gentzsch 6, Tegernseer 454 Art. 37, Küstriner Art.-Brief von 1571 Art. 18, R.-Best. v. Putlitz 1583 Art. 30 und 36, Spandauer Art.-Brief von 1594 Art. 16 (König, Sammlungen), Art.-Brief von 1570 Art. 27, Art.-Brief von 1575 bei Schurff v. Sch. 308, Holländischer Art.-Brief von 1590 Art. 6 und 10, Fränk. R.-Best. von 1568 § 20, von 1569 § 27 von 1595, Niedersächs, R.-Best. von 1598 § 34 (sämtlich bei Moser, Kreisabsch. I, 498, II, 10, III, 71 f. 317) Kölner R.-Best. von 1583 Art. 19 und 52 (Anzeiger für Kunde teutscher Vorzeit VIII 168, 173), Kölner Art.-Brief bei v. d. Olßnitz Art. 18 und 51 (H. 1 und 3). Für die Hauptleute besonders bei Flucht in der Schlacht mit anschließender Desertion: Fronsb. I, 20 Art. 16, 23 Art. item wo einer oder mehr weren, Braunschweiger Art.-Brief von 1620 Art. 20 (v. d. Decken, Herzog Georg von Braunschweig I, 319); bei Verrat: Meynert, Österr. Armee II, 57. Dem Feld-

Vereinzelt hatte er auch in deutschen Heeren wie in den französischen[1]) bei der Quartierverteilung insofern mitzuwirken, als ihm vom Quartiermeister die Quartiere mitgeteilt wurden, die für sein Regiment bestimmt waren, und daß er sie dann den Angehörigen seines Regimentes weiter verkündigte.[2])

Auch in der Marktpolizei konnte er nötigenfalls Strafen verhängen, besonders bei bestimmten Verstößen, die feilgebotenen Waren für sich konfiszieren.[3])

Schon im 16. Jahrhundert findet sich, zunächst nur für die Besatzungen belagerter Städte, dann aber allgemein das Verbot an die Marketender, nach besetzter Wache Wein oder Bier zu verschänken[4]) — Schnaps durfte überhaupt nicht verschänkt werden.[5])

In seinen Händen lag die Aufsicht über den gesamten Regimentsmarkt. Daher war jeder, der auf dem Markte verkaufen wollte, und alles, was auf dem Markte verkauft werden sollte, seiner Kontrolle unterworfen. Die von der Heeresleitung angestellten Proviantmeister bedurften seiner Erlaubnis ebensosehr, wie die ständig mitziehenden Händler, Sudler und Sudlerinnen oder die nur gelegentlich auf dem Markte erscheinenden Kaufleute und anderen Marketender. Dafür standen diese aber auch unter seinem besonderen Schutze, „damit ihnen kein schmach, hochmut oder gewalt zugefügt werde“[6]), wie auch der Proviantplatz erhöhten

---

marschalle: Fronsb. I, 91; allgemein der „Oberkeit“: Fronsb. I, 118, III, 20 Art. 13, Blatt 17 Art. 64; Oberst oder Rittmeister III, 16 Art. 49, vgl. ferner Beschreibung Blatt 19 Art. 15f., auch die Schweizer Feldordnung von 1521: Eidgen. Absch. IV, 1, 15; Solms II, 81 u. a. m. — [1]) Cleve, Instruction 14f., bei Solms 5ff. — [2]) Feldordnung von 1566 Art. 40. — Nach Solms II, 26 wirkte zwar der Oberstprofoß bei der Verteilung der Quartiere mit, doch wurden diese den Knechten dadurch mitgeteilt, daß von jeder Rotte einer anwesend war. — [3]) Die Bestimmung in Art. 7 und 13 der Braunschweigischen Artikel von 1553 (Z. f. d. Kult. Gesch. n. F. I, 195f.), daß stets gerichtliche Bestrafung eintreten solle, erscheint als vereinzelte Härte. — [4]) Fronsb. I, 118, Marketendero. Art. 6 Abs. 2, Feldordn. von 1566 Art. 49. — [5]) Fronsb. III, 23: Feldordnung von 1566 Art. 50. — [6]) Fronsb. I, 41 Art. 37 und Blatt 69; II, 78, III, 22 Art. 41, Blatt 75, 83, 169 Obrecht G. 2, Brandenburgische Heeresordnung von 1478 Art. 1 (Kgl. Bibl. ms bor. f. 317). Für 1401: Janssen I, 629; Reiterart. von 1554 Art. 4 bei Solms I, 18.

Frieden genoß. Wie sehr sie dieses Schutzes bedurften, mag man daraus ersehen, daß die Marketender mitunter — zum Borgen verpflichtet waren! Freilich wurden sie, sobald das Geld eintraf, an erster Stelle befriedigt[1]), aber viel Streit muß doch die notwendige Folge davon gewesen sein.

Über die Waren war ihm die Herkunft mitzuteilen, weil Plündern, Brandschatzen, u. s. f. grundsätzlich verboten war. Nach den allgemeinen volkswirtschaftlichen Grundsätzen war alsdann von ihm der höchste Preis, der für die Waren gefordert werden durfte, selbständig festzusetzen; doch konnte jederzeit unter der Taxe verkauft werden.[2]) Vereinzelt hielt sich hierbei noch längere Zeit das Eingriffsrecht des Obersten oder Oberstleutnants, daß auch sie bei der Preisbestimmung mitzuwirken hatten[3]), doch hielt sich auch bis in die späteste Zeit das Recht des Feldmarschalls und des Oberstprofoß, dem Regimentsprofosse die Preise zu bestimmen.[4]) Wenn etwas zu einem höheren Preise als dem Taxwerte verkauft war, so wurde der überschießende Erlös beschlagnahmt und ebenso auch die noch vorhandenen Waren.[5]) Auch was auf dem Markte vor der Schätzung feilgehalten wurde, erfuhr dasselbe Schicksal, ja es war sogar verboten, außerhalb des Lagers und des Marktes irgend

---

[1]) Solms I, 23, Albasche Ordnung von 1552 (Zeibig im Arch. f. Kunde öst. Gesch. Quellen IX, 369); in Frankreich waren die Webel später zum Borgen verpflichtet: de Billon 21. — [2]) Kriegshändel 61, Fronsberger I, 113, in der Feldordnung von 1499 nur „wo sy (Käufer und Verkäufer) sich selbs des nit vertragen möchten". Jäger 214. Ein ausführliches Preisverzeichnis vom 6. Dezember 1585 in der Schanze zu Gnadenthal vor Neuß teilt Olßnitz S. 1 mit. — [3]) In den Schwäbischen Kreisartikeln von 1563 (Kriegsverordn. 110) und den Reichsknechtsartikeln von 1570 Art. 64, Basta 5 ff., Dilich 39; bei Besatzungen ohne Profoß mußte die Preisfestsetzung notwendig beim Obersten liegen: Fronsb. I, 119, z. B. Art. 12. Früher war dieser Einfluß der höheren Instanzen überhaupt größer gewesen; so wurden nach der Heeresordnung von 1427 Art. 4 (R. T. A. IX, 36) die Preise der Lebensmittel bei Requisitionen von den obersten Hauptleuten, nach § 27 d. R. Absch. v. 1466 (Neue Sammlung I, 207) im Türkenkriege die Preise vom König von Ungarn nach Rat des Kriegsrates festgesetzt. — [4]) Schwendi 102 bezw. 193. — [5]) K. O. N. g. Kriegshändel 61, Fronsb. II, 47, III, 22 Art. 42.

etwas zu verkaufen. Vielmehr hatte jeder Kaufmann, der zum Lager kam, sich sofort zum Profoß zu begeben, falls er nicht schon vorher einem Proviantmeister, Steckenknechte oder anderen begegnet und von ihnen auf einen bestimmten Platz verwiesen worden war; um die Schätzung der Waren hatte er dann zu bitten. Doch mußten die Schlächter außerhalb des Lagers die Schlachtungen vornehmen und auch dort die Abfälle sorgfältig vergraben.

Aber nicht nur die Verkäufer wurden bestraft, sondern auch die Käufer selbst, und zwar traf diese eine Leibesstrafe, vielfach unter Ausschluß von Gnade.[1])

Für die Abschätzung aber bezog er seine vom Generalobersten festgesetzten[2]) Gebühren teils in Naturalien, teils in Geld und zwar regelmäßig für jede einzelne Abschätzung. Nur bei ständig mitziehenden Händlern usw. trat an die Stelle der Abschätzung jeder einzelnen Sache eine generelle Taxe für alle Waren bestimmter Art und dementsprechend auch an die Stelle vieler Einzelgebühren eine vorherige monatliche Bauschgebühr, ein Standgeld.[3]) Wenn er hierbei von den Marketendern höhere Gebühren forderte, so wurde er natürlich straffällig. Keine Gebühr konnte er jedoch von dem verlangen, „was man auf dem Kopfe oder Rücken in das Lager trägt“. Zur Schlichtung kleinerer Streitigkeiten zwischen den Kriegsleuten und Marketendern mußte er besonders sein Bestes beitragen.[4])

Dafür lag aber auch jedem Profoß die aus den genannten Pflichten und Rechten nach den Anschauungen jener Zeit resultierende Aufgabe ob, daß seine Waffe überhaupt Lebensmittel bekam, daß nicht etwa von den Fußknechten

---

[1]) Schwäb. Kriegsverordn. S. 108, Heeresordn. von 1499 Art. 5, Würdinger II, 324, österr. Art.-Brief von 1527: Meynert II, 57, Albasche Art. von 1552 Art. 23, Solms II, 32, Art. von 1543 Art. 26 bei Wintzenberger R. 4; Oberländ. Kriegsart. Art. 25: Fronsb. I, 20; 2. Art.-Brief Art. item so dem Feldläger Profandt zugeführt: Fronsb. I, 23, Feldordn. von 1566 Art. 42: Fronsb. III, 22, 26, 3. Fr.scher Art.-Brief Art. 23: Kriegsreg 72; Holl. Art.-Brief von 1590 Art. 20; Fr.sche Reiterbest. Karls V. Art. 70 (in der Reiterbest. von 1570 Art. 85 f. wieder beseitigt) Paetel 99 u. a. m. — [2]) Solms II, 67; vom Feldmarschall und Oberstproviantmeister: Dilich 39. — [3]) Fronsberger I, 69. Vgl. Dilich 36. — [4]) Schwendi 102, bezw. 194, Dilich 39.

alles gewaltsam festgehalten wurde. Darum mußten, wenn nur wenig Proviant vorhanden war, die Profosse ihn nach der Personenzahl auf die drei Märkte verteilen[1]), wobei in erster Linie die Artillerie zu berücksichtigen war, weil sie am wenigsten anderweit für sich selbst sorgen konnte.[2]) Später[3]) wurde die ganze Verteilung jedoch vernünftigerweise vom obersten Proviantmeister oder dem Oberstprofoß besorgt.[4])

Daß er mit seinen Untergebenen auch die Leitung bei der Bekämpfung von Feuer hatte, finde ich bei Dilich ausdrücklich erwähnt.[5])

§ 6.

Die Unterstabspersonen.

Von den Untergebenen des Profoß, den sog. Unterstabspersonen, stand an erster Stelle sein Leutnant.[6]) Über seine Tätigkeit ist nichts Besonderes zu sagen, da sie grundsätzlich dieselbe war, wie die des Profoß, doch scheint es, als sei ihm mit Vorliebe die polizeiliche und die strafvollstreckende Tätigkeit überwiesen worden.[7]) Wallhausen schreibt zu Beginn des 17. Jahrhunderts, daß dieser Profoßleutnant tunlichst rechtsverständig sein solle; sei dieses nicht zu erreichen, so solle sich der Profoß nach einem anderen

---

[1]) K. O. N. g. C. II, Kriegshändel 61, Fronsberger, Kriegsreg. 10, Kriegsbuch II, 37, III, 89, 98, Dilich 39. — [2]) Schon im 1. Art.-Brief d. Büchsenmeister Art. 22 (Fronsb. II, 159, Tegernseer 451); mitunter wurde dies Artillerieprivileg dahin geändert, daß die Büchsenmeister selbst bei der Verteilung des Proviantes zuerst zu berücksichtigen waren, damit sie sich zum Geschütze wieder schnell zurückbegeben könnten, z. B. Fronsb. II, 161 Art. 6; ferner K. O. N. g. Fronsb. Kriegsreg. 32, Kriegsbuch I, 67, 87, Böhm 237, Gentzsch 28. — [3]) Früher war die Verteilung vom Kriegsrate vorgenommen z. B. Heeresordn. von 1471 § 53 (Neue Sammlung I, 239); von den Proviantmeistern jedoch schon 1522 im Türkenkriege: R. T. A. j. R. III, 102. — [4]) Fronsberger I, 44 ad 8; vgl. auch I, 113. Nach Schwendi 95 bezw. 179 und Dilich 30 vom Oberstprofoß nach Anordnung durch den Oberstproviantmeister; nach Albertinus II, 5 vom Generalobersten. — [5]) Dilich, Kriegsbuch 39. — [6]) Z. B. Gentzsch 27, Beschreibung 3, Wallhausen 113, auch in Brandenburg 1620: Mylius VI, 1, 299. — [7]) Vgl. Fronsb. I, 9, 11, auch die Anordnung bei Heilmann I, 307.

Rechtsbeistande umsehen [1]); für das 16. Jahrhundert ist hieran jedoch im allgemeinen noch nicht zu denken. Sein Gehalt und damit sein Rang war sehr verschieden geregelt; jenes konnte ebensowohl fünf Sölde, als auch nur zwei betragen.[2])

Nächst ihm war der oberste der Stockmeister.[3]) Er wurde vom Professen ernannt aus der Zahl der Steckenknechte und bezog meist drei oder vier Sölde.

Sein Tätigkeitsfeld war verhältnismäßig nicht groß und nicht anstrengend, zumal er noch die Steckenknechte zur Unterstützung hatte; ihm lag die Instandhaltung der Gefängnisse, Marterinstrumente usw. ob, auch die Anlegung und Abnahme der Fesseln und die Verwahrung der Gefangenen. Da die Gefangenen meist im Zelte oder der Wohnung des Profoß verwahrt wurden, so mußte er stets in nächster Nähe des Profoß oder mit ihm zusammen wohnen.

Der Stockmeister wiederum hatte mehrere Steckenknechte unter sich, von dem aus Hessen stammenden Kirchhoff [4]) auch „Bengelhansen" genannt. Der Profoß des Reichsheeres von 1522 und Schärtlins Stockmeister 1544 hatte vier Steckenknechte [5]), doch stieg ihre Zahl auch bis auf acht, während sie andererseits, z. B. in Schwaben 1563 und in Franken 1595 auf zwei herabsank [6]), oder sie ganz fehlten.[7]) Mitunter wurde — jedoch nur selten — auch auf jedes Fähnlein ein Steckenknecht bestellt.[8])

Sie mußten dem Profoß zur Verfügung stehen, um auf

---

[1]) Manuale militare 113. — [2]) Heilmann I, 307 sowohl für 1553 als auch für 1595; in Hessen 1545: Paetel 27, sowie 147. — [3]) Fronsb. I, 69, III, 84, Böhm 171; als bürgerlichem Beamten: Sander I, 199 f., 213. Er ist dem Wiener Anschlage von 1522 R. T. A. j. R. III, 109 N. 1 und der K. O. N. g. noch unbekannt; nach ihr hat er außer den vier Steckenknechten nur noch vier Doppelsöldner als Trabanten. Vielleicht ist in ihm der Gewaltiger des bayrischen Heeres von 1519 (Heilmann I, 8) zu sehen. Kreithuber (Öst. mil. Zeitschr. 1888 III, 243) macht ihn zum „Steckenmeister". — [4]) Militaris disciplina 56. — [5]) Barthold 55, ebenso nach der K. O. N. g. Fronsb. II, 19, R. T. A. j. R. III, 114. — [6]) Heilmann I, 307, Paetel 27, 147, Schwäb. Kriegsverordn. 94, Moser, Kreisabsch. I, 261, III, 67, Leitner zu Blatt 4, Fronsb. I, 69, III, 84, Böhm 171 f.; sie hießen auch Züchtiger: Heilmann I, 374. — [7]) Z. B. Fronsb. I, 30. Drei bis acht: Fronsb. I, 69. — [8]) Bamberg 1554: Heilmann I, 303. Hohensbach, Feldschreiberei 4.

seinen Befehl Verhaftungen vorzunehmen, und die Verhafteten dann unverzüglich an den Stockmeister abzuliefern; für ihn mußten sie auch alle grobe Arbeit[1]) verrichten, wie Zeltaufschlagen, Gefängnisbefestigung u. ä. Auch dem Stockmeister und dem Nachrichter mußten sie stets zur Hilfeleistung bereit sein, um sie durch Handgriffe bei der Hinrichtung, bei der peinlichen Frage usw. zu unterstützen. Sie konnten auch auf eigene Verantwortung Verhaftungen vornehmen, doch unterstanden sie hierbei natürlich der Kontrolle des Profoß.[2]) Während sie, besonders in der ersten Zeit, häufig Doppelsöldner waren, wurden sie doch von den Kriegsknechten nicht als gleichstehend angesehen, sondern galten für unehrlich.[3]) Gegen Ende des Jahrhunderts gewann diese Vorstellung derart die Oberhand, daß man zum Tode verurteilte Verbrecher begnadigte, wenn sie sich bereit erklärten, als Steckenknechte zu dienen.[4])

Zum Transporte hatte der Profoß mitunter noch seinen eigenen Wagenmeister.[5])

Außerdem unterstand dem Profoß auch der Scharfrichter.[6]) Er hatte genau dieselben Funktionen, wie der bürgerliche Scharfrichter, und genoß auch denselben Schutz, dieselbe Freiheit wie er; Verfehlungen jeder Art konnten, wenn sie gegen ihn gerichtet waren, nur an Leib und Leben gebüßt werden.[7]) Das war bei der Unbeliebtheit, die sein Amt notwendig nach sich zog, unentbehrlich. Auch die Gebühren, die er zu beziehen hatte, waren dieselben wie die des bürgerlichen Scharfrichters.

Eine polizeiliche Funktion war von ihm, daß er außer

---

[1]) „bossel arbeit“: Fronsb. I, 69. — [2]) Gentzsch 27 f., Graf Breunner-Enkevoerth, Röm. Kais. Maj. Kriegsvölker im Zeitalter der Landsknechte Tafel 23. — [3]) Hohensbach 4: „Ob aber sach were, daß doch selten geschicht, daß man under dem Fenlin ein Steckenknecht haben muß, sol derselbig im Muster Register der letzte Mann geschrieben sein, damit er under den ehrlichen Knechten nicht durch darff gehen, es würd sonst schnarchens geben“. — [4]) v. d. Olßnitz E. — [5]) Fronsb. II, 19. — [6]) Vgl. über ihn Rosenthal I, 84 f., 166, Fronsb. III, 85; als Untergebener des Profoß im Reichsheere von 1522: R. T. A. j. R. III, 76. — [7]) Lünig I, 658, Reichsknechtsartikel von 1570 Art. 66, Fronsb. I, 21 Art. 33; I, 23 Art. es sol auch niemands dem Nachrichter. Fronsb. III, 27 Art. 49.

den Hingerichteten auch das tote Vieh — beides wird regelmäßig zusammen genannt — und die Abfälle begraben mußte, und zwar „ins Ertrich, und nit in die wasserstram“.[1])

Nach dem Anschlage für den Türkenkrieg 1522[2]) und der K. O. N. g. hatte auch der Nachrichter noch seinen Burschen[3]) und bezog für sich und ihn zusammen vier Sölde.[4]) Daraus geht aber hervor, daß dieser Henkersknecht keinen militärischen Charakter hatte, sondern ein Privatgehülfe war, den der Nachrichter allerdings notwendig brauchte; wieviel er ihm abgab, war seine Sache. Selbst die Kriegsverfassung des schwäbischen Kreises von 1563, die mit Übersölden sehr geizte, veranschlagte doch für den Nachrichter vier Sölde[5]), ein Zeichen dafür, wie wichtig das Amt war; und auch bei Fronsberger werden ihm drei oder vier Sölde zugesprochen.[6]) Nur der fränkische Kreis gewährte ihm 1595 sogar nur zwei Sölde; in Hessen wurden ihm 1545 bei der Miliz 2½ Sölde, bei den Söldnerregimentern von 1546 jedoch drei Sölde und ein Sold für seinen Knecht bezahlt.[7])

Außerdem werden als Untergebene des Profoß noch vereinzelt ein doppelsöldiger Kaplan und ein doppelsöldiger Schreiber erwähnt.[8])

Wenn jedoch die Justizverwaltung des ganzen Heeres einheitlich organisiert war, so konnten auch alle diese Vollstreckungsbeamten direkt dem Oberstprofoß unterstellt sein[9]), wobei freilich für einige Ämter, wie das des Nachrichters, noch immer mehrere Personen erforderlich waren, aber doch stets einige Sölde gespart wurden; so hatte 1544 Schärtlin nur zwei Nachrichter und einen Stockmeister.[10])

Außerdem hatte der Profoß noch mehrere Trabanten

---

[1]) Moser III, 67. — [2]) R. T. A. j. R. III, 114. — [3]) Auf dem Bilde bei Solms II, 76ᵇ hat er zwei Knechte. — [4]) Ebensoviel, doch ohne Erwähnung des Burschen, im Ämterbuche bei Solms II, 64; nach Fronsb. I, 30, Beschr. 11. — [5]) Alte und neue schwäbische Kriegsverordn. (1696) S. 94, Moser I, 261. — [6]) I, 69, II, 19, Leitner zu Blatt 4; auch unter Alba 1543: Wintzenberger G. 4. — [7]) Paetel 27: acht Gulden, die hessische Milizsoldeinheit waren drei Gulden; Paetel 147. — [8]) Solms II, 64, Fronsb. II, 19, Heilmann I, 307, Gentzsch 27, Wintzenberger J. 4, Wallhausen 113, Kirchhoff 56, Paetel 147. — [9]) Laurentius 277 K. O. N. g., Fronsb. I, 29, 66, Höxterscher Abschied von 1599 § 12, Moser III, 449. — [10]) Fronsb. I, 29, Barthold 55.

als Untergebene und einen Burschen.[1]) Meist werden nur zwei Trabanten angegeben, doch steigt ihre Zahl mitunter sogar bis zu sechs.[2]) Sie erhielten vom Profoß einen Übersold.

Auch der Leutnant des Profoß konnte seinen Trabanten haben.[3])

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Quartier und im festeren Lager und der Zugordnung, besonders aber zur Verhütung des „Kistenfegens" war mitunter ein besonderer Rumormeister bestellt[4]); meist wurde sein Amt jedoch vom Oberstprofoß wahrgenommen.

Ernannt wurde er vom Feldmarschall für das ganze Heer; nur „umb vieler unordnung willen" mochte auch für jedes Regiment ein eigener Rumormeister bestellt werden, wie auch Markgraf Albrecht Alcibiades 1546 im kaiserlichen Dienste 2 Rumormeister für 2000 Reiter hatte, während zugleich kein Profoß bestellt wurde.[5])

Er war im ersteren Falle mit Vorliebe der Reiterei zugeteilt, da er für seine Tätigkeit einer Reiterschar bedurfte[6]); dabei kam es vor, daß er 1565 im Fränkischen Heere sogar höher als der Profoß stand[7]), oder gar seinen

---

[1]) Fronsb. I, 69; Steckenknechte und Trabanten waren beim Artillerie-Prof. wegen seines geringeren Tätigkeitsfeldes häufig als überflüssig nicht vorhanden. — [2]) Solms II, 64, Fronsb. II, 19, Heilmann I, 307, Paetel 27, 147, R. T. A. j. R. III, 114. — [3]) Heilmann I, 307. — [4]) Über ihn vgl. Fronsb. I, 109, III, 122, Dilich 40, 47, Kirchhoff 218, Olßnitz D. 4 Zentgravius, de iudicio militari criminali 28, Beschreibung 9, Spate, Auditeur oder Kriegsschultheiß 108, Lobrinus 387 f. Daß er Untergebener des Hurenwebels gewesen sei, wie Heilmann I, 380, Leitner zu Blatt 4, Blau 28, Wessely, Landsknechte 3, v. Falke bei Graf Breunner a. a. O. 7 meinen, beruht auf der leidigen Verworrenheit in Fronsbergers Darstellung. — [5]) Z. B. unter Karl V. 1544: Solms VI, 9, 17; Reiterbestallung Karls V. bei Fronsb. Art. 43, R.-Best. von 1570 Art. 57, Paetel 34; 1553 im Heere des Heidelberger Fürstenvereins: Heilmann I, 375, 1595 im fränkischen Kreise: Heilmann I, 347, R.-Best. im Zeughaus ms. 17 Blatt 114, Moser III, 67; 1546 in Hessen, Paetel 61 f., 147, Meynert, Österr. Armee II, 119, Herzog Albrecht von Preußen 54, Kirchhoff 54, ausdrücklich auch für das Fußvolk: Dilich 47. — Voigt, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach II, 280. — [6]) Schwendi 83, bezw. 157, Dilich 40, Paetel 36. — [7]) Heilmann I, 347; im 17. und 18. Jahrhundert war das Verhältnis beider Ämter

besonderen Profoß oder Profoßleutnant unter sich hatte.[1]) Andererseits ist recht bezeichnend für seinen Rang, daß 1592 in Brandenburg Christoph v. Bellin Generalrumormeister über Reiter und Knechte war und derselbe 1595 zum Rittmeister über 300 Pferde ernannt wurde.[2])

Sein Gehalt war dementsprechend sehr verschieden, es konnte 10 Sölde betragen oder auch nur drei.[3])

Bei der Teilung des Amtes hatte der Rumormeister der Reiterei das Lager und den Heereszug zu umreiten, damit niemand auf Plünderungen usw. ausschweife; dementsprechend hatte er natürlich auch ein Verhaftungs- und Strafrecht. Der Rumormeister des Fußvolkes hatte dagegen innerhalb des Lagers bei Schlägereien, Diebstählen u. ä. einzugreifen, auch die Troßleute zur Arbeit zu zwingen.[4])

Zur Unterstützung findet sich vielfach noch eine besondere Schar von Reitern, die allgemein für das Heer angeworben, aber zu diesem besonderen Zwecke abkommandiert waren.

Schon in der Amtsordnung aus dem 13. oder 14. Jahrhundert hat der Marschall eine conveniens quantitas armatorum de marestalla, qui discurrant per exercitum, um Streitigkeiten und Balgereien im Heere hintanzuhalten.[5])

Während die meisten deutschen Quellen lange Zeit über sie schweigen, wird diese Reiterschar im 15. Jahrhundert in

---

ebenfalls sehr verschieden; während vielfach der Rumormeister höher als der Profoß stand, teilt Lünig C. l. M. App. 34 eine Urkunde für die Ernennung eines Rumormeisters zum Regimentsprofoß mit. — [1]) Schwendi 83, bezw. 157, Dilich 40. — [2]) König. Sammlungen: ms. boruss. fol. 317. — [3]) 1544: Solms VI, 9, 1595 in Franken: Zeughaus ms. 17, Heilmann I, 347, Paetel 147, 1567 in Schwaben: Heilmann I, 376; in Hessen 1546 bei einem Regimente 10, beim anderen zwei Sölde. — [4]) Darum sollte er „ein starcker man von persohn, hertzhafft, und eines tyrannischen außsehenß und geberden sein: an besonderer seiner witz (in der „Beschreibung“ steht: „an seinen wicz“, doch ist bei dem letzten n die Feder so ausgerutscht, daß zur Not ein r gelesen werden kann) und verstand ist nicht viell gelegen“; Dilich, Kriegsbuch 47, Olßnitz D. 4, Beschreibung 9. — [5]) Ob auch die 50 Reiter, die den Marschall auf der Suche nach einem Lagerplatze 1158 begleiteten (Elsner 14, N. 2) schon polizeiliche Funktionen hatten, muß jedoch dahingestellt bleiben.

Nürnberg — und zwar unter Führung eines Schultheißen[1]) — alsdann 1504 wieder in Bayern erwähnt als ein besonderer reisiger Zug zur Einholung und Bestrafung der Ungehorsamen und Flüchtigen[2]); dann wird in der K. O. N. g.[3]) und bei Herzog Albrecht von Preußen kurz erzählt, daß dem „Strauße der Ritterschaft" vorzüglich die Pflicht zu Verhaftungen bei handhafter Tat oblag. Hier ist sie also noch der Reiterei eingegliedert und dem Feldmarschalle direkt unterstellt, wie auch die von ihr Verhafteten sogleich dem Feldmarschalle vorzuführen waren. Diese Schar ist die kleine Zahl von vier bis neun einspännigen Knechten, von denen Paetel (S. 47 f.) für die hessischen Heere gegen Mitte des 16. Jahrhunderts berichtet, und die unter einem — dementsprechend nur geringer besoldeten — Rittmeister als ihrem Hauptmann standen.[4])

Später wurde ihr Kommando meist an den Oberstprofoß überlassen[5]) und dieser wiederum begnügte sich mit dem Oberkommando und überließ die eigentliche Führung dem Rumormeister.[6]) Damit war zu ihrer gänzlichen Scheidung von dem Frontheere der Grund gelegt, wenn sie sich auch vorläufig nur dadurch von den andern Reitern unterschieden, daß sie wachtfrei waren. Aber von da ab konnten sie sich besonders unter den französischen Einflüssen als ein besonderes Gendarmeriekorps für die Heerespolizei entwickeln. Vorzüglich hatten sie dabei die äußere Polizei wahrzunehmen, wie es nach Schwendi und Dilich ihre Hauptaufgabe war, um das Lager zu schweifen und zu verhüten, daß jemandem Gewalt geschehe, oder daß aufgekauft werde.

Auch Fußgendarmerie hat es vielleicht schon im 16. Jahr-

---

[1]) Vgl. Sander I, 151, 154 f., Knapp, Ztschr. f. Strafrechts-Wissenschaft XII, 261 ff. — [2]) Erben, Ursprung und Entwickelung der deutschen Kriegsartikel S. 10. — [3]) Blatt C 2; ms. boruss. fol. 441 Blatt 16; in den Zeughaus ms. 5 und 6 und dem Manusc. germ. f. 5 und 98, sowie bei Fronsb. II, 37 ist der Profoß der Ritterschaft daraus geworden. — [4]) Unter den eigentlichen Rittmeistern werden sie nicht mit aufgezählt, vgl. Paetel a. a. O. und 120 ff. — [5]) Schwendi 94 f. bezw. 178 ff., Dilich 29 f., Spate 95, De Billon 3. — [6]) Vgl. Meynert II, 119; unter Wallenstein: v. Streffleur in seiner österreichischen militär. Ztschr. 1862, I, 44.

hundert gegeben, sofern wir in den hessischen Schützen des Jahres 1542[1]) solche erblicken dürfen; damals war zwei Fußknechtsregimentern je ein Schützenfähnlein angegliedert, deren jedem außer dem Hauptmanne, Fähnrich und Feldwebel ein Rumormeister zugewiesen war. Hiernach möchte ich vermuten, daß diese Schützen den Rumormeister in seinem Amte unterstützen mußten, zumal da das Wort Schütze neben der Bedeutung des schießenden Mannes auch die des beschützenden hat.[2]) Daß Besoldung und Rang der Hauptleute je nach der Größe des Schützenfähnleins verschieden war, kann nicht in Erstaunen setzen.

An letzter Stelle ist der Hurenwebel zu nennen[3]), dessen Amt jedoch häufig entbehrlich war, wenn die Heere so klein waren, daß die Profosse und die Unterstabspersonen seine Pflichten mit übernehmen konnten.[4])

Meist hatte er denselben Rang wie ein Feldwebel und war demgemäß Viersöldner; doch stieg er in größeren Heeren bis zum Hauptmannsrange; in solchen Fällen mochte er sogar einen eigenen Leutnant und einen Fähnrich haben.[5]) Denn er war gewissermaßen der Hauptmann des Trosses, wie er als solcher auch mehrere rein militärische Funktionen hatte. Nach einigen Schriftstellern[6]) sollten erprobte invalide

---

[1]) Paetel a. a. O. und 147. Sicher verkannt ist deren Charakter S. 61 ff. infolge der Verkennung des Rumormeisteramtes, das auch er mit dem Hurenwebel in Beziehung bringt. — [2]) Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch IX, 2126 f. N. 2. Mit Unrecht meint Paetel, man habe sie damals stets Hakenknechte genannt. Der Sprachgebrauch bei Grimm N. 1. bestand schon zu jener Zeit, vgl. z. B. großer Generalstab, Einzelschriften III, 21 und 29, Graf Breunner I, 21, II, 17, 19, 21, Sander I, 159 ff., 178, II, 460 ff., Tegernseer Blatt 420 ff. — [3]) Über ähnliche Sonderämter in der bürgerlichen Polizei vgl. Luschin 233 ff. Daß Bustetter, der alles eher als geschwätzig ist, es für nötig hielt, dies Amt in seinem Berichte von 1532 zu beschreiben (Peters 29), ist ein Zeichen, daß es den Augsburgern bis dahin ziemlich unbekannt war. — [4]) Dieses war der Grund, weshalb er 1546 beim Reiffenbergischen Regimente Philipps des Großmütigen fehlte (Paetel 62, 147), da dieses wohl nur 5 Fähnlein hatte (S. 33). — [5]) Gentzsch 38, Beschreibung 9, Wintzenberger K. 3, Fronsb. I, 109, Leitner zu Blatt 4, Paetel 63, Blau 28, Obrecht G. 2 These 411, v. Falke bei Graf Breunner 7. Zuerst erwähnt wird die Fahne von Schaumburg (hrsg. von Keller 19 f.) im Heere Karls des Kühnen vor Neuß. — [6]) v. d. Olßnitz D. 4, Beschreibung 9, Dilich 47 u. a.

Hauptleute zu dieser Stellung verwendet werden, in der sie ihren alten Rang und ihren alten Sold behielten; auch sollte nach Dilichs Ansicht die alte geschmacklose Bezeichnung abgeschafft und an ihrer Stelle „Troßführer“ gesagt werden.[1]) Andererseits sank seine Stellung auch in manchen Heeren so weit, daß er nur einen Übersold bezog[2]), und unter allen Befehlshabern an letzter Stelle genannt wurde.[3])

Bestellt wurde er vom Obersten, und zu dessen Stabe wurde er auch gezählt. Von ihm aus erhielt er auch seine Übersölde. Vereinzelt soll es auch vorgekommen sein, daß er von jedem Fähnlein einen Teil seiner Sölde bekam[4]), doch konnte eine derartig ungeschickte Einrichtung unmöglich Anklang finden. Nirgends aber wird er als Untergebener des Profoß erwähnt, wie er auch mit dem gemeinen Kriegsvolke nichts zu tun hatte.[5]) Im Ämterbuche werden bei Solms zwei Hurenwebel für das Regiment gerechnet, und vereinzelt mag es auch vorgekommen sein, daß jedes Fähnlein seinen besonderen Hurenwebel hatte.[6])

Sein Amt[7]) war die Aufrechterhaltung von Zucht, Ruhe und Ordnung innerhalb des Trosses, besonders beim Zuge und im Feldlager, auch die Anordnung seines Zuges und seine Führung, bei der besonders darauf zu achten war, daß er das eigene Heer nicht in seinen Bewegungen belästigte, oder daß er sich nicht der Plünderung durch die Feinde aussetzte.

---

[1]) Daß schon in früheren Zeiten ein ähnlicher Titel für ihn vorgekommen sei, — „Frauen- und Troßwaibel“ — wird ganz vereinzelt für das pfälzische Heer von 1532 berichtet: Meynert, Gesch. d. Kriegswesens in Europa II, 83 N. *; Troßweybel heißt er ebenfalls im Drucke der Büchsenmeisterei von 1534, Blatt H, ebenso Blau 28; Bocer 43, Obrecht G. 2 und Liebenthal 389 nennen ihn „lixarum atque calonum ductor, uber den verlornen hauffen, Huren Webel“. In den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine Bd. 109 S. 37 werden Hurenwebel und Troßwebel zu Unrecht als zwei verschiedene Ämter angesehen; auch Schröder, delin. iur. bell. 789 machte schon Konfusion. — [2]) Solms II, 64, Wintzenberger G. 4, Beschreibung 11, Heilmann I, 307. — [3]) Gentzsch 23; bei Bustetter steht er gesondert, nicht bei den militärischen Ämtern (vgl. S. 7 und 29). — [4]) Fronsb., Kriegsreg. 56, Kriegsbuch I, 109, Schurff v. Schönwerd 371. — [5]) v. d. Olßnitz D. 4. — [6]) Solms II, 64, Meynert, Europa II, 85. — [7]) Vgl. Gentzsch 38 ff., Fronsb., Kriegsreg. 127, Kriegsbuch III, 81, Schurff v. Sch. 370 f., Peters 29.

§ 7.

Die militärischen Beamten der Disziplinarpolizei.

Außer den Beamten für die allgemeine Polizei gab es in den Heeren auch solche, welche neben ihrer rein militärischen Tätigkeit auch für die Disziplinarpolizei, die Dienstaufsicht zu sorgen hatten; leiteten jene ihre Gewalt ursprünglich vom Marschalle, so leiteten diese sie vom obersten Hauptmanne ab. Es standen 1427 die beiden obersten Hauptleute grundsätzlich zwar selbst an der Spitze der gesamten Polizeiverwaltung und damit auch der Disziplinarpolizei, doch sogleich wurde hinzugefügt, daß sie sich hierbei auch von Bevollmächtigten vertreten lassen könnten.[1]) Dieses ist grundlegend geworden, denn bis in die neueste Zeit, teilweise sogar noch in der Gegenwart ist zwar der Inbegriff der Disziplinargewalt beim Hauptmanne, Obersten und kommandierenden General, aber die Aufsicht beim Leutnant, Oberstleutnant und Generalleutnant.[2]) Dieses war in der ersten Zeit um so mehr gegeben, als dort, wo ein Feldmarschall im Heere war, er die oberste Stelle nach dem Generalobersten einnahm und als sein Leutnant fungierte, wie es unter anderem in der Solmsschen Fassung des Ämterbuches (II, 30) klar gesagt wird.

Wo der Kriegsfürst selbst im Felde war, hatte sein Leutnant doch die Aufsicht über das ganze Heer, „darmit im in seinem Ampt keyn verkleynung geschech“.[3])

---

[1]) R. T. A. IX, 36 f. (H.-O. Art. 4 und 14 f.) im Straßburger Haufen hatte dagegen 1401 der Leutnant bei Anwesenheit des Hauptmannes keine Gewalt (R. T. A. V, 251 Art. 9). — [2]) Daß der General zwei Leutnants hat, könnte man vorgebildet schon 1428 sehen, als sich Friedrich von Brandenburg zwei Berater und Vertreter erbat (R. T. A. IX, 149). — [3]) Wie häufig, so drehen auch an dieser Stelle die K. O. N. g. und ihre Nachfolger das Kausalverhältnis um und zwar hier im Anschlusse an Philipp von Cleve, indem sie sagen, das ganze Lager habe einen obersten Feldhauptmann, der in Gegenwart des Kriegsherrn sein Leutnant sei, „darmit usw.“ In Wahrheit wird hierbei aber doch als Normalfall angenommen, daß der Kriegsherr selbst das Heer anführt, wobei sein Leutnant die Aufsicht im Heere hat; ist der Kriegsherr nicht zugegen, so tritt sein Leutnant eben an seine Stelle. Nichts anderes ist auch der Feldmarschall bei Friccius, Gesch. d. Kriegsrechts 43.

Doch wo der Feldmarschall die Gesamtführung des Heeres hatte, hatte sein Leutnant auch die oberste Aufsicht im Lager; auch des Zeugmeisters Leutnant hatte die eigentliche Aufsicht und Musterung über die Untergebenen, die Pferde usf.

Bei den Regimentern war es sehr verbreitet, daß ein Hauptmann vom Obersten zu seinem Leutnant ernannt wurde; als solcher hatte er dann, solange der Oberst zugegen war, mitunter nur einen Ehrenrang ohne besonderes Tätigkeitsfeld, und nur in Abwesenheit des Obersten wurde seine Stellung von Bedeutung; die Polizei übte in solchen Fällen natürlich der Oberst selbst. Doch gehörten diese letztgenannten Fälle zu den Ausnahmen.

Bei einigen militärischen Ämtern überwog die disziplinarpolizeiliche Seite derartig die taktische, daß sie an dieser Stelle nicht zu übergehen sind. Es waren dieses die Ämter des Wachtmeisters, des Wagenburgmeisters [1]), des Feld- und des Gemeinwebels.

Die Tätigkeit des Wachtmeisters ist in seinem Titel zur Genüge ausgedrückt: die Sorge für die Wachen und besonders auch die Aufsicht über ihre Ausführung. [2]) Dementsprechend war er vielfach nicht Regiments-, geschweige denn Kompanie-, sondern Heeresbeamter [3]); nur bei größeren Armeen mochte jedes Regiment [4]) seinen besonderen Wachtmeister [5]) und über allen einen Generalwachtmeister haben. [6])

---

[1]) Die polizeilichen Funktionen des Brandmeisters sind so gering, daß sie hier nicht genannt zu werden brauchen; vgl. über ihn Solms II, 22, Fronsb. I, 68, III, 68, Dilich 33 u. a. — [2]) Würdinger II, 326, Cleve bei Solms 23, Fronsb. II, 94, Dilich 45, Olßnitz C. 3, Graf Breunner I, 11, II, 3, Barthold, Gesch. II, 175, Fronsb. I, 41 Art. 30. Die polizeiliche Seite tritt gar nicht hervor bei Fronsb. I, 94 f., nur wenig 119 f. III, 74, 89, Gentzsch 31. — [3]) Z. B. nach Philipp v. Cleve (Solms 11) zwei Wachtmeister für das Heer, vgl. auch für das schwäbische Bundesheer von 1523: Heilmann I, 30; 1532: Heilmann I, 373, ferner 376. — [4]) Außer der Artillerie: „Dann es bedarffs nicht, sonder die Regiment müssen ihn verwachen": Fronsb. I, 66. vgl. Obrecht, de princ. bell. These 844: „quia his non indiget. Reliqui enim huic quoque regimini prospiciunt". — [5]) Solms II, 73, VI, 9, 17; Hessen 1546: Paetel 146, Fronsb., Kriegsreg. 9, 39, 43, 62, Kriegsbuch I, 65 f., II, 19 ff., Heilmann I, 307, 347, Schwendi 99, bezw. 187, Dilich 45, Schurff v. Sch. 298; Voigt II, 280: zwei Wachtmeister für 2000 Reiter. — [6]) Heilmann I, 171,

Hätte aber nur das ganze Heer seine Wachtmeister, wie z. B. Brandenburg im Jahre 1620[1]), so waren sie der Reiterei zugeteilt, da diese am meisten — mitunter ausschließlich — die Wachen zu stellen hatte.[2]) In diesem Sinne sagt das Gothaer Manuskript des Ämterbuches „Weyl Wach- und quartiermeyster ampt zum veltmarschalckh ampt gehört, sollen sy billich gleich darauff folgen“.[3]) Denselben Grundsatz setzt auch die Bestimmung der Fronsbergerschen Reiterbestallungen Karls V. und der von 1570 voraus, daß der Feldmarschall, wenn ihm Pferd und Harnisch eines Reiters verfallen waren, weil dieser ungenügend gerüstet auf Wache gezogen war, die Hälfte des Wertes an den Wachtmeister abgeben sollte.[4])

Im Range stand er den Hauptleuten gleich, konnte nach Dilich (22) auch sein eigenes Fähnlein anführen, und bezog seine zehn Solde; auch hatte er einen Trabanten zur Verfügung.[5]) In städtischen Verteidigungsheeren wurde das Amt auch wohl einem oder zwei Ratsherren übertragen, wie 1429 in Würzburg und 1499 in Nürnberg.[6])

Alles, was vom Wachtmeister gesagt ist, gilt mutatis mutandis auch vom Wagenburgmeister[7]); da aber bei ihm die polizeilichen Funktionen sehr viel stärker zurücktraten, so erübrigt sich ein näheres Eingehen auf dieses Amt, zumal da sein Pflichtenkreis aus seinem Namen genügend erhellt, und es in den späteren Heeren verlorengegangen ist.

Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung besonders

---

375 (mit besonderem Leutnant), Höxter Abschied von 1599 § 12 bei Moser III, 448, Dilich 38, Fronsb. III, 19 § 2. Als solcher fungiert auch mitunter der Feldmarschall: Cleve bei Solms 11, Fronsb. I, 67, II, 77, 79, 82 f., de Billon 345, Schwendi 78 bezw. 147 ff., Dilich 28, vgl. dagegen 32; event. der Generalleutnant: Dilich 27. — [1]) Solms VI, 9, auch Fronsb. I, 36 Art. 12, Heilmann I, 307, Franken 1596: Moser III, 67. Nach Ott (Laurentius 281) und der K. O. N. g. dementsprechend nur vier Sölde; Schwaben 1563: Moser I, 261. — [2]) 1498 bei Philipp v. Cleve (Solms 11) trotz seiner Bedenken; und noch 1620 in Brandenburg: Mylius VI, 1, 287; vgl. Fronsb. I, 68, 92, II, 77 ff. — [3]) Jähns, Gesch. I, 504. — [4]) Art. 55, bezw. 76, vgl. auch Fronsb. III, 108, 112. — [5]) So im Heere des Heidelberger Fürstenvereins 1553: Heilmann I, 307, in Schwaben 1563: Kriegsverordn. 93 ff. — [6]) Vgl. Fronsb., Kriegsreg. 39, 43, Würdinger I, 301, II, 294, Sander I, 178 ff. — [7]) Vgl. über dieses Amt denselben Quellenkreis wie zum Wachtmeister.

auf dem Marsche und in der Schlacht, damit niemand desertiere, fliehe, oder sich von seinem Fähnlein entferne, um zu rauben, war bei den Fußknechten der Feldwebel da.[1]) Auch er hatte mit der Fähnleinorganisation zunächst nichts zu tun, sondern wurde vom Obersten für das ganze Regiment angenommen, und zwar rechnete man regelmäßig einen Feldwebel auf 1000 Fußknechte. Denn der Oberst war dem Musterherrn für die Vollzähligkeit des Haufens verantwortlich; vom Obersten erhielt er deshalb auch neben seinem Knechtssolde noch drei Übersölde.[2]) Freilich genügte bald nicht mehr ein Feldwebel für das ganze Regiment; schon 1504 brauchte man in Bayern vier Feldwebel für das Heer, 1519 sechs Feldwebel auf 22 Fähnlein, in den Türkenkriegen von 1522 sogar schon zwei Feldwebel auf 1500 Knechte, die K. O. N. g. rechnete vier Feldwebel auf 10 Fähnlein, Herzog Albrecht von Preußen freilich nur einen Feldwebel auf 2000 Knechte; im kaiserlichen Heere von 1543 wurden 10 Feldwebel auf 12 Fähnlein von je 400 Mann gerechnet, 1563 vom schwäbischen Kreise vier Feldwebel auf 6 Fähnlein usf.[3])

Bei solchen Verhältnissen war die Vereinigung mit der Kompanieverwaltung schließlich unumgänglich geworden; ich finde sie zuerst im Ämterbuche bei Solms, dann stets bei Fronsberger[4]), nach welchem vom Obersten für jedes Fähnlein ein Feldwebel angenommen wurde. Dementsprechend

---

[1]) Über ihn vgl. Barthold II, 178, Gentzsch 35 f., erwähnt in seiner Tätigkeit z. B. 1519 bei Heilmann I, 8; Feldordnung von 1566 Art. 9 bei Fronsb. III, 24, Albasche Art. von 1552 Art. 4 im Arch. f. Kunde österr. Gesch. Quellen IX, 371 f.; Solms II, 74, Art.-Brief von 1575: Schurff v. Sch. 309, auch ebendort 328 ff., 349; Obrecht H. 3: „structor ordinum“ u. a. m. — [2]) Fronsb., Kriegsbuch I, 35 Art. 19, Leitner zu Blatt 5. — [3]) Erben, Ursprung 10, Heilman I, 16, R. T. A. j. R. III, 114, Ms. boruss. f. 441 Blatt 65, Wintzenberger G. 3 f., Schwäb. Kriegsverordn. 93 f., Moser I, 260. — [4]) Solms II, 64 und 74; hier stehen die 10 Feldwebel noch beim Stabe, während die Gemeinwebel den Fähnlein eingegliedert sind; dieses ist in Hessen 1546 schon ganz durchgeführt: Paetel 139. — Fronsb., Kriegsreg. 9 und 49, Kriegsbuch I, 66, 104, II, 19, 50, auch Heilmann I, 230, 303 f., II, 841, Dilich 50, Schurff v. Sch. 329, Meynert, Europa II, 84; in Bayern anscheinend 1525, aber nicht 1529, jedoch 1554 in Bamberg: Heilmann I, 302 f.

war er auch im Range gesunken; hatte er 1519 anscheinend noch Hauptmannsrang gehabt[1]), so bezog er jetzt, wie wir soeben als Regel angenommen haben, nur vier Sölde und hatte nur noch einen Burschen.[2])

Außerdem hatte aber schon längst jeder Hauptmann, um gegen seinen Obersten gesichert zu sein, einen eigenen Webel[3]) mit einfachem Übersold sich anschaffen müssen, den Gemeinwebel.[4]) Je schlechter das Soldatenmaterial wurde, um so mehr wuchs das Bedürfnis nach Webeln, und es kann uns daher nicht mehr überraschen, wenn schon bei Ott und in der K. O. N. g. zwei gemeine Webel, in Bayern 1525, im Ämterbuche und bei Fronsberger gelegentlich, später aber regelmäßig, wenn auch nicht ausnahmslos ein Feldwebel und zwei Gemeinwebel auf eine Kompanie gerechnet wurden.[5])

Schon in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts begannen übrigens die Feldwebel auch die Tätigkeit des Wachtmeisters zu übernehmen.[6])

In der Marine war die gesamte Polizeiverwaltung be-

---

[1]) Da den sechs Feldwebeln zwei Hauptleute zur Unterstützung und den zwei Feldwebeln ein Hauptmann beigesellt wurde: Heilmann I, 16. — [2]) Paetel 139 f.; auch dieser fiel fort bei Fronsb. II, 19, Heilmann I, 303. — [3]) Hilfsfeldwebel wird er in den Jahrb. f. d. Armee u. Mar. Bd. 109, S. 36 genannt; die Bezeichnung Notwebel findet sich vereinzelt bei Graf Breunner II, 15. Diese wurden mitunter (vgl. Erben, Ursprung 14, Paetel 34) von den Knechten selbst gewählt, z. B. Stralsund 1510 Art. 11 bei Mojean 15; Breunner Tafel 7; 1523 im Reichsheere: R. T. A. j. R. III, 356; Fronsb. I, 100, 104; Schurff v. Sch. 355 und zwar jeden Monat von neuem (Solms II, 64, 74, Fronsb. I, 105, Heilmann I, 300, Leitner zu Blatt 5). Über den Vorgang bei der Wahl vgl. Hohensbach 23, Kirchhoff 75 ff., Meynert, Europa II, 86, Thurneißer 158, v. d. Olßnitz C. II. Später übernahm wegen der Mißstände, die sich daraus ergaben, der Oberst selbst die Ernennung: Dilich 51 f. — [4]) Graf Breunner Tafel 7, Schwäb. Kriegsverord. 93 f., Moser I, 261, Heilmann I, 303, Fronsb. III, 77. Webel schlechthin: R. T. A. j. R. III, 114, Fronsb. I, 23 Art. Im ziehen sol keiner. Paetel 16, Webel als Bezeichnung für den Feldwebel im Gegensatze zum gemeinen Webel: 1583 bei Heilmann I, 304, communes ordinum structores: Obrecht H. 4. — [5]) Z. B. Laurentius 280, Heilmann I, 302, II, 841, 887, 892, Hohensbach 10. Wallhausen spricht zu Unrecht 1615 von drei Feldwebeln bezw. nach dem geschmacklosen rotwälschen Ausdrucke Cherganten. — [6]) Fronsb. I, 104, 120, III, 77, Blau 31, Dilich 50; Schurff v. Sch. 354; ganz durchgeführt bei de Billon 18 ff., 345.

deutend vereinfacht; sie wurde vom Meistermanne besorgt, und dieser wird deshalb auch zugleich dem Wachtmeister und dem Profosse gleichgestellt, und auch Pflichten nach Art des Feldwebels, Quartiermeisters usf. lagen ihm ob.[1])

Auch die Heerespolizei mußte, wie jede andere Polizei von jedermann, besonders aber von allen Behörden unterstützt werden. Ausführlich finde ich dieses zuerst in einer nichtdeutschen Heeresordnung vorgeschrieben, derjenigen Karls des Kühnen von 1473, wo es für den Fall der Desertion heißt[2]): „Et ordonne mondit seigneur a tous les justiciers officiers et loix de villes de ses pays sur peine de perdre leurs offices et de lamender arbitrairement que ilz assistent aux conductiers et chiefz descadre et de chambre en la prinse et pugnicion de leurs gens quant ilz en seront requiz, et que eulx mesmes sans actendre, leur denonciacion ou requeste les pregnent et apprehendent toutes et quantesfoiz quilz les trouveront avoir habandonne leursdictes compagnies sans avoir obtenu congie en la maniere cy devant declairee, ou quilz demourront plus longuement dehors que ne dure le temps de leurdit congie".

So war es schon 1473 im Militärstaate Burgund; doch in Deutschland ließ eine derartige Bestimmung noch lange auf sich warten. Zwar wurde allgemein vorgeschrieben, gegen umherschweifende Kriegsknechte vorzugehen und sie zu bestrafen; aber hierbei handelte es sich um besonders häufige Fälle von Landfriedensbruch, wie sie auch deswegen — sowie wegen des Meineides — zu bestrafen waren; aber von einer Unterstützung der Heerespolizei als solcher war noch lange keine Rede. Nur vereinzelt finden wir nachher in den Artikels-Briefen Vorschriften wie die des 5. Artikels im zweiten Briefe bei Fronsberger (1, 22): „Item welcher Gelt empfangen, darumb er noch zu dienen schuldig, und darüber one erlaubnuß und Paßborten vom oebersten Hauptmann außgangen, hinweg zöge, der sol trewloß und Meineydig erkannt, darfür vor menniglichen gescholten und gehalten,

[1]) Vgl. über ihn v. d. Olßnitz G. 2. — [2]) Auf Blatt 19 des Wiener Manuskr.; abgedruckt bei Chmel, Aktenstücke etc. im Zeitalter Maximilians I, S. 73.

auch wo er im gantzen Reich, oder anderßwo, ankommen und betretten würde, seinem verdienen nach mit dem Hencker gestrafft werden;“ oder in einem späteren Artikel desselben Briefes: „Wo einer oder mehr ohne ein Paßbort, die allein dem Obersten und sonst niemand zu geben gebürt, auß dem Feldt und vom Hauffen zöge, dem sol genommen werden, was er hat, darzu gefengklich angenommen, dem Profosen uberantwort, und an ehren, Leib und Leben gestrafft werden. Were aber das einer darvon keme, der sol angezeigt werden, damit man im nachschreiben, und zu gebürlicher straff bringen möge“.[1]) Hier wird also schon der Erlaß eines Steckbriefes vorgeschrieben, wenn er auch noch nicht als ordentlicher Bestandteil des Strafverfahrens erscheint.

Daß die Soldaten selbst zur Unterstützung der Polizei im Heere verpflichtet waren, war selbstverständlich, wurde auch fortwährend von neuem vorgeschrieben; besonders galt dieses dafür, daß niemand beim Zuge die Ordnung verlasse, daß man streitende Parteien zur Versöhnung zu bringen versuche, u. ä. m. Während meist nur für denjenigen, der einen Brecher beschworenen Friedens erschlüge, Straflosigkeit versprochen war, wurde vereinzelt sogar dieses Erschlagen jedermann vorgeschrieben.[2])

IV. Die obersten Gerichte.

§ 8.

Der Kriegsrat.

Eine Verbindung der Elemente des Hofgerichtes mit militärisch-disziplinaren Grundsätzen bildete die Gerichtsbarkeit des obersten Hauptmanns und des Kriegsrates. Beide gingen Hand in Hand, und da auch im Hofgerichte schließlich der Fürst oder sein Stellvertreter allein entschied, wie ein Einzelrichter, und die Beisitzer nur seine Räte waren,

---

[1]) Ähnliche Bestimmungen gegen Artilleristen, die sich zugleich unter ein Fähnlein einschreiben ließen: K. O. N. g. F. 3, Fronsb. II, 48. — [2]) 2. Art. Br. bei Fronsb. I, 23, Art. Ob sich begebe, daß einer mit dem andern uneins würde. Vgl. auch die Braunschw. Art. von 1553 Art. 9: Ztschr. f. d. Kulturgesch. N. F. I, 195.

so war bei der Übertragung dieser Grundsätze in das Rechtsleben des Heeres die intensive Einwirkung der Disziplinargewalt von selbst gegeben. Darum kam vielfach die Zuziehung der Räte zur Urteilsfällung überhaupt oder wenigstens bei weniger wichtigen Angelegenheiten in Fortfall, so daß der Vorgesetzte allein zu Gericht saß, doch so, daß er mehr den Charakter eines Urteilers als eines disziplinaren Verwaltungsbeamten trug. Die Fälle aber, in denen letzteres überwog, gehören nicht hierhin, doch werde ich wegen ihrer engen Verwandtschaft in einem Anhange Rücksicht auf sie nehmen.

In republikanischen Heeren mußte das Institut eine entsprechende Modifikation erfahren: Hauptmann und Kriegsrat saßen nach Analogie von Bürgermeister und Stadtrat zu Gericht; aber das war schließlich nur ein anderer Name für dasselbe Ding, da die Zuständigkeit im Felde auf dasselbe hinauskam.

Ursprünglich herrschte diese Art der Gerichtsbarkeit bei weitem vor, ja fast ausschließlich während des ganzen 15. Jahrhunderts. Dort, wo aus den Berichten hervorgeht, daß eine Rechtspflege im Heere bestanden haben muß, ohne daß uns irgendwelche Mitteilungen über das Gericht gemacht werden, insbesondere kein Marschall genannt wird oder zu vermuten ist, können wir bis weit in das 16. Jahrhundert hinein unbedenklich den Kriegsrat als Richter ansehen; selbst in den bekannten Landsknechtsartikeln von 1508[1]) ist noch kein Schultheißengericht bekannt; doch in dieser Zeit fing es schon an, sich allmählich einzubürgern, bis es zur regelmäßigen Einrichtung wurde.

Zum ersten Male finde ich jene Art der Gerichtsbarkeit im Jahre 1401 erwähnt, wo es in Art. 10 der Instruktion der Straßburger Kriegerschar für Ruprechts Römerzug heißt: „Der houbtmann sol ouch maht han zü gebietend zü geschellen und zü allen andern sachen, die von in oder zwuschen in uferstont oder von iren knechten, in alle die wise und bi allen den penen und gebotten als ein meister zu Strasburg maht hett zü gebietende diewil er richter ist“.[2]) Dieselbe

---

[1]) Vgl. über sie Erben, Ursprung der Kriegsart. 3 ff., besonders 4 N. 6. — [2]) R. T. A. V, 251.

Befugnis hatte nach Art. 11 auch der Leutnant, nur mußte er noch zwei bis drei Räte hinzuziehen. Ausdrücklich wird hier also die bürgerliche und die Strafgerichtsbarkeit des Bürgermeisters als Vorbild genannt.

Im Reichsheere scheint diese Art der Gerichtsbarkeit 1427 Eingang gefunden zu haben. Während bis dahin eine einzige Persönlichkeit an seiner Spitze stand und zwar derjenige Fürst, in dessen Gebiet sich das Heer versammelte, der also unbedenklich sein ordentliches Hofrecht halten konnte[1]), wurden jetzt zwei gemeinsame Befehlshaber ernannt, denen zum Überflusse noch ein Kriegsrat beigegeben wurde[2]); da dessen Zuständigkeit ganz unbeschränkt war, müssen wir annehmen, daß er auch beim Gerichte mitwirkte; denn daß ein Gericht überhaupt gehandhabt wurde, geht aus einer anderen Stelle der Heeresordnung hervor, wo es in Art. 34 heißt[3]): „item wer auch verprechen uberfüret und schuldig und darumb fluchtig würde, der sol in dheins herren lande steten merkten gepieten oder keinen enden gleite haben, sünder man sol zu dem gedenken nach inhalte der pene an allen enden als obgeschrieben stet". Diese Stelle setzt eine außerordentliche Gerichtsbarkeit im Heere voraus, deren Entscheidungen ohne weiteres nicht allgemein rechtsverbindlich gewesen wären. Dem entspricht es, daß die beiden obersten Hauptleute kein Hofrecht über das Heer halten konnten; mit der Übertragung der Schöffengerichtsbarkeit auf das Heer wurde aber erst vier Jahre später der erste Versuch gemacht; eine ordentliche Gerichtsbarkeit bestand also nicht — mit Ausnahme der noch zu erwähnenden Abart von Landfriedensgerichten, die jedoch wegen ihrer eng umschränkten und ausschließlich schiedsrichterlichen Natur keines Verbrechens überführen konnten. Es bleibt also nichts anderes übrig, als eine Rechtspflege durch den Kriegsrat anzunehmen, und dazu würde es auch stimmen,

---

[1]) Auf demselben Grundsatze beruhte die Bestimmung der H.-O. von 1471 § 54 (N. S. I, 239), daß die Übeltäter aus dem Reichsheere ausgestoßen und vom Könige von Ungarn bestraft werden sollten. — [2]) Reichsabsch. § 2 f. R. T. A. IX, 35 f. N. S. I, 120. — [3]) R. T. A. IX, 39. — § 32 in der N. S. I, 122.

daß die Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen noch besonders festgesetzt werden mußte.

Unter Kurfürst Friedrich wurde 1428 der Kriegsrat wieder beseitigt, doch ließ er sich zwei Leutnants bestellen, die ihm auch als Räte dienen sollten, aber nur nach seinem Belieben.[1]) Mit ihnen zusammen und auch ohne sie konnte er bei seinen umfassenden Vollmachten über alles urteilen, was im Heere vorfiel.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist diese meist unbeschränkte Gerichtsbarkeit des Kriegsrates in Süddeutschland allgemein üblich geworden, sowohl wenn der Kriegsfürst persönlich mitzog, als auch wenn er einen Generalobersten bestellte. Selbst im erstgenannten Falle war der hofrechtliche Charakter ganz abgestreift, auch wenn, wie z. B. unter Albrecht Achilles entweder der Fürst selbst oder doch der oberste Leutnant dem Gerichte vorsaß.[2]) Doch die Regel blieb, daß der Hauptmann allein das gesamte Strafrecht handhabte, wie es 1489 heißt: „das der heuptmann inen zugeben wurdt, verhute uffrure, kirchen storen, morderye und derglichen hendele vormals bescheen sin".[3]) Selbst in den Landsknechtsartikeln Erichs von Braunschweig aus dem Jahre 1508 herrschten noch diese Grundsätze ausschließlich[4]), und auch der dritte Fronsbergerische Artikelsbrief[5]) beruht auf diesem Systeme.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verschwand jedoch die unumschränkte Gerichtsbarkeit des Kriegsrates, da sie in den Landsknechtsheeren ungefähr seit 1499[6]) durch die

---

[1]) R. T. A. IX, 149. — [2]) 1462: Jähns, Handbuch 948, Würdinger II, 382; 1475: Würdinger II, 327; 1478: H.-Best. Art. 2, 3 und 5: v. Raumer im Arch. f. d. Gesch.-K. d. preuß. Staates I, 260 f., Jähns, Gesch. I, 312 ff. ms. boruss. f. 317. — [3]) Janssen, Frankfurts Reichskorresp. II, 541. — [4]) Vgl. Art. 15 und 17, vgl. auch Ulmann I, 865 auch ebendort N. 3. — [5]) Kriegreg. 71 f. — [6]) Vgl. Ulmann I, 865. Seine Vermutung, daß die Gerichtsbarkeit der Landsknechte damals noch unbekannt war, verkennt die Langsamkeit bei der territorialen Ausbreitung dieses gewohnheitsrechtlichen Institutes: um die Wende der Jahrhunderte richtete in einigen Heeren — gleichgiltig ob geworben oder aufgeboten — noch der Kriegsrat (z. B. auch nach der Tiroler Ordn. vom 7. und vom 23. April 1499, und auch der Landtagsbeschluß vom 6. Juni setzt dieses System voraus: Jäger 107, 110, 207 ff.), in

Einführung des schöffengerichtlichen Systems allmählich ersetzt wurde. Nach dem Soldvertrage, welchen Maximilian I. am 6. Juni 1507 mit 6000 Schweizern abschloß, sollten die 12 schweizerischen Hauptleute und die Fähnriche bei Klagen und Irrungen im Heere entscheiden[1]); ja selbst 1540 stand in einem schweizerischen Heere die Gerichtsbarkeit noch bei der Gesamtheit der Hauptleute unter Konkurrenz der heimischen Bestrafung.[2]) In den deutschen Fußknechtsheeren aber war schon 1522 die Schultheißengerichtsverfassung ein fester Bestandteil geworden.[3])

Nur in der Reiterei und der Artillerie hat sich das alte System auch fernerhin gehalten, wenn es auch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts bei der Reiterei, wie wir sehen werden, wesentlich umgestaltet wurde.

Ungefähr ebensolange hielt die Verbreitung an, welche die Gerichtsbarkeit des Kriegsrates für Streitigkeiten zwischen den Söldnern und ihrem Soldherrn gefunden hat. Hierbei trat so recht die Analogie des Hofgerichtes zutage, von dem der Fürst selber sein Urteil empfängt. Sie war gewissermaßen schon in der Frankfurter Ratsabordnung von 1382, dann aber auch in der Straßburger Instruktion von 1401 gegeben, nach welcher der Hauptmann allein in bürgerlichrechtlichen Zweifelfällen militärischen Charakters zwischen den Söldnern und dem Rat entschied.[4])

Später wurde die Gerichtsbarkeit des Kriegsrates in den einzelnen derartigen Angelegenheiten genau festgelegt und dabei auch besondere Bestimmung über seine Zusammensetzung im Einzelfalle getroffen, sofern sie bei der Abhaltung des Gerichtes von der regelmäßigen Zusammensetzung abwich.[5])

Wenn Streitigkeiten zwischen den obersten Befehlshabern

---

anderen schon der Schultheiß, z. B. nach der Tiroler Ordn. vom 27. Juli 1499, Jäger 212 ff., 216. — [1]) Art. 10, Eidg. Absch. IV, 378. — Janssen II, 718. — [2]) Eidg. Absch. IV c. 1275, Art. 3 a. E., 1276, Art. 8 a. E. — [3]) Vgl. R. T. A. j. R. III, 114. — [4]) R. T. A. V, 251, Art. 8. — [5]) Nur den Charakter einer Kontrollbehörde über den Obersten, nicht eines Gerichtes hatte der Kriegsrat von 1542, dessen Wissen und Rat nötig war, wenn der Oberst einen Befehlshaber absetzen wollte; R. Absch. von 1542 § 37; er ist daher nicht hier hingehörig.

ausbrachen, während der Kriegsfürst persönlich beim Heere weilte, so war sein Urteilsspruch stets die natürliche Entscheidung.[1]) Bei Streitigkeiten aber, an denen der Kriegsfürst selbst beteiligt war, war der Kriegsrat die gegebene Instanz, sofern nicht ein besonderes Schiedsgericht, wie im Türkenzuge von 1523[2]), oder, wie in Hessen 1539, das ordentliche Hofgericht, also kein militärisches Gericht, oder, wie im Jahre 1541, ein auswärtiges Schiedsgericht entschied.[3]) Bei Streitigkeiten zwischen dem Feldmarschalle und dem Kriegsherrn wurden die beiden andern Obersten hinzugezogen; ihr Urteil war ein endlicher Rechtsspruch.[4]) Streitigkeiten zwischen dem Kriegsherrn und dem ganzen Kriegsvolke wurden 1583 in Bayern vom Kriegsrate als einem öffentlichen Kriegsgerichte entschieden.[5]) Nach dem zweiten Artikelsbriefe bei Fronsberger[6]) wurde auch die Aburteilung von Meuterei, Auflauf, Aufruhr und Lärmen den ordentlichen Gerichten entzogen und einem Sondergerichte überwiesen, das aus dem Obersten und allen Hauptleuten bestand.

Für den Feldzeugmeister war der Kriegsrat ebenfalls zuständig in Streitigkeiten mit dem Generalobersten.[7])

Die Fußknechtshauptleute empfingen in Streitigkeiten über ihre Bestallung, also mit dem Obersten oder dem Kriegsherrn, und bei solchen mit anderen Hauptleuten ihres Regimentes ein Urteil von einem Kriegsrate, der je nach dem Gegner unter dem Vorsitze des Obersten und Beisitz der von ihm ausgewählten Räte des Regimentes, oder unter Vorsitz des Oberstfeldhauptmanns und Beisitz der höchsten Kriegsräte tagte.[8])

Auch in Strafsachen gegen die Inhaber der hohen Ämter konnte allein der Kriegsrat urteilen; direkt ausgesprochen ist dies in keiner Quelle, weil dieser Fall überhaupt unberücksichtigt bleibt, nur aus einer Stelle bei Solms (II, 22) können wir es schließen, weil dem obersten Feldherrn die

---

[1]) Vgl. auch v. Schwendi 21, bezw. 39. — [2]) R. T. A. j. R. III, 355. — [3]) Paetel 47, 144. — [4]) Fronsberger I, 92. — [5]) Heilmann I, 377. — [6]) Kriegsbuch I, 23 Art. Es sol keiner Meuterey. — [7]) K. O. N. g.; nach ihr Fronsb. II, 45. — [8]) Fronsb. I, 102, Art 9; 1523 im Reichsheere: R. T. A. j. R. III, 356; K. O. N. g. Albrecht v. Preußen 62 und die Verwandten.

Konfiskationseinnahme zufiel: „Der Oberst hat die gerechtigkeit, welcher under den hohen ämptern oder Reutern durch morden, verrathen, feldflucht, fried, sicherheit, geleit brechen, meuterei machen, notzwang, Proviant in oder vor dem Leger mit gewalt nemen, Mercatanten oder andere berauben, dardurch einer sein ehr, leib und leben verwircket, desselben Hab rüstung sampt alles wo er im leger hat, ist dem Obersten Feldhauptman heimgefallen". Anderweitig wird dagegen auch überliefert, daß der Generaloberst auch ohne Hinzuziehung eines Rates Strafgewalt über die Hauptleute gehabt habe, wie Graf von Mansfeld zu ihnen gesagt habe: „Meinet ihr, daß dieser Galgen allein für die gemeinen Landsknechte dastehe? Nein, er ist auch für euch erbaut, sofern ihr euch nicht haltet, wie sich's gebührt." [1])

Schließlich wurden auch die Beutestreitigkeiten noch lange Zeit vom obersten Feldhauptmanne [2]) oder anderen Vorgesetzten [3]) mit oder ohne Hinzuziehung von Kriegsräten entschieden, und Unrecht, das beim Erwerbe der Beute begangen war, auch bestraft. Dies war noch ein Überrest aus der alten Zeit, in der es noch keine Privatbeute, sondern nur Gesamtbeute gab, die von den Vorgesetzten auf die Einzelnen verteilt wurde. [4])

§ 9.

Das gemischte Schiedsgericht.

Im 15. Jahrhundert findet sich auch ein interkontingentales Schiedsgericht in den Heeren für Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Kontingenten. Es mag bei ihnen dieselbe Idee zugrunde gelegen haben wie bei den Landfriedensgerichten, doch waren sie im Heere, wie die einfache Überlegung hätte sagen müssen, und wie es die Geschichte bestätigte, gänzlich verfehlt.

---

[1]) Albertinus II, 54. — [2]) K. O. N. g. Lünig I, 658, 662, Jähns I, 762. — [3]) Fronsb. I, 38 Art. 33, R.-Best. Karls V. Art. 67: III, 17; R.-Best. von 1570 Art. 84 (nach dieser auch wahlweise vom Reiterrechte). [4]) 1393: Lünig II, 1390; 1449: Würdinger I, 303 f.; allgemein: II, 335 f. 1473: Chmel 75; K. O. N. g. noch 1553: Heilmann I, 374. Doch schon nicht mehr nach den Oberländischen Artikeln Art. 40 (Fronsb. I, 21) und im zweiten Artikelsbriefe Art. 7 (a. a. O. 22).

1427 wurde es zum ersten Male organisiert[1]), als im 11. Artikel der Heeresordnung bestimmt wurde, daß bei Auflauf, Streitigkeiten und Schlägereien im Heere, besonders zwischen verschiedenen Kontingenten, nicht die beiden Hauptleute und der Kriegsrat allein urteilen sollten, wie sie es sonst nach dieser Heeresordnung anscheinend zu tun hatten, sondern die Hauptleute sollten einige Unbeteiligte, vorzüglich Fürsten hinzuziehen, und sich auch nötigenfalls selbst vertreten lassen; dieses Kollegium sollte alsdann das Urteil fällen. — Ein solches Institut konnte sich bei den Verhältnissen in jener Zeit noch weniger bewähren als zu andern Zeiten und unter anderen Menschen, da die Nachsicht und Milde, welche die meisten Übergeordneten gegen ihre Untergebenen übten, in jener Zeit zu einer fast unglaublichen Schwächlichkeit entartet war. Als daher im folgenden Jahre eine der wenigen willensstarken Persönlichkeiten jener Generation, Kurfürst Friedrich von Brandenburg wieder die Heeresführung übernahm, verschwand das Schiedsgericht auch unverzüglich.

Doch die strengere Zucht war nicht beliebt; nach drei Jahren tauchte das Schiedsgericht von neuem auf, wenn auch wenigstens in etwas abgeänderter — ich will nicht gerade sagen: verbesserter — Gestalt. In Art. 26 der Heeresordnung von 1431[2]) ward es genauer festgesetzt, daß jeder beteiligte Kontingentsherr zwei Schiedsrichter ernennen solle, oder so viele, wie man eins würde. Von einer Mitwirkung des Hauptmanns ist kein Wort gesagt, und sie war wohl auch von keiner Seite gewünscht; Friedrich konnte kein Verlangen danach tragen, diese hoffnungslosen Ärgereien zu übernehmen, sondern begnügte sich lieber mit der Macht, überall, wo es ihm nötig erschien, sich auch ohnedies Gehorsam erzwingen zu können — wenigstens rechtlich und theoretisch; die übrigen Angehörigen des Reichsheeres aber waren froh, wenn sie in möglichst weitem Umfange seinen strengen Einfluß beseitigen konnten. Dafür wurde aber dem Schiedsgerichte das Recht gegeben und die Pflicht auferlegt,

---

[1]) R. T. A. IX, 36. — [2]) R. T. A. IX, 539.

die Veranstalter des Auflaufes streng zu strafen, — hoffen wir, daß es auch geschehen ist!

Anscheinend hat sich das Schiedsgericht jedoch nicht bewährt, denn in den späteren Reichsheeren ging man wieder etwas strenger vor, wie z. B. die Heeresordnung von 1471 im § 54 [1]) befahl, daß beide Teile von ihren Vorgesetzten bestraft werden sollten. In diesem Sinne handelte auch Friedrich III. im Jahre 1475, als im Heere vor Neuß ein Rumor stattgefunden hatte; er lud die Räte beider Kontingente vor sich und befahl ihnen, sich zu vertragen, während der Anstifter des Rumors — er konnte nur des einen habhaft werden, da die andern sich rechtzeitig entfernt hatten — hingerichtet wurde.[2])

Doch noch wiederholt tauchte es, zwar unter unverkennbarer Anlehnung an die Heeresordnung von 1431, doch mit einigen Änderungen zunächst in der Heeresordnung von 1486 zu kurzem Dasein auf [3]): „Auch so soll man bestellen, ob eyniche Uffleuft in den Heren würden, daß sich nymand darzu wapen soll, und soll auch niemand dazu laufen, sondern die, die dazu geschickt werden. Also iglicher Fürste, Herre und Stette zwen darzu schicken soll, und als viel darzu, als man eins wirt, die darzwischen kommen, und den Uflauf steuern und Unfuge bewaren und die, die solchen Uflauf machen, die sollen also fertiglich gestrafft werden, als sich gebürt".

Alsdann wird es 1522 noch einmal erwähnt, indem dem Kriegsrate von 21 Mitgliedern die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den drei verbundenen Heeren übertragen wurde.[4]) — Seither hat man nie wieder etwas von ihm gehört.

Man suchte zunächst durch vorbeugende polizeiliche Verbote solche Unruhen zu verhindern. Schon im Kriegsordnungsentwurfe von 1522 Art. 32 [5]) und hiernach im österreichischen Artikelsbriefe von 1527 [6]) war das Verbot des

[1]) N. S. I, 239. — [2]) Wülcker, Urkunden und Akten betr. die Belag. d. Stadt Neuß a. Rh. S. 63 Regest 173 f. und S. 92 f. — [3]) N. S. I, 275. — [4]) R. T. A. j. R. III, 101. — [5]) R. T. A. j. R. III, 86. — [6]) Meynert, österr. Armee II, 56 f.

Zusammenrottens besonders für den Fall von Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Nationen betont. Die Reiterbestallungen Karls V. bedrohten diejenigen mit Strafe, die sich auf das Disputieren mit anderen Nationen einließen [1]), die Heeresordnung von 1522 [2]) und der Reichsabschied von 1542 § 41 verbot vor allem den Priestern, Predigern und Kaplänen im Heere, so zu lehren oder zu predigen, daß auch nur Widerwillen und Unfreundschaft unter dem Kriegsvolke sich bilden könnte [3]); wesentlich ebenso wie in den alten Reiterbestallungen war es in der Feldordnung von 1566 [4]) und in dem Artikelsbriefe desselben Jahres. [5]) Dazu kamen auch Verbote, mit Angehörigen anderer Nationen zu spielen, die sich im Völs'schen Artikelsbriefe [6]), in dem kaiserlichen Artikelsbriefe für oberländische Knechte Art. 23 [7]), in Albas Artikelsbriefe von 1552 Art. 24 [8]), im Artikelsbriefe von 1566 Art. 32 [9]), auch im Artikelsbriefe für die Büchsenmeister [10]) finden. Vereinigt ist beides in Art. 27 der Albaschen Artikel von 1543 [11]): „Item, weil Key. May. etc. andere Nationen auch hat, so sol ewer keiner mit dem andern kein auffruhr noch muthwillen machen, oder anfangen, auch mit ihnen nicht spielen, damit großer unraht verhütet werde, bey Leibstraff"; etwas abgeändert in Art. 24 der Albaschen Artikel von 1552, ebenso im Seißneckschen Artikelsbriefe [12]), ähnlich im Artikelsbriefe für hochdeutsche Knechte in Spanien von 1575 [13]), im niedersächsischen Artikelsbriefe von 1591 § 37 [14]), im Kölner Artikelsbriefe von 1583, Art. 42 [15]), in der branden-

---

[1]) Solms VI, 10, Fronsb. III, 16 Art. 60, Schwäb. R.-Best. von 1563 § 31 (Moser I, 269). Früher liegen der 3. Fronsb.sche Artikelsbrief Kriegsreg. 72 Art. 16 und der Artikelsbrief des Ämterbuches bei Solms II, 81 Art. Wo auch zwen oder mehr. — [2]) R. T. A. j. R. III, 102. — [3]) N. S. II, 452. — [4]) Fronsb. III, 20 Art. 9: „So solle auch niemandt so vermessen sein, daß er in dem Läger eynige Meyterey anstellen oder verursachen wolte mit verhebung einer Nation, so zu unwillen bewegt werden möchte" usf. — [5]) Fronsb. III, 26 Art. 25 u. 32. — [6]) Gentzsch 11. — [7]) Fronsb. I, 20, Art. 23 auch Blatt 23 Art. Es sol ob dem Spiel. — [8]) Arch. f. K. öst. Gesch. Qu. IX, 374. — [9]) Fronsb. III, 26. — [10]) Fronsb. II, 159. Vgl. Tegernseer 450. Art. 17. — [11]) Wintzenberger J. 1. — [12]) ms. germ. f. 98 Blatt 135. — [13]) Schurff v. Schönwerd 314. — [14]) Moser II, 476. — [15]) Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit VIII, 171; Art. 41 nach Olßnitz H. 2.

burgischen Reiterbestallung des Wulff Ernst v. Putlitz aus demselben Jahre Art. 35.[1])

Daneben wurde aber auch, falls nicht nach den älteren Vorbildern der Generaloberst allein die Streitigkeiten zwischen Nationen nach schiedsrichterlichen Grundsätzen entschied[2]), für eine gerichtliche Erledigung gesorgt. Zuerst erfahren wir davon durch Graf Reinhard zu Solms. Nach ihm[3]) hatte jede Nation im Heere ihr eigenes Gericht; waren nun Kläger und Beklagter von verschiedener Nation, so war zunächst das Gericht des Beklagten anzugehen, und dieses sollte versuchen, die Sache „genediglich zu entscheiden und vertragen“. War dieses jedoch nicht von Erfolg, so daß die Fällung eines Rechtsspruchs unumgänglich wurde, so sollten die Gerichte beider Nationen vereinigt werden, und zwar an der Gerichtsstätte des Beklagten tagen. Stritten sich aber zwei ganze Nationen, so sollten ihre Obersten und Hauptleute zum Generalobersten eilen, daß er die Sache schlichte und ihnen Verhaltungsbefehle erteile.

Diese Vereinigung mag sich als praktisch erwiesen haben, da von ihr in der Reiterbestallung von 1544 und in den Neubearbeitungen des Kriegsrechtes von 1570 anscheinend wieder die Rede ist[4]); wenn nach ihnen eine Nation sich von der anderen beschwert fühlte, so sollte sie sich an deren Obrigkeit und „gebräuchliches Kriegsrecht“[5]) wenden[6]); unter letzterem brauchte ja freilich jene Gerichtsvereinigung nicht verstanden zu werden, wenn nicht in der Form von 1544 der Generaloberst, ihre Obersten und deren Rittmeister

---

[1]) König, Sammlungen. Vgl. auch Beschr. 21 Art. 36. — [2]) Wie es nach Fronsb., Besatzung 3, Kriegsbuch III, 164 der Fall war, und was auch für die hochdeutschen Knechte in spanischen Diensten von 1575 anzunehmen ist: „So sollent Ir euch desen nit gleich rechnen, Sondern Eurn Hauptman und Obristen anzaigen; die sollen Euch, wozu Ir füeg und recht habt, verholffen sein und darbei handthaben“: Schurff v. Sch. 314 f., vgl. auch Albertinus II, 94. — [3]) I, 13, 21. — [4]) Es blieben natürlich daneben die polizeilichen Verbote, wie Art. 71 der R.-Best. von 1570, daß niemand bei Streitigkeiten seine Nation zu Hilfe rufen oder ihr zu Hilfe eilen solle. — [5]) „Zwecks Austragung nach Kriegsrecht“ hat Solms. — [6]) Solms VI, 10, 19 Art. 31, Reichsknechte Art. 43, Reiter Art. 97, Niedersachsen 1591, Lünig I, 656, Fronsb. I, 38 Art. 33.

genannt würden. Für eine unparteiische Entscheidung aber suchte man 1570 dadurch zu sorgen, daß dem Generalobersten ein Strafrecht gegen die Richter gegeben wurde, falls bei der Vergleichung ein Unrecht geschah.

§ 10.

Das Besatzungsgericht.

Abweichend von allen anderen Kriegsgerichten umfaßte das Besatzungsgericht[1]) nicht die Mitglieder eines bestimmten Personenkreises, sondern die Bewohner eines bestimmten Platzes; dieser kann sowohl eine Burg, als auch eine befestigte Stadt sein; beide Fälle werden in den Quellen zusammen behandelt ohne Unterschied. Als besonderes Kriegsgericht ist es verwandt mit den Gerichten der Wagenburgordnungen[2]), ohne sich jedoch sichtlich von den anderen Kriegsratsgerichten zu unterscheiden, sofern diese nicht im Gegensatze zum Schultheißengerichte standen. Es wäre zu erwarten, daß sie besondere Beziehung zu den Festungsgarden gehabt hätten, doch meist waren diese so schwach, daß die Einrichtung eines Kriegsrates oder Gerichtes untunlich war[3]), sondern der Hauptmann allein entschied.

In den drei norddeutschen Festungen, über die ich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit etwas habe erfahren können, wurde diese selbst gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch in alter Weise geübt. Sowohl in Küstrin 1571 wie in Spandau 1594[4]) als auch in Celle 1592[5]) verglich der Hauptmann, Leutnant oder Wachtmeister in allen Streitigkeiten zwischen Soldaten; wenn in Küstrin und Spandau eine güt-

---

[1]) Vgl. darüber besonders die K. O. N. g. Blätter A. 4 und B., Thurneißer 25 f. Albrecht v. Preußen 7, das Ämterbuch bei Solms II, 86, Abs. 4, Fronsb., Geschütz und Feuerwerk 51 ff., Kriegsbuch I, 116 ff.; bei Fronsb. III, 163 ff. wird es nicht erwähnt, vielmehr scheint der Oberst allein Polizei und Justiz ausgeübt zu haben. Die mss. 5 des Zeughauses und der Kgl. Bibl. weichen etwas von der K. O. N. g. ab. — [2]) 1430: Jähns, Handb. 945. — [3]) Vgl. De l'homme de Courbiere, Gesch. d. Brand. Preuß. Heeresverf. 19 f. — [4]) Artikelsbrief f. die Küstriner Garde Art. 19, f. die Spandauer Garde Art. 17, beide bei König, Sammlungen ms. boruss. f. 317. — [5]) Artikelsbrief d. Schloßwache von 1592, Art. 9: v. d. Decken I, 314.

liche Einigung durch diese nicht herbeigeführt werden konnte, so entschied der Schloßhauptmann oder Marschall bezw. Oberst endgiltig; doch blieb in Spandau noch immer das Recht, den Streit durch Balgen zu erledigen. Die Strafgerichtsbarkeit dagegen übte die Kriegsgemeinde in Malefizsachen selbst aus[1]), doch blieb in Regimentssachen das Strafrecht des Schloßhauptmanns, und stets das Eingriffsrecht des Kurfürsten: dieser konnte alle Sachen vor sein Gericht bringen, wie auch die Polizei in seinem Namen ausgeübt wurde.[2])

Während nun aber diese Gerichte ausschließlich über die Soldaten urteilen konnten, hatten die in der Literatur beschriebenen Besatzungsgerichte noch einen gewissen bürgerlichen Anstrich. Andererseits trat aber doch der militärische Charakter insofern hervor, als seine Mitglieder mit den Mitgliedern des Kriegsrates identisch waren, und der Oberst seine Disziplinargewalt nur innerhalb der gerichtlichen Schranken behielt: „item der oeberst mit seinen Kriegsräthen, hat macht in einer jeglichen Handlung, sie treff ehr, leib, leben, oder gut an, so sich under dem Kriegsvolck zutregt, das urtheil zufellen und zusprechen.[3])

Es erstreckte seine Gewalt auf das bestimmte kleine

---

[1]) Küstriner Artikelsbrief von 1571 Art. 26: „Es soll auch die ganze Gwarde verpflichtet seien, So offt es noth unnd begeredt, und es zu falle keme, nach besage dieses Artickels briefs, darauf sie geschworenn, zu erkennen und ergehen zu lassen, Was sich vermuge sollichs artikels brieffes nach Kriegß gebrauch eigendt, doch unser alß des Herrn Haundt ungeschlossen“; vgl. auch Art. 14 und 25. Spandauer Artikelsbrief 2, 16, 23 und 24. — [2]) Küstr. Artikelsbrief Art. 24: „Es sollen auch die Haus Leute (Schreibfehler statt Hauptleute) und wachmeister aller dieser Artickel, so viell sie die als Ir Ambt und bevell mit begriffen, thun, Im gleichen zu halten verbunden und pflichtig sein, auch den anderen krieges Leuten darauf sehen, das sie die vorgeschriebnen punct und artickel unverrucket halten und niemandtes in deme durch die Finger sehenn; wurden sie aber Iren pflichten zu wieder Jemandts ethwas ubersehen, dasselbe unserem Schloßhauptman oder uns nicht vormelden oder sie vermuge dieses Artickels briefes nitt in hafften nehmen oder darumb straffen: Sollen sie selbst darumb als Eidtes vergessen von uns gestraffet werden“. Etwas geändert in Art. 22 für Spandau. Bestrafung durch den Obersten u. ä.: Art. 7, 8, 12, 14 und 17. — [3]) Fronsb., Geschütz und Feuerwerk 51.

Gebiet, den Umfang der Befestigung; innerhalb dieser aber herrschte es ausschließlich, denn es war als die einzige und die ordentliche Obrigkeit anzusehen „bei verlierung leibs und guts“. Durfte doch selbst der Kriegsherr nur mit Zustimmung des Obersten durch das Tor eingelassen werden, es sei denn, daß er dem wachthabenden Hauptmanne eidlich erklärte, er sei weder von den Feinden gefangen noch gedrungen, das Schloß aufzugeben.

Die gesamte Besatzung unterstand ihm daher, d. h. nicht nur die militärische, sondern auch die bürgerliche Besatzung, die Bürger, Handwerker und Bauern, denn auch sie haben in die Besatzung geschworen. Doch schon bei Fronsberger ist dieser Grundsatz verlassen; es entschied nur noch in Streitigkeiten unter dem Kriegsvolke, obwohl auch die Marketender und alle Einwohner Treue geschworen hatten.

Sachlich war es „umb alle Irrung so sich begeben möchten“ zuständig, „Es were umb streych, scheltwort, oder geltschulden, so das in der güt nit vertragen möcht werden, entlichen und rechtlich darumb zuerkennen“; im Ämterbuche wird auch besonders die Zuständigkeit bei militärischen Delikten und Disziplinarvergehen hervorgehoben.

Gebildet wurde es aus dem obersten Hauptmanne und — nach der K. O. N. g. acht — Kriegsräten; doch diese Zahl war keineswegs rechtsnotwendig, wie auch weder im Ämterbuche, noch bei Fronsberger eine bestimmte Zahl angegeben ist. Unter den Kriegsräten der K. O. N. g. befanden sich drei geborene Räte: der Oberstleutnant, der Zeugmeister und der Fähnrich; diese drei waren vom Obersten nach freiem Ermessen ernannt, nur mußte der Oberstleutnant von Adel und sollte tunlichst ein Lehnsmann, Landsasse oder langjähriger Ehehalte des Kriegsherrn sein. Die fünf anderen Kriegsräte wurden gewählt und zwar je einer vom Adel[1]), von den Landsknechten, von den Ehehalten[2]), von den in die Besatzung geschworenen Bürgern und Handwerkern und

[1]) Nach den beiden mss. 5 war ein Kriegsrat vom gemeinen Adel und einer von den reisigen Knechten zu wählen. — [2]) Fronsberger ist dieses Wort schon unbekannt geworden und von ihm ersetzt durch „Gesinde und Diener“; ähnlich auch die anderen Benutzer der K. O. N. g.

von den Bauern[1]); nach dem Ämterbuche traten derKommandant, der Fußknechtsoberst, die Reiterhauptleute, der Bürgerhauptmann und die anderen Kriegserfahrenen zusammen — die Auswahl war also recht unbeschränkt. Nach Fronsberger wurden sämtliche Hauptleute und Fähnriche zum Kriegsrate zugezogen und galten, da sie ja vom Obersten ernannt waren, auch als von ihm berufen. Auch in der Vertretung der Zivilisten sind bei Fronsberger Änderungen vorgenommen worden; anstatt der bestimmten beiden Kriegsräte aus den Bürgern und Bauern hat er nur ganz allgemein: „Wo auch etwan in einer Besatzung ein anzal Bürger unnd Handwercksleut weren, allda mögen auß diesen auch wol etliche ehrliche Gesellen zu Kriegsrähten geordnet werden". Die Bauern sind also ganz verschwunden[2]), und den Bürgern wird nur noch wie aus Gnade gestattet, einen oder zwei Kriegsräte zu stellen. Die Verhältnisse hatten sich eben im Laufe eines halben Jahrhunderts geändert. Hervorzuheben ist noch, daß ein Profoß bei diesem Gerichte nicht erwähnt wird, auch nicht als Verwalter der Polizei.

Über die Gerichtsordnung waren nach keiner von den Quellen Bestimmungen getroffen, da der Kommandant tunlichst freie Hand haben mußte.

§ 11.

Das Berufungsgericht.

Es wäre das Gegebene gewesen, wenn die Gerichtsbarkeit des Kriegsrates sich auch nach Einführung der Regimentsgerichte als eine ordentliche Gerichtsgewalt über dem ganzen Heere und als eine Berufungsinstanz erhalten hätte. Tatsächlich machten sich auch nachträglich Bestrebungen bemerkbar, die dahin gingen, die oberste gerichtsherrliche Gewalt des Generalobersten über das ganze Heer wieder in

---

[1]) Entsprechend Albrecht v. Preußen Blatt 1: „Es seint gewonlich in allen besatzungen, dreyerley geschlecht der menschen, und haben doch sechs namen. Das seindt: Adel und Reutter, Fußknecht und des hauß gewonliches dinst gesindt, handtwercker und paurn". — [2]) Sie sind im ganzen Abschnitte getilgt; nur auf S. 119 b Zeile 12 von unten hat er sie übersehen.

dieser Richtung zu stärken. Für diese Bestrebungen ließe sich ja auch manches vorbringen; noch waren ja Polizei und Gerichtsgewalt nicht scharf getrennt, noch hatte der Generaloberst die gesamte Heerespolizei unter sich und ließ sie durch den Feldmarschall und dessen Gehilfen, den Kapitän der Justiz und die Profosse ausüben; und wie alle Gerichtsbarkeit, so ging auch die im Heere auf den Landesherrn als ihren Urquell zurück und wurde den Regimentsobersten nur durch den Generalobersten übermittelt; und jederzeit konnte er dem Oberstprofoß oder einem Regimentsprofoß befehlen, daß er einen Soldaten vor Gericht stelle.[1])

Zu einer Berufungsinstanz aber wuchs sich diese Gerichtsgewalt noch nicht aus. Zwar mußte es die Juristen jener Zeit wurmen, daß sie noch nicht auch bei den Kriegsgerichten ihre verwüstende Arbeit der endlosen Prozeßverschleppungen ausüben konnten, die sie mit Hilfe der Reichs- und landesherrlichen Kammergerichte so erfolgreich begonnen hatten; aber noch setzte man im Heere den einfachen Menschenverstand über die Klügeleien und die aus dem fremden Rechte hergeleiteten Bedenken der Herren Doctorum. Mit einfachster Logik wurden ihre hochmütigen Forderungen vom Grafen Solms im Interesse der Militärjustiz zurückgewiesen, und wie mit Keulenschlägen wurden ihre sophistischen Gründe von ihm zerschmettert; auch was er im Interesse der Disziplin vorbrachte, hatte für jene Zeit vollberechtigte Bedeutung. Doch ich will dem Leser die kernigen und erquickenden Worte selbst nicht vorenthalten[2]):

„Nun wil wol darvon geredt und vorgenomen werden, als solt die notturfft erfordern und billich sein, das mann ein General Justitien ordne die uber alle andere Justitien sein sol, und was an andern Justitien nach Kriegßgebrauch wie recht geurtheilt wirt, vor die general Justitien sich zuberuffen haben, dise soll des Feldobersten Justitien genant werden, welche mit einem par Doctorn besatzt, und Auditores ge-

---

[1]) Vgl. auch v. Schwendi 27 bezw. 50 f. — [2]) Solms I, 13 f. Kurz verwiesen hat auf diese Stelle Erben, Ursprung 40 N. 1. Über die Abweisung des Obergerichtes in späterer Zeit vgl. z. B. Hüpken, de Judicio militum privilegiato (1677) 17 f., Burger, observ. jurid.-pol.-mil. (1685) 378. Anders dagegen in romanischen Heeren, vgl. Basta 9

nant sein sollen, die sollen weiser und redlicher geachtet werden, dann Graven, Herrn, von Adel, und andere alte ehrliche Kriegßgebraucht Leut, die die Kriegssachen verstehen und gebraucht haben und darüber gelobt und geschworen seind.

Solches vornemen wil bei mir gar kein stat haben, auch nit anderst dann für ein finantz und schinderei verstanden werden, auß volgenden ursachen. — Es haben von der Römer zeit her alle Keiser und König, ein Kriegßordnung in dem gehalten und geordnet, biß auff disen Keiser Carln den fünfften, welcher auch solches biß noch erhalten, und gut gefunden, daß also die Röm. Keiserlich Majestat allen teutschen Regimenten, einem jeden sein eigene Justitien geben, und für ein Regiment zu nemen geordnet, mit maß und Artickeln wie darüber geregiert, und Justitien gehalten werden soll, darüber sie dann gelobt und geschworen seind.

Auch weiter wirt einem jeden Regiment darauff sein eigen Provosen, Steckenknecht, Stockmeister, und Nachrichter geordnet und gehalten, und wirt solches besatzt mit ehrlichen Personen als Schultheisen und Schepffen, wie sich das gebürt, und zu dem statlichsten, welche richten mit Ordnung nach laut ihres klaren Artickelsbrieffs darüber sie alle gelobt und geschworn seind, und alle Artickel ihre geordnete und gemeßigte straff schon haben, das es derhalben langer großer rechvertigung nit bedarff, sondern sie sprechen nach laut ires Artickelsbrieffs, so die Keiser inen gegeben, gut gemacht und bevolhen haben. Weiter so ist zugedencken, so das solt zugelassen werden, was dise Regiment geacht sein wurden, so einem an einem solchen Gericht etwas zu erkent wirt, es wer nun was daß wöl, hoch odder schlecht handelung und er solt darvon zu Appelliren oder sich vor das general Gericht zuberuffen haben, wie ein Regiment regirn kündt, noch gehorsam erhalten, und wie verachtlich inen das bei ihrem Kriegßvolck, und meniglich geachtet werden wolte, als wann sie am Gericht etwas vor recht erkenten, und solt ein anders gericht in nach erkennen, als ob sie nit recht oder wol erkent hetten, und solten sovil ehrlicher vom Adel, und andere dergleichen Kriegßverstendigen gesessen sein, auff ihre eidt erkent haben, und solt

vor eim par Doctorn zu weiterem rechten erkant werden und dises gericht mit sampt den ehrlichen Personen also in schmach gestelt, so wirt ein jeder ehrlicher verstendiger wol bei sich selber befinden, was Meuterei, ungehorsam und unwillen darauß entstehen, und wie die Auditores selber mit faren wurden und zu achten sein, was sie darmit haben wolten, das sie ein solche untregliche last auff sich zu nemen begeren.

Ist auch weiter zubedencken, so den Auditorn solches schon zugelassen, das in alle last auff geladen werden wirt, was durch ein gantz Leger zuthun und vorfallen, alles auff sie geweist darbei zuverstehen ist, was rhu sie haben zu tag und nacht, und ob es inen auch möglich sein würd solches zuverrichten, dann mann hat jetzund wol gesehen, da sie gar wenig zuthun gehabt, wie sie die sachen verricht haben.

Das sie aber vermeinen wolten es solten die Regiments Gericht bleiben, und alle sachen und unlust biß zu dem endt abhandeln, und als dann inen in die hendt geben, sie die hocheit sein lassen, und sie solten ihre Knecht und underthanen in dem sein, das wirt gar nit beschehen sonder alle Gericht würden nider ligen, und alle sachen für sie geweist, es wirt in wol in Beutel tragen aber wie das Kriegßvolck und die Leger regirt würden ist auß erzelten ursachen wol abzunemen. — Deßgleichen so wirt es mit den Reutern, und besonder mit den Teutschen, auch in kein weg geschehen, dann sie werden sich dahin nit dringen lassen, das sie under ein solches Regiment, und Doctorn zu regiren begeben werden. — Dann so die Teutschen Reuter ihr Reuter recht nach ihrem alten hergebrachten gebrauch besetzen, so wirt es mit Graven, Herrn, und vom Adel besetzt, als von denen so die Krieg gebraucht und verstehen, und haben zuvor ihre gesatzte Artickel, mit ihren geordneten straffen vor sich, und solten solche ehrliche Leut, der biß in die vier und zwentzig oder dreißig sitzen, nit so hoch und ehrlich gehalten werden, und die Kriegßsachen so wol und baß verstehn, und so ehrlich und recht handeln wolten, als die Auditorn, das ist hoch zubedencken, und was eim Kriegßherrn daran gelegen sein wirt, auch wer zu solchem General gericht dienlich sein möcht. — Darumb ist zu rathen, das

mann die Justitica laß bleiben, wie die von alters geordnet und herkommen seind, und sehe ein Oberster wol zu, das die recht wol geregirt werden, dann fürwar es ist zu achten, das bei den alten Keisern, Königen und Kriegßleuten, so solch regirung geordnet und gehalten haben, das sie alle fel und ursachen, durch erfarung also gesatzt und geordnet haben. Und hetten sie es nit vor notwendig und gut angesehen und gefunden, sie hetten es nit gemacht, und wer so lang, biß noch, nit darbei bliben. Und ob mann gleich sagen möcht, ja der Feldoberst ist die höchst Person, warumb wöl die nit auch so wol ein Justitien haben, als ein ander Regiment, das hat wol also ein klein ansehen, wer es nit baß versteht. Darauff aber hat es die meinung das der Feldoberster kein eigen Justitien haben sol, dann alle Justitien die seind sein und werden im Namen des Krigßherrn so mann die nider setzt, außgeruffen, geht gebandt oder gespant, wie mann das nennt, darumb so bedarff er kein weiter Gericht, dann die zuvor geordnet seind, die soll der Oberst handhaben, und in einer guten regirung halten, so hat er Gericht gnug.

Würde sichs aber zutragen, daß ein schwerer fall vorkem, soll das Regiment, under welchem sich solcher Fall begeben würd, zum Feldobersten gehn, im solchen fall und bescherung anzeigen, darinn wie billich seinen rath und hilff nemen, hat dann der Oberst gut geschickte räth bei im, ists sovil desto besser, es seien Doctorn oder wer sie wöllen, die zu der sachen dienlich sein mögen. Doch inn allweg soll solcher Feldoberst kein schwere Krigßsachen allein mit seinn Doctorn beschließen, sonder er soll seine Kriegßreth, und Krigßverstendigen darbei nemen, und in der bei sein die sachen beratschlagen und schließen, so gehet es mit aller rath zu. Ja man sagt das ist ein gar wolgelerter und verstendiger Doctor in dem weltlichen Rechten, das ist gut, aber im Krige und Kriegßhandlung, ist dem gesatzten Recht nit nach zugeleben, dann es würd zu langsam zugehn, solt mann den Proces des Rechten fürn, so würd kein sach der Justitien noch Krigs erforderung den Krieg zum end bringen, sonder ein Cammergericht darauß werden. So wolt ich gern sehn, wann gleich den Doctorn solchs zuhandeln zu gelassen

würd, und die gefangen und mißthetter nach dem Artickels brieff gestrafft werden solten, und im Krig nit allzeit stilligen, sonder man ziehen muß, wie solchs Doctorrecht angestelt, damit die sachen mit den ubertrettern zum ende gebracht werden, wo mann doch die gefangen die zeit alle verwart behalten, und welcher Oberster doch sein volck in straff und gehorsam regirn wolt, auch wie ein Krigßherr sein volck furtbringen, oder im feld bei inen bleiben kündt. Darumb ist dise handlung gar wol mit grundt abzunemen, damit solchs nit geschehen noch vorzunemen sein kan. — Damit aber diser sach mag abzuhelffen sein, so neme ein Krigßherr Doctores gnug, geb inen ire Justitien nach irem willen in die handt, laß sie einen Monat Reutter und Knecht regirn, und gut Justitien halten, es soll inen handlung gnug vorkommen, so wunderbarlich und seltzam, als inen in der Schuln in keiner Lection nie gelesen worden ist, auch in iren Büchern nie gelesen haben. Solches muß aber zu einer zeit und gelegenheit geschehen, daß der Krieg der gestalt geschaffen wer, daß ein Herr in solcher prob und erfarung nichts versaumen noch ubersehen möcht.

Drumb soll ein underscheid in den handlungen gehalten werden, daß man zu einer jeden sachen Leut neme, die zu solchem handel dienen, gelernet unnd gebraucht haben, darbei will ich es auff dißmal bleiben lassen."

Dagegen wurde gegen Ende der Periode eine Beschwerde zugelassen wegen Rechtsverweigerung; Lazarus v. Schwendi berichtet nämlich [1]): „wer sich (bei der Wiederabnahme des Geraubten) sperret, den verklagt er (der Oberstprofoß) vor seinem Obersten: unnd wo kein eynsehen beschicht, vor dem Feldtmarschalle oder Feldtherrn." Sonst aber durfte niemand, auch nicht der Feldherr dem Obersten in sein Regiment greifen oder jemanden ohne sein Urteil bestrafen. [2])

Hinsichtlich der Urteile in Zivilstreitigkeiten ist aber Obrecht zu glauben, wenn er [3]) sagt: „nec facile ab ea (scil. sententia) provocatio conceditur."

---

[1]) Kriegsdiscurs 94, bezw. 178, hiernach Dilich, Kriegsbuch 30. — [2]) Dilich 44. Was Albertinus II, 27—32 über seine Pflicht, für Einigkeit im Heere zu sorgen, schreibt, hat nur moralischen, nicht juristischen Inhalt. — [3]) Blatt S. 4, These 1152.

V. Das Schultheißengericht.

§ 12.

Seine Gewalt.

Die persönliche Zuständigkeit dehnte sich in dieser Periode dadurch etwas weiter aus, als vielfach angenommen wird, daß ihnen nicht nur die Söldner selbst unterstanden, welche wirklich im Dienste waren, sondern auch diejenigen, welche nur Handgeld genommen, aber ihren Dienst nicht angetreten hatten. Diese konnten zunächst wegen eben dieses Deliktes vom Kriegsgerichte verurteilt werden[1]; sie auch wegen etwaiger anderer Delikte durch das Kriegsgericht zu bestrafen, dazu lag an sich kein Grund vor, weil auf Unterlassung des Dienstantrittes Schelmenerklärung, also Ausstoßung aus dem Heere stand.

Außerdem unterstanden den Kriegsgerichten in denjenigen Ländern, welche neben der Möglichkeit eines Söldnerheeres das Volksheer grundsätzlich beibehielten, wie z. B. Bayern, Ansbach-Bayreuth und viele andere[2]) die Angehörigen der Landwehr, solange sie im Felde oder als Besatzung verwendet wurden[3]), sofern nicht, wie in Hessen, auf die Einrichtung eines Feldschultheißengerichtes für die Miliz verzichtet wurde.[4]) Sonst aber, als Landsknechte, bezw. Kriegsknechte, die bei keinem Fähnlein sind, sondern anderweitig arbeiten, wie die Polizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 sich in Titel VI § 3 ausdrücken, standen sie den anderen Einwohnern gleich.[5])

Daneben waren auch ihre Angehörigen wie überhaupt

---

[1]) Fast in allen Artikelsbriefen ist dieses ausgesprochen, unter anderem im österreichischen Artikelsbriefe von 1527, Art. 6 bei Meynert, österr. Armee II, 55; Schmoller irrt daher, wenn er (Deutsche Rundschau XII, 252) meint, erst mit der Eidesleistung habe die Verpflichtung zum Dienste begonnen. — [2]) Würdinger II, 306 ff., Heilmann I, 243 ff., 225, Riezler III, 719 f., 724, bezüglich Österreichs: Erben, Kriegsart. und Reglements 10 ff. — [3]) Jähns, Gesch. II, 898, v. Brandis, Landeshauptleute XIII. — [4]) Vgl. Paetel 15 ff., 27 f., da kein Schultheiß bei den hohen Ämtern erwähnt wird, wohl aber ein Profoß. — [5]) Die Polizeiordnung von 1530 sagt: „den anderen unedlen (d. h. nichtadligen) Einwohnern"; um Mißverständnisse, die schon damals hinsichtlich des

alle Personen dem Gerichte desjenigen Regimentes unterworfen, in dessen Gefolge sie sich befanden.

Doch wie jedes Gericht, so konnte auch das Schultheißengericht regelmäßig nur über Mitglieder der eigenen Waffe urteilen, es war meist ausgeschlossen, daß ein Reiter oder Büchsenmeister vor das Gericht der Fußknechte gezogen würde, oder umgekehrt. Nur vereinzelt kann es vorgekommen sein, daß, wie Fronsberger wiederholt behauptet[1]), Reisige oder Artilleristen vom Gerichte der Fußknechte abgeurteilt seien.

Die sachliche Zuständigkeit der Kriegsgerichte war zu jener Zeit nie streng geregelt; ein rechtes Beispiel hierfür bietet die K. O. N. g. Sie erzählt unmittelbar hintereinander: 1. offenbare Sachen straft der Oberstfeldprofoß auf Befehl eines Kriegsrats oder des Oberstfeldhauptmanns, zweifelhafte aber kommen vor das Kriegsgericht; 2. Beutestreitigkeiten entscheidet und bestraft nötigenfalls der Oberstfeldhauptmann; 3. über alte Streitigkeiten, Überlaufen (d. h. Anfallen), Schelten und Schulden erkennt das Gericht; 4. bei Meuterei, Auflauf, Aufruhr und Lärmen urteilen die Hauptleute; 5. Entfernung von der Wache strafen die Rottgesellen mit Zustimmung des Hauptmanns; 6. Vergehen gegen die Kriegsartikel bestraft der Oberst peinlich und 7. andere Verbrechen sollen auch nach Bescheid des Obersten bestraft werden. — Wie es bei gewohnheitsrechtlicher Entwickelung leicht vorkommen kann, und auch bei systematischer Regelung nicht immer vermieden werden darf, griffen die Zuständigkeiten also stark ineinander über; für das Kriegsgericht läßt sich aber aus allem diesem herausschälen, was auch anderweitig seine Bestätigung findet, daß es unter freier Konkurrenz der Disziplinarstrafgewalt des Obersten und des Oberstfeldhauptmanns, auch der anderen Befehlshaber in peinlichen Sachen zuständig war; doch zog der Oberst regelmäßig die disziplinare Bestrafung vor, wenn das Vergehen offenbar und in den Kriegsartikeln ausdrücklich verboten war, besonders also

Wortes „unedel“ möglich waren, zu vermeiden, wurde es 1548 fortgelassen. — [1]) Vgl. Zenk, Öffentlichkeit 83, Böhm 238, Note und 249, auch Erben, Kriegsartikel und Reglements 7, N. 1; ihre Angaben beruhen auf Fronsb. I, 91. III, 5.

bei militärischen Delikten. Bei Massendelikten zog er den Rat der Hauptleute hinzu, während er die Bestrafung untergeordneter Disziplinarvergehen dem allein interessierten Regimentsteile überließ.[1] Privatklagen und Zivilsachen dagegen waren fast stets dem Gerichte überwiesen, mit alleiniger Ausnahme der sozusagen militärischen Zivilstreitigkeit, des Streites um Beute; deren Entscheidung lag, zumal da sie meist zwischen mehreren Fähnlein und Regimentern ausbrach[2], beim Oberstfeldhauptmann als dem einzigen gemeinsamen Vorgesetzten. Außerdem waren von der kriegsgerichtlichen Aburteilung ausgeschlossen und der disziplinarischen überwiesen die kleineren Verstöße gegen die — sei es allgemeine oder speziell militärische — Zucht und Ordnung.[3]

---

[1]) Es ist in Betracht zu ziehen, daß stets ein Fähnlein von 400 Mann (R. T. A. j. R. III, 76, 355, K. O. N. g., Heilmann I, 33, 150, 226, 238, 241), mitunter nur von dreihundert Mann (Heilmann I, 30, 160, 230; vgl. auch Bocer S. 43 = Obrecht, de princ. b. These 845), nach dem Kostenanschlage von 1522 (R. T. A. j. R. III, 114), dem Reichsabschiede von 1530 § 117 und von 1542 § 13 sogar von mindestens 500 Mann, ebenso nach Herzog Albrecht v. Preußen 62, Paetel 56 auf Wache zog. Recht charakteristisch ist die Stelle bei Fronsb. I, 101 „Item es ist für gut angesehen, das ein jeder Underhauptmann nicht uber ein Fendlein Knecht führe unnd das ein jedes Fendlein nicht uber vier hundert Knecht habe, Fünff hundert were besser"; die letzten vier Wörter sind sein Zusatz zu den Worten der K. O. N. g. G 4; nach der Wagenburgordnung von Albrecht Achilles von 1462 wachten an jedem Tore der Wagenburg bei Tage 100, bei Nacht 200 Gewappnete (Würdinger II, 381), nach der von 1478 wachte stets ein Achtel des Heeres (Jähns, Gesch. I, 313 ms. boruss. fol. 317). Nur diese, nicht die Angehörigen des ganzen Regiments hatten ein Interesse an der Vollzähligkeit des wachthabenden Fähnleins. Jene ganze Ausnahme hielt sich jedoch nur kurze Zeit, schon nach Art. 21 der Albaschen Artikel von 1552 trat Strafe nach Erkenntnis des Obersten ein; nach Art. 13 der Reiterartikel von 1554 wurde er unter Einbehaltung seines gesamten Monatssoldes ohne Paßport aus dem Heere gejagt, im zweiten Artikelsbriefe bei Fronsb. (I, 23) steht die Bestrafung durch die Rottgesellen um einen dicken Pfennig (20 Kreuzer) kumulativ neben der vom Profoß zu vollstreckenden Disziplinarstrafe; die unbeschränkte Strafgewalt des Obersten findet sich jedoch regelmäßig. — [2]) Noch gab es Privatbeute einzelner Soldaten nur ausnahmsweise, meist nur in Gestalt der Ranzionsgebühren für Gefangene. — [3]) Z. B. nach der R.-Best. von 1570 Art. 52 einfache Betrunkenheit, aber nicht qualifizierte Betrunkenheit: Art. 52 a. E. und 78.

Wann das Delikt begangen war, war unerheblich, es entschied nur die Zeit der Klageerhebung; auch wegen der Delikte, die vor dem Dienstantritte begangen waren, konnte das Kriegsgericht urteilen.

Auch von einer örtlichen Zuständigkeit läßt sich insofern reden, als die Delikte, die innerhalb des Lagers und des Schlachtfeldes und ihrer Umgebung vorgekommen waren, vor das Kriegsgericht gehörten. Wie innerhalb des Lagers die Waffen getrennt lagen, so war auch die örtliche Zuständigkeit entsprechend beschränkt.

Schon seit ihrer ersten Bildung wurde den Kriegsgerichten auch die Gewalt gegeben, ihre eigenen Urteile selbst vollstrecken zu lassen: außer den Schöffen sollten die Kontingentsherren 1431 auch einen Strafer mit ins Feld nehmen. Dabei galten die Urteile des Kriegsgerichtes wie die jedes anderen Gerichtes auch für das ganze Reich; ausdrücklich wird dieses später bei einigen Delikten regelmäßig hervorgehoben, nämlich bei denen, die in der Entfernung des Delinquenten vom Heere bestanden, und die durchweg mit Schelmenerklärung bestraft wurden.

§ 13.

Die Personen im Gerichte.

Wie alle richterliche Gewalt, so ging auch die des Kriegsgerichtes auf den Kaiser als den Ursprung aller Gerichtsgewalt zurück; in Territorialheeren wurde sie durch den betreffenden Kriegsherrn übermittelt. In der längsten Zeit des 16. Jahrhunderts hatte diese oberste Gerichtsherrlichkeit freilich regelmäßig sehr wenig Bedeutung, da sie sich ausschließlich in Formalitäten äußerte, in den Hegungs-, Bannungs- und Urteilsformeln. Immerhin scheinen gegen seinen Schluß die Fälle schon häufiger vorgekommen zu sein, in denen auch das wichtigste Recht des Gerichtsherrn von den Kriegsfürsten selbst geübt wurde, wie es auch früher von ihnen geübt worden war[1]: das Recht der Gnade und der Strenge, das Recht, ein kriegsgerichtliches Urteil zu

[1]) Auch nach Philipp v. Cleve hatte nur der Kriegsherr, nicht der Feldmarschall das Recht der Gnade: Instruction 12, Solms 5.

kassieren.[1]) Denn wenn die Obersten, wie es bis dahin die Regel war und wie es im dreißigjährigen Kriege wieder zur Regel wurde, dieses Recht handhabten, war die Gefahr der Ausartung und des Mißbrauches sehr groß, und wenig Obersten haben der Versuchung widerstanden, sich durch Milde das Leben zu erleichtern, weil es ihnen dadurch leichter gemacht wurde, die nötige Anzahl von Soldaten zu bekommen und auch die Söldner zur Milde ihnen selbst gegenüber zu bewegen, daß sie sich Soldunterschlagungen und andere Finanzen gefallen ließen, auf Kosten des Zahlherrn und der friedlichen Bevölkerung. Von diesen Erfahrungen ließ sich Landgraf Moritz von Hessen leiten, als er 1600 die Ansicht aussprach, zur strengen Durchführung der Strafen sei es geradezu erforderlich, daß der Kriegsherr persönlich beim Heere sei[2]), weil dann das Begnadigungsrecht auf ihn selbst überging[3]) und weil er auch sein Recht zur Strenge ausüben konnte.

Nächst dem Kriegsfürsten war der Generaloberst Gerichtsherr. Diese seine Eigenschaft äußerte sich wesentlich in derselben Weise wie die des Fürsten, d. h. meist nur im Wortlaute der Formeln, sowie in dem Rechte, die Erhebung einer Anklage befehlen zu können, besonders bei Streitigkeiten zwischen Reitern und Fußknechten, also Angehörigen verschiedener Regimenter. Ein Aufhebungsrecht gegen die kriegsgerichtlichen Urteile wird für ihn hinsichtlich des Knechtsgerichtes nur vereinzelt erwähnt[4]), sogar bei Dilich ausdrücklich ausgeschlossen[5]), wiewohl er es, wie wir sehen werden, beim Reiterrechte unbestritten hatte.[6]) Dies kommt daher, daß in der älteren Zeit fast stets und in der späteren Zeit wenigstens bei den kleineren Heeren der Oberst der Fußknechte das ganze Heer anführte, weil nur selten die beiden anderen Waffen so groß waren, daß ihre Anführer

[1]) Vgl. Böhm 84 f., v. Schwendi 20 f. bezw. 38, v. Streffleur in seiner österr. milit. Ztschr. 1869 Bd. I, S. 291, Lünig, Corpus iuris militaris II, Anhang, 222 ff. — [2]) Jähns, Gesch. II, 899. — [3]) Fronsb. I, 4, Böhm 4 vgl. 84 f., Obrecht G 1 These 388. — [4]) Z. B. bei Schwendi 28 bezw. 53. — [5]) Kriegsbuch 44: „und greiffet ihm (dem Obersten) der feltherr selbß nicht in sein regiment“. — [6]) Jähns I, 762, Solms I, 22, vgl. unten.

als im Range mit dem Obersten über alle Fußknechte gleichstehend angesehen werden konnten; es kann daher nicht verwundern, wenn bisweilen der Fußknechtsoberst geradezu als Oberstfeldhauptmann, d. h. Generaloberst bezeichnet wird.[1]) Wenn aber ein besonderer Generaloberst eingesetzt wurde, so ließen sich doch die Fußknechtsobersten dadurch keins von den ihnen wesentlich erscheinenden Rechten nehmen: auf die strategische Leitung verzichteten sie gern, da sie von ihr doch selten etwas verstanden und gegen mißliebige Maßregeln als geborene Mitglieder des Kriegsrates genügend auftreten konnten; die Hauptsache war für sie, daß sie alle Rechte behielten, aus denen sich irgendwie Kapital schlagen ließ, und dazu gehörte auch das Recht der Gnade.

So stand unter den Personen des Fußknechtsgerichtes tatsächlich an erster Stelle als Gerichtsherr im gemeinen Sinne der Oberst, der die Söldnerschar zusammengebracht hatte, der praefectus legioni, wie die Romanisten sagten.[2]) Er hatte nicht nur dieselben inhaltslosen Ehrenrechte wie die oberen Gerichtsherren, sondern auch einen wahrhaften Einfluß auf die Rechtsprechung.

Die Eröffnung des Verfahrens hing wesentlich von ihm ab; alle Verhafteten waren ihm vorzuführen, d. h. diejenigen, welche von seinen Untergebenen festgenommen waren, und diejenigen, die von anderen verhaftet, aber als seine Untergebene festgestellt waren. Bei ihm lag alsdann die Entscheidung darüber, ob disziplinarische oder polizeiliche oder gerichtliche oder gar keine Bestrafung eintreten sollte.

Er war der geborene Vorsitzende des Gerichtes, wie ihm auch von den Schweizern schon längst bei geordneten Auszügen in den Dienst fremder Fürsten die Strafgerichts-

---

[1]) Fronsb. I, 1, Gentzsch, der zwischen dem „Obersten Jeneral Feldhauptmann" und dem „obersten Feldhauptmann der Landsknechte" unterscheidet; Wintzenberger L. 1, Art. 1, Albasche Artikel von 1552 (Arch. f. K. österr. Gesch. Qu. IX, 375), Seißneckscher Artikelsbrief (ms. germ. f. 98 Blatt 139), v. d. Olßnitz K. 4, Besold, de arte et iure belli 194, v. Brandt, Gesch. d. Kriegswesens III, 124, Blau 37, Meynert, Europa II, 89. — [2]) Obrecht A. 3 These 31: Praefectus legionis proprius fuit iudex, habens comitivam primi ordinis dignitatem: qui absente legato tanquam vicarius ipsius maximam potestatem retinuit.

barkeit über die mitziehenden Knechte von der heimischen Obrigkeit förmlich übertragen war, damit er sie handhabe.[1]) Regelmäßig enthielt er sich freilich bald dieser Last und ließ sich durch den von ihm ernannten und von ihm vereidigten Schultheiß vertreten, der ihm auch die 12 Beisitzer auswählen mußte, damit er sie ernenne und vereidige. Doch er behielt das Recht, jederzeit am Gerichte oder an einer Zeugenvernehmung selbst teilzunehmen oder, wovon häufiger Gebrauch gemacht wurde, seinen Leutnant teilnehmen zu lassen[2]), wie er stets die gesamte Tätigkeit des Schultheißen an sich nehmen konnte, und im schmalkaldischen Heere[3]) sowie nach Wintzenbergers Malefizrechtsordnung (L. 4) hatte er sogar in jeder Sitzung den Vorsitz zu führen. Daß er in solchen Fällen obenan saß, rechts neben dem Schultheißen, und daß er die feierlichen Handlungen zum Teile selbst übernahm, brauchte kaum gesagt zu werden. Sofern er sie nicht dem Schultheißen übergeben hatte, befand sich auch in der Verwahrung des Obersten die Urschrift der Kriegsartikel.[4])

Sein wichtigstes Recht jedoch war das Recht der Gnade. Freilich nicht in allen Fällen konnte es ausgeübt werden, bei recht vielen Delikten — und ihre Zahl wuchs an von Artikelsbrief zu Artikelsbrief — war das Recht der Gnade ausgeschlossen, es mußte ohne Gnade gestraft werden. Schon nach dem Kurfürstenvorschlage von 1426 war dieses bei Schmähungen im Heere der Fall[5]), damit der Geschmähte nicht um seinen Bußanspruch kam, und damit der Lagerfrieden um so besser gewahrt bleibe. Doch auch bei rein disziplinaren Delikten findet sich der Gnadenausschluß; schon nach der K. O. N. g. war bei unerlaubter Entfernung von der Wache die Begnadigung ausgeschlossen, weil die vom Hauptmanne festzusetzende Strafsumme an die Rottgesellen des Delinquenten zu verteilen war. Als in der späteren Zeit dieses materielle Interesse der Rottgesellen fortfiel, wurde doch noch regelmäßig der Ausschluß der Gnade beibehalten.

Frühe mußte in der ersten Zeit jedoch das Recht aus-

---

[1]) v. Ellger 217, vgl. jedoch oben S. 4 f. — [2]) Kirchhoff 233, Gentzsch 41. — [3]) Thurneißer ms. 98, Blatt 156. — [4]) Bustetter, hrsg. von Peters S. 8. — [5]) Art. 17 b: R. T. A. VIII, 470.

geübt werden; war das Urteil einmal veröffentlicht, so war die Begnadigung ausgeschlossen. Daher mochten die Schöffen dem Obersten Vorschläge zur Begnadigung machen, sodaß es materiell darauf hinauskam, daß die Schöffen mit Zustimmung des Obersten begnadigten, wie es auch bei Fronsberger[1]) heißt: „Die (Gerichtsleute) sollen — zu gegen, und wider den Artickels Brieff, oder ordentlichen Rechten ohne gnugsam ursachen außerhalb wissen, willen und zulassen deß Obersten, niemands sein Urtheil miltern, oder gnad beweisen, denn das inen keinswegs, allein dem Kriegßherrn, oder in desselben abwesen dem Obersten, zu thun gebürt". Denselben Zweck hatte wohl auch die Vorschrift, die uns Gentzsch überliefert (Blatt 58), daß der Schultheiß alle Protokolle über kommissarische Zeugenvernehmungen unverzüglich dem Obersten zu übersenden habe.

Größere Bedeutung erlangte das Recht der Gnade wieder, als man sich daran gewöhnt hatte, in den Prozeßverschleppungen kein so großes Übel zu sehen, wie es noch Solms getan hatte, weil doch immer von einem Tage auf den andern vertagt wurde; da kam es auf eine Vertagung mehr oder weniger auch nicht an. Es war daher keine Schädigung der Justiz mehr, wenn nach der Fassung des Urteils die Publikation noch um einen Termin verschoben wurde, damit dem Obersten in der Zwischenzeit Gelegenheit zur Ausübung des ius aggratiandi — woraus dann eine Bestätigung oder Abänderung des Urteils wurde —, gegeben ward.[2])

Ursprünglich nur zur Unterstützung des Gerichtsherrn diente der Schultheiß, der ihn jedoch schon nach dem Treuen Rate[3]) fast ganz ersetzte. Auch machten sich schon in jener Zeit Anläufe bemerkbar, daß der Schultheiß und seine Untergebenen vom Regimentsverbande losgelöst wurden, und unter Oberleitung des Oberstprofoß eine selbständige Justizorganisation erhielten.

Es war der Schultheiß meist ein alter Kriegsmann, der das Kriegsrecht aus der Praxis kannte, und deswegen von

---

[1]) I, 4, hiernach Obrecht G. 1 These 388. — [2]) Dementsprechend kann Dilich 44 sagen: „auch hat er macht, die verurtheileten zu begnadigen"; vgl. auch den unzuverlässigen Bericht bei Burger, observationes 396 f. — [3]) Wintzenberger D.

dem Obersten für das ganze Regiment angenommen wurde. Dabei blieb er aber in der Hauptsache Kriegsmann und kämpfte wie jeder andere in der Schlacht mit.[1] Im Range und Gehalt stand er einem Hauptmanne gleich, konnte auch tatsächlich Anführer eines Fähnleins sein[2]) und gehörte daher zu den höheren Kriegsbeamten. Fronsberger schreibt, er habe mitunter auch Oberstenrang gehabt; das ist eine nicht ganz zutreffende Terminologie , denn er kann damit nicht den Rang desjenigen meinen, der auf eigene Kosten den Haufen Knechte angeworben hat, da er ja selbst von einem solchen angeworben war, sondern entweder den eines Oberhauptmanns, der zur Erleichterung der Verwaltung über mehrere Hauptleute eines Fähnleins gestellt ist, d. h. modern ausgedrückt, eines Majors[3]), oder er hat auf die Tatsache hinweisen wollen, daß mitunter Obersten über kleinere Haufen später als Schultheißen — oder Profosse — in größeren Haufen dienten. Diesem Range entsprach es, daß er einen Trabanten und einen Burschen hatte.[4])

Zwecks Abhaltung des Gerichtes mußte ihm der Oberst seinen Bann leihen, und er tat dies in Form der feierlichen Übergabe seines Stabes[5]), „der genant ist die gerechtigkeit“ wie es bei Alba heißt.[6]) Nach dieser Übergabe hielt auch er bei der Bestellung des Feldes seine Ansprache an die Knechte. Ob er diesen Stab als Zeichen seiner Würde stets bei sich geführt hat, wie es der Profoß aus praktischen Gründen tat, und wie der Fähnrich stets sein Fähnlein bei sich führte, ist mir aber doch zweifelhaft[7]); denn was sollte er außerhalb des Gerichtes mit ihm anfangen? er wäre eine

---

[1]) Fronsb., Kriegsreg. 43, Kriegsbuch I, 4, vgl. auch Friccius, Gesch. d. deutsch. preuß. Kriegsrechts S. 45. — [2]) Dilich 22; noch nicht 1522, als er nur 3 Sölde bezog (R. T. A. j. R. III, 114) oder nach der K. O. N. g. — [3]) Solche Oberhauptleute finden sich über je 4 Hauptleute schon in einer Wagenburgordnung von 1430 (Würdinger II, 379); über je 5, 6 oder mehr Fähnlein: Büchsenmeisterei von 1534 Blatt H; über je 7 Hauptleute 1529: Heilmann I, 300, 302. — [4]) Fronsb. I, 4, II, 19, Heilmann I, 307. — [5]) Barthold 47, Jähns I, 767, Fronsb. I, 1, Kriegsreg. 73, Dilich 168, Schurff v. Sch. 442, Besold d. A. et I. b. 194, bezüglich der bürgerlichen Gerichte vgl. Rosenthal I, 60, Franklin, Reichshofgericht II, 95, N. 1. v. Moser, Hofrecht I, 125. — [6]) Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 375. — [7]) A. A. Friccius 45.

unnütze Last gewesen. Ebenso irrig ist freilich die inhaltlich entgegengesetzte Annahme [1]), daß in jeder einzelnen Sitzung dem Schultheißen der Stab von neuem geliehen worden war; zu diesem Irrtume konnte jedoch die ungeschickte Darstellungsart der Quellen leicht verführen.[2])

Außer dem eigentlichen Stabe mußte der Schultheiß noch einige Interimsstäbe haben, die nötigenfalls von ihm über den peinlich verurteilten Verbrecher gebrochen und fortgeworfen wurden.[3])

Auch erhielt der Schultheiß die Aufgabe, die Landsknechte auf die Kriegsartikel zu vereidigen [4]), wie ihm auch die Aufbewahrung des Artikelsbriefs oder zum mindesten einer Abschrift desselben oblag, weil er ihn zu den Gerichtssitzungen notwendig brauchte, und damit er den Knechten, die sich über ihn nachträglich informieren wollten, jederzeit Auskunft geben konnte.[5])

Zu seinem Schutze erhielt er nach dem Treuen Rate (Wintzenberger D) einige Trabanten; meist werden zwei genannt, doch werden sie auch häufig in der späteren Zeit

---

[1]) Dennoch findet auch sie sich bei Friccius. — [2]) Auf den Bildern bei Breunner I, 9, II, 4 trägt er dementsprechend keinen Stab. — [3]) Fronsb., Kriegsreg. 60, Kriegsbuch III, 69, Böhm 3, 23, Friccius 57, v. Möller in d. Savigny-Zeitschrift, Germanistische Abt. XXI, 86. — [4]) Daß dieses ihm schon von Anfang an obgelegen habe, wie Barthold (Frundsberg 30, Gesch. II, 173; hiernach I. v. H., Anleitung zum Studium der Kriegsgesch. II, 188, Meynert, Österr. Armee II, 60) meint, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, da diese Vereidigung nach dem Treuen Rate (Wintzenberger C 4) durch einen Hauptmann geschah; bei Solms II, 87 und Fronsb. I, 99 wird die Vereidigung durch den Schultheißen oder durch den Obersten oder einen Beauftragten vorgenommen; bei Reitern und Artilleristen geschah sie durch den Feldmarschall, bezw. den Feldzeugmeister derart, daß nach Helm 5 und Dambach 6 auch die Büchsenmeister durch den Feldmarschall vereidigt werden konnten. Nach Solms I, 12 konnte die Vereidigung auch durch die Musterherren vorgenommen werden. — [5]) Österr. Artikelsbrief von 1527 bei Meynert II, 601, Völs'scher Artikelsbrief bei Gentzsch 13, Bustetter bei Peters 8, Albasche Art. von 1552 Art. 36, Fronsb., Kriegsreg. 60, 118, Kriegsbuch I, 3, 24, III, 27 Art. 56; Art. von 1575: Schurff v. Sch. 324, Kirchhoff 235, Niedersächs. Artikelsbrief von 1591 § 66 bei Moser II, 480; Kölner Artikelsbrief von 1583 Art. 66 im Anzeiger f. K. deutsch. Vorzeit VIII, 175f., auch im Artikelsbrief ms. germ. f. 5 Blatt 51 und ms. 98 Blatt 120, bei Herzog Albrecht v. Preußen Blatt 68 und vielen anderen.

ebensowenig wie der Bursche des Schultheißen besonders erwähnt.

Seine Hauptpflichten blieben jedoch die gerichtlichen Obliegenheiten, in denen er ziemlich freie Hand hatte. Die Rechtsverwaltung übte er unter Kontrolle des Obersten unbeschränkt; die einzelnen Gerichtstage hatte er festzusetzen nach Stunde und Mahlstatt und die Verhandlungsgegenstände zu bestimmen; in seiner Verwahrung befand sich die mit drei Schlössern versehene Gerichtslade, deren drei Schlüssel an Schöffen verteilt waren; er ließ die Richter, Parteien und Zeugen zu jeder Sitzung laden, sei es mündlich durch den Gerichtswebel, oder, wenn die Fähnlein zerstreut lagen, wie nach Schurff v. Schönwerd, auch schriftlich. Er bannte das Recht und eröffnete damit die Sitzung; er erfragte die Vertagungsbeschlüsse und die Endurteile usf.

Doch die wichtigsten Personen des Gerichtes waren die Schöffen.

Ursprünglich schwankte ihre Zahl hin und her; so wurden im Treuen Rate und von Gentzsch[1]) sechs bis acht, im Heere des Heidelberger Fürstenvereins von 1553 und im bayrischen Kreisheere von 1595 nur 10[2]), und nach dem Kostenanschlage von 1522[3]), nach Ott[4]), der K. O. N. g. sowie in den oberländischen Heeren Philipps des Großmütigen von 1546[5]) und in Schwaben noch bis 1567[6]) nur sechs Gerichtsleute gefordert; und selbst 1602 forderte Kirchhoff, in Erinnerung an alte Zeiten — denn er war nach eigener Angabe schon seit 1558 außer Dienst — nur mindestens sechs Gerichtsleute.[7]) Allmählich setzte sich jedoch ihre feste Zahl 12 durch. Von einigen Schriftstellern wird als sicher angenommen, dieses komme daher, daß der Haufen in der Regel aus 12 Fähnlein bestanden hätte, und dann aus

---

[1]) Wintzenberger D, Gentzsch 40; zu beachten ist eventuell, daß Gentzsch nach der Eidesformel Blatt 43 und 53 aus einer katholischen Gegend stammte. — [2]) Heilmann I, 307. — [3]) R. T. A. j. R. III, 114. — [4]) Laurentius 281. — [5]) Paetel 147. — [6]) In diesem Jahre wurden sie auch dort auf 12 erhöht: Heilmann I, 376; vgl. auch Alte und neue schwäb. Kriegsverordn. S. 94, Moser I, 261. — [7]) Militaris disciplina 55, 230, vgl. auch die Vorrede an den christlichen Leser Abs. 5 ff.

jedem Fähnlein ein Schöffe genommen worden sei.[1]) Dies ist aber aus mehreren Gründen unmöglich; denn erstens sind die Fälle keineswegs selten, in denen ein Haufen aus mehr oder weniger als 12 Fähnlein bestand und dennoch 12 Schöffen gefordert wurden[2]), wie überhaupt die ganze Regel von den zu einem Regimente vereinigten 12 Fähnlein selbst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts einen mehr als fragwürdigen Charakter hat; — zweitens aber ist die Zwölfzahl der Schöffen sehr viel älter als das ganze Söldnerwesen. Seit dem Capitulare von 819 mit seinen duodecim scabini sind sie nie wieder ganz verschwunden gewesen; im thüringischen Landdinge saßen sechs Schöffen rechts und sechs Schöffen links vom Landgrafen[3]), der Schwabenspiegel forderte diese Schöffenzahl ausdrücklich, auch das Brandenburgische Kammergericht des 16. Jahrhunderts hatte 12 Beisitzer[4]) u. v. a. m.[5]) Auch Fronsberger schreibt[6]), daß 12 Schöffen bestellt werden sollen, und zwar solle, wenn das Regiment aus 12 Fähnlein bestehe, tunlichst aus jedem Fähnlein ein Schöffe genommen werden.[7])

Wenn also überhaupt ein Zusammenhang zwischen den beiden Zwölfen besteht, — denn schließlich hat sich ja die Bildung des Regimentes aus 12 Fähnlein durchgesetzt und bis zur Gegenwart erhalten, — so kann es nur der sein, daß die Vereinigung von je 12 Fähnlein zu einem Haufen sich am geeignetsten zeigte, Neid und Mißgunst wegen Be-

---

[1]) Die mittelalterliche Erklärung durch Vergleichung mit den 12 Aposteln: „daß dir got auch sprech mit seinen zwelffpotten an deinem und ihren letzten end“ (Alba 1552, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 375; ähnlich Schurff v. Sch. 443, Besold, D. A. d. I. b. 195) ist nicht ernst zu nehmen. — [2]) Z. B. Ämterbuch bei Solms II, 64, Fronsb. II, 19 f., 61; allgemein: Kriegsreg. 59, Dilich 46. — [3]) v. Posern-Klett, zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert S. 48. — [4]) Mylius II, 1, 3. — [5]) Rosenthal I, 198, Franklin, Reichshofgericht II, 158, Luschin 228, 232, Maurer 102 f., v. Schwind und Dopsch, ausgewählte Urkunden 413. — [6]) Kriegsbuch I, 1 und 4, Böhm S. 1. — [7]) Doch ohne unbedingten Zwang hierzu; vgl. auch v. Brandt III, 124, Blau 37, v. Falke bei Graf Breunner 7; auf gleicher Organisation beruht die Angabe bei Meynert, Europa II, 84, daß in jedem Fähnlein auf einen Gerichtsmann ein Übersold gerechnet sei; ebenso bei Riezler III, 725 f.

vorzugung oder Benachteiligung bei Besetzung des Gerichtes innerhalb des Regimentes zu vermeiden.

Wirklich zu Gericht saßen aber von diesen 12 Schöffen vielfach nur sechs, und diese Zahl erscheint auch mehrmals als notwendige Urteilerzahl[1]); denn von Fronsbergers 12 Schöffen sind für die Verhandlung zwei als Vorsprecher und vier als Räte der Parteien in Abzug zu bringen; da die K. O. N. g. keine Vorsprecher und Räte nennt, forderte sie überhaupt nur 6 Schöffen, und derselbe Umstand mag auch den anderen oben erwähnten Beschränkungen zugrunde gelegen haben. Auch kann hierbei das unten zu erwähnende Institut der Gerichtsoffiziere mitgewirkt haben, da auch sie Schöffenfunktionen hatten.

Ursprünglich in den republikanischen Heeren von den Knechten gewählt[2]), in fürstlichen vom Kriegsherrn ernannt[3]), wurden sie später allgemein vom Schultheißen, für den es nicht immer leicht war, die erforderliche Zahl brauchbarer Leute zusammenzubringen, ausgewählt, aber vom Obersten ernannt und vereidigt.[4]) Da sie auch schwören mußten, dem Schultheißen in allen billigen Sachen gehorsam zu sein, so wurden sie vielfach als Untergebene des Schultheißen angesehen und bezeichnet.[5]) Daneben blieben sie aber durchaus in ihrer militärischen Stellung als Rottmeister u. ä.; denn sie waren stets mindestens Doppelsöldner, erhielten aber als

---

[1]) Auch in bürgerlichen Gerichten. Von den sieben Schöffen, die zur Hegung des Femgerichtes nötig waren (Lindner, Veme 250 Frage 2) war einer als Vorsprecher des Klägers in Abzug zu bringen, ebenso einer oder zwei von den 7—8 Schöffen der C. C. C. Art. 84; bezüglich des österr. Hofgerichtes vgl. Luschin 76 und 78. — [2]) Eidgen. Absch. IV, 821 Art. 9, v. Ellger 219, vgl. auch die Büchsenmeisterei von 1534 G 4: „Darnach geht ein Schultheiß unnd Gericht, vom gemeynen man besetzt.“ — [3]) Wintzenberger D: „Ihr müst sechs oder acht Solde nicht ansehen, und müst auslesen sechs oder acht vorstendige Personen — —, denn sie werden von den Herren gesetzet, und nicht von den Knechten gewehlet.“ — [4]) Fronsb. I, 1, 4. Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 375, Schurff v. Sch. 442, Gentzsch 52 f.: bei bayrischen bürgerlichen Gerichten ernannte sie der Schultheiß selbst: Rosenthal I, 77, Schröder sagt (S. 799) vorsichtig nur ‚seligit‘. — [5]) Fronsb. I. 1, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 376, Obrecht F 4 These 379, Gentzsch 32, v. d. Olßnitz K 4. Beschreibung 56 und 58, Dilich 45, Wintzenberger L 1 und 2, Besold. d. A. et I. b. 194 f., ms. germ. fol. 98 Blatt 139 f., Fronsb. I, 66, Böhm 173.

Schöffen außerdem noch einen Übersold.[1]) Nur im Gerichte selbst rangierten sie vor den anderen Unteroffizieren, doch noch immer hinter dem Feldwebel.[2]) Bei solcher Rekrutierung ist es nicht zu verwundern, daß es bei Solms (II, 87) heißt: „Weil auch etwan vil ungeschickter Gerichtßleut diser zeit erfunden wurden[3]), so erfordert die hohe notturfft, daß der Oberst die straffen so leib, leben ehr und gefahr betreffen, zu den Artickeln im Artickels brieff klerlich und teutschlich verzeichnen lasse, damit die Richter in jeder sachen zu urtheilen wissen, daß die ubelthaten nicht ungestrafft bleiben.“ Darum war es auch mitunter üblich, daß der Schultheiß sie am Tage vor der Sitzung zu sich kommen ließ und sie über die in Betracht kommenden Artikel belehrte und prüfte.[4])

Auf sie bezog sich vorzüglich die allgemeine Bestimmung, daß sich niemand zu Gericht setzen dürfe, der eine Schuld auf dem Gewissen habe; doch diese Vorschrift enthielt nicht etwa eine Pflicht zur Selbstanzeige, denn dann würde sie kaum irgend welche Bedeutung gehabt haben, sondern die Pflicht, daß jeder, der im Gericht sitzt und weiß, daß ein anderer, der mit ihm sitzt, nicht „redlich oder ehrlich ist“, diesen anzeige, bei Strafe des Meineids[5]) oder bei der Strafe, welche der Unehrliche verdient hatte[6]); vorzüglich war dazu derjenige verpflichtet, an den die zweite Hegungsfrage gerichtet wurde.

Wenn die Schöffen zu einer Gerichtssitzung geladen waren — und dieses mußte jedesmal ausdrücklich geschehen

---

[1]) Zwei Sölde wurden ihm von dem Fähnlein und einer vom Schultheiß ausbezahlt: Fronsb., Kriegsreg. 61, Kriegsbuch I, 4, II, 19. — [2]) Gentzsch 42, Böhm 31, u. v. a. entsprechend dem Range des Feldwebels, der meist vier Sölde bezog. — [3]) Vgl. Stintzing, Gesch. d. populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts XXXIV. — [4]) Kirchhoff 231: „Es pflegt auch ein weiser, fürsichtiger Schultheiß, sonderlich so ehehaffte Handlungen vorhanden seyn, oder man Recht halten wil, die Gerichtsleut zu sich fordern, sie gleich wie auf einer Schul, von diesem und jenen Articul examiniren und befragen, was und wie sich in einem und andern zu achten, und zu halten: Da einer von dem Andern underricht zu werden, sich nicht soll beschweren oder beschämen“, vgl. auch C. C. C. Art. 81. — [5]) Fronsb. I, 1, Wintzenberger L 2 Art. 5, Schurff v. Sch. 444 Art. 5. — [6]) Albas Gerichtsordn. von 1552. Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 380.

— so mußten sie rechtzeitig zur gebotenen Stunde an der Gerichtsstätte erscheinen, und dort bis zum Schlusse der Sitzung verbleiben, natürlich außer bei echter Not. Daß sie ihr Urteil ausschließlich nach Recht abzugeben hatten, ohne Gnade, habe ich schon oben erwähnt.

Je drei Schöffen mußten auch bei jeder kommissarischen Zeugenvernehmung zugegen sein, und zwar ging die Verpflichtung hierzu umschichtig in festen Zeiträumen herum, je nachdem wer einen von den drei Schlüsseln zur Gerichtslade hatte.[1])

Um in dringenden Fällen jederzeit erreichbar zu sein, durften sie das Lager nicht ohne Erlaubnis des Schultheißen verlassen.[2])

Dafür genossen sie aber auch mehrfache Vorrechte und außer dem Übersolde, den sie als Schöffen empfingen, erhielten sie mitunter noch besondere Zulagen vom Schultheißen.[3]) Militärisch hatten sie den Vorzug, daß sie in der Regel nicht auf Wache zu ziehen brauchten, sie waren die ersten Gefreiten bei der Infanterie[4]); nur bei Feindesgefahr mußten auch sie wie die anderen Kriegsleute Wache tun.[5]) Es war jenes eine Folge von der soeben erwähnten Verpflichtung, das Lager nicht ohne Erlaubnis des Schultheißen zu verlassen, denn ohne die Befreiung hätte es leicht zu Kollisionen kommen können.

Außerdem wirkten bei der Fällung des Urteiles auch höhere und niedere Kriegsbeamte mit; die Hauptleute, Fähnriche[6]), die Feldwebel und die Führer.[7]) Daß die Leutnants

---

[1]) Fronsb. I, 13, Böhm 28, anders C. C. C. Art. 71 f. und 181. — [2]) Barthold 47, Böhm 7, Fronsb. I, 1, Besold, d. A. et I. b. 195, Alba 1552: Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 376 und 380. Ämterbuch bei Solms II, 87, Wintzenberger L 2 Art. 3 („von beyden Schultheißen"?) Schurff v. Sch. 444 Art. 3 („bei Leibstraf eins Guldens") ebenso Beschreibung 58. — [3]) K. O. N. g. gegen Ende, Barthold 47 f. — [4]) Fronsb., Kriegsreg. 73, Schurff v. Sch. 442, Kirchhoff 230, Barthold 47. Daher heißt es bei v. d. Olßnitz D 3 allgemein von den Gefreiten, sie würden im Rechte gebraucht. Bei der Kavallerie waren alle Angehörigen der Rennfahne (Solms II, 25) und der Gendarmerie wachtfrei. — [5]) Fronsb. I, 4. — [6]) Diese fielen in der Malefizordn. d. Schmalkald. Heeres fort: Thurneißer 156. — [7]) Wintzenberger D, Kirchhoff 232 ff., Fronsb. I, 3, Böhm 2, 20, Barthold 48, Blau 38 läßt die Führer aus; Dilich 168; vereinzelt ist die Abweichung, daß an Stelle

nicht ebenfalls erwähnt werden, schließt aber nicht aus, daß auch sie als Gerichtsoffiziere dienten, denn sie konnten jederzeit, wie überall, so auch im Gerichte ihren Hauptmann vertreten, und was daher von diesem gilt, gilt zu jener Zeit in dubio auch von seinem Leutnant[1]); auch dienten vielfach die Fähnriche zu Leutnants.[2])

Doch nur zu peinlichen Gerichten, wenn die Sache Malefiz oder Regiment betraf, brauchten sie geladen zu werden und zu erscheinen, bei Zivilprozessen war beides entbehrlich.[3]) Aber auch bei jenen brauchten sie nicht vollzählig zu erscheinen, sondern nur abwechselnd in einer durch das Los bestimmten Reihenfolge: je zwei bis vier, nach dem Ämterbuche bei Solms mindestens je drei von jedem Dienstrange.[4]) Nach Wintzenbergers Bericht mußten alle Hauptleute, Fähnriche usw. am Morgen eines jeden Gerichtstages sich bei dem Schultheißen versammeln[5]), und dieser bestimmte dann selbst, welche von ihnen zu Gericht sitzen sollten; doch konnte er diese Bestimmung auch ihrer eigenen Verabredung überlassen (L. 4). Nach Kirchhoff mußte sogar mindestens die Hälfte aller Hauptleute, Fähnriche, Feldwebel und Führer stets teilnehmen, nötigenfalls sogar noch mehr, bis 24 Beisitzer vorhanden waren; und vorgeboten wurden alle am Tage vorher.[6])

Dabei hatten sie aber durchaus Schöffenfunktionen, saßen mit den Schöffen auf denselben Bänken, dienten auch zur Ergänzung der Schöffenzahl, wenn der Schultheiß keine zwölf

---

der Führer bei Wintzenberger L 4 die Furiere und K. 2 f. Art. 9, ebenso wie bei Gentzsch 37 die Führer und Webel genannt werden. — [1]) Vgl. z. B. bei Fronsb. I, 92 f., 100, 102, die Teile über die Leutnants der verschiedenen Ämter; ausdrücklich für diesen Fall Kirchhoff 233. — [2]) Wie diese Stellung auch anderweit regelmäßig nicht erwähnt wird, z. B. in den Bestallungen u. ä. bei Fronsb. I, 27 f.; unterschieden werden sie dagegen I, 66, II, 21 und oft. Ihrer Bestellung widerrät überhaupt Solms II, 64. — [3]) Fronsb. I, 15, III, 69, Böhm 32, Solms II, 87, Dilich 168. Nur Gentzsch (37) berichtet, daß Führer und Webel über alles urteilten, was vor das Recht komme, nichts ausgenommen, und Kirchhoff berichtet S. 257, daß Feldwebel und Führer auch hierzu geblieben seien, aber nicht die Hauptleute und Fähnriche. — [4]) Böhm 31; Fronsb. I, 3 weiß hiervon nichts, wohl aber I, 15, Heilmann I, 323. — [5]) Vgl. auch Obrecht F 4 These 382. — [6]) Militaris disciplina 232 f., 236.

geeigneten Mannschaften hatte zusammenbringen können, und demgemäß wurden sie auch stets um ihre Meinung bei der Abstimmung über das Urteil oder über bloße Vertagungsbeschlüsse gefragt. Wie die Schöffen waren sie dingpflichtig, mußten beim Aufrufe zugegen sein und den ihnen angewiesenen Platz einnehmen; aus diesem Grunde durften auch sie nicht ohne Erlaubnis des Schultheißen, wenigstens nach Fronsbergers erstem Berichte im Kriegsbuche, das Lager verlassen.

An einer andern Stelle sagt Fronsberger, daß für die Gerichtsoffiziere die gleiche Zahl wie für die Schöffen erforderlich sei und zwar je drei Hauptleute, Fähnriche, Feldwebel und Führer[1]); auch nach Wintzenberger waren 12 Gerichtsoffiziere erforderlich.[2]) Nach Gentzsch (41) war die Zusammensetzung gleichgiltig, sofern nur im ganzen 24 Personen zu Gericht saßen.

Dabei erfuhren vereinzelt die Führer eine schlechtere Behandlung als die Oberoffiziere, denn sie waren nicht wie diese vom Obersten berufen, sondern saßen von des gemeinen Manns wegen zu Gericht. Sie erschienen daher nach einem Fronsbergerischen Berichte mehr wie ein Ausschuß des Umstandes, als wie ein Teil des Richterkollegiums. Nicht nur wurden sie erst nach den Schöffen in die Schranken gerufen — das wäre schließlich von geringer Bedeutung gewesen — sondern an der wichtigsten Seite, der Fällung des Urteils nahmen sie so wenig Teil, daß sie sogar bei Beginn der Beratung sich entfernen mußten.[3])

Bald vermischten sich jedoch diese Gerichtsoffiziere mit den eigentlichen Schöffen oder verdrängten sie, wie in Holland[4]),

[1]) Kriegsbuch III, 6; ebenso Schurff v. Sch. 450. — [2]) L 4; nach der Malefizrechtsordnung im Schmalkaldischen Heere (Thurneißer 156) saßen nur 9 Gerichtsoffiziere (je drei Hauptleute, Feldwebel und Furiere) neben 12 Richtern, so daß nur mit Hinzuzählung von Oberstleutnant, Schultheiß und Gerichtsschreiber 24 Personen herauskamen. — [3]) Böhm 21, Fronsb. I, 8 f. — [4]) Holl. Artikelsbrief von 1590 Art. 65: „Wann ein Soldat einige Missethat begangen hat, sol sein Capitayn schuldig seyn (bey Straff drey Monat lang von seinem Ampt abgesetzt zu werden) ihn in Handen deß Generals oder dessen, der im Quartier das commando hat, zustellen, welcher sampt den gegenwertigen Capitäynen, Leutenanten unnd Fähnrichen nach gepflogener Erkündigung

vollständig, soweit nicht der Mangel an der erforderlichen Zahl von Offizieren zwang, auch Unteroffiziere oder Mannschaften hinzuzuziehen.[1]) So entstand das militärische Richterkollegium, das sich aus Offizieren und Unteroffizieren aller Dienstgrade zusammensetzt — wenn auch natürlich nur aus Genossen und Übergenossen des Angeklagten. Nach der zweiten Malefizrechtsordnung im ms. germ. f. 96 (Blatt 82) und bei v. d. Olßnitz (M. 4)[2]) und Besold (D. A. et I. b. 210) sollten die 24 Personen, die zu Gericht saßen, sein: ein Oberstleutnant, ein Schultheiß, je fünf Hauptleute, Fähnriche, Feldwebel und Führer und zwei Vorsprecher; diese beiden waren der letzte Rest von den 12 Schöffen der früheren Zeit. Nur wenn die 24 Personen in dieser Zusammensetzung nicht beschafft werden konnten, solle man Gefreite und ältere Mannschaften hinzuziehen[3]); wenn also nachher (ms. 96 Blatt 89) gesagt wird, daß der Profoß und der Beklagte sich je zwei bis drei Gerichtsleute zum Beistande nähmen, so müssen darunter alle Beisitzer verstanden werden, unter vorzüglicher Berücksichtigung der niederen. War ein Regiment jedoch so klein, daß alle Gerichtsleute und Gerichtsoffiziere nicht die nötige Zahl von Beisitzern stellen konnten, sodaß man einen gemeinen Kriegsmann hinzufordern mußte, so durfte dieser die Annahme des Amtes nicht ohne Grund verweigern; sträubte er sich, so erkannte hierüber nötigenfalls das Gericht, sobald es sich gesetzt hatte.[4])

Der Umstand verlor auch in den Kriegsgerichten immer mehr seine Bedeutung. Während er in Zivilprozessen ebensowenig mehr nötig war, wie die Gerichtsoffiziere, brauchte

---

das Urtheil, dieser Ordnung und Artickelbrieff gemäß, uber ihn fellen sol." Dementsprechend sagt auch Obrecht G 1 These 384 „ordinarii militares iudices u t p l u r i m u m sunt duodecim" und hiernach Liebenthal 391 „duodecim u t p l u r i m u m seligit adsessores"; ebenso Besold, Thesaurus practicus 868; vgl. auch d. A. et I. b. 206. Ranzau sagt indifferent (commentarius bellicus 750): „Iudicibus singulis alios duodecim assessores ex omni cohortium numero electos — attribuere oportet." — [1]) Vgl. Pappus von Tratzberg S. 121. Annotatio b. — [2]) Hiernach Zenk. Öffentlichkeit 82 N. 1. — [3]) Vgl. auch Müller, Söldnerwesen 52, wonach 1620 in Kursachsen ein Hauptmann, ein Schultheißenleutnant, zwei Leutnants, ein Feldwebel, ein Korporal, zwei Geschworene und 16 Gefreite Beisitzer waren. — [4]) Kirchhoff 233 f.

er auch in peinlichen Sachen nicht vollzählig zu erscheinen. Wie stets, so mußte er auch im Kriegsgericht außerhalb der Schranken stehen bleiben. Über ihn mangelte auch jegliche Kontrolle; seine Zugehörigen konnten kommen und gehen, wann sie wollten, sofern nur dadurch nicht die Ruhe des Gerichtes gestört wurde, denn zum Gerichte selbst gehörte er nicht mehr. Er war in Wahrheit zum lauschenden Publikum, zur „Öffentlichkeit“ herabgesunken.[1]) Eine Quelle drückt dieses durchaus zutreffend mit den Worten aus: „Welche aber nichts zue verrichten haben, undt wollen den Kriegesordentlichen Malafiz zuesehen oder hören, soll ihnen ungewehrett sein.“[2])

Nur ein kleines Recht hatte der Umstand noch als Reliquie sich zum Scheine erhalten: wenn die Tagesordnung des Gerichtes erledigt war, und auch die Gerichtsoffiziere sich schon entfernt hatten, fragte der Schultheiß den Umstand, ob jemand noch einen Übeltäter wisse, so solle er ihn nennen. Dieses Rügerecht war der letzte Rest seiner gerichtlichen Tätigkeit; doch der Gang war unaufhaltsam, der es bald gänzlich verschwinden und die Frage zur hohlen Form herabsinken ließ, bis auch sie fortfiel.

Damit geriet die Dingpflicht in immer tieferen Verfall; ihr vornehmster Bestandteil verschwand völlig: niemand war mehr verpflichtet, das Gericht als Umstand ständig zu besuchen, und noch weniger war daran zu denken, dem Richter Rechtens zu helfen. Nur die Pflicht, ihm Recht zu pflegen, blieb infolge des Verbotes der Selbsthilfe gewissermaßen bestehen; doch wer sich von einem andern Richter Recht holte und das Urteil auch zur Vollstreckung zu bringen vermochte, brauchte dem Kriegsrichter nicht etwa darum zu wetten. Von dem einst so stolzen Gebäude der Dingpflicht blieb auch hier nur eine gebrechliche Ruine stehen.

---

[1]) „Um darauf zu achten, daß niemandem Unrecht geschehe“, wie die Schweizer (v. Ellger 219) sich wohl etwas euphemistisch ausdrückten; ähnlich in der Mal.-R.-O. d. Schmalkaldischen Heeres: „auf daß wir (Schultheiß und Richter) es konnen verantwurtten gegen Gott dem Allmechtigen, unnd gegen unnser Obrigkeitt, unnd gegen dem ganutzen hellen umbstanndt, gegen Edel unnd unedel“: Thurneißer 157. „Caeteri si iudicio spectandi caussa interesse velint, non prohibentur“ heißt es bei Schröder 799 u. a. — [2]) Beschreibung Blatt 61.

Und selbst gegen diese wurde noch angekämpft! Das Streben der Juristen ging schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts dahin, auch im Kriegsgerichte die Öffentlichkeit zu beseitigen; doch mit guten Gründen verteidigte Solms (II, 13) die Vorzüge der öffentlichen Rechtspflege: „Zum andern und beschluß, so halte Ewer Römische Keyserliche Maiestat gute Justitie offenlich und nicht heymlich dann was offenlich geschicht, das ist bei jederman verantwort, vor dem gemeynen mann ernstlich und erschrecklich, und mag nicht gesagt werden, daß mann ein Menschen verkurtzt hab, dann das menschlich Blut ist bei Gott hoch geacht, darumb solt Ewer Römische Keyserliche Maiestat dasselbig auch hoch achten, und sich der zeit und unkostens so darauff gehn würd, die offenliche Justitie nicht beschweren lassen. Dann es ist Göttlich, ehrlich, und forchtsam bei allem Kreigsvolck unnd hat sich keiner der Justitie zubeklagen mit recht!“ Dennoch hatte er hier nur teilweise Erfolg; wenn die Verhandlung auch noch öffentlich war, so war doch die Untersuchung, Beratung und Abstimmung heimlich, und darauf bezog sich auch der regelmäßig überlieferte Eid aller Gerichtspersonen, alles, was sie richten und urteilen, zu verschweigen bis in ihre Gruben; denn über die Urteile des Gerichtes mußte ein Buch geführt werden, und aus ihm mußte der Schultheiß jedermann jederzeit Auskunft geben.[1])

Der Gerichtsschreiber erscheint im 16. Jahrhundert bei allen Gerichten[2]) und damit auch in den Kriegsgerichten als eine unentbehrliche Persönlichkeit. Es war Sache des Schultheißen, ihn sich zu verschaffen[3]), doch lag seine Vereidigung und damit auch die amtliche Ernennung in den Händen des Obersten[4]); das Recht des Schultheißen erscheint daher wie bei der Ernennung der Schöffen nur als ein Vorschlagsrecht mit regelmäßig erfolgreicher Wirkung, bezw. als eine Pflicht, für eine des Lesens und Schreibens kundige Person zu sorgen. In seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber ist er wie die Schöffen Untergebener des Schultheißen.[5])

---

[1]) Fronsb. I, 3. — [2]) Vgl. Rosenthal I, 63 ff., C. C. C. Art. 1. und 181 ff. — [3]) Fronsb. I, 4, Schröder 799, Barthold 47, Jähns I, 767 f. — [4]) Fronsb. I, 1, Barthold 47. — [5]) Fronsb. I, 66, Dilich 45.

Auch militärisch stand er ungefähr den Schöffen gleich und bezog einen Doppelsold vom Fähnlein und einen Übersold vom Schultheißen.[1]) Auch er wurde einem Fähnlein zugeschrieben, mit dem er die Züge und Wachen mitmachte; denn daß er gefreit gewesen sei, wird nicht überliefert. Vereinzelt, doch ohne daß ich einen Grund für die Ausnahme zu ersehen vermöchte[2]), kam es sogar in Albas Heer von 1543 vor, daß er acht Sölde bezog.[3])

Zu seinen Obliegenheiten[4]) gehörte es, bei jeder Gerichtssitzung zugegen zu sein, um nötigenfalls das Erforderliche niederzuschreiben oder auch zu verlesen; sein Platz war an der linken Seite des Schultheißen oben am Tische. In allen peinlichen Sachen, besonders auch hinsichtlich der Urgichten[5]) hatte er ein Protokoll aufzunehmen; in den bürgerlichen Streitigkeiten nur, sofern eine Partei es verlangte. Außerdem fertigte er gegen Erstattung der Gebühren Abschriften aus den Gerichtsakten an, vorzüglich von Urteilen. Da die Gebühren sich nach der Länge der Abschriften richteten, war er im Interesse der Gerechtigkeit verpflichtet, gleichförmig zu schreiben. Stets hatte er im peinlichen Gerichte das Urteil sogleich, wenn es gefaßt war, niederzuschreiben, um es nach Wiederzulassung des Umstandes im Auftrage des klägerischen Vorsprechers verlesen zu können; darum mußte er als einzige nichtrichterliche Persönlichkeit bei der Urteilsberatung zugegen bleiben und wurde deshalb auch ausdrücklich im Eide zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch den Zeugenvernehmungen mußte er beiwohnen, um die Aussagen niederzuschreiben.

Als letzte Gerichtsperson findet sich noch ein Gerichtswebel[6]) mit rein gerichtlicher Tätigkeit als Untergebener

---

[1]) K. O. N. g. am Ende Schwäb. Kriegsverordn. S. 94, Gentzsch 15. Heilmann I, 307, Fronsb. I. 5; zwei Übersölde: Fronsb. II. 19. Böhm 5. [2]) Am wahrscheinlichsten ist es mir, daß der Nachricht ein Lese- oder Schreibfehler zugrunde liegt, der aus den zwei Sölden = acht Gulden, acht Sölde macht. — [3]) Wintzenberger G 4.' — [4]) Fronsb., Kriegsreg. 61, Kriegsbuch I, 4 f., III, 70, Böhm 5, Dilich 46, Kirchhoff 234. — [5]) Fronsb. I, 5 und III, 70 hat dreimal die seltene Form „Vergicht". — [6]) Er ist der wahre Fronbote des Mittelalters: vgl. Eckert, Fronbote per totum. Rosenthal I, 81, 165, Büttel: Sander I, 210 f., Fronsb. Kriegsreg. 61, Kriegsbuch I, 5, III, 69 f., Dilich 46 u. a. m.

des Schultheißen. Ursprünglich wurde hierzu wohl nur der einsöldige Bursche des Schultheißen genommen, den die K. O. N. g. erwähnt, später jedoch wurde er ein besonderer Gerichtsbeamter, neben den Trabanten und dem Jungen des Schultheißen und erhielt seinen Übersold von diesem; doch war er, wie Fronsberger hervorhebt, sonst kein Übersöldner. Nur in Albas Heer von 1543 bezog auch er nach Wintzenbergers Behauptung (G 4) ohne Grund acht Sölde.

Ihm lag es ob, die Gerichtspersonen, die Parteien und die Zeugen zu laden, und zwar nötigenfalls, wenn sie nicht im Lager aufzufinden waren, durch öffentliche Zustellung in Form von Umschlag und Ausruf. Dafür bezog er von den Parteien seine Gebühren, die sich verschiedentlich aufgezeichnet finden.[1]) In der Sitzung rief er die dingpflichtigen Gerichtsoffiziere, die Schöffen und die Führer in die Schranken und wies einem jeden mit seinem Stabe den Platz an, er gab den Schöffen und Gerichtsoffizieren das Zeichen, wenn sie sich setzen sollten, auch allgemein hatte er für die Bekanntmachung im Lager zu sorgen, wenn eine Gerichtssitzung abgehalten werden sollte.

Während der Verhandlung selbst hatte er stets in der Nähe des Schultheißen zu sein, um seine Befehle zu erwarten bei Aufrufen und Abtretenlassen der Parteien, u. ä. m. An ihn hatte man sich zu wenden, wenn man seinen Gegner zur Sitzung laden ließ, oder in einer Gerichtssitzung Klage erheben wollte, damit man den richtigen Augenblick und die richtige Form wählte, um nicht gegen die Gerichtsordnung zu verstoßen. Doch durfte er keine Ladung auf eigene Faust oder ohne Wissen des Schultheißen vornehmen, denn sie hatte stets den Charakter eines vom Schultheißen an den Geladenen erteilten Befehles.[2])

§ 14.

Die Personen vor Gericht.

Wie im bürgerlichen Gerichte konnte auch hier jedermann klagen, und so mußte die Klage, eventuell unter Ver-

[1]) Vgl. z. B. Solms II, 87, Schurff v. Sch. 445, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. Bd. IX S. 380, Wintzenberger L 3 Art. 10 u. a. m. — [2]) Vgl. Kirchhoff 232.

mittelung des Gerichtswebels beim Schultheißen regelmäßig außergerichtlich angebracht werden; dieser setzte dann den Gerichtstag fest und ließ den Beklagten laden.[1]) Doch konnte auch ohne dieses an jedem Gerichtstage Klage erhoben werden. Darum fragte auch nach Erledigung der Hegungsformalitäten der Schultheiß ganz allgemein, ob irgend jemand etwas zu klagen habe, Kläger und Antworter sollten vortreten. Beim Auftreten vor Gericht mußte jedoch jede Partei unverzüglich dem Schultheißen seine Gebühr entrichten.[2]) Auch daß jedermann, der von einer Missetat wußte, zur Erhebung der Anklage verpflichtet war, finden wir noch in schweizer Heeren[3]), gleichwie überall dauernd die Verpflichtung zur Anzeige an den Profoß oder andere Obrigkeit blieb.

Freilich muß bald von diesem allgemeinen Rügerecht nur selten Gebrauch gemacht sein, denn in fast allen Berichten über das peinliche Recht wird nur das Vortreten des Profoß als Klägers erwähnt; und während noch Obrecht sagt, „accusator, qui plerumque est praetor rerum capitalium“[4]), identifiziert Dilich geradezu beide Begriffe.[5]) Auch die Bestimmung fand sich in schweizer Heeren, daß überhaupt kein Verbrecher ohne Antrag des Hauptmannes vor Gericht gestellt werden solle[6]), also das obrigkeitliche Anklagemonopol schon regelrecht statuiert war. Die leitende Absicht hierbei war wohl die Verhinderung unnützer Klagen, die für das Heer aus doppeltem Grunde besonders gefährlich waren: weil sie die Zeit der Gesamtheit in Anspruch nahmen, die besser verwendet werden konnte, und weil sie Haß und Streit erzeugten und dadurch die Disziplin verdarben.

Wenn aber bei Fronsberger die Worte der K. O. N. g. über den Oberstprofoß in der Art verändert sind, daß ihm

---

[1]) Fronsb. I, 5. — [2]) Fronsb. I, 2, 16. — [3]) Sempacher Brief von 1393 Art. 2 (v. Ellger 214); 1510: v. Ellger 185 „Und welche Jemand sehen würde, der von den obbeschriebenen Stucken eines brechen oder dawider handeln würde, denselben anzuklagen bei seinem Eid, damit solches zur Stund möge bestraft werden“. — [4]) Militaris disciplina S. 4 These 1161. — [5]) Kriegsbuch 175: „Redet darnach klägern, ist der Profoeß, an“ — „darauff begeret kläger oder Profohß“; vgl. auch Meynert, Europa II, 90. — [6]) v. Ellger 209, 218.

außer der anklagenden und strafenden Tätigkeit auch eine rechtfertigende gegeben ist[1]), so hat dieses Wort dort nicht die moderne Bedeutung im Sinne von verteidigen (Grimm No. 6), sondern die ältere im Sinne von aburteilen (Grimm No. 2 und 5). Doch stets hatte er die freie Verfügung darüber, ob er, wie es in der Regel geschah, dem Regimentsprofoß die Führung der Anklage überlassen wollte oder sie selbst übernahm.

Wegen Verletzung der Kriegsartikel hätte genau genommen der Oberst klagen müssen, weil der mit ihm geschlossene Vertrag verletzt war. In praxi konnte hiervon natürlich keine Rede sein, da der Oberst ja schon Richter war — wenn er sich auch durch den Schultheiß vertreten ließ — und darum wurde das vielseitige Oberhaupt des Sicherheitsdienstes damit betraut: der Profoß.[2]) Nun konnte er wiederum nicht im Namen des Obersten klagen, da ja auch der Schultheiß im Namen des Obersten saß; es ward daher der Ausweg gefunden, daß er als Vertreter der öffentlichen Ordnung im Namen des Regimentes[3]) klagte, — wie heute noch im bürgerlichen Verfahren die Anklage vom Anwalte des Staates geführt und das Urteil im Namen des Königs gesprochen wird.

Auf den Profoß wurde im Gerichte besondere Rücksicht genommen. Wenn er dem Schultheißen mitteilte, daß er einen Übeltäter zur Abstrafung habe, mußte unverzüglich ein Gerichtstag angesetzt werden; der Umstand mußte eine Bahn für ihn freilassen, auf der er mit dem Angeklagten zum Gerichte und vom Gerichte gehen konnte, und seine Klage wegen Regimentsvergehen wurde an erster Stelle verhandelt.[4]) Bei der Führung der Anklage konnte er sich auch durch seinen Leutnant vertreten lassen, ja bei Solms wird hierfür sogar ein Gerichtsmann erwähnt.[5])

Die Stellung des militärischen Angeklagten war insofern eigenartig, als für die Aburteilung solcher Delikte, welche durch die Abwesenheit des Delinquenten begangen waren,

[1]) Fronsb. I, 66. — [2]) Solms II, 67, Jähns I, 770. — [3]) Fronsb. I, 9, Böhm 17. — [4]) Kirchhoff 241, vgl. auch die Malefizrechtsordn. bei Thurneißer 157. — [5]) II, 67: „durch sich selbs, sein Leutenant oder Gerichtsman."

seine Anwesenheit kein notwendiges Erfordernis bildete; ein Kontumazialverfahren war in solchen Fällen geboten. Es wird erwähnt bei Unterlassen des Dienstantrittes nach Empfang des Handgeldes, bei Fahnenflucht und Überlaufen, bei Flucht in der Schlacht mit anschließender Desertion u. ä. Doch nur eine einzige Strafe konnte in diesem Verfahren verhängt werden: die Unehrlichkeit, die Schelmenerklärung.

Auch das Kriegsgericht konnte nicht ohne Vorsprecher auskommen[1]), wurde doch auf die Wahrung der Form ebensogroßer Wert gelegt wie im bürgerlichen Gerichte. Nur in der Zeit der Entstehung der Kriegsgerichte, in der Zeit, in welche die K. O. N. g. fällt, verzichtete man wohl auf die strengen Formalitäten und konnte die Vorsprecher daher entbehren. Selbst der Profoß konnte seine Klage nur durch ihn vortragen lassen.

Jede Partei hatte dem Richter diejenige Person aus dem Umstande[2]) oder aus dem Gerichte, insbesondere den Schöffen[3]) zu nennen, die sie zum Vorsprecher haben wollte, und darauf hatte der Genannte sich als Vorsprecher mit Zustimmung des Schultheißen einzudingen. Er hatte alsdann nicht nur für die einzelne Sitzung, sondern für das ganze Verfahren Vollmacht, d. h. bei Vertagung galt die

---

[1]) Vgl. über sie in bürgerlichen Gerichten C. C. C. Art. 88 ff., Rosenthal I, 85 ff. —, Liebenthal sagt 1619 (S. 392) vom Vorsprecher: „qui causae suae patrocinetur, et ne cuiquam defensio, quae naturalis est, adimatur"; hier ist er also schon zum Anwalte geworden (ebenso Besold, Thesaurus practicus 868 vgl. schon Schröder 799). — [2]) Dieses war nicht immer zugelassen; nur unter ausdrücklicher Begründung ist es bei Olßnitz M 1 und Besold, d. A. et l. b. 203 gestattet. — [3]) Daß sie nach Fronsb. allein zu Vorsprechern dienten, geht daraus hervor, daß die Vorsprecher vor ihrer Berufung sitzen (I, 8) und die Gerichtsoffiziere für ein solches Amt zu hoch standen. Ausdrücklich wird es bei ihm I, 69 gesagt: „durch ein Fürsprechen, den er under den Richtern nimpt". Kirchhoff dagegen sagt S. 241 ausdrücklich: „Dann mögen sie einen benennen und fordern, wer ihnen im Rechten, oder im Umbstandt geliebt." Doch berichtet er zugleich, daß in den Jahren 1547—48 ein deutscher Landsknechtsoberst in französischen Diensten, Ludwig v. Deben, zwei alte Landsknechte als dauernde Vorsprecher bestellt habe, einen stets für den Kläger, einen stets für den Beklagten; er lobt diesen Gedanken, „damit mancher armer Gefangener durch freche unverständige Schreyer nicht in ein weyter Badt geführt, und verkürtzet würde".

Bestallung ipso iure auch für den zweiten und dritten Termin. Daß hierzu besonders die Führer genommen seien[1]), finde ich jedoch nicht überliefert. Das Besserungsrecht und das Recht, den Vorsprecher durch einen anderen zu ersetzen, auch nachträglich selbst einzutreten, behielten die Parteien wie im bürgerlichen Verfahren.

Fronsberger, Kirchhoff und Obrecht erzählen, daß die Parteien sich außer dem Vorsprecher noch je zwei Ratgeber gewählt hätten, und zwar nach Fronsberger ebenfalls aus der Mitte der Schöffen[2]), nach Kirchhoff aus dem Gerichte oder dem Umstande.[3]) Auch diese behielten, wie die Vorsprecher, für die späteren Termine ihre Vollmacht, auch auf sie bezog sich das Besserungsrecht. Nach Dilich war ihre Zuziehung jedoch nur bei wichtigen Sachen notwendig.[4]) Auch mußten sich die Räte nach jeder Parteiberatung, noch bevor der Vorsprecher seine Rede begann, wieder in die Bank begeben, und dort bis zu Beginn der nächsten Parteiberatung bleiben.[5])

Von einer Entschädigung der Vorsprecher und Räte, wie sie sich schon 1487 in Tirol findet[6]), ist bei den Kriegsgerichten nirgends die Rede.

Ebenso verteidigte sich der Beklagte nur durch einen Vorsprecher, wie der Kläger nur durch einen solchen klagte; dem letzteren wurde vom Schultheißen die Verkündigung des Urteils übertragen, an dessen Fällung beide teilgenommen hatten.

Über die Zeugen ist nicht viel zu sagen. Sie bedurften einer besonderen Ladung durch den Gerichtswebel, mußten aber dann auch zur angesetzten Stunde zugegen sein, widrigenfalls sie in eine Ordnungsstrafe von einem Gulden verfielen. Der Vorschlag erfolgte durch die Parteien, sofern sie sich nicht selbst meldeten.

Die Vernehmung fand entweder in der Gerichtssitzung statt oder schon vorher vor einer Kommission, die aus dem

---

[1]) Wie Schmoller, dtsch. Rdsch. XII, 252 meint, und hiernach Paetel 34. — [2]) I, 8 f., Böhm 21, Obrecht S 4 These 1161. — [3]) Kirchhoff, militaris disciplina 242, nach ms. 96, Blatt 72 und Besold, d. A. et I. b. 215 waren sogar drei Räte zulässig. — [4]) Kriegsbuch 175. — [5]) Kirchhoff 242 f. — [6]) v. Schwind und Dopsch 414 Zeile 6.

Schultheißen und den drei Schöffen bestand, welche gerade die Schlüssel zur Gerichtslade hatten.[1]) Sie geschah nach Fronsbergers Kriegsregiment[2]) vor dem Schultheißen in Gegenwart beider Parteien und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen; nach seinem Kriegsbuche jedoch durften noch die Parteien und der Gerichtsherr zugegen sein[3]), sonst niemand, auch nicht die schon vernommenen Zeugen. Die Aussagen wurden nach vorheriger Vereidigung abgegeben, vom Gerichtsschreiber festgelegt, und alsdann am Gerichtstage verlesen. Vereinzelt ist, daß nach Kirchhoff (S. 254) alle Schöffen der Vernehmung beiwohnen sollten.

Diese Sitzungen fanden nach Kirchhoff schon um 7 Uhr vormittags statt und zwar im Zelte des Schultheißen. Sie begannen mit der Verlesung des Eides in Gegenwart aller geladenen Zeugen. Nachdem sich hieran eine Ermahnung zur Wahrheit und Warnung vor falschen Aussagen angeschlossen hatte, wurde der Eid gemeinsam geleistet, wobei sich die Zeugen zugleich verpflichteten, über ihre eigenen Aussagen bis zum Schlusse des Prozesses Stillschweigen zu bewahren.[4])

An jeden der einzeln zu vernehmenden Zeugen wurden nach Fronsberger acht Generalfragen gerichtet: 1. nach seiner Persönlichkeit: Name, Geburtsort, Alter, Gewerbe, Vermögensverhältnisse, Verwandtschaft oder sonstige Beziehungen zu den Parteien; 2. ob er von einer Partei um sein Zeugnis gebeten oder belehrt worden sei; 3. ob er sich vorher über die zu machenden Aussagen mit jemandem besprochen habe; 4. ob er auch wirklich wissend sei; 5. ob er Unwillen gegen eine Partei hege; 6. ob er jedem Teil sein Recht gönne; 7. ob er in der Angelegenheit jemandem

---

[1]) Vgl. Böhm 25—30, Fronsb. I, 13 ff. u. a., über ähnliches in der Tiroler Gerichtsordnung von 1487: v. Schwind und Dopsch 413, Zeile 32 ff. — [2]) 78. Ihm entspricht der zweite Bericht im Kriegsbuche I, 14 f., sowie der im Ämterbuche bei Solms II, 87 und Albas Gerichtsordnung von 1552 (Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 380), nach denen wenigstens nur an den Schultheiß, den Gerichtsschreiber und den Gerichtswebel je ein Marcell, bezw. zwei Batzen zu zahlen waren, während Schöffen nicht erwähnt werden. — [3]) Auch die Parteien sind nach Gentzsch 56 ff. und Kirchhoff 255 ausgeschlossen. — [4]) Fronsb. I, 14 f.

geraten oder geholfen habe und 8. ob er sich selbst als Zeugen gemeldet habe oder gebeten worden sei. — Diese acht Fragen berichtet Fronsberger, doch ist es unwahrscheinlich, daß sie tatsächlich so gestellt worden sind, wie auch Kirchhoff sie nur im allgemeinen und zum Teile kennt. Denn die achte Frage ist mit der zweiten, die sechste mit der fünften, die siebente mit der dritten zu sehr innerlich verwandt, als daß ihre Trennung glaubwürdig erscheinen sollte; ich meine daher, daß Fronsberger hier zwei oder mehr verschiedene Berichte zusammengeschweißt hat, zumal da in der sofort folgenden „Form, verhörung der Kundtschafft sag" nur von zwei Generalfragen die Rede ist: „er sey keiner Parthey verwandt, er sey von keiner Parthey gebetten"; aus diesen beiden Fragen aber lassen sich bei einiger Geschwätzigkeit leicht die andern acht Fragen ableiten.

§ 15.

Die Gerichtsordnung und die Grundzüge des peinlichen Verfahrens.

Naturgemäß noch freier als das bürgerliche Gericht war das Kriegsgericht in der Wahl des Ortes, an dem es stattfinden konnte. An bestimmte einzelne Mahlstätten war gar nicht zu denken. Kirchhoff [1]) berichtet glaubhaft, daß hierzu meist der Lärmenplatz mit Zustimmung des obersten militärischen Vorgesetzten genommen sei, d. h. der Platz vor dem Lager, der gegebenenfalls zum Schlachtfelde bestimmt war. Dafür konnte sich aber um so besser die alte Bestimmung [2]) erhalten, daß es nur im Freien gehalten werde, „auf ebenen freyen öffentlichen Platz, untter den Blawen himmell".[3])

Diese Stätte aber mußte vom Gerichtswebel in der nötigen Weise für das Gericht zurechtgemacht sein; es mußten die Schranken gezogen sein, welche den Umstand zurückhielten, auch Bänke für die Schöffen und die Gerichtsoffiziere und drei Stühle, je einer für den Obersten, den

---

[1]) Militaris disciplina 231. — [2]) Vgl. Rosenthal I, 94. — [3]) Beschreibung Blatt 61, v. d. Olßnitz L 2, Schröder 799, Besold d. A. et I. b. 197, Ludovici, Einleitung zum Kriegsprozeß 86 f.

Schultheiß und den Gerichtsschreiber[1]), sowie ein Tisch für den Schultheiß und den Schreiber mußten aufgestellt sein. Nach manchem Rechte[2]) war hierbei darauf zu achten, daß die Sonne im Rücken des Schultheißen war, sodaß der Angeklagte nach Osten sah.

In der Zeit war es beschränkter als das bürgerliche Gericht, denn es konnte nur am Morgen stattfinden bei guter Tageszeit und bei gutem Wetter.[3]) In der Malefizrechtsordnung bei Wintzenberger ist die Tageszeit noch genauer bestimmt: um 8 Uhr vormittags sollten sich die Mitglieder vor dem Zelte des Schultheißen versammeln und nur bei Sonnenschein sollte geklagt werden.[4]) Auch eine andere Quelle läßt um diese Zeit das Gericht anfangen; „Zur 8. Uhre, nicht langsamer oder früher".[5]) Eine Stunde früher setzt Kirchhoff den Beginn des Gerichtes an, und ebenso wurde bei einem niedersächsischen Kreisregimente 1595 verfahren[6]); noch früher ist die Gerichtszeit nach der Malefizrechtsordnung bei Schurff v. Schönwerd: „Dan last der schuldtes früe vor tage zeit umbschlagen".[7])

Sonst aber galten, wie aus der ersten Hegungsfrage hervorgeht, dieselben Schranken wie für das bürgerliche Gericht, daß der Tag weder zu heilig noch zu schlecht und die Ladungsfrist nicht zu kurz und nicht zu lang war.

Im allgemeinen wurde je nach Bedarf Gericht gehalten, bestimmte Vorschriften finden sich selten. Der Treue Rat läßt uns einen Blick über die Häufigkeit der Gerichtstage tun, wenn er sagt, der Schultheiß müsse, um Furcht zu machen, über den andern oder dritten Tag allezeit Gericht halten, oder jede Woche einmal[8]), d. h. also: so oft wie irgend möglich. Doch dieses durfte nicht so weit gehen,

---

[1]) Doch konnten Schultheiß und Schreiber auch auf einer kleinen Bank nebeneinander Platz nehmen, vgl. das Bild bei Fronsb. I, 1 u. a. — [2]) Es wird nur von dem Hessen Kirchhoff u. d. Glossenhand in ms. 96 auf Blatt 82 erwähnt, auch findet sich eine solche Vorschrift beim Spießrecht s. u. § 24. — [3]) Fronsb. I, 15, Barthold, Gesch. II, 179. — [4]) L 4. — [5]) Beschr. Blatt 61, Ludovici, Einl. 89, v. d. Olßnitz L 2, Zenk 80, Liebenthal 391 und Besold, Thes. pract. 868: „punctim ad horam octavam" Besold, D. A. et I. b. 197, Schröder 799. — [6]) Lünig II, Anhang 219, vgl. auch Baumann, Jahrb. f. dtsch. A. u. Marine Bd. 97, S. 220. — [7]) Zeughaus ms. 15 S. 449. — [8]) Wintzenberger D.

daß jeden Tag Gericht gehalten wurde, denn da Vertagungsbeschlüsse die Sachen stets auf die nächste Sitzung verschoben, mußte ein genügender Zeitraum dazwischen liegen, um die Kundschaft zu besorgen und zu verhören.[1]) So kam es wohl auch vor, daß festgesetzt war, es solle an jedem Mittwoch und Sonnabend oder Dienstag und Freitag Malefizrecht gehalten werden, doch derart, daß immer drei Freitage usw. zusammengehörten, oder dreimal der zweite Freitag (mit 14 Tagen Zwischenraum) u. ä. m.[2])

Die Bildung des peinlichen Gerichtes ging höchst feierlich vor sich.[3]) Die Kleidung, in der die Anwesenden zu erscheinen hatten, war die volle Rüstung mit bedecktem Kopfe und der Waffe — mit Ausnahme von Spießen und andern langen Oberwehren[4]) — in der Hand oder an der Seite[5]); nur einen Ringkragen durfte niemand, der im Gerichte saß, tragen, es sei denn, daß er Tageswache hätte. Der Schultheiß trug außerdem noch seinen Stab in der Hand. Nur mitunter fiel dieses fort, wie z. B. in der Schweiz, wo der Stab des Schultheißen unbekannt war, dieser vielmehr sein blankes Schwert in der behandschuhten Rechten trug.[6])

Zu der festgesetzten und am Tage vorher durch Umschlag bekanntgemachten Stunde versammelten sich, nachdem nochmals ein Umschlag stattgefunden hatte, alle Gerichts-

[1]) Kirchhoff 234. — [2]) Vgl. ms. 96, Blatt 81 f., v. d. Olßnitz M. 4, Besold, d. A. et I. b. 210. — [3]) Vgl. hierüber Fronsb., Kriegsreg. 74 ff. Kriegsrecht I, 8 ff., Kriegsbuch I, 6 ff., die „Formierung eines peinlichen Kriegsgerichts“ bei Hermsdorff, C. I. mil. 1 ff., hiernach bei Völckers 292 ff. und Ludovici 78 ff. u. a. m.; dieses Schriftchen stammt, wie die Bannungsformel zeigt, und wie auch aus seinem Inhalte hervorgeht, aus der Zeit Karls V., doch ist es von Hermsdorff oder einem anderen etwas für den Geschmack seiner Zeit überarbeitet, wobei sich der Betreffende jedoch meist auf Äußerlichkeiten beschränkte, indem er für Schultheiß „Auditor“, für Oberst „Kommandant“ und ähnliches setzte. Vgl. ferner Spate, Auditeur 458 ff., Besold, d. A. et I. b. 197 ff., 210 ff., v. Brandt III, 126 f. — [4]) Wintzenberger L 4, Olßnitz N 1, Besold 211, Zenk 80 N. 4. — [5]) Also im Gegensatze zu Sachsensp. III, 69 § 1. — [6]) v. Ellger 219. In anderen Gerichten findet sich dieses, soweit ich sehe, nur noch bei der Feme; vgl. jedoch auch C. C. C. Art. 82. Auch auf den Bildern bei Fronsb. I, 1, 4, 6 usf. trägt der Schultheiß ein Schwert, doch ohne ersichtlichen Grund — vielleicht auch nur infolge eines Fehlers des Holzschnitzers.

mitglieder vor dem Zelte des Schultheißen oder an den Schranken, welche die Gerichtsstätte umgaben.[1])

Der gesamte Umstand und die Schöffen blieben in einiger Entfernung von den Schranken stehen, und zwar so, daß der Gerichtswebel zwischen den Bänken und dem Umstande gehen konnte und daß gegenüber vom Schultheißen die Gasse für den Profoß freiblieb. Als erster setzte sich der Gerichtsherr oder sein Leutnant, wenn einer von ihnen teilnehmen wollte; hierauf nahm der Schultheiß links von ihm Platz; und wiederum links von diesem der Gerichtsschreiber. Hiernach forderte der Schultheiß oder Gerichtswebel die zu Beisitzern bestimmten Personen auf, sich zum Rechten zu setzen, in der nach Stand und Alter angebrachten Ordnung. Beim Niedersetzen wendeten sie die Spitze ihrer Waffen zu Boden.[2])

Die Begrüßung, die der Schultheiß vornahm, wenn sich alle zum Sitzen Berechtigten gesetzt hatten, geschah drei- bis viermal: im Namen des Kriegsherrn, insbesondere also des Kaisers, des Oberstfeldhauptmanns, des Obersten und im eigenen Namen als verordneten Stabhalters. Hierauf wurden der Artikelsbrief und die Kriegsgerichtsordnung verlesen; beide lagen auf dem Tische vor dem Schultheiß.[3]) Daran schloß sich die Verlesung der Eidesformel und der Schwur der Versammlung. Mitunter rief der Gerichtswebel die Gerichtsoffiziere, Schöffen und Führer auch erst nach der Eidesleistung, wenn sich der Schultheiß und der Gerichtsschreiber wieder gesetzt hatten, in die Schranken und wies ihnen ihre Plätze an. Schon bald beschränkte sich diese Eidesleistung jedoch auf die Richter. Nach Kirchhoff wurden hierbei Hauptleute, Fähnriche, Feldwebel und Schöffen nur durch Handschlag verpflichtet unter Berufung auf den Eid, den sie dem Kriegsfürsten geleistet haben, während die Führer feierlich schwören mußten. Wie bei jeder Eidesleistung, so standen auch bei dieser alle Anwesenden von ihren Plätzen auf.

Diese gesamten Feierlichkeiten fanden jedoch nur am ersten Rechtstage einer Periode statt.

---

[1]) Schurff v. Sch. 449, Kirchhoff 232. — [2]) Vgl. Kirchhoff 234 f., Gentzsch 42, Lünig II, Anhang 219, Zenk 82 N. 1 Abs. 2. — [3]) Vgl. C. C. C. Art. 83.

Nachdem die Gerichtspersonen sich wieder gesetzt hatten, ergriff der Schultheiß seinen Stab, und stellte die 7 Hegungsfragen, die der Reihe nach von je einem Schöffen bejaht wurden. Die Berichte weichen auch über sie voneinander ab [1]), wie auch mehrfach nur fünf Fragen genannt werden [2]), Kirchhoff nur vier gelten lassen will, und das ms. 96 und Besold sogar nur drei eigentliche Hegungsfragen haben — außer der Schlußfrage.

Die erste Frage lautete außer bei Gentzsch überall nach dem rechten Tage und allgemein nach der rechten Zeit. Sie war in der Schweiz sogar die einzige Frage und wurde zwar logisch unkorrekt, aber entschieden im Interesse der Gesamtheit dahin beantwortet, der Schultheiß sollte sich setzen und nicht wieder aufstehen, noch zu richten aufhören, bis das Recht vollführt und das Unrecht bestraft sei. [3]) Nur nach Gentzsch war diese erst die zweite Umfrage.

Die zweite Frage, nach der rechten Besetzung, bezog sich auf die Zahl der Richter und ihre Qualität, besonders daß niemand zu Gericht sitze, der nicht ehrlich oder der in schlechtem Rufe sei, oder der sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht habe. Nach einigen Berichten [4]) war sie jedoch erst die dritte, nach Kirchhoff sogar erst die vierte; nach Gentzsch fiel sie überhaupt fort, und nur in die Antwort

[1]) So ist Wintzenbergers Bericht (M 1 ff.) der einzige, der in die Frage nicht auch die Antwort hineinlegt, und Kirchhoff (237 f.) hat eine ganz willkürliche Reihenfolge. Nach ms. 96 Blatt 62 und v. d. Olßnitz L 2 fragte der Schultheiß nach jeder Antwort noch die anderen 11 Richter, ob die Antwort recht sei, und die zweite und dritte Frage fragte er bei seinem eigenen Eide! was von einer ungefähr gleichzeitigen Hand im ms. jedoch wieder verbessert ist. Gentzsch weicht sehr wesentlich ab (Blatt 44 ff.). v. Stolzenberg, Paratitla ad titt. de re militari (1668) 46 ff. stimmt noch wesentlich mit unserer Zeit überein. Der Bericht Flamizers (Spec. scult. castr. 420 ff.), in dem die Fragen ganz in Unordnung geraten sind, ist dagegen nicht mehr für uns verwendbar. — [2]) Daher meint Meynert, Europa II, 89, es seien stets nur 5 gewesen; mit Unrecht erniedrigt er sie auch zu bloßen symbolischen Fragen. — [3]) v. Ellger 219. Diese Frage findet sich ausnahmslos in allen deutschen Berichten, selbst in der sonst sehr stark abweichenden Feme; vgl. Lindner 250 Frage 1. — [4]) Fronsb., Kriegsreg. 74, Wintzenberger M 1, ms. 98 Blatt 143, ms. 96 Bl. 63, Olßnitz L 3, Besold, d. A. et I. b. 199. In der C. C. C. Art. 84 ist sie die einzige Frage.

auf die Frage nach der Zeit war eingefügt: „So daß recht volkomlich besetzt ist".

An dritter Stelle fragte der Schultheiß, ob er die Sitzung unterbrechen dürfe, wenn ein Gottesdienst begänne, und ob er nach dessen Beendigung, falls es dann noch gute Tageszeit sei, sich wieder hinsetzen und im Gerichte fortfahren dürfe. Nach einigen Berichten stand diese Frage an zweiter Stelle [1]), offenbar zu Unrecht; darum hat Fronsberger, der im Kriegsregimente diesen Fehler begangen hatte, sie auch in seinem Kriegsrechte an die richtige Stelle gebracht. Doch nach manchen Berichten [2]), insbesondere auch nach Albas Landsknechtsordnungen lautete diese Frage wesentlich anders: „Zum andern (bezw. dritten) ob man das hochwürdige Sakrament vorübertrüge, einen Kranken damit zu stärken, nach christlicher Ordnung, wie mag ich mich halten, samt den Richtern?" oder ähnlich. Daß diese Form die ältere ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Da aber rein katholische Heere im 16. Jahrhundert nur selten zustande kamen, wurde diese alte Form zu einer partikularen Besonderheit, denn jene allgemeine Frage war interkonfessionell, und im Heere war meist die größte Schonung der Glaubensgegensätze unentbehrlich.

Auf einem vermittelnden Standpunkte war diese Frage in der Malefizrechtsordnung der hochdeutschen Knechte in spanischen Diensten aus dem Jahre 1575 [3]): „Ob sich begäbe, dz in dem wir zu gericht gesessen, umbgeschlagen würd, dz heillige Evangelium zu predigen oder der Priester dz Hoch Sacrament fürtragen wirdt". Hier ist also ausdrücklich für beide Konfessionen gesorgt. Auch Kirchhoff sind diese beiden Fälle bekannt; er verwirft aber (S. 238) die ganze Frage, weil sie unnötig sei, „sintemal das Sacrament nicht mehr bey uns (d. h. in Hessen und Solms), nach Bäptischem Brauch umbtragen wirdt, So auch eben die Zeit, wann man predigen wil, das Recht so lang, biß nach der Predig sparen kan". Doch wer wolle, der könne ja ruhig auch diese Frage

---

[1]) Dieselben wie vorhin, auch Ludovici, Einf. 89 f. — [2]) Wintzenberger, Besold 213, Seißneckscher Artikelsbrief im ms. 96 Blatt 86 mit Änderungen von Thurneißers Hand. — [3]) Schurff v. Sch. 454, ms. 96 Blatt 63, v. d. Olßnitz L 2, Besold, d. A. et I. b. 198.

noch stellen. Dementsprechend fehlt die Frage auch später, z. B. bei Stolzenberg, de re militari und beim Spaten. Doch anders verhält es sich bei Gentzsch; dort stellte der Schultheiß an erster Stelle die allgemeine Frage, wie er sich nach Bannung des Rechtes zu verhalten habe, und erhielt darauf die Antwort, wenn der Priester mit dem hochwürdigen Sakramente vorbeikomme, solle man aufstehen und die schuldige Ehre erweisen, bei Brunst oder Feindgeschrei dürfe er das Gericht unterbrechen, und wenn der Oberst riefe, dürfe er sich im Vorsitze vertreten lassen.

Zu viert wurde das Recht gefragt, wegen Feindes-, Feuers- oder Wassersnot das Gericht zu unterbrechen und es nach Beseitigung der Not, falls noch gute Tageszeit sei, fortzusetzen. Diese Frage war nach Hermsdorffs und Völckers Formierung gewissermaßen nach Gentzsch'schem Vorbilde zu Unrecht mit der vorigen verbunden, indem allgemein gefragt wurde, ob das Gericht im Notfalle unterbrochen werden dürfe. Denn der Charakter des unterbrechenden Ereignisses in der dritten Frage ist zu verschieden von den in dieser Frage, als daß beide hätten vereinigt werden dürfen. Nach Kirchhoff stand diese Frage übrigens schon an zweiter Stelle.

Die 5. Frage war, ob er sich ohne Abbrechung der Sitzung im Vorsitze dürfe vertreten lassen, wenn der Oberst nach ihm riefe; die 6. war, ob er sich vertreten lassen dürfe, wenn ihn eine plötzliche Krankheit befalle.

Auch hier weichen die Berichte sehr voneinander ab; in dieser Trennung und Reihenfolge sind sie uns von Wintzenberger, Seißneck, dem ersten Berichte des ms. 96 und bei Olßnitz, bei Hermsdorff und Völckers, in Fronsbergers Kriegsregiment und von Besold (de Arte et Iure Belli) überliefert. Nach dem zweiten Berichte des ms. 96 (Blatt 86), nach Olßnitz N 1 f. und Besold 213 waren unsere vierte und fünfte Frage schon mit der dritten vereinigt; die Frage nach der Krankheit wird nicht erwähnt. Nach Fronsbergers Kriegsrecht und Kriegsbuche sowie nach der Malefizrechtsordnung von 1575, die Schurff v. Schönwerd (455) überliefert, war beides in einer Frage derart vereinigt, daß zuerst die

Krankheit, dann der Oberst genannt wurde[1]; diese Reihenfolge will mir aber deswegen nicht gefallen, weil die Privatangelegenheit des Schultheiß, selbst wenn sie eine echte Not ist, wie eine Krankheit, doch nicht vor dem Rufe des Obersten genannt werden dürfte. Die Verbindung beider Fragen zur Einheit ist wegen der Verschiedenheit der hindernden Ereignisse sicher falsch. Außerdem steht regelmäßig die Glaubwürdigkeit Fronsbergers hinter allen anderen gleichzeitigen Autoren zurück, und zur Zeit der Schönwerdschen Malefizrechtsordnung war das deutsche Kriegsrechtsverfahren schon sehr in Verfall geraten. Unzutreffend ist auch der Bericht Kirchhoffs (S. 237), daß die Frage nach dem Rufe des Obersten — bezw. dort allgemein: „wenn die hohe Obrigkeit riefe" — schon an dritter Stelle steht, und die Frage nach der Krankheit ganz ausfällt. Am verkehrtesten aber ist die Sache in Albas Landsknechtsordnung von 1552 (Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 376 f.) gemacht, nach welcher die fünfte Frage nur nach dem Rufe des Obersten ging, die Antwort aber zugleich die Krankheit erwähnte, und zwar an erster Stelle.

Daß das Gericht aber fortgesetzt werden konnte in Abwesenheit des Schultheißen, indem ein anderer den Vorsitz übernahm, erscheint für das 16. Jahrhundert höchst erstaunlich und ist wohl nur dadurch erklärlich, daß in der Zwischenzeit kein Urteil gefällt, sondern nur verhandelt wurde.[2])

Die siebente Frage war darauf gerichtet, ob das Gericht unter Obdach gehen dürfe, falls „große Wind, Regen, Hagel oder andere Ungewitter" losbrächen, so daß das Gerichtsbuch gefährdet und der Gerichtsschreiber an seiner Tätigkeit behindert würde. Bei dem Spaten[3]) fiel diese Frage fort, weil sie inhaltlich schon in seiner dritten Frage enthalten war; im zweiten Berichte des ms. 96 und bei Besold fiel sie ohne Grund fort.

---

[1]) Ihnen schließen sich Barthold 48 und Kraus, Dtsch. Mil.-Strafverf. S. 18 an. — [2]) Wenigstens macht die Antwort bei Fronsberger einen solchen Eindruck: „Sollt ihr macht haben euwern Stab wider zu handen zu nemmen, nider zusitzen, richten und urtheilen, nach wie vor, in aller gestalt, was in euwern abwesen gehandelt sey, dasselbig euch zuvor verlesen soll werden, das sprech ich zu Recht". — [3]) Ebenso bei Stolzenberg, Hermsdorff, Völckers, Besold S. 201.

Hieran schloß sich als Anhang meist mit der vorigen gleichzeitig gestellt, aber nicht als eigentliche Hegungsfrage die Frage nach dem Rechte, „das Recht zu verbannen, wie hoch und teuer".[1]) Nur vereinzelt wurde auch sie als Hegungsfrage bezeichnet; so wird sie in Fronsbergers Kriegsbuch zwar mit der vorigen Frage verbunden, aber als Überschrift ist gesetzt: „Die sechst und sibend Frag". Als selbständige Frage wurde sie nach Albas Kriegsrechtsordnung von 1552 (dementsprechend Meynert, österr. Armee II, 76), im zweiten Olßnitzschen und Besoldschen Berichte (N 2, bezw. 214) und Schönwerds Malefizrechtsordnung von 1575 gestellt, doch in den erstgenannten nicht als Hegungsfrage, da sie die sechste Frage bildete, obwohl vorher nur von fünf Umfragen die Rede ist. Einzig nach Schurff v. Schönwerd hatte sie den vollen Charakter der Hegungsfragen, so daß die Siebenzahl wieder hergestellt war.

Wenn alle sieben Fragen bejaht worden waren, wurde das Recht gebannt und die Bank gespannt und zwar mindestens dreimal, in manchen Territorialheeren sogar bis zu sechsmal: im Namen Gottes, des Kaisers[2]), des Kriegsherrn, des Generalobersten[2]), des Obersten[3]) und im eigenen und des Stabes Namen, den er vom Obersten hatte.[4])

Während der Bannung mußten alle Anwesenden aufstehen und die Hüte abnehmen.[5]) Bei dieser Gelegenheit

---

[1]) Vgl. Kirchhoff 238, Seißneck, Wintzenberger, ms. 96, v. d. Olßnitz L 4; nicht erwähnt ist die Frage bei Völckers. — [2]) Diese Bannungen fielen im Schmalkaldischen Heere (Thurneißer 157) und bei Kirchhoff (239) aus; im ms. 96 ist am Rande neben der Erwähnung des Kaisers von einer anderen, aber gleichzeitigen Hand geschrieben: „Potest omitti lata occasione, sed loco istius der Zahlherr". — [3]) Diese Bannung fiel im Schmalkaldischen Heere aus; Besold, der in seiner Vorlage fand, „von wegen unsers N. N. N. Herrn Obersten Hauptmann, uber unser Nation Landtsknechte", fügte, da ihm der Ausdruck „oberster Hauptmann" unverständlich war, zwischen diese beiden Wörter „oder" ein: d. A. et I. b. 202. — [4]) Fronsb., Kriegsreg. 75, Kriegsbuch I, 8, Böhm 14, Völckers 296, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 377. Die beiden F.schen Berichte stimmen hier in der Form nicht ganz überein. Bei Wintzenberger ist noch eine Verbannung von wegen der langen Spieße hinzugefügt, wohl stets zu Unrecht. — [5]) Bei Wintzenberger M 3 f. ist dieser Vorgang außerordentlich ausführlich dargestellt. Nach dem zweiten Berichte des ms. 96 (Blatt 88), v. d. Olßnitz (N 2) und Besold (215)

verwies der Schultheiß auch auf die wichtigsten Teile der Sitzungspolizei, denn nach der Bannung durfte bei Strafe eines Guldens niemand mehr ohne Erlaubnis des Schultheißen aufstehen, jemandem in die Rede fallen, u. ä. m.[1]) Auch das weitere Verfahren vor Gericht schloß sich an das bürgerliche Gericht an.

Es begann, nachdem die Hegung des Gerichtes beendet war, mit der Aufforderung an die Gesamtheit, daß vortreten solle, wer etwas zu sagen habe, er solle sich dann durch den Gerichtswebel melden; oder mit der Frage an den Gerichtswebel, ob er jemanden vorgeboten habe.[2]) Bald wurde diese Aufforderung regelmäßig nur noch vom Profoß befolgt: er trat auf und führte den Angeklagten entweder sogleich mit sich oder hatte ihn doch in nächster Nähe.

Nachdem dem Angeklagten die Fesseln abgenommen waren, erbaten sich beide Parteien ihren Fürsprecher und ihre Räte, mit denen sie sich außerhalb des Gerichtes erholten.

Sehr großer Mißbrauch scheint auch hier mit den Vertagungen getrieben zu sein, was die notwendige Folge der Bestimmung war, daß nur Rede, Gegenrede und Widerrede, aber keine zweite Gegenrede usf. gestattet wurde. Jedenfalls nehmen die Quellen als Normalfall an, daß im ersten Termine nur Klage und Verteidigung, im zweiten die Verlesung der Aussagen von Zeugen, die auf Vorschlag des Klägers geladen waren, und im dritten die Verlesung der Aussagen der auf Vorschlag des Beklagten geladenen Zeugen und die Urteilsfällung stattfinde.[3]) Denn am dritten Gerichtstage mußte spätestens das Urteil gefällt werden. Diese

---

saßen alle, doch mußten sie ihre Häupter „entdecken". — [1]) Fronsb. I, 1, Kirchhoff 214, Gentzsch 54, Besold 203, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 376, 380 u. v. a. — [2]) Vgl. Besold 203 und die verwandten Quellen, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 378: „er soll den gerichtswäbel befragen, ob in sey verpotten nach ordtnung des khays. rechten"; nach ms. 96 Blatt 70 richtete er vorher diese Frage an den Gerichtswebel: „Ich frage dich, ob du Jemandes verbott hast, bey rechter weill undt zeitt, der nicht erschienen sey, oder nichtt für daß Rechtt kommen woltte". — [3]) Fronsb. I, 11 f., Schurff v. Sch. 467 ff., Wintzenberger N 1 f., Besold 203, Friccius 56, Barthold 50 f., Jähns I, 770, abweichend Fronsb., Kriegsreg. 76.

Vertagungen waren so gebräuchlich, daß regelmäßig drei Rechtstage zu einer Sitzungsperiode vereinigt wurden.[1]) Die Vertagung geschah nicht durch ein Urteil des Gerichtes, sondern durch einen vom Schultheißen erfragten Beschluß aller beteiligten Personen, d. h. der Gerichtsoffiziere, der Schöffen, der Führer und der Vorsprecher.

Während des Gerichtes hatte der Schultheiß die unbedingte Sitzungspolizei. Und zwar war ihm regelmäßig für jede Störung ein Gulden zu zahlen[2]); nur nach Olßnitz' zweitem Berichte verwirkte derjenige, der ohne seine Erlaubnis ins Recht sprach, die rechte Hand und den linken Fuß. Zur Sitzungspolizei gehörte die Überwachung, daß alle vom Gerichtswebel geladenen Personen auch wirklich rechtzeitig erschienen waren, daß niemand sich ohne Erlaubnis des Schultheißen hinsetzte oder aufstand, daß niemand weggehe, niemand rede usf. Auch die Schöffen und Gerichtsoffiziere durften niemandem ins Wort fallen, auch sie durften nicht heimlich miteinander reden und ähnliches mehr.

Für jede Umfrage hatte der Antragsteller seine Gebühr an den Schultheiß zu zahlen.[3])

Wenn die Beweisaufnahme geschlossen war, so nahmen die Vorsprecher und Räte wieder ihre Plätze auf der Schöffenbank ein. Zuerst fragte der Schultheiß den klägerischen Vorsprecher[4]) um sein Urteil. Dieser machte jedoch noch keinen Vorschlag, sondern bat, zuvor den Umstand abtreten zu lassen, damit das Gericht beraten könne.[5]) Nachdem dieses geschehen, rückten die Schöffen nahe um den Schultheiß zusammen; zuerst gab der klägerische, dann der beklagtische Vorsprecher sein Urteil ab, darnach fragte der Schultheiß die anderen Beisitzer ihrem Range nach. Über diese Beratung, besonders über die Stimmen der einzelnen waren alle Anwesenden zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Urteilsverkündung lag grundsätzlich in den Händen

---

[1]) Vgl. Kirchhoff 236: „Und so diß vollendet, und man fürter 3 newe Rechtstag anheben wil“; auch 245 f. — [2]) Solms II, 87, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 380, Gentzsch 54, Beschr. (ms. 96) 59 f, Besold 195 f., 211 f. — [3]) Fronsb. I, 2, 16. — [4]) Dies sagen Gentzsch 50 und Fronsb. I, 11 ausdrücklich. — [5]) Etwas abweichend Kirchhoff 248.

des Schultheißen. Nachdem im Anschlusse an die geheime Beratung des Gerichtes das Urteil niedergeschrieben war, rückten die Richter wieder auf ihre Plätze, und der Umstand wurde wieder herangelassen. Alsdann forderte der Schultheiß den Vorsprecher des Klägers auf, das Urteil bekannt zu machen. Doch dieser bat, da das Urteil in die Feder verfaßt sei, daß es dürfe verlesen werden. Und dies geschah denn auch durch den Gerichtsschreiber. Nach einem zweiten Berichte Fronsbergers [1]) ließ der Schultheiß selbst das Urteil vom Gerichtsschreiber verlesen, oder er verkündete es gar selber mündlich mit einer verhältnismäßig umfangreichen Begründung.

War — was als Normalfall angenommen wird, da jeder Artikelsbruch eigentlich als Meineid angesehen wurde — ein Todesurteil gefällt [2]), so brach der Schultheiß den Stab, wobei er ein lautes Gebet für die Seele des Hinzurichtenden sprach [3]), mit den für unsere Ohren vielleicht etwas frivol klingenden Worten: „Genad Gott der armen Seel, und geb ihm nach diesem leben ein fröliche Aufferstehung. Amen“ [4]), oder, wie Kirchhoff (S. 253) berichtet, „mit Befehlung Gott die Seel, unnd den Raben (oder den Würmen) das Fleisch“. Besser klingen die kurzen Worte des zweiten Fronsbergerschen Berichtes: „Gott geleyte die Seel“. Fronsberger berichtet, daß dieses Stabbrechen bei jeder Verurteilung eines peinlich Beklagten stattgefunden habe. [5]) Gentzsch sagt (Blatt 52) „Darnach so die Urtel vorlessenn unnd vorhort worden, alß dan so bricht der Schultes seinenn gerichtsstab so ist alle sachenn beschehenn. Und so balt der gerichtsstab gebrochen wird, alß dan habenn die besizer im Rechtenn macht aufzustehenn. Unnd ehe nicht sondernn erlaubnus des schultessenn“. Das Stabbrechen mag also in einigen Gegenden auch nach jeder Sitzung stattgefunden haben, wie auch Dilich schlechthin berichtet, der Schultheiß breche endlich den Stab. [6])

---

[1]) I, 13. — [2]) Eine Freisprechung erwähnt nur der milde Kirchhoff S. 251. — [3]) Vgl. auch Lünig II, Anhang 220, Meynert, Europa II, 90. — [4]) Fronsb. I, 11. — [5]) I, 3; vgl. auch v. Möller, Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. XXI, 86, C. C. C. Art. 96. — [6]) Kriegsbuch 46.

Das Kontumazialverfahren [1]) schloß sich tunlichst an das ordentliche Verfahren an, nur fiel die Verantwortung des Beklagten und seines Vorsprechers fort; aber eine zweimalige Vertagung trat auch hier ein. An jedem Gerichtstage wurde auf Veranstaltung eines öffentlichen Umschlages mit ein oder zwei Trommeln [2]) nach allen Richtungen hin erkannt; dieser wurde sofort ausgeführt. Meldete sich hiernach am dritten Tage der Beklagte nicht, so wurde er für schuldig befunden und verurteilt.

Das Strafensystem war noch etwas umfangreicher als das der bürgerlichen Gerichte, denn alle Strafen der bürgerlichen Gerichte standen auch den Kriegsgerichten zur Verfügung: Hinrichtung [3]) mit Schwert, Strang, Vierteilen, Rad, Begraben usf., auch das Ausstechen der Augen [4]), ferner Pranger [5]) usf. usf. [6]) Als Besonderheit wird von Fronsberger (I, 13) „Wasserstramen oder Pfülen" d. h. Ertränken in fließendem oder stehenden Wasser angeführt, doch scheint Näheres über den Vollzug dieser Strafe dem vielgepriesenen Feldgerichtsschultheißen unbekannt gewesen zu sein, denn er drückt sich um ihre Beschreibung und sagt, solche Urteile „vermügen sein sonderliche gestalt durch den Gerichtsschreiber in die Feder zu verfassen". Auch die Konfiskation wurde recht fleißig gehandhabt, sogar als reine Disziplinarstrafe. [7])

Als Ehrenstrafe kam in unserem Zeitraume nur die Schelmenerklärung in Betracht [8]), oder wie sie im bürgerlichen Leben hieß, die Erklärung zur Unehrlichkeit. Mit

---

[1]) Vgl. darüber Kirchhoff 246 ff., 252. — [2]) Oder gar mit 6 Trommeln: Jähns II, 882, Note 1. — [3]) Darum hatte der Profoß mitunter einen Kaplan als Untergebenen, vgl. oben S. 40 zu N. 8. — [4]) 1475: Wülcker, Urk. und Akten betr. die Belagerung der Stadt Neuß a. Rh. S. 46, Regest N. 115. — [5]) Zuerst 1427 (R. T. A. IX, 36 Art. 9) für das Heer erwähnt. — [6]) Mitunter wird freilich Gefängnis für unzulässig erklärt, z. B. Schröder 799 u. a. m. — [7]) So in der Heeresordnung von 1486, Lünig I, 2, wegen Reitens vor der Rennfahne; in der R.-Best. von 1570 wegen ungenügender Rüstung auf Wache u. ä. — [8]) Sie ist nach der K. O. N. g. für Deserteure vorgeschrieben, ebenso nach dem zweiten Artikelsbriefe bei Fronsb. I, 23 Art. Item wo einer oder mehr weren: seiner R.-Best. Karls V. Art. 35: III, 15, dem Artikelsbrief von 1566 Art. 8 und 17: III, 24 f., ferner Art. 14 des Artikelsbriefes von 1543: Wintzenberger H 4, Kirchhoff 252; nach der R.-Best. von 1570 Art. 62 für Überläufer, Art. 101 für Ausbleiben nach Empfang des Anrittgeldes u. ä.

dieser Strafe war auch eine kleine Verstümmelung verbunden, die zur Kennzeichnung des Schelmen diente: es wurden ihm „seine zwene rechtte finger fornn in dem andern glid“ abgehauen.[1]) Offenbar sind hierunter die beiden Eidfinger zu verstehen, so daß er tatsächlich wie rechtlich eidesunfähig war. Wenn jedoch — was ja sehr häufig vorkam — die Schelmenerklärung in contumaciam ausgesprochen war, so wurde der Name des Verurteilten an den Galgen genagelt und er selbst für vogelfrei erklärt.[2]) Der wichtigste Bestandteil jener Strafe war aber, daß dem Verurteilten bei Todesstrafe verboten wurde, sich unter ein aufrechtes Fähnlein[3]) zu stellen oder sich sonst irgendwo zu zeigen, wo ehrliche Kriegsleute sind. Tat er es dennoch, so war er ohne Urteil oder Recht hinzurichten, „in magk weder keiser noch konig weder from machen, so der stab uber in gebrochenn ist“.[4])

Die Kostenpflicht wurde nach Billigkeit oder so verteilt, daß jede Partei ihre eigenen Kosten zu tragen hatte, oder daß die unterliegende Partei sie sämtlich trug.[5]) Regelmäßig sollten die Gebühren vorher bezahlt werden; geschah dieses nicht, so wurde zwar die gerichtliche Handlung vorgenommen, aber der Schultheiß hatte Anspruch auf doppelte Gebühren.[6])

Die Vollstreckung des Urteils ließ nicht lange auf sich warten.

In den meisten Lagern war ein besonderer Platz, auf dem das Hochgericht aufgebaut wurde, meist — entsprechend der Abschreckungstheorie — in der Nähe des Krämer- und Fleischermarktes, weil es dort am meisten gesehen wurde[7]), auf den „freyen platz, da am meisten Volcks bey einander ist,“ wie sich Fronsberger[8]) ausdrückt, „uff dem platze

---

[1]) Gentzsch 59, Fronsb. I, 13, Blau 42. — [2]) Kirchhoff 252 f. — [3]) Im Gegensatze zum umgekehrten Fähnlein, dem Zeichen, daß die Truppe entehrt sei. — [4]) Gentzsch 59. — [5]) Vgl. den Urteilsbrief bei Gentzsch 64 f., Fronsb. I, 16. — [6]) Kirchhoff 259. — [7]) Cleve bei Solms 6: „Damit diejenigen, so etwas böß zuthun im Sinn haben, darab erschrecken“; Jähns, Handb. 976, Fronsb. I, 68 f., weil beide Plätze unter dem Befehle des Profoß standen. — [8]) I, 11; vgl. auch II, 61 f.: „Darvon soll sein der Proviandt platz — Marckadenter und Kramerschatz — Nahent darbey das Hochgericht. — Damit das ubel werd geschlicht, — Und dann im andern Regiment — Als unden am vordern ernennt — Da gleichfals beim Galgen vermeldt. — Die Marckadenter werden ge-

mytten ime here", wie es in einem Briefe von 1475 heißt.[1]) War kein Hochgericht aufgerichtet, so wurde ein anderer geeigneter Platz genommen. Hier hielt der Profoß oder sein Leutnant erst noch eine Ansprache an die Knechte und warnte sie vor ähnlichen Taten. Dann ward der Delinquent noch einmal im Kreise herumgeführt, um Abschied zu nehmen usw., bis er endlich niederkniete und enthauptet wurde; die Begrabung — um nicht zu sagen, Entfernung oder Verscharrung — des Leichnams war Sache des Profoß und des Nachrichters.

War ein Urteil zum Strange gefällt, so wurde der Verurteilte an einem Orte „wo er fug und statt haben mag," am nächsten Baume und Aste aufgeknüpft, „so lang biß er erwürget, und vom leben zum tod".[2]) Ob die selbstbewußte Vorschrift des ms. 96 Blatt 76[3]) „aber man soll Keinen Krigesman, der Fürsten undt herren gedienet hatt, an einen wohnlichen Landtgalgen oder Stadtgericht hangen", oft befolgt ist, muß füglich dahingestellt bleiben.

Auch das Vierteilen mit dem Aufhängen der vier Teile an vier Straßen war wie beim bürgerlichen Verfahren, auch das Flechten aufs Rad. Auf dieses[4]) bezieht sich wohl der seltsame Ausdruck „über Gamillen zwagen", der sich bei Hans Sachs (Grimm, Wörterbuch IV, 1a, Spalte 1209) und auf einem Nürnberger Holzschnitte jener Zeit (Graf Breunner Tafel 5) findet; dort heißt es: „daß — — euch der henker zwüg übert gamilln aufm rabenstein" (d. h. Hochgericht)[5]),

---

stelt"; ähnlich 65 auch 79. Eine Wagenburgordnung von 1480 hielt sogar schon 2 Galgen für erforderlich; an ihnen sollten ein Schwert, ein Kolben, ein Strick, ein Beil und ein Besen hängen, so daß für alle Leibesstrafen gesorgt war: Jähns I, 307. — [1]) Wülcker 105. — [2]) Gentzsch 58, Fronsb. I, 13. — [3]) Ebenso v. d. Olßnitz M 2, Besold, d. A. et I. b. 206 u. a.; auf Blatt E sagt jener: „Ein verstendiger Oberster lesset auch keinen Kriegeßmann, der sich vorhin hat redlich unnd wolgehalten, laut seiner Paßporten in Thurn- und Stockgefengnuß setzen, und an einen erblichen Landt- oder Feldtgalgen hengen, sondern in Eysen verwahren, und an grüne Beume hengen lassen, oder an Regimentsgalgen, die in Städten auff den Marckt, oder sonst in Feldtläger vor das Quartir gebawet, und nach endung des Krieges wider weg gerissen werden, unnd nicht stehen bleiben". — [4]) Sonst käme nur noch die Nebenstrafe des Ausschleifens in Betracht. — [5]) Knapp, das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 59 f.

hier: „Laß in dann durch die Spieß jagen Oder uber Gamillen zwagen“.

In einigen Fällen mußte die Strafe durch die Gemeinde oder einen Teil von ihr vollstreckt werden, nämlich bei den drei Arten der Todesstrafe des Steinigens, Spießens[1]) und Arkebusierens, sowie bei einer schweren Körperstrafe, dem Jagen[2]), später Spitzrutenlaufen, dann, indem man es fälschlich mit dem Spießrechte in Verbindung brachte, Spießrutenlaufen genannt.

§ 16.

Das bürgerliche Verfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Einfacher war der Vorgang im Schuldgerichte; sachlich unnötige Formen kamen in Fortfall, und viele Schranken, die für die Hegung des peinlichen Gerichtes bestanden, brauchten nicht beachtet zu werden, auch die Gerichtskosten waren beträchtlich niedriger.[3]) Die Hegungsfragen und die Bannung des Rechtes fanden jedoch auch hier statt[4]), doch wird wohl meist, wie es nach Kirchhoffs Darstellung[5]) war, sich das Schuldrecht an das Malefizrecht angeschlossen haben.

Die notwendige Teilnahme der Gerichtsoffiziere und des Umstandes kam in Fortfall[6]), wenn auch die Öffentlichkeit blieb, d. h. eine Ladung zum Erscheinen an der Gerichtsstätte erfolgte für diese nicht mehr. Die Schöffen jedoch mußten vollzählig zugegen sein, und nach Kirchhoff mußten auch die Feldwebel und Führer bleiben.

Die Verhandlung selbst sollte nur aus Klage und Antwort und zwei späteren Reden sowie der Zeugenvernehmung bestehen; über den dritten Rechtstag hinaus durfte nicht vertagt werden[7]), eine Berufung war nicht zulässig.

Daneben konnten bürgerliche Streitigkeiten auch ohne weiteres vom Schultheißen erledigt werden, wo gerade die

---

[1]) Erwähnt schon von Schaumburg, hrsgb. von Keller S. 144, für das Jahr 1491. — [2]) Jähns II, 899. — [3]) Vgl. sie bei Fronsb. I, 16. — [4]) Dilich 168. — [5]) Militaris disciplina 257. — [6]) Fronsb. I, 15 f., III, 69, Barthold 48, Leitner zu Blatt 4, Obrecht F 4 These 381, S 3 These 1148. — [7]) Fronsb. I, 16, Dilich 168.

streitenden Parteien waren, wie es auch auf Tafel 9 bei Graf Breunner heißt: „so balt klag und antwurt geschicht, — Red und widerred wirt gehört, — So beschleuß ich dann an dem ort!"

Wie beim bürgerlichen Gerichte konnte auch beim militärischen ein beschleunigtes Gastrecht gehalten werden[1]), doch mußten dem Schultheißen dafür ein Dukaten in Gold, dem Gerichtsschreiber ein halber Dukaten, jedem Gerichtsmanne ein dicker Pfennig und alle Gebühren doppelt bezahlt werden.[2]) Es war dies also ein recht teures Vergnügen. Entscheidend dafür, ob man es beantragen konnte, war die Nichtzugehörigkeit zum Regimente.[3])

Zur gerichtlichen Verwahrung konnten dem Schultheißen Geld und Kleinodien übergeben werden, wofür er ein Zehntel des Wertes erhielt; er war dafür auch bei Verlust oder Wertverringerung haftbar, es sei denn, daß es ihm vom Feinde abgenommen war.[4]) Mitunter haftete er freilich auch in diesem Falle, wenn ihm nur das anvertraute Gut fortgenommen war, er aber seine eigene Habe gerettet hatte.

Auch vor dem Feldgerichtsschultheißen konnten Testamente errichtet werden[5]), und auch die Nachlaßregulierung, die ursprünglich Sache der anwesenden Landsleute des Verstorbenen und Sache des Regimentsobersten war[6]), lag zeitweilig dem Schultheißen ob. Ohne weiteres hatte er beim Tode eines Söldners dessen Hab und Gut in Verwahrung zu nehmen, und es — nötigenfalls nach Bezahlung der Spital- und ähnlichen Kosten — den legitimierten Angehörigen aus-

---

[1]) Solms II, 87, Fronsb., Kriegsreg. 74, Kriegsbuch I, 2, 16. — [2]) Zu Unrecht ist in ms. 96 auf Blatt 61 von einer andern Hand aus jener Zeit am Rande vermerkt: „N B. Ein frömbder so nicht zum Regimentt gehörett, mues allewege dobbeltt geben"; denn nur, wenn er das beschleunigte Verfahren des Gastrechts wünschte, war es der Fall. — [3]) Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 380: „Wo gastrecht, das nit unter unsern regiment ist, soll doppelt bezalt werden." — [4]) Solms II, 87, Wintzenberger L 3 Art. 15, v. d. Olßnitz L 1 f., Seißnecksche Artikel Gebührenordnung Art. 16 (ms. 98 Blatt 141 f.) Beschr. Blatt 60, Fronsb. I, 2, Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX. 381, Besold, d. A. et l. b. 197 Art. 16. — [5]) Albrecht v. Preußen Blatt 45, Dilich 116 f. — [6]) Vgl. d. Schweizervertrag von 1507 bei Janssen II, 717, Kriegshändel 62, K. O. N. g., ms. 98 Blatt 97, Kgl. Bibl. ms. 5 Blatt 39.

zuhändigen. Zu diesem Zwecke mußte er auch die Heimatsbehörde des Verstorbenen benachrichtigen [1]); nach Dilich (114f.) war dies regelmäßig Sache der „Obrigkeit“. Nur bei größeren Verlassenschaften, besonders bei ausstehendem Solde, und wenn Weib oder Kinder erbten, mußten die Nachlaßpfleger dem Schultheißen dafür Bürgschaft leisten, daß sie die Erbschaft den rechten Erben überantworteten. Nach dem Artikelsbriefe hochdeutscher Fußknechte in spanischen Diensten von 1575 und dem erzbischöflich-kölnischen Artikelsbriefe von 1583, Art. 59ff. [2]), in denen die Nachlaßpflege und das Erbrecht nach Soldaten ausführlich geregelt wurde, hatten besonders die Hauptleute und Fähnriche für den Nachlaß zu sorgen unter Kontrolle des Schultheißen.

Ferner wird auch die gerichtliche Beurkundung von Verträgen, insbesondere auch von Ehesachen erwähnt. [3])

Bei jeder gerichtlichen Beurkundung hatte der Schultheiß für sein Siegel einen Gulden und der Gerichtsschreiber für jeden Bogen Papier einen halben Gulden zu beanspruchen. [4])

VI. Das Reiterrecht.

§ 17.

Allgemeines.

Das Reitergericht entsprach später zwar im wesentlichen den Gerichten des Fußvolkes, und Fronsberger hätte es gerne schon in seinem Wirkungskreise ihm ganz gleich gemacht [5]), aber in jener Zeit war es noch grundsätzlich anders gebildet: war jenes eine Nachbildung des Landgerichtes, so blieb dieses eine des Hofgerichtes.

Die Scharen der Fußknechte setzten sich durchweg oder doch überwiegend aus solchen Personen zusammen, die unter

---

[1]) Hierüber z. B. Fronsb. III, 120. — [2]) Schurff v. Sch. 305f., 321ff., Anzeiger f. Kunde deutscher Vorzeit VIII, 174, v. d. Olßnitz H 4 Art. 58ff., Beschreibung 23ff. — [3]) Kirchhoff 258ff., Seißnecksche Artikel Gebührenordnung Art. 15, im ms. 98 Blatt 141. — [4]) Fronsb. I, 2 u. a. — [5]) Kriegsbuch III, 6; verkannt sind diese Vorschläge von Erben, Ursprung u. Entwickelung der Kriegsart. 34 N. 2 a. E.

die niedere Gerichtsbarkeit gehörten, die Stadt-, Land-, Zent- usw. Gerichte. In der Reiterei aber hielt sich noch lange das alte Lehnsaufgebot, an dessen Spitze der Lehnsherr selbst stand, und dessen Angehörige nur vor seinem Hof- oder Kammergerichte Recht nahmen. Selbst als der Rechtstitel für ihren Kriegsdienst sich änderte, und sie anstatt wegen des Lehnes wegen des Soldes zu Felde zogen, blieben doch die Gesellschaftskreise, aus denen sich die Reiterei zusammensetzte, dieselben. Die K. O. N. g. stellte sie darum an die erste Stelle unter den drei Regimentern, nannte sie die „Fürsten, Herren, Ritter und Reisige“; und obwohl schon Reinhard zu Solms über die Reiterei klagte, „was sich für ein loß Volck mit underschlecht, daß sich nicht rüsten noch berietten machen will“ [1]) haben doch noch auch bei ihm im Ämterbuche alle Reiter ungefähr den Rang von Fußknechtshauptleuten [2]), und sogar noch bei Fronsberger [3]) kann ein Absatz mit den Worten anfangen: „so ferr nun aber vil Ritterschafft und Adel, Fürsten, Herren, Graffen, Freyen und dergleichen Herrschafften, under mit und bey solcher verfangenschafft, oder anzal Pferdten zugegen were“. [4])

Nachdem noch 1522 über die Reiter der Feldmarschall oder ein Leutnant des Generalobersten allein zu Gericht gesessen hatte [5]) und 1523 ein Kriegsrat ihre Streitigkeiten schlichten sollte [6]), setzten schon die von Karl V. im Jahre 1554 erteilten Reiterbestallungen [7]) sowie die von einzelnen Kreisen erlassenen [8]) durchweg ein besonderes Reiterrecht voraus, ohne es aber zu regeln. [9]) Die Organisation wurde

---

[1]) I, 9 f.; vgl. auch Paetel 44 f. — [2]) Vgl. ihr Verhältnis zum Generalobersten II, 22. — [3]) Kriegsbuch II, 20, vgl. auch III, 5, ferner Heilmann I, 333 ff. — [4]) Von zahlreichen anderen Stellen vgl. nur R.-Best. Karls V. Art. 3: Fronsb. III, 12, auch Schwendis Bedenken von 1566: Österr. mil. Ztschr. 1821, III, 95. — [5]) R. T. A. j. R. III, 113. — [6]) R. T. A. j. R. III, 357. — [7]) Vgl. Solms VI, 9 f. und 17 ff., Fronsb. III, 12 ff. — [8]) Franken 14. Jan. und 6. Mai 1568, Schwaben 1563; von einzelnen Staaten z. B. Hessen 1522, 1534, 1544 und 1546: Paetel 99 N. 1, 102 N. 1, 104. — [9]) Nur bei Solms werden einige Andeutungen über die Zusammensetzung gemacht.

zum ersten Male 1570 kodifiziert im Anschlusse an die neue Reichsreiterbestallung.[1])

Schon in der Fronsbergerischen Reiterbestallung Karls V. heißt es in Art. 82: „item, dieweil auch dz voralt, hochlöblich Ritter und Reytter recht, von alters her sein ursprung auß Göttlicher vorsehung geschöpfft und entpfangen worden“, und auch Maximilians Reiterbestallung berief sich in Art. 41, wenn auch in weniger pathetischen Worten, auf das Gewohnheitsrecht als seiner Quelle. Da nun auf derartige Angaben in den Gesetzen des Mittelalters und der älteren Neuzeit erfahrungsgemäß nicht viel zu geben ist, so erscheint zunächst Fronsberger glaubhaft, wenn er, der sich auf seine große Erfahrung so endlos viel zugute tut, noch im Jahre 1573 bestreitet, jemals die Abhaltung eines Reiterrechtes gesehen

[1]) Vgl. über sie Jähns 1, 760 ff., Kraus 26 f., Meynert, österr. Armee II, 86 ff. — abgedruckt in der Neuen Sammlung der Reichsabsch. III, 322 ff., Fronsb , Kriegsbuch III, 209 ff., Dilich, Kriegsbuch 128 ff., Hermsdorff, C. I. mil. 8 ff., Völckers C. I. mil. 19, Fritsch C. I. mil. nov. 6, Lünig C. I. mil. I, 58 ff., Dtsch. Reichsarchiv I, 393 ff. u. a. Vgl. auch Erben 30 N. 2 — über die Entstehungsgeschichte Meynert, Europa II, 290 f., 303 f., Erben 31 ff., dessen Ausführungen leider durch den Solmsschen Druck teilweise hinfällig werden. — Sie war kein schlechthin verbindliches Reichsgesetz, daß alle Reiter nach dieser Bestallung usf. zu leben hätten, sondern nur für das Reichsheer und bei Diensten im Auslande galt sie; welchen Bestallungsvertrag die einzelnen Fürsten u. a. abschließen wollten, blieb auch fernerhin ihre Sache; darum wurde die Bestallung auch nur als Anhang, nicht als Bestandteil des R.-Absch. formuliert (R.-Absch. § 16). Das Verhalten der Kreiskontingente von 1594, das Erben 34 f. erwähnt, daß sie nämlich auf die Kreis-, nicht die Reichsbestallung dienen wollten, kann daher nicht befremden. In der Reiterbestallung des fränkischen Kreises (Zeughaus ms. 17 Blatt 119, Moser III, 72) unterwerfen sie sich einem Kreisreiterrechte: „Item die sollen sich der Justicien und Veldtordnung, so durch den Feldtobersten und Rittmeister inderzeit verordnet und aufgerichtet werden, gemeß gehorsamblich verhalten“, also ganz allgemein. Auch Blatt 120, bezw. III, 74 wird auf Gebrauch und Herkommen des Reiterrechts verwiesen. Dieses Kreisreiterrecht wird allerdings in manchen Punkten vom Reichsrechte abgewichen sein, schon die Zusammensetzung war infolge der geringen Zahl von Befehlsleuten notwendig verschieden; Nachrichten darüber habe ich noch nicht finden können. Auch wird in einer Stelle der Fall vorgesehen, daß kein Reiterrecht „wider Zuversicht“ würde abgehalten werden (Blatt 120; bei Moser fehlt dieser Passus).

zu haben.[1]) Nun möchte ich ja Fronsberger nicht gerade einer Lüge zeihen, aber wunderbar ist es doch — und ein Zeichen dafür, wie unzuverlässig seine Angaben sind, — daß er im nächsten Absatze seiner soeben aufgestellten Behauptung widerspricht: in Malefizsachen habe tatsächlich eine Verhandlung vor dem Feldmarschall, den Hauptleuten, Rittmeistern usf. stattgefunden![2]) Und gleich darauf gibt er eine systematische Bearbeitung des Reiterrechts, die sicherlich[3]) nicht von ihm stammt, die auch schon vor 1570 abgefaßt worden ist, da sie im Ausdrucke und mehreren materiellen Punkten von der Reiterbestallung dieses Jahres abweicht. Und alsdann folgt eine Reiterbestallung Karls V., die ebenfalls ein solches Reiterrecht voraussetzt. Wenn wir dann gar noch bedenken, daß schon Solms das deutsche Reiterrecht als feste Gewohnheit kannte, so fällt Fronsbergers Widerspruch in ein Nichts zusammen.[4]) Daß das Reiterrecht

---

[1]) Kriegsbuch III, 5 Abs. 2. — [2]) Die Stelle mag hier trotz der Länge in extenso folgen, weil sie die ungleichmäßigen Zustände vor 1570 in ihren Abweichungen vom späteren gemeinen Rechte für Fronsbergers Verhältnisse ganz gut wiedergibt, wenn sie auch noch immer keine Glanzleistung an Präzision ist: „Was aber für hochwichtige handlungen, so Malefitzisch, oder andern ehrenrührigen sachen zwischen ansehenlichen Personen fürgangen, das ist mit vorwissen deß Feldtobersten Hauptmans durch den Capitan der Justitien, oder wo keiner gesetzt oder verordnet gewesen, durch den Feldtmarschalck, oder dero Leutenampt, sampt andern Kriegß- unnd der sachen verständigen, entweder gütiglichen hingelegt, vertragen, oder in ander weg gestraffet worden; und zu dergleichen sachen seindt auch wol ihre Verwandten Regiments verfangene Hauptleut, Rittmeister, wie man sie nennen mag, sampt derselbigen Leutenampt und Fenderich, oder Rottmeister, sampt andern Befelchshaber der Gereysigten, zu dem Capitan oder Feldtmarschalck beruffen, unnd durch solcher Sententz, ist einer nach begangener handlung also baldt zu straffen befohlen worden. Ist aber etwan ein Person auf wahrer begangener that, so was wichtig unnd offenbar gewest, ergriffen, der ist als baldt durch den Capitan der Justitien zu richten uberantwortet, dem Provosen und Nachrichter bevolhen, darumb“ usw. — [3]) Denn sie setzt eine solche juristische Bildung voraus, wie sie Fronsberger nicht zuzutrauen ist; auch der Stil ist durchaus nicht nach ihm. Man sehe sich auch nur § 7 an, dessen Interpolation unverkennbar ist. — [4]) Dasselbe gilt in dieser Hinsicht von den entsprechenden Ansichten Zenks (S. 83) und Erbens; siehe oben S. 118 N. 1.

verschieden gehandhabt wurde, ist bei den Verhältnissen in Deutschland selbstverständlich und wird auch durch die S. 119 N. 2 mitgeteilten Angaben Fronsbergers bestätigt.

Die Gewalt wich in mehreren Punkten von der des Knechtsgerichtes ab. Zunächst unterstanden ihm nicht nur die einspännigen Reisigen, sondern auch die Junker und ihre Diener, ja sogar die Rittmeister und deren Leutnants.[1]) Außerdem konnte von ihm derjenige abgeurteilt werden, der Anrittgeld genommen hatte, aber nicht in den Dienst getreten war, nötigenfalls wie die Überläufer und Deserteure in contumaciam. Für alle diese war es der ordentliche Gerichtshof, und seine Entscheidung war im ganzen Reiche verbindlich.[2])

Ausgenommen waren nur Streitigkeiten zwischen einem Junker und seinem Burschen, wohl weil ihre gerichtliche Erörterung die Zucht gefährdet hätte; sie wurden vielmehr ausschließlich im Disziplinarwege verglichen.

Aber unbedingt wurden von ihm nur Klagen zwischen Reitern erledigt; Klagen eines Reiters gegen einen Nichtreiter konnten nie, Klagen eines Nichtreiters — gleichgiltig ob Soldat oder Bürger — gegen einen Reiter nur dann vor das Reiterrecht gebracht werden, wenn sie während eines Feldzuges angestrengt wurden, und wenn der Kläger ein Deutscher war und dem Feldmarschall und Obersten Sicherheit dafür leistete, daß er sich dem Spruche des Reiterrechts unterwerfen werde.[3]) Anscheinend als selbstverständlich wurde dieses bei den Marketendern angesehen.[4]) Dann aber konnte es sowohl in peinlichen, als auch in bürgerlichen Sachen urteilen. Besonders hervorgehoben wurden, als vor das Reiterrecht gehörig, Schmähung der Obrigkeit, Meuterei, Versäumen der Wache und ähnliches.

[1]) Solms I, 20, Art. 17. Anders in Brandenburg 1623, wo nur gemeine Mitreiter kriegsgerichtlich abgeurteilt werden durften, aber keine adeligen und ansäßigen Freie und deren Söhne (v. Gansauge, Brand.-Preuß. Kriegswesen 1440, 1640, 1740, S. 175); doch ist dabei zu bedenken, daß auch die Zusammensetzung des Gerichtes dort wesentlich anders, weniger vornehm war s. u. — [2]) Ausdrücklich hervorgehoben in Art. 40 der R.-Best. von 1570. — [3]) R.-Best. von 1570 Art. 102. — [4]) Wenigstens muß man es aus Art. 85 der R.-Best. von 1570 schließen.

In der Fronsbergerischen Reiterbestallung Karls V. bestand übrigens die Beschränkung, welche später nur noch bei Klagen von Nichtreitern galt, noch allgemein nach Art. 86: daß nämlich über Sachen, die sich außerhalb des Kriegszuges ereignet hatten, das Reiterrecht nicht urteilen solle; allenfalls Mord und ähnliche unehrliche Handlungen sollten gehört werden. Alle anderen Verbrecher waren damit straffrei geworden, sobald ihnen die Aufnahme in eine Reiterschar gelungen war! Einer solchen Ausgeburt des Militarismus wäre jedoch erst der Dreißigjährige Krieg würdig gewesen; daher verschwand diese Bestimmung auch wieder bei der Erneuerung im Jahre 1570.

Außerdem beanspruchten auch die Provisioner als Schutzbefohlene des Landesherrn, daß sie nur vor dessen militärischem Hofrechte, dem Reiterrechte unter Vorsitz des Marschalls zu Recht zu stehen brauchten.[1])

§ 18.

Die Zusammensetzung des Reiterrechtes.

Die höchste Person des Reiterrechtes von 1570 war ihr Gerichtsherr: der Kaiser. Dieses war insofern von tatsächlicher Bedeutung, als ihm und dem Erzmarschalle des Reiches deswegen sämtliche Urteile eingesendet werden mußten.[2]) Sonst aber übte er dieses Recht nicht persönlich aus, gleichwie es auch nur noch in Formalitäten offenbar wurde, sondern er betraute damit seinen höchsten Stellvertreter, den Generalobersten.[3])

Freilich hatte auch dieser als Gerichtsherr nicht allzuviel zu tun; sein Pflichtenkreis beschränkte sich in dieser Hinsicht darauf, daß er den Stab oder das Schwert des Gerichtes bei der Bestellung des Feldes demjenigen überreichte, der sie dauernd zu führen hatte: dem Feldmarschalle; auch waren alle Urteile in wichtigeren, besonders peinlichen An-

---

[1]) Luschin v. Ebengreuth 253. — [2]) Es hatte daher nicht nur „gewissermaßen“ die Stellung eines Reichsgerichtes (Erben, Ursprung 31), sondern war tatsächlich ein solches. — [3]) Fronsb.sche R.-Best. Karls V., Schwäb. R.-Best. von 1563, R.-Best. von 1570 Feldbestellung Art. 2, Fronsb. III, 6, Jähns I, 762 u. a. m.

gelegenheiten vor ihrer Veröffentlichung tunlichst[1]) vom Feldmarschalle ihm zu unterbreiten, damit er nach seinem Ermessen sie mindern oder mehren oder bestätigen könne. Noch nach Solms war von einer solchen Unterbreitungspflicht nicht die Rede[2]), vielmehr hatte nur der Feldmarschall das Recht, wenn ihm ein Urteil milderungswert erschien, den Generaloberst um eine Milderung zu bitten; ohne diesen Antrag durfte er ihm nicht in das Gericht eingreifen.

Nach Gentzsch scheint es im Belieben des Generalobersten gestanden zu haben, ob er teilnehmen wollte oder nicht, wenn es heißt (Blatt 25): „Unnd ob sich einiger Unwillen palgens- oder ander unrats halbenn, das Malvizhandel betreffent sich zutragenn wurde oder beschehe, als dan sol er (der Feldmarschall) seinen sunderlichenn Artickelsbrief auf solche Reuter habenn, unnd mit Rat dem Obersten Jeneralfelthauptmann Rittermeßig unnd ander Bevelsleutten der Reuter sein Recht nach notturfft wissen zubesizenn Inhalts Irer Artickelsbrieff.“

In den Solmsschen Büchern wurde die Anwesenheit des Generalobersten oder wenigstens seines Leutnants im Gerichte ausdrücklich für einige Fälle gefordert; nach den Reiterartikeln von 1554 Art. 17 f., wenn es sich um Aburteilung von Reitern handelte, die ohne Erlaubnis aus dem Felde gezogen waren; wurden die Angeklagten in diesem Falle bei der zweiten Verhandlung (siehe unten § 20) freigesprochen, so war dieses Erkenntnis auch mit seiner Unterschrift zu versehen. Ferner wurde seine Berufung dem Feldmarschall empfohlen, wenn es sich um die Ehre adeliger Personen oder ähnliche wichtige Sachen handelte. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlung ging in solchem Falle selbstverständlich auf ihn über; der Feldmarschall aber hatte alsdann das Recht, aus allen Regimentern Beisitzer zu erfordern.[3])

Den Vorsitz im Reiterrechte führte regelmäßig der Feldmarschall.[4]) Er blieb in dieser Periode noch der eigentliche

---

[1]) Nur nach Fronsbergers Bearbeitung § 27 waren sie ihm stets zu unterbreiten. — [2]) Vgl. I, 22. — [3]) Vgl. Solms I, 20 ff. — [4]) In Brandenburg 1623 der älteste Rittmeister (v. Gansauge 177).

Richter über die Reiterei, ihr „Feldvogt“, wie es an einer Stelle bei Fronsberger[1]) heißt.

Trotz seiner hohen Stellung lieh er seinen Stab nicht weiter — und hat ihn als Zeichen seiner Würde bis heute behalten. Allenfalls konnte er sich in kleineren bürgerlichen Sachen durch seinen Leutnant oder Untermarschall vertreten lassen; nicht aber überließ er diesem schlechthin die Justiz, wie Friccius[2]) annimmt. Einen Schultheißen hat er nie gehabt, wie ein solcher auch in Ermangelung eines Feldmarschalls nur selten über Reiter hat urteilen dürfen. Ein Fall ist freilich bekannt, daß ein Schultheiß auf Anordnung des Feldmarschalls über Reiter geurteilt hat; es war im Türkenzuge von 1566, als dem Feldgerichtsschultheißen Fronsberger durch den Feldmarschall die Handhabung der Rechtspflege auch über die Reiter übertragen wurde.[3]) Dies war aber nur dadurch möglich, daß die Reiterei, ebenso wie im Türkenzuge von 1542 eine außerordentlich gemischte Gesellschaft war mit verschwindend wenig Adeligen, wie Fronsberger selbst andeutet; auch mag hinzugekommen sein, daß Fronsberger infolge seiner literarischen Tätigkeit ein außergewöhnliches Ansehen genoß. Sonst aber hielt man daran fest[4]), daß die Reiter nicht wie die Fußknechte von einem Schultheißen ihr Recht empfingen, selbst als die Zahl der einspännigen Knechte immer mehr überhandnahm und das Rittertum der Reiter zu einer bloßen Fiktion wurde.

Der Feldmarschall hatte den Parteien das Urteil zu verkündigen; nur wenn Strafen verhängt waren, die der Scharfrichter zu vollziehen hatte, wurde das Urteil durch den Profoß oder seinen Schreiber, doch in seiner Gegenwart öffentlich verlesen.

Mit dem Siegel des Feldmarschalls waren auch die amtlichen Abschriften der Protokolle und Urteile zu versehen.

---

[1]) Kriegsbuch III, 7, §§ 3 und 7. — [2]) S. 61; verführt hat ihn vielleicht der Wortlaut von Art. 1 der Bestellung des Reiterrechts (N. S. III, 333); auch Meynert, Europa II, 305, aber richtig 306. — [3]) Fronsb., Kriegsbuch III, 6. Die Folgerung, daß es bei der Reiterei kein eigenes Gericht gegeben habe, die Erben 34 N. 2 daraus zieht, ist unberechtigt. — [4]) Noch Dilich 34 und später, vgl. besonders das bekannte Wallensteinsche Reiterrecht.

Auch die Stellung der übrigen Gerichtspersonen und der Parteien schloß sich mehr an das alte bürgerliche Recht [1]) als an das Recht der Fußknechte an.

Die Beisitzer hatten, wie das dem Charakter des Marschallsgerichtes entsprach, ursprünglich nur die Stellung von Räten, nicht die von Schöffen. Sie waren keine ständigen Richter, sondern wurden, sei es im Einzelfalle, sei es jeweils für eine bestimmte Zeit vom Feldmarschalle aus der Zahl der angeseheneren Personen berufen, ohne feste Zahl und wohl auch zuerst ohne sonstige Regeln.[2]) So ist noch bei Gentzsch durchaus, bei Solms regelmäßig die Zahl der Richter ganz unbestimmt[3]), nur bei einigen Spezialfällen waren mindestens 24 erforderlich, doch auch bis zu 30 konnte ihre Zahl steigen[4]), und auch eine noch höhere mag rechtlich wohl zulässig gewesen, aber nur tatsächlich nicht vorgekommen sein. Über die Dienststellung der Beisitzer gab es ebensowenig Vorschriften; zwar spricht Solms in den Reiterartikeln von 1554 schlechthin davon, daß ein Delinquent vor die Rittmeister gestellt werde, aber an anderen Stellen wird ausdrücklich gesagt, daß auch ihre Leutnants, Fähnriche und andere Adelige zu Gericht saßen; selbst die Erlaubnis zur Hinzuziehung von Angehörigen der anderen Regimenter konnte der Feldmarschall mitunter vom Generalobersten verlangen. Nur von dem Erfordernisse des Adels konnte nicht abgewichen werden, noch war er das einzige Kennzeichen dafür, ob ein Soldat ein Genosse des anderen war. Unter allen diesen geeigneten Personen wählte sich der Feldmarschall diejenigen aus, die er zu einer Gerichtssitzung laden wollte.

Auch unter Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. haben wohl dieselben Zustände geherrscht (Vgl. Art. 7).

---

[1]) Über eine analoge Entwickelung im Gerichte des österreichischen Landmarschalls vgl. Luschin 90 ff. — [2]) Ein solcher Rat erhielt sich noch später für die Erledigung kleinerer Angelegenheiten durch den Feldmarschall; siehe unten und Dilich 34. — [4]) Ebenso Franken 1567: Erben 30. — [4]) I, 14, vgl. oben S. 69; über die Aburteilung von Deserteuren u. ä. Art. 17, 18 und 20. — [5]) I, 21: „Alle seine Hauptleut usw.“; dazu die Erwägung, daß sonst ihre Zahl doch zu groß gewesen wäre.

Doch schon in seiner „Bearbeitung“ hat sich dieses geändert; nicht nur werden die Beisitzer in den §§ 10 und 26 als Schöppen bezeichnet[1]), und nicht nur sollten diejenigen Personen, die in einer Sache am ersten Rechtstage zu Gericht saßen, auch zum zweiten und dritten Tage berufen werden[2]), sondern auch ihre Zahl ist nach oben und unten auf 12 festgelegt: nur wenn der Feldmarschall selbst den Vorsitz führte, konnte nach § 10 sein Leutnant als 13. Beisitzer fungieren. Jene 12 aber waren nach § 12 je 3 Reiterobersten, Hauptleute oder Rittmeister, Leutnants und Fähnriche oder nur je zwei von jeder der genannten Dienststellungen und noch zwei Rottmeister. Einen vollkommenen Sinn ergibt dieser Bericht nur, wenn beide Besetzungsfälle verschiedene Organisationen der Reiterei voraussetzen; nämlich der erste, daß Hauptmann und Rittmeister identisch sind, — wie regelmäßig in jenem Abschnitte des Kriegsbuches — und der zweite, daß beide verschiedenen Rang haben, derart, daß der Hauptmann dieselbe Stellung wie ein Oberhauptmann bei den Fußknechten hat[3]), und daß ferner der Feldmarschall mehrere selbständige Reiterregimenter unter sich hat. Nur so kann das Dutzend der Beisitzer zusammenkommen. Doch auch nach der Bearbeitung § 12 durfte die Zahl der Richter in wichtigen Sachen verdoppelt werden, wobei — wie nach Solms — nötigenfalls die Obersten

[1]) Außerdem in den §§ 3 Abs. 2, 10 12 und 16 als Assessoren. — [2]) III, 7 §§ 3 und 6. — [3]) Vgl. Solms II, 66, Schwendi 95 ff. bezw. 181 und 184 f., Dilich 37 f. Würdinger nennt sie auch mit dieser Bezeichnung (II, 358); Fronsberger nennt sie III, 6 die vier Obersten der Gereisigten; III, 7, § 3 kennt er unter dem Feldmarschalle 1. Obersten, 2. Hauptleute oder Rittmeister, 3. deren Leutnants usf. (ebenso Schwendi 22 und 75, bezw. 41 und 142). Die Gleichstellung von Reiterhauptmann und Rittmeister als Anführer eines Fähnleins ist die Regel, vgl. noch Ämterbuch nach Jähns I, 503, Solms II, 59, I, 21, Fronsb., Kriegsreg. 9, Kriegsbuch I, 93, II, 20, III, 6. Später sind Hauptleute meist nur bei den Fußknechten: R.-Absch. von 1566 § 65, 1570 §§ 5, 7, 8, 10, 13—16; Feldordnung von 1566 § 1 bei Fronsb. III, 19, Schwendi 22 bezw. 41, man vgl. auch die Polizeiordnung von 1548 Titel V § 1 mit der von 1577, Titel V § 1, Heilmann I, 220. Noch 1531 hatten dabei die Bezeichnungen Hauptmann und Oberst im bayrischen Heere keine technische Bedeutung: Heilmann I, 222 „Damit der Hauptmann seinen Befehl, als ein Obrister desto stattlicher auswarten möchte“.

und Hauptleute der Fußknechte zur Vervollständigung herangezogen werden konnten.

In der Reiterbestallung von 1570 wurde alsdann der Beisitz auf je drei Rittmeister, Leutnants, Fähnriche und Rottmeister festgelegt; nur bei sehr großen Reiterhaufen[1]) oder bei besonders wichtigen Sachen konnte ihre Zahl verdoppelt, also je sechs aus jeder Dienststellung genommen werden. Ihre Ernennung lag ausschließlich beim Feldmarschalle. Aber im Gegensatze zu den Schöffen des Knechtsgerichtes wurden sie nicht durch einen Eid verpflichtet, sondern legten nur durch Handschlag oder auf dem Feldmarschallstabe ein Gelübde ab[2]); daß sie aber zu jeder Sitzung besonders berufen wurden, nehmen Friccius und Meynert[3]) für die Zeit und den Geltungsbereich der Reiterbestallung von 1570 wohl zu Unrecht an. Nach Fronsbergers Bearbeitung wurden auch hier die Richter, wenn auch nur bedingt, zur Verschwiegenheit verpflichtet: „alles was ihr hierinn werd urtheilen, und richten helffen, das geheim und, anders belanget, solches alles ein jeder bey ihm bleiben unnd biß in sein Gruben beruwen lassen wöll“ usf.

Nach Fronsbergers Bearbeitung mußten auch beim Reiterrechte einige Beisitzer den kommissarischen Zeugenvernehmungen beiwohnen; doch waren nur zwei nötig, wie die Gerichtslade auch nur zwei Schlüssel hatte.[4])

Ausdrücklich wurde beim Reiterrechte Wert auf den Schreiber gelegt[5]), der vom Feldmarschalle zu ernennen war.

---

[1]) Für ein kleineres Heer vgl. Brandenburg 1623 Art. 9: „Das Krieges Recht sollen besitzenn der Rittmeister, Leutenant, Fendrich, alle vom Adel, welche zur stelle sindt, auch etliche versuchte Reisige Knechte und Reutter; Woferne auch etliche Fahnen in der Nähe beysammen legen, und ohne verseumnüß könnten zusammen kommen, Soll der Elteste Rittmeister der die beste erfahrung hatt, das Recht besatzen, die Tüchtigsten unnd bestenn Bevehlichshaber unnd Mit-Reutter uff zehlen Oder 12 Personen darzu erfordern“; in schweren Sachen durfte noch ein kurfürstlicher Hauptmann aus der Umgegend hinzugezogen werden. v. Gansauge 177. — [2]) Fronsb. III, 9 § 20 Abs. 3, Friccius 62, Zenk 84. — [3]) Friccius 63, Meynert, Europa II, 306. — [4]) § 25, Zenk 84. — Entsprechend C. C. C. Art. 71 f. — [5]) Außer in Brandenburg 1623, wo nur in schweren Fällen ein Amts- oder Stadtschreiber brauchte hinzugezogen zu werden, v. Gansauge 177.

Denn er war hier von besonderer Bedeutung, weil er über alle Verhandlungen und Urteile zu protokollieren und je eine Abschrift der kaiserlichen und der kurmainzischen Kanzlei einzusenden hatte, zur Kenntnisnahme für das Reich.[1]) Noch unentbehrlicher war er nach Fronsbergers Bearbeitung, nach der das halbe Verfahren schon schriftlich war.

Auch ein vereidigter Gerichtswebel oder „Pedell" zur Ladung der Parteien wird in der Bearbeitung erwähnt[2]), und zwar mußte die Ladung stets drei Tage vor dem Gerichtstage erfolgen.[3])

Die Anklage führte noch in der Mitte des Jahrhunderts der Feldmarschall selbst (Solms I, 21), doch war dieses, da er zugleich den Vorsitz hatte, auf die Dauer unerträglich; in besonders wichtigen peinlichen Sachen konnte dagegen auch später noch der Leutnant des Feldmarschalls als Kläger auftreten.[4]) Regelmäßig führte jedoch der Profoß der Ritterschaft[5]) oder gar der Oberstprofoß[6]) die Anklage. Führte sie nur der Regimentsprofoß, so konnte der Feldmarschall sogar anordnen, daß er nur unter Assistenz seines Leutnants klagen dürfe.[7])

Stockmeister und Steckenknechte hatte der Profoß mitunter, doch nicht immer[8]), wie der Profoß der Fußknechte, wenn auch die Steckenknechte wegen des geringeren Bedarfes auch in geringerer Anzahl.[9])

§ 19.

Die Gerichtsordnung und das Verfahren.

Bezüglich des Gerichtsortes wurde in Art. 41 der Reiterbestallung von 1570 ausdrücklich betont, daß es überall, inner-

---

[1]) Art. 42; noch nicht in der Fronsbergerschen R.-Best. Karls V. Art. 87. — [2]) Kriegsbuch III, 7 § 2. — [3]) § 9. — [4]) Heilmann I, 352, Dilich 36: „In sachen da dem profohsen nicht zuklagen gebühret", also wohl bei Klagen gegen Edelleute. — [5]) Laurentius 276, K. O. N. g. C. II, Fronsb., Kriegsreg. 40, Kriegsbuch I, 65 f. — [6]) Siehe oben S. 27 zu N. 2: nur in Brandenburg klagte 1623 regelmäßig der Wachtmeister (v. Gansauge 177). — [7]) Haltung des Reiterrechts Art. 12: N. S. III, 334, Fronsb. § 23, Meynert, Europa II, 306. — [8]) Solms II, 26, dagegen Fronsb., Kriegsreg. 40. — [9]) Vgl. z. B. Heilmann I, 307 und 375.

halb und außerhalb des Reiches gehalten werden könne, und stets in gleicher Weise als Reichsgericht verbindlich sei.

Die Ordnung des Gerichtes war ebenso feierlich wie die bei den Fußknechten. Am Tage vorher[1]) ließ der Feldmarschall im Reiterlager durch einen Ehrenhold und einen Trompeter Ort und Stunde bekannt machen, und daraufhin versammelten sich am Morgen alle Gerichtspersonen vor seinem Zelte. Nach Fronsbergers Bearbeitung § 11 mußten sie außerdem schon am Abende vorher bei ihm erscheinen, um sich zusammen über die Verhandlungsgegenstände zu beraten; doch nach Art. 2 der Haltung des Reiterrechtes von 1570 brauchte dieses nur zu geschehen, wenn es der Feldmarschall ausdrücklich anordnete. Unter Trompetenschall setzte sich der Zug in Bewegung; voran die Trompeter, dann ein Herold oder der Gerichtswebel, der das bloße Gerichtsschwert oder den Stab des Feldmarschalls trug, alsdann der Feldmarschall. Ihm folgten die Richter, je zwei oder drei[2]) nebeneinander, in „erbarlicher“ Kleidung und zwar, wenn Strafsachen anstanden, mit den bloßen Schwertern über der Schulter, wenn bürgerliche Sachen anstanden, mit den Schwertern an der Seite.[3])

Das Gericht mußte unter freiem Himmel stattfinden, allenfalls unter einem offenen Zelte ohne Seitenwände[4]), damit volle Öffentlichkeit herrsche. War die Gerichtsstelle erreicht, so legte der Feldmarschall vor sich auf den Tisch das Schwert oder den Stab und das Gerichtsbuch, auch den Bestallungsbrief, und die Richter kehrten in Strafsachen ihre Schwerter mit der Spitze zu Boden.[5])

Jetzt fand die Vermahnung der Richter statt, die Umfragen wurden gestellt, der Artikelsbrief verlesen, die Richter

---

[1]) Dieser Zeitpunkt brauchte nicht notwendig innegehalten zu werden nach Fronsb. III, 8 § 8; Meynert, Europa II, 305 f. — [2]) Letzteres nach Fronsbergers Bearbeitung § 13. — [3]) Wunderbar ist es, wie Meynert, Europa II, 306 schreiben konnte, in peinlichen Sachen hätten sie die Schwerter auf den Schultern, in Malefizsachen an der Seite getragen. — [4]) „Ohne ein Mantel“; Fronsb. § 23. — [5]) Dabei konnte auch besondere Aufrufung der einzelnen Richter in die Schranken durch den Gerichtswebel stattfinden und ähnliche Formalitäten mehr; Fronsb. § 15.

legten ihr Gelübde in die Hand des Feldmarschalls ab[1]) und das Recht wurde gebannt.[2]) Hierauf fragte der Feldmarschall, ob die Parteien gehörig vorgeladen seien[3]), und forderte sie zugleich auf, ihr Anliegen vorzubringen.

Auch im Reiterrechte wurde durch Vorsprecher, die aus der Zahl der Beisitzer genommen waren, verhandelt, und auch zwei bis drei Räte konnten sich die Parteien erbitten.[4])

Nach Fronsbergers Bearbeitung waren auch im Reiterrechte stets drei Rechtstage für jede Sache üblich[5]), und zwar wurden die Aussagen und Anträge eines jeden Tages sofort in das Gerichtsbuch eingetragen. Die Vertagung wurde durch ein Beiurteil beschlossen.

Die Sitzungspolizei übte der Feldmarschall ganz analog dem Schultheißen. Das Urteil wurde auf Grund der Bestallung oder subsidiär des gemeinen Rechtes, besonders also der C. C. C. gefällt. Die einzelnen Vota waren streng unter Geheimnis gestellt; die erste Urteilsfrage sollte besonders in Strafsachen an den Vorsprecher des Beklagten gestellt werden, erst die zweite an den des Klägers usf. Vor der Veröffentlichung des Urteils[6]) hatte der Feldmarschall tunlichst mit dem Feldobersten Rücksprache zu nehmen, ob eine Milderung oder eine Mehrung[7]) eintreten solle; doch nach Art. 15 der Haltung des Reiterrechtes von 1570 war dieses nur in Malefiz- oder Ehrensachen „ansehnlicher“ Personen erforderlich, auch konnte nur eine Minderung oder Milderung der Strafe eintreten. Diese Besprechung hatte einen ähnlichen Charakter wie die zwischen dem Schultheißen und dem Fußknechtsobersten, denn das Urteil des Reiterrechts wurde im Namen des Kaisers gesprochen, der Kaiser selbst war sein ordentlicher Gerichtsherr, und darum

---

[1]) Von allen diesen Zeremonien ist bei Solms I, 21 keine Rede. — [2]) „vagirt unnd verbannt“ wie es bei Fronsb. § 22 heißt: „daß er das Gericht — hege, span oder bann“: Solms I, 21. — [3]) Diese Frage wurde nach Fronsbergers Bearbeitung § 19 vor der Verlesung des Artikelsbriefes gestellt. — [4]) Fronsb. III, 8 f. §§ 7 und 23, Meynert, Europa II, 306. — [5]) III, 7 §§ 3 ff., 23 ff. — [6]) „Ehe iudiciert und geöffnet“: Fronsb. § 27. — [7]) Diese war wenigstens nach Fronsbergers Bearbeitung § 27 zulässig.

bedurfte das Urteil der Bestätigung des Kaisers oder doch seines Leutnants, des Generalobersten.

War das Urteil fest gefaßt, so erhob der Feldmarschall sein Schwert, daß ihn dessen Spitze überragte, und alle Richter taten desgleichen; dann kehrten sie es wieder zu Boden und der Feldmarschall erfragte formell das Recht von ihnen. Alsdann erhoben noch einmal alle Richter ihre Schwerter in die Höhe, während der Feldmarschall das Urteil verlas. War das Urteil gefällt, so zerbrach der Marschall seinen Stab.[1]) Hierauf erhoben sich alle Richter und folgten „in gehorsamer Ordnung" dem Feldmarschalle bis zu seinem Zelte.

§ 20.

Besondere Verfahrensarten.

In den Solmsschen Reiterartikeln von 1554 Art. 17[2]) wird auch die Möglichkeit erwähnt, daß nur ein Ausschuß des Reitergerichts urteilte, der sitzende Rat. Dieses geschah, wenn Feldflüchtige vom großen Reiterrechte in contumaciam verurteilt waren und ein zweites Urteil begehrten; denn jenes Urteil wurde stets unter dem Vorbehalte gefällt, daß der Verurteilte sich vor dem sitzenden Rate verteidigen solle. War diese Verteidigung erfolgreich, so wurde das vorige Erkenntnis aufgehoben und dem Freigesprochenen eine besiegelte Bescheinigung darüber erteilt; gelang die Verteidigung jedoch nicht, so blieb das alte Urteil bestehen und die Bestätigung wurde öffentlich ausgerufen.

Über die Zusammensetzung des Rates teilt er nichts mit, doch ist aus einigen Umständen zu schließen, daß er aus den sämtlichen Beisitzern bestand und sich vom großen Reiterrechte nur dadurch unterschied, daß der Umstand nicht zugelassen war und daß alle Formalitäten in Wegfall kamen. Besonders ist dies daraus zu schließen, daß das freisprechende Urteil von dem Generalobersten und dem ganzen Gerichte,

[1]) Fronsb. § 28, N. S. III, 334 Art. 17, Heilmann I, 352. Tatsächlich scheint das Stabbrechen nach jeder Sitzung stattgefunden zu haben, nicht nur bei Verkündigung eines Todesurteils. — [2]) I, 20 — entsprechend Art. 18, 20 und 22.

d. h. allen sitzenden Mitgliedern des Gerichtes zu unterschreiben war.

Daneben erhielt sich auch die Gerichtsbarkeit des Feldmarschalls, indem sie infolge der höheren Gerichtsbarkeit des Kriegsrats einen halb schiedsrichterlichen Charakter annahm; noch lange Zeit konnte er innerhalb der Reiterei ganz unbeschränkt auch ohne Reiterrecht strafen und urteilen.[1]) Nach dem Grafen Solms hatte er dienstliche Streitigkeiten von Reitern schiedsrichterlich zu schlichten; nur wenn ihm dieses nicht gelang, gingen sie an den Kriegsrat zur rechtlichen Entscheidung; andere Streitigkeiten zwischen Reitern entschied er definitiv.[2])

Nach Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. Art. 36 und derjenigen von 1570 Art. 31 durften Streitigkeiten zwischen einem Junker und seinem Knechte nur auf derartigem Wege entschieden werden und zwar durch freundschaftliche Vermittelung des Rittmeisters und des Obersten; erst wenn deren Bemühungen vergeblich waren, ging die Sache an den Feldmarschall, der sie nach einem Verhöre rechtsverbindlich entschied. Ganz allgemein konnte auch jeder alte Haß vor den Feldmarschall oder andere Vorgesetzte zur Entscheidung gebracht werden, — ebensogut aber auch vor das Reiterrecht.[3])

Sogar noch nach Schwendi und Dilich[4]) entschied er die kleineren Streitigkeiten zwischen Reitern und ihre Disziplinarvergehen mit Zutun des Obersten und Rittmeisters als Schiedsrichter, bezw. als höchster Vorgesetzter; doch konnte er die Vergehen auch vor das Reiterrecht bringen.

Außerdem kennt aber Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. in Art. 84 und diejenige von 1570 in Art. 99 noch ein provisorisches Reitergericht.

Konnte nämlich aus irgend einem Grunde kein Reiterrecht durch den Feldmarschall abgehalten werden, ohne daß ein Aufschub ratsam erschien, sei es, daß wegen der Kleinheit des Haufens kein Feldmarschall bestellt war — wie die

---

[1]) Fronsb. I, 91, Böhm 248, Heilmann I, 351. — [2]) Solms II, 26, 78, Laurentius 294. — [3]) Art. 73; ebenso auch in Niedersachsen 1598: Lünig I, 660. — [4]) Kriegsdiskurs 76, bezw. 144, Kriegsbuch 34.

erstgenannte Reiterbestallung sagt[1]) — sei es, daß er auch nur abwesend war, so konnte der Oberst, um das Unrecht zu strafen, ein Sondergericht abhalten unter Hinzuziehung der Rittmeister, Leutnants, Fähnriche und Rottmeister, gegebenenfalls auch anderer Befehlshaber.[2]) Von großen Förmlichkeiten mag man dabei wohl abgesehen haben, wie der Reiteroberst, da ihm kein Stab geliehen war, auch kein Gericht hegen konnte.[3]) Dieses ganze außerordentliche Reitergericht hatte dadurch zwar nur die Form eines Disziplinarhofes erlangt, und wäre, wenn jene Zeit die Unterscheidung schon gekannt hätte, auch nur als solcher anzusehen gewesen, aber nach seinem Wesen gehörte es doch zu den Strafgerichten.

Ebenso sollte nach Art. 100 das Gericht in solchen Reiterregimentern gehandhabt werden, die nicht unter dem Befehle eines Feldmarschalls standen.

Trotzdem stand dieses Gericht dem ordentlichen Reiterrechte in der rechtlichen Wirksamkeit ganz gleich, und auch von seinen Urteilen war je eine besiegelte Abschrift in die kaiserliche und die kurmainzische Kanzlei zu senden.

Bei Fronsberger[4]) findet sich auch die Angabe, daß Vergehen von Reisigen auf Anweisung des Feldmarschalls durch das Regiment der Fußknechte und ihren Schultheiß gestraft worden seien. Diese Nachricht erscheint hinsichtlich des gemeinen Rechtes nicht glaubhaft, da sie mit den ganzen kriegsgerichtlichen Verhältnissen in schreiendem Widerspruche steht; dazu kommt, daß der Wortlaut der Stelle eine Abänderung der Quelle durch Fronsberger vermuten läßt; sie lautet: „Item der obgemeldt Marschalck hat auch sonst uber alles, so unter den Reisigen Zeug gehörig, in

[1]) Vgl. auch Heilmann I, 160, 347; die Bestallungen bei Fronsb. I, 36, 39, II, 20. — [2]) 1570 sind die anderen Befehlshaber jedoch ausgeschlossen und die Rottmeister nur ausnahmsweise zugelassen. — [3]) Die Marschallswürde war grundsätzlich Voraussetzung zur Handhabung des Reiterrechtes; wenn es in Art. 40 der R.-Best. von 1570 vom Feldmarschalle heißt: „Item, gedachter Oberst, seine Rittmeister — sollen — das — Reuter- oder Ritter-Recht — zu handhaben — lassen", so ist hier „Oberst" in der allgemeinen Bedeutung von „höchster Vorgesetzter" gebraucht. — [4]) I, 91, 95. III, 5; ihm schließt sich Erben 34, N. 2 an.

spännigen widerwertigen sachen, zwischen Edel oder Unedel, hoch oder nidriges Standts, macht und gewalt zuvergleichen, richten, straffen und vertragen, hat unter seim gewalt eigen Profoß, Wacht- und Quartiermeister, einen Schultheiß und Gericht, gehören unter das Regiment der Fußknecht, was derwegen ubelthat von Reisigen sich zutregt, oder peinliche sachen belangt, wirdt daselbst unter der Fußknecht Regiment durch den Marschalck befohlen für Recht zu stellen“. Daß mindestens „einen Schultheiß,“ „gehören unter das Regiment der Fußknecht“ und „unter der Fußknecht Regiment“ Fronsbergerischer Zusatz ist, scheint unverkennbar. Dennoch ist er vielleicht mit einigem Rechte gemacht, da sich vereinzelt eine derartige Institution vorgefunden haben mag; auch macht die andere Stelle (I, 95) zunächst den Eindruck eines unverdorbenen Originals[1]); da beide Stellen nahe bei einander stehen, war die Änderung der einen von ihnen geboten. Daß es sich hier aber nur um Ausnahmen kann gehandelt haben, zeigt wiederum die dritte Stelle III, 5, in der von ihm als Regel die Abstrafung durch den Feldmarschall und den Profoß hingestellt wird, worauf er fortfährt: „wiewol ich auch gesehen, daß derogleichen Personen oder straffbarn sachen, etwan under der Fußknecht Recht und Gericht, seindt verwiesen und gestelt worden“. Hier schränkt er also seine erste Behauptung, daß die Reisigen und Artilleristen dem Fußknechtsgerichte schlechterdings unterständen, ganz erheblich ein.

VII. Die Rechtsverfassung der Artillerie.

§ 21.

Die Freiheiten der Artillerie.

Zur Würdigung der Besonderheiten und Vorrechte, deren sich die Artillerie in rechtlicher Hinsicht erfreute, ist ein Blick auf die artilleristischen Verhältnisse jener Zeit erforderlich.

[1]) Sie lautet: „Es wirdt zum Profosen der Reuterschafft genommen etwan ein feiner ehrlicher geschickter Knecht, der getreuwlich ist, dem werden weder Stockmeister noch Steckenknecht gehalten, denn er nicht also gefangen hat, unnd hernach führet, wie die Profosen der andern

Einen guten Büchsenmeister zu bekommen, war nicht immer einfach; er mußte ein gelernter Mann sein, der sich auf Mathematik, Chemie und Physik gut verstand, der geübt war in allen Fächern der Geländekenntnis und an den auch in körperlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt wurden: er mußte von großer Körperkraft sein, um das Laden der Geschütze schnell besorgen zu können und mußte dazu noch in den Händen geschickt sein, um das Laden richtig vornehmen und die Geschütze gut richten zu können. Welch hohen Grad in dieser Hinsicht die Artilleristen schon in jener Zeit erreichten, ist bekannt.

Noch schwieriger war es natürlich, einen Zeugmeister aufzutreiben[1]), der über die Büchsen aller Art Bescheid wußte; hatte man eine hierzu geeignete Persönlichkeit erlangt, so mußte man ihn in guter Stimmung erhalten, damit er im Dienste blieb, und mußte ihm darum auch manches einräumen, selbst wenn es mit der Kriegszucht im Widerspruche stand.

Auch konnte bei der Artillerie, sobald sie in Unordnung geraten war, die Gefechtsbereitschaft nur schwer wieder hergestellt werden, die zur Artillerie nötigen Instrumente konnten nicht so leicht wieder ersetzt werden, jedes Geschütz erforderte seine besondere Pflege und Bewachung. Es lagen also ein persönliches und ein sachliches Moment der exceptionellen Stellung der Artilleristen zugrunde. Aus den letztgenannten Rücksichten mußte auch im Lagergebiete der Artillerie ein erhöhter Friede herrschen, weil bei Streitigkeiten die wertvollen Geschütze, das Pulver usw.

Regiment. So hat er auch kein eigen Gericht, oder daß er jemand für Recht stellte und beklagte, sondern ob sich schon begibt, daß einer under den Reisigen sich so ubel und unehrlich hielt, daß man zu ime greiffen müßt, So thut der Feldtmarschalck Befelch, das der selbig Mißhändler, wo er betretten werden mag, vom Profosen der Landtsknecht angenommen, enthalten, und seinem verschulden nach gestrafft werde." — [1]) Vgl. die Worte der Schwäb. Kriegsverf. von 1563: „Zeugmaister. Sein Besoldung stehet noch zu bedencken, dieweil keiner vorhanden, aber bedacht, daß Würtemberg umb einen soll angesprochen werden, da derselb verhanden, soll er nach Gelegenhait besoldet; Doch nichtsdestoweniger von den Ständen nachgetrachtet werden, wo ein geschickter mit der Zeit zu bekommen."

in Gefahr geraten wären; auch wirkte wohl der Gedanke an den altgewohnten hohen Burgfrieden mit.

Grundsätzlich durfte kein Büchsenmeister sich von seinem Geschütze entfernen, und wenn es doch geschah, mußte er möglichst schnell wieder zu ihm zurückkehren; die großen Benachteiligungen, die sie infolgedessen im Vergleiche zu den anderen Waffen erleiden mußten, suchte man durch Sondervorrechte wieder wettzumachen: bei allen Eroberungen fiel als Entschädigung für die entgangene Beute das eroberte Geschützmaterial mit allem Zubehör an die Artilleriepersonen — unter detaillierter Ordnung — doch so, daß der Kriegsherr es ihnen zu einem angemessenen Preise wieder abkaufen mußte; bei der Ankunft von Proviant war für die Artillerie in erster Hinsicht zu sorgen, u. ä.

Da der Artillerist den beiden andern Waffen in so hohem Grade geistig überlegen war, so war es gerechtfertigt, daß er sich auch anderweit noch mehrerer Vorrechte vor ihnen erfreute. Die „Freiheiten der Arkelei" fanden daher als ein ursprünglich nur auf Gewohnheit, dann aber auch in Artikelsbriefen bestätigtes[1]) und weiter ausgebildetes, aber nicht überall gleichmäßiges Recht zur Zeit Karls V. und auch noch späterhin Anklang. Nur Fronsberger ist in seinem Kriegsbuche schlecht auf die Artillerie zu sprechen; wo er kann, setzt er auseinander, daß bei der Artillerie viele Personen seien, die alles eher als Vorrechte verdienten, für die der Profoß noch viel nötiger sei, als für die Fußknechte.[2]) Gewiß kann auch nicht geleugnet werden, daß zu seiner Zeit infolge der großen Zahl von Schanzbauern, Zimmerleuten usw. wohl mehr Mißbrauch als Gebrauch von den Freiheiten gemacht sein wird. Darum scheinen sie auch um die Wende des Jahrhunderts wieder verschwunden zu sein, denn schon Dilich erwähnt sie in seinem Kriegsbuche aus

---

[1]) Vgl. Paetel 199; Erben, Ursprung 24, auch N. 1, Kriegsart. u. Reglements 7 geht zu weit, wenn er ihnen so gut wie jede offizielle Grundlage abspricht, denn militärische Formen setzten die Freiheiten durchaus nicht voraus. — [2]) Vgl. die Abschnitte im Kriegsbuche III, 5, Abs. „Solcher gestalt" und 10, Abs. „Allermaßen".

dem Jahre 1608 nicht mehr[1], während sie andererseits in Brandenburg noch 1610 bestätigt wurden.[2])

Wie alles in jener Zeit, wurden auch sie um einige Jahrzehnte zurückdatiert, und zwar schob man sie Friedrich III., besonders dem Jahre 1444 oder 1446[3]) zu. Die Nachricht verdient schon an sich keinen Glauben[4]), erhält aber vollends legendären Charakter, wenn wir berücksichtigen, daß in keiner Quelle des 15. Jahrhunderts eine von den Freiheiten erwähnt oder auch nur angedeutet ist. Dagegen sind sie schon im Jahre 1516 wenigstens zum Teile bekannt[5]) und auch in Ott und Preuß' Kriegsordnung vom Jahre 1525 sind sie erwähnt. Doch wir haben eine durchaus autoritative Nachricht über ihre Entstehung; der Treue Rat, dessen Entstehung Jähns (I, 474) mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1522 setzt, berichtet auf Blatt E 2 des Wintzenbergerschen Druckes: „Ich habe bey andern Herren gesehen und erfahren — Item noch mehr, darzu in der Munition eine Keyserliche Freyheit in seinem Zeldt zuhalten; es wil aber wider ab-

---

[1]) Daß sie bei Gentzsch nicht erwähnt sind, kann Zufall sein; auf ihrer Wiederbeseitigung beruht ihr Fehlen im Artikelsbriefe von 1624, das Erben a. a. O. erwähnt (abgedruckt bei Erben, Kriegsartikel und Reglement Beilage 2 S. 52 ff.). — [2]) v. Schöning, Hist.-biogr. Nachr. z. Gesch. d. brand.-preuß. Artillerie I, 20 f. — [3]) Jähns, Handbuch 968 N. ***, Gesch. I, 609, v. Reitzenstein, Geschützwesen und Artillerie in Braunschweig und Hannover I, 28. Bei Helm (Zeughaus ms. 3) steht auf der Rückseite von Blatt 1: „Vonn Gottes genadenn Friderich der dritt Ertzhertzog zu osterrich Rumische Kaiserliche maiestat alle zeit merer des Rumischenn Reiches da man zelt 1444 Jar.“ Ohne Zusammenhang mit diesen Worten, deren Sinn dunkel ist — eine Hand des 19. Jahrhunderts hat mit Bleistift hinzugefügt: „Abschrift nach 1454, weil erst von dieser Zeit Ertzherzog von Oesterreich“ — fängt dann der Text auf Blatt 2 an: „Vonn seiner K. M. so haben wir pixenmaister unseren Brieff und freyhait“ usf. Da die Handschrift, von der dieses Exemplar abgeschrieben ist, von großer Bedeutung wurde (vgl. Jähns I, 608 f.), so mag aus diesem Umstande die Entstehung der Legende hergeleitet werden. (In den mss. 10, 12, 14 und 247 sind die Freiheiten nicht erwähnt.) Dambach führt sie 1609 mit mehr Recht nur auf Karl V. zurück (S. 4), ebenso de Zetter (S. 8) im Jahre 1620. — [4]) Ebenso Erben, Ursprung 24 N. 1. Kriegsartikel und Reglement 7, obwohl selbst Jähns I, 759 es noch für wahrscheinlich hält, daß sie aus der Zeit Friedrichs III. stammten und Freiherr v. Reitzenstein I, 28 und 65 sie noch 1896 vollkommen glaubt. — [5]) Jähns, Handbuch 968 N. ***.

gehen, und wo man das nicht abtreibet, da wird kein gut Regiment nimmermehr, darauff bedencket euch, Edel und Unedel.“ Daß die Freiheiten später in den Büchsenmeister-Artikelsbriefen[1]) ausgebildet sind, überliefern Helm und andere ausdrücklich. Nach all diesem wird es mir zur Gewißheit, daß Maximilian oder ein anderer größerer Kriegsherr einmal seinem Zeugmeister das im Treuen Rate erwähnte Asylrecht zugestanden hat, und daß sich hieraus die Freiheiten entwickelt haben.

Weder ursprünglich noch dauernd[2]), aber in der längsten Zeit des 16. Jahrhunderts, erhielten die Freiheiten einen besonderen Schutz durch das Recht aller Artilleriepersonen, bei Verletzung einer Freiheit durch die Obrigkeit das Heer unbeschadet ihrer Ehre sofort verlassen zu können; als solche obrigkeitliche Verletzung galt es auch, wenn eine Privatperson, welche die Freiheit verletzt hatte, den Frevel nicht unverzüglich mit dem Kopfe büßte, wobei eine Begnadigung nur mit Zustimmung der Artilleristen zulässig war.[3])

In der Frage, welche Bestimmungen unter die Freiheiten der Artillerie zu rechnen sind, und welche vielmehr als anderweitige Vorrechte oder Sondervorschriften angesehen werden müssen, herrscht keine Einigkeit. Jedenfalls haben nur zwei von ihnen prozessuale Bedeutung und eine hat materiell strafrechtliches Interesse und mag darum an dieser Stelle auch mit erwähnt werden.

Vorher jedoch noch einige Worte über die Überlieferung. Abgesehen von jener kurzen Erwähnung im Treuen Rate sind nämlich zwei Familien zu unterscheiden, die des ersten und des zweiten Fronsbergerschen Artikelsbriefes[4]), denn in diesen beiden haben wir zwar erst die jüngsten, aber die klarsten Formen der Artilleriefreiheiten vor uns. Mit dem ersten Briefe stimmen die brandenburgischen Frei-

---

[1]) Welche Rolle Karls V. Büchsenmeisterartikel vom 15. März 1519 (Braun, Noviss. fundam. et Praxis artilleriae 36, Kern-Historie aller freien Künste und schönen Wissenschaften VII, 625) gespielt haben, muß zur Zeit dahingestellt bleiben. — [2]) Denn diese Bestimmung ist weder dem Treuen Rate, noch dem 1. Fronsbergerschen Artikelsbriefe der Büchsenmeister (II, 158 ff.) bekannt. — [3]) Böhm 221, Würdinger II, 402, Kriegshändel 63. — [4]) Bei Fronsb., Kriegsbuch II, 158 f. u. 161.

heiten von 1610[1]) und der Artikelsbrief der Büchsenmeister bei Tegernseer 446 ff. wörtlich überein. Andere Quellen sind die Kriegsordnung von Ott und Preuß, von der Laurentius (259 ff.) ausführliche Mitteilungen gemacht hat, auch die K. O. N. g.[2]) und die mit ihr engverwandten ersten Artilleriefreiheiten Fronsbergers (Kriegsreg. 28, Kriegsrecht I, 108, Kriegsbuch I, 84), sowie die kurzen Angaben im Ämterbuche bei Solms (II, 28), die Freiheiten in Helms und Halles Büchsenmeistereien, in Dambachs Büchsenmeisterei, de Zetters Kriegs- und Archeleykunst, bei v. Stein[3]) in der österreichischen militärischen Zeitschrift 1838 II, 330, und die Freiheiten in Lünigs C. I. mil. Keinen selbständigen Wert haben dagegen die Nachrichten in Egenolffs Kriegshändel, S. 62 ff., Fronsbergers im 2. Bande des Kriegsbuches, Blatt 49, wo nur die K. O. N. g. oder eine ihrer Schwestern abgeschrieben ist, sowie die der neueren Schriftsteller: v. Brandt III, 56, Meynert, österr. Armee II, 102 f., Leitner zu Blatt 7, Würdinger II, 401 f., Jähns, Handb. 968, Gesch. I, 759, Freiherr v. Reitzenstein I, 66 u. a. m.[4])

Das Asyl der Artillerie war ihre Freiheit *κατ' ἐξοχήν*. Es ist das einzige Privileg, das der Treue Rat schon kennt; einfach ist auch sein Wortlaut bei Solms: „Der Zeugmeister hat in seiner Artlerei freiheit, also: Wann einer im Leger etwas verwirckt, oder daß er preiß gemacht wirt, und derselbig darein enttrint, ist er sicher, es were dann umb hochwichtig sachen, dann ist er schuldig den herauß zugeben.“ Hier ist es doch schon ein wenig eingeschränkt. Die Ott-Preuß'sche Kriegsordnung und ihre Nachfolger erwähnen es

---

[1]) Vgl. v. Schöning I, 21. — [2]) F 4; die Zeughaus mss. 5 und 6 und die mss. 5 und 441 der Kgl. Bibl. stimmen wesentlich mit ihr überein, nur im Zeughaus ms. 5 sind einige Flüchtigkeitsfehler. — [3]) Leider gibt er über seine Quelle nichts näheres an, sondern nennt sie nur „eine alte Handschrift“. — [4]) Vgl. auch Erben 24 N. 1, Kriegsartikel und Reglement 7 N. 2. — Welche Quelle mit der Angabe in den Neuen militärischen Blättern Bd. 35 S. 295 gemeint ist: „Die in des Kaisers Heeren in offenem Zweikampfe oder auch in gereiztem Zorne Kameraden getödtet hatten, waren straffrei, sobald sie bei der Artillerie Dienste nahmen, melden zeitgenössische Berichte“, ist mir leider unbekannt geblieben; ich habe keinen derartigen zeitgenössischen Bericht gefunden und halte es auch für unwahrscheinlich, daß es einen solchen gibt.

ausführlich. In der ältesten Form wurde die Freiheit jedem Soldaten gegeben, der in die Artillerie entfloh und um ihre Freiheit bat, jedoch nur im Falle eines Totschlags oder einer tötlichen Verwundung[1]); dazu findet sich noch ein Gedanke, der später verschwindet: die ewige Dauer des Asyles, solange der Geflüchtete beim Geschütze blieb. Infolge der Beschränkung auf das eine Verbrechen war es aber notwendig, eine Instanz zu errichten, die über die Berechtigung des Asyles zu entscheiden hatte, und zwar wurde dieses dem ordentlichen Feldrichter des Delinquenten übertragen. Solange wie dessen urteilsmäßige Entscheidung unter Zustimmung des Feldmarschalls und des Zeugmeisters noch nicht in der Artillerie durch Umschlag bekannt gemacht war, durfte der Flüchtling durch keinen Profoß vom Geschütze weggeholt werden.

An diese Darstellung schließt sich die K. O. N. g. mit einigen unwesentlichen Abweichungen.[2]) Und zwar wird ausdrücklich mordmäßiges Handeln ausgeschlossen[3]) oder ein Verbrechen gegen den Hauptmann oder den Obersten des Täters oder gar ein Verrat.[4]) Eine eigenartige Veränderung ist aber hineingebracht worden: es wird gesagt, daß das Asylrecht so lange dauere, wie der Flüchtling höchstens 24 Schritte vom Geschütze entfernt sei. Thurneißer fügte im ms. 98 den Worten „Gieng er aber weitter darvon, darum bestett er sein ebentheur“ noch ausdrücklich hinzu: „denn er mag wol gefangen und angriffen werden“. Das Asyl sollte also zeitlich unbeschränkt sein und wurde darum örtlich beschränkt, und zwar wurde, da der Delinquent billigerweise nicht immer direkt neben dem Geschütze herlaufen konnte, wohl in Anlehnung an eine ältere Gewohnheit, daß das Asyl 24 Stunden dauerte, die Anzahl der Zeiteinheiten eines Tages jetzt für die Entfernungseinheiten genommen.

---

[1]) Allgemein „Entleibt“ sagt Fronsberger. — [2]) Sofern diese nicht allein durch die Kürzung bei Laurentius hervorgerufen sind, denn auch in den mss. 5 und 6 des Zeughauses und den mss. 5, 98 und 441 der Kgl. Bibl. finden sie sich. — [3]) Ott und Preuß haben nur „aus hitzigem Gemüt“, bei Fronsb. I, 84 ist ein Totschlag daraus gemacht, „ehrlich, ohne fürsatz“. — [4]) „Ander dergleichen treffenlich beweglich ursachen“ sagt Fronsb., Kriegsreg. 28, Kriegsrecht I, 108, Kriegsbuch I, 84.

Denn in dem beträchtlich späteren ersten Artikelsbriefe Fronsbergers lautet noch der Art. 20: „Item, welcher an andern orthen etwas verwirckt, es wer Reuter oder Fußknecht, und er zu der Arckeley käm, der soll vier und zwentzig stundt, oder tag und nacht ein freyheit haben.“ Hier haben wir das Privileg einfach und klar, frei von allen Verklausulierungen, es gilt für jedermann und für alle Werke, dafür aber nur 24 Stunden. Es befreite ihn nicht von der Strafe, sondern nur von der eigenmächtigen Rache des Beleidigten. Vier und zwanzig Stunden durfte er den Frieden der Artillerie genießen; das sachliche Moment in den Grundlagen der Artilleriefreiheiten, der erhöhte Frieden mag maßgebend gewesen sein. Daß aber eine Beziehung zu den 24 Schritt der Kriegsordnung besteht, ist wohl mehr als wahrscheinlich; diese kann aber schlechterdings nur die sein, daß beide auf der gleichen älteren Gewohnheit beruhen, nur daß die jüngere Quelle sie reiner erhalten hat.

Wesentlich anders geartet ist die Freiheit in Art. 4 des zweiten Fronsbergerschen Artikelsbriefes: „Zum vierdten, hett ein Büchsenmeister etwas groß verwirckt, unnd in die Arckelley entrün, darinn sol er 3 tag freyheit haben.“ Hier kam der erhöhte Frieden nicht in Betracht, allein das persönliche Moment war maßgebend, die Erwägung, daß die Büchsenmeister geschont werden müßten. Darum konnte er bei kleineren Delikten auch verhaftet werden, nur bei größeren, bei denen es an Ehre, Leib und Leben ging, mußte Vorsicht geübt werden, damit der Zeugmeister sich überlegen konnte, ob der Schaden für die Gesamtheit, der im Verluste eines tüchtigen Büchsenmeisters lag, etwa eine Begnadigung ratsam erscheinen ließe. Freilich den beiden anderen Regimentern konnte man zu jener Zeit nicht zumuten, daß sie im Interesse des artilleristischen Dienstes auf ihr gutes Recht verzichteten: war der Büchsenmeister schon von einem fremden Profoß verhaftet, so mußte er diesem die Gebühren zahlen, und vielleicht wurde er in jenen Heeren auch vom Gerichte des Schultheißen abgeurteilt. Dem Zeugmeister blieb also allenfalls nur übrig, sich mit dem Kriegsherrn in Verbindung zu setzen, wenn er den Büchsenmeister begnadigt wissen wollte.

Hieraus ist alsdann die Freiheit in der Formulierung fortgebildet, die uns Stein, Helm, Halle und Lünig überliefern, und die letzterer mit offenbarem Rechte in die Zeit Karls V. setzt, selbst wenn er stilistische Änderungen noch mag vorgenommen haben. Am kürzesten ist die allerdings wohl überarbeitete Fassung bei Stein Art. 4: „Item Wenn ein Landsknecht oder Reisiger einer Balgerei wegen von dem Profossen verfolgt würde, und ein Stück erreicht, so gewährt ihm dieses ein dreitägiges Asyl.“ Bei Halle heißt es in Art. 4 ausführlicher: „Zum vierttenn, Ob es sich begeb, daß einn LandtsKnechtt unndter denn Knechtten oder Raißigenn inn ainn gefahrlicheitt kemb Palgenns halbenn unnd der Provoß oder saine Steckhenkhnechtt handt anlegenn wolttenn unnd er dem geschutz oder arrkhalrij zulieff ein Stückh mitt freyer handt angrieff auch ein Puxenmaister wegenn seinner freyheitt anruefft, so soll er drey Tag freyheitt habenn, dan inn solcher Zeith mochtt guett Rath gefundenn werdenn.“ Wesentlich ebenso lautet der Artikel auch bei Helm, Dambach, de Zetter und Lünig. Diese Formulierung beruht offensichtlich auf einer Vereinigung der beiden Fronsbergerschen Artikelsbriefe.

Vielleicht aus diesem Privilege abgeleitet, vielleicht aber auch allein aus dem dienstlichen Interesse erzeugt, bildete sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch ein zweites Privileg; im Ämterbuche bei Solms heißt es: „Der oberst Zeugmeister hat seinen eigen Provosen, und darff im sonst niemand die, so zu seiner Artlerei gehörn, gefengklich annemen“. Als dann die Freiheiten in Artikel gebracht wurden, wurde auch dieses Privileg artikuliert und lautete als Art. 3 bei Helm[1]): „Item (es sol der veltprovost) ab es sich begeb das ain pixenmaister in gfar es wer under den landtsknechten oder under ainem raisigen zeug, so sol der profos und seine steckhelknecht mit Inn nichts zu schaffen haben oder khain handt an in leggen den allain der zeugmaister sol in darumb straffen nach gelegenhait sainer verpreche mit seinem proposte etc.“ Das klingt nicht nach einem Vorrechte des

[1]) Ebenso Halle Blatt 4 Art. 3, 2. Fronsb. Artikelsbrief Art. 3; in der Fassung abweichend: 1. Fronsb. Artikelsbrief Art. 19.

Büchsenmeisters, nach welchem er sich keine Verhaftung durch einen fremden Profoß brauchte gefallen zu lassen, sondern mehr nach einem Rechte des obersten Zeugmeisters, daß niemand ihm seinen Artilleristen verhafte, „auff daß er bey der Arckeley im fall der not gebraucht mög werden", wie es im ersten Fronsbergerschen Artikelsbriefe am Schlusse heißt.

Dann aber wurde das Privileg übertrieben: überhaupt kein Profoß, auch nicht der der Artillerie durfte einen Büchsenmeister anfassen, sondern dem Zeugmeister war Mitteilung zu machen, und nur er durfte ihn höchstpersönlich oder durch seinen Trabanten verhaften.[1])

Der K. O. N. g. und ihren Abschreibern ist dieses ganze Privileg unbekannt.

Ein drittes Privileg der Artillerie ist ihr erhöhter Frieden; aber nur selten wird es ausdrücklich überliefert, weder in den beiden Fronsbergerschen Artikelsbriefen noch in Ott und Preuß' Kriegsordnung ist es erwähnt und ebensowenig bei Lünig. Die K. O. N. g. aber berichtet[2]), daß alles Schlagen oder auch nur das Schwertzücken innerhalb der Artillerie oder der Schanzwerke nur den höheren artilleristischen Personen erlaubt sei, von allen anderen aber mit dem Kopfe gebüßt werde. Für sie war es „der gröst frevel, so inn dem gantzen Leger beschehen mag". Auch hier war offenbar das dienstliche Interesse maßgebend, die Gefährdung des Pulvers usf.

§ 22.

Die richterliche Gewalt des Oberstfeldzeugmeisters.

Ein organisiertes Artilleriegericht gab es zu jener Zeit nicht. Wenn im Wiener Anschlage von 1522[3]) im Anschlusse an den Anschlag der Artillerie der Schultheiß genannt wird, so ist das ein Zeichen, daß es sich um das letzte Bruchstück des Anschlages für das ganze Heer handelt; daß dieser

---

[1]) Dambach Art. 3, Lünig Art. 3, de Zetter Art. 3, v. Stein Art. 3, Jähns, Handbuch 968, Würdinger II, 401 f. — [2]) Und dementsprechend die Kriegshändel, alle Berichte Fronsbergers u. ä. m. — [3]) R. T. A. j. R. III, 109 N. 1.

Schultheiß allein für die wenigen Artilleriepersonen bestellt worden sei, ist unmöglich.

Die Bestrafung der Artilleriepersonen und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten lag vielmehr ausschließlich jener mittleren Einrichtung zwischen den Grundsätzen des hofgerichtlichen und des Disziplinarverfahrens ob; nur der Zeugmeister[1]) urteilte über sie und strafte sie durch seinen Profoß.[2]) Dabei stand es natürlich in seinem Ermessen, ob er noch Angehörige seines Regiments hinzuziehen wollte oder nicht.

Daß, wie Fronsberger behauptet[3]), die Büchsenmeister vom Gerichte der Fußknechte abgeurteilt worden seien, will als gemeines Recht ebenso unwahrscheinlich dünken, wie seine gleiche Behauptung an derselben Stelle hinsichtlich der Aburteilung der Reiter durch das Knechtsgericht. An anderer Stelle setzt er auseinander, daß auch die Artillerie imstande wäre, ein eigenes Gericht zu bilden, und gibt einige Hauptpunkte in dieser Hinsicht an[4]); doch es hat sich nun einmal tatsächlich keins gebildet.

Auch die Stellung des Artillerieprofoß war mehrfach anders als die der anderen Profosse; er war vom Feldzeugmeister beträchtlich abhängiger, sodaß von ihm gesagt wird, er müsse seinem Obersten wie ein Trabant folgen.[5]) Nach manchen Berichten war er der einzige Profoß, der keinen Stockmeister und keine Steckenknechte haben durfte, sondern sich mit seinem Burschen begnügen mußte[6]), sodaß er bei Verhaftungen regelmäßig die Hilfe der Zeugmeistertrabanten in Anspruch nahm; doch werden an anderen Stellen auch ihm Stockmeister und Steckenknechte zuerkannt.[7]) Auch bezog er nach der K. O. N. g. und ihren

---

[1]) Vereinzelt nennt ihn z. B. die verschollene Kriegsordnung Andreas Reuters „Artoloreymeister“: Schröder 789. — [2]) Vgl. die Freiheiten. Auch Fronsb. II, 156, III, 5, Halle 6, Helm 2 f., Dambach 6, Gentzsch 26, Tegernseer 437 Art. 4 und die Nachrichten über Rochus Guerrino, Graf zu Lynar 22 f. — [3]) III, 5, Abs. 2; ihm schließt sich Erben, Kriegsartikel und Reglement 7, N. 1 an. — [4]) Kriegsbuch III, 10 f. — [5]) In der K. O. N. g.; nach ihr Kriegshändel 62, Fronsb., Kriegsreg. 33, Kriegsbuch I, 87, II, 47, Böhm 238, Albrecht v. Preußen 45 u. a. m. — [6]) Heilmann I, 366, Kriegshändel 62, Fronsb. III, 98, Dilich 56. — [7]) Fronsb. III, 5. Nur Steckenknechte: Solms II, 29, Halle 6, Helm 2, Dambach 6, v. Stein, österr. mil. Ztschr. 1838 II, 328 Art. 1.

Nachfolgern nur halb so hohen Sold wie die beiden anderen Profosse: drei anstatt sechs Sölde; im Heere des Heidelberger Fürstenvereins von 1553 war das Verhältnis sogar noch ungünstiger, da der Profoß der Fußknechte zehn, der der Artillerie aber nur drei Sölde bezog.[1])

Dafür hatte er aber auch einen, wenn auch kleinen Vorteil vor den andern voraus: er hatte ein Erbrecht gegen unbekannte oder herrenlose Personen, die sich anstatt beim Trosse bei der Artillerie aufhielten, doch fiel es wiederum fort, wenn deren nachweisliche nächste Angehörige, d. h. Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten, gegenwärtig waren, oder wenn die Heimat des Verstorbenen bekannt war.[2]) Allzugroße Bedeutung wird dieses verklausulierte Erbrecht in praxi wohl kaum gehabt haben.

VIII. Die außerordentlichen Fußknechtsgerichte.

§ 23.

Das Recht vor dem gemeinen Manne.

Auf ganz anderen Grundsätzen beruhte das Recht vor dem gemeinen Manne, denn es war ein Volksgericht von fast rein demokratischer Art.[3]) In der Literatur ist dieses Gericht so gut wie gar nicht beachtet, obwohl seine Abart, das Spießrecht, eine um so liebevollere Aufnahme gefunden hat. Dies erklärt sich daraus, daß beide als identisch angesehen wurden; hierbei behielt seit alters das Spießrecht die Oberhand, weil es eigenartiger und interessanter war und sich dadurch dem Gedächtnis besser einprägte, und wohl nicht zum mindesten auch: weil es einen schöneren Namen hatte: „das Recht der langen Spieße“ klingt entschieden abenteuerlicher und grausiger als „das Recht vor dem gemeinen Manne“.[4])

---

[1]) Heilmann I, 307, 366. — [2]) Kriegshändel 62, Fronsb. I, 87, Böhm 238, korrigiert durch die K. O. N. g., Leitner zu Blatt 7. — [3]) Vgl. darüber Fronsb., Kriegsbuch I, 69, 104; an anderen Stellen bei ihm wird es nur flüchtig genannt, z. B. Kriegsreg. 50. — [3]) Vgl. auch Zenk, Öffentlichkeit 79: „Das von der Romantik vergoldete — Spießrecht.“

Wo es geübt wurde, und woher es stammt, ist in Dunkel gehüllt, wie es überhaupt nur sehr vereinzelt erwähnt oder angedeutet wird.

Fast hat es dabei den Anschein, als sei es zeitweilig wenigstens das herrschende System gewesen, wenn die Worte der Polizeiordnung von 1530 in Titel VI § 1 darauf zu deuten sind: „Item nachdem unter den Lands- und Kriegs-Knechten im Gebrauch ist, daß sie gewöhnlich in ihren Artickels-Briefen schweren, Gotteslästerung zu strafen, auch etwan sölche Thäter vom Leben zum Tode richten" usf. Dazu kommt der Umstand, daß nach § 2 a. a. O. eine Abschrift des Artikelsbriefes beim Profoß, nicht beim Schultheißen sich in Verwahrung befand. Wenn auch der Wortlaut vom § 1 auf das Schultheißengericht fast — nicht ganz — ebensogut paßte wie auf das Recht vor dem gemeinen Manne, so weist doch § 2 ganz energisch auf das letztere hin. Mit in dieser Hinsicht unwesentlichen Änderungen fanden jene Bestimmungen ihre Wiederholung in den Polizeiordnungen von 1548 und 1577, Titel V § 1 bezw. Titel VI § 2; auch deren Titel V § 2 kannte keinen Schultheiß, sondern legte nur den Hauptleuten und dem Profoß die Pflicht auf, für die Befolgung von Titel V § 1 zu sorgen. — Doch diese Argumente sind nicht zwingend, da zum Beispiel auch die K. O. N. g. aus dem Jahre 1529[1]) den Schultheißen nur nebenbei und wie einen Untergebenen des Oberstprofoß, und das aus derselben Zeit stammende Ämterbuch[2]), nach dessen ältesten Fassungen die Hauptleute zu Gericht saßen, ihn anscheinend selbst 1545 noch nicht erwähnt.

Für die Zuständigkeit galten dieselben Schranken wie für das Schultheißengericht: keine festen Grenzen, sondern großer Einfluß der Entscheidung des Obersten darüber, ob kriminelle oder disziplinare Bestrafung eintreten solle. Sonst aber konnten alle Sachen, bürgerliche und peinliche, große und kleine vor den gemeinen Mann gebracht werden.

Doch es brauchten nicht alle Sachen vor ihn gebracht zu werden, da in kleineren der Profoß allein „nach gelegen-

[1]) Vgl. Jähns, Gesch. I, 483. — [2]) Jähns I, 503 ff., in der Fassung bei Solms ist er dagegen bekannt: II, 64.

heit seiner verhandlung etliche tag und zeit“ strafen konnte. Nur größere Malefizsachen, besonders solche, die an Leib und Leben gingen und daher nicht polizeilich geahndet werden konnten, mußte der Profoß vor den gemeinen Mann oder das Schultheißengericht bringen; dieses konkurrierte nämlich bisweilen unbeschränkt, je nachdem, welches Forum der Oberst vorzog. Denn Fronsberger sagt im Kriegsbuche I, 68 vom Profoß, daß er den Verbrecher „für Recht oder den gemeinen Mann stellen und anklagen soll“; Blatt 69 stellt er in Gegensatz: „so denn der Oberst befilcht, das man den übelthäter für den gemeinen Mann stellen, daselbs ihn beklagen, unnd urtheil uber ihn ergehen lassen soll“ und „begibt sich aber, daß er (der Profoß) ein ubelthäter auß befelch deß Obersten für Recht unnd das ordentlich Gericht stellt“. Auch Blatt 104 wird im Gegensatze zum gemeinen Manne „der Schultheiß unnd sein geordnet Gericht“ genannt. Sogar schon im Kriegsregimente Blatt 10 und hiernach im Kriegsbuche I, 66 hat er eine Stelle der K. O. N. g. durch Interpolation des Gerichtes vor dem gemeinen Manne im Gegensatze zum Schultheißengerichte abgeändert.

Gerichtsherr war, wie im ordentlichen Gerichte, der Oberst; nur auf seine Anordnung hin wurden Anklagen vor dem gemeinen Manne erhoben und der Zusammentritt der Gemeinde zum Gerichte veranlaßt. Freilich den Vorsitz führte er wohl kaum selbst, denn da niemand ausdrücklich als Vorsitzender genannt wird, und der Vorsitz eines Schultheißen ausgeschlossen ist, so muß wohl angenommen werden, daß der Feldwebel, der das Urteil erfragte und die Abstimmung leitete, auch den Vorsitz in der Verhandlung gehabt hat.

Im ganzen werden drei Feldwebel als im Gerichte tätig genannt, da auch hier die Parteien je eines Vorsprechers bedurften und dieser aus den Feldwebeln genommen werden mußte; durch welchen Feldwebel das Urteil zu erfragen war, wird nicht gesagt. Von der häufig auftretenden Eigentümlichkeit, daß die Vorsprecher sich noch Räte erwählen mußten, ist nicht die Rede. Eine Mitwirkung anderer Militärwürdenträger, insbesondere der Fähnriche als solcher

war nicht geboten und die allgemeine Notiz über die Führer[1]) „sie sollen und sitzen auch gemeingklich zu Gericht, wann Malefitzsachen zu rechtfertigen seind, gleich wie andere Gerichtsverwandten“ bezieht sich wohl nur auf das Schultheißengericht, bei dem sie zu den Gerichtsoffizieren gehörten und deswegen sitzen durften.

Die Tätigkeit des Profoß war wesentlich dieselbe wie in den anderen Gerichten: er hatte die Anklage in der Verhandlung und die Sorge für die Vollstreckung des Urteils; doch auch die Sorge für den Zusammentritt der Gemeinde an einem geeigneten Orte und an einem geeigneten Tage lag ihm allein ob, da der Schultheiß nicht mitwirkte, und da das Gericht auch keine regelmäßigen Zeiten hatte, sondern nur von Fall zu Fall zusammentrat.

Das Verfahren war für jene Zeit sehr einfach, selbst in peinlichen Sachen, für die allein es ausführlicher überliefert ist.

Hatte der Oberst dem Profoß nach seinem Vortrage Befehl erteilt, daß der Delinquent vor den gemeinen Mann zu stellen sei, so wurde durch Umschlag Tag und Ort hierzu bekanntgemacht. Nach dem Zusammentritte der Gemeinde führte der Profoß den Gefangenen in den Ring, erwählte sich einen Vorsprecher, und ließ durch ihn die Klage vortragen mit der Bitte, „vermög deß Artickels Brieff, oder deß Kriegsrecht“[2]) den Angeklagten zu bestrafen. Hierauf erbat auch der Angeklagte seinen Vorsprecher und trug durch ihn seine Verteidigung vor. Ob eine Zeugenvernehmung stattgefunden hat, oder wenigstens eine Duplik usf., ist nicht mitgeteilt; Fronsberger fährt, nachdem er von der Verteidigung des Angeklagten gesprochen hat, fort: „So also Klag und Antwort gnugsamlich gehört, so steht ein Feldtweybel in Ring, sagt etwan zu einem Kriegßmann, der ihm darzu gefellt, nachdem er zwischen dem Profosen und armen Mann Klag und Antwort gehört“ usf. Dieses hat allerdings den Anschein, als sei es mit einmaliger Rede und Gegenrede genug gewesen; doch sicher ist es keineswegs.

[1]) Fronsb. I, 105. — [2]) D. h. des gewohnheitsrechtlichen oder in Gesetzen enthaltenen Kriegsrechtes.

Der aufgetretene Feldwebel forderte von irgendeinem Knecht, daß er bei seinem Eide sein Urteil abgeben und sagen solle. Der aufgeforderte Kriegsmann trat in den Ring vor und erbat sich einige andere Kriegsleute zur Beratung, und zwar wird als Normalfall angenommen „etwan zwen oder mehr“. Mit diesen beriet er sich außerhalb des Ringes und verkündete nach der Beschlußfassung ihr Urteil innerhalb des Ringes. Dieser Vorgang wiederholte sich noch zweimal, wobei selbstverständlich niemand in zwei Räten sein durfte. Erst jetzt wurde die eigentliche Abstimmung durch Handaufheben vorgenommen, und zwar wurden stets zuerst die Stimmen für und nachher diejenigen wider den Vorschlag gezählt. Die Vornahme der Abstimmung lag in den Händen des leitenden Feldwebels.

Die Vollziehung der Strafe besorgte grundsätzlich der Profoß mit seinen Dienern; nur bei bestimmten Todesarten konnte er die manus populi nicht entbehren; als Strafen werden beispielsweise genannt die Hinrichtungen mit dem Schwerte[1]), durch Aufhängen oder in die Spieße jagen.

Über das Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten wird uns nur gesagt, daß auch hier beide Parteien je eines Vorsprechers aus der Zahl der Feldwebel bedurften[2]); es war also offenbar durchaus analog dem peinlichen Verfahren. Nur bleibt es unaufgeklärt, wie der Zusammentritt des Gerichtes herbeigeführt wurde; wahrscheinlich ist, daß sich die Entscheidung der bürgerlichen Klagen gelegentlich an die Aburteilung eines peinlichen Falles anschloß, wie es uns aus Anlaß des Spießrechtes berichtet wird (siehe dort).

§ 24.

Das Spießrecht.

Bekannter als dieses eigentliche Gericht vor dem gemeinen Manne ist, wie schon gesagt, seine Abart, das Recht der langen Spieße.[3])

---

[1]) Z. B. erzählt Kirchhoff 227 einen solchen Fall aus der Belagerung von Schweinfurt im Jahre 1553. — [2]) Fronsb. I, 104. — [3]) Denn das Spießrecht wurde auch als Recht vor dem gemeinen Manne bezeichnet, vgl. Fronsb., Kriegsreg. 76 f., Kriegsbuch I, 17 ad 6: „Jetzt

Woher es stammt, läßt sich mit vollkommener Sicherheit ebenfalls noch nicht feststellen: fast unvermittelt tauchte es im 16. Jahrhundert auf[1]) und ebenso unvermittelt und spurlos verschwand es auch wieder. Nichts ist von ihm übriggeblieben, da auch das Wort Standrecht, das in der neueren Zeit vielfach mit ihm in Verbindung gebracht wird, nichts anderes bedeutet, als ein Gericht, bei dem Richter und Urteiler stehen anstatt zu sitzen, — und das kann auch bei einem summarischen Verfahren vorkommen, das sich im übrigen an die anderen Verfahrensarten anschließt; die Eigentümlichkeiten des Spießrechtes werden dadurch nicht angedeutet, wie auch bei allen älteren Schriftstellern beide nebeneinander genannt sind.[2])

Bezüglich seines Ursprunges ist die Meinung verbreitet, daß es aus der Schweiz stamme.[3]) Gerade dieses ist jedoch so gut wie ausgeschlossen, denn es sprechen zu viele Umstände gegen eine solche Annahme, für die noch dazu nirgends ein triftiger Grund angegeben ist. Denn was bedurfte es beim Spießrechte eines besonderen Scharfrichters mit Knechten? Auch zog ja der Schultheiß mit in den Krieg und ein Spruchkollegium des Kriegsrates oder der Hauptleute hat ebenfalls bestanden, ja gegen Ende des 15. Jahrhunderts schon verlor die schweizerische Kriegsgemeinde das

---

dingen sich beyde Fürsprechen ins Recht vor dem gemeinen Mann“; ad 7: „was er dem gemeinen Mann sol anzeigen“; ad 8: „Das erzehlt sein Fürsprech dem Profosen vor dem gemeinen Mann auch“; ad 9 Abs. 2: „und setzts darmit vor dem gemeinen Mann zu recht“; „und bitt den gemeinen Mann umb ein gnedig Urtheil“; ad 10: „Nach dem kommen sie wider in Ring, und erzelen dem gemeinen Mann, was sie gerahtschlagt haben“; „so erzelt mans dem gemeinen Mann, einem nach dem andern“; „und bittet den gemeinen Mann umb ein gnedig Urtheil“; ad 11: „unnd bedancken sich fast gegen dem gemeinen Mann“. Ähnliche Ausdrücke auch bei Alba 1552, wo eine technische Bezeichnung für diese Gerichtsart fehlt, bei Wintzenberger N 2 ff., Kirchhoff 221 u. a. — [1]) Unzutreffend ist es, wenn Zenk S. 75 es als das erste und ursprüngliche Verfahren der Landsknechte ansieht. — [2]) An dieser Stelle würde es zu weit führen, wollte ich auf alle Vorstellungen eingehen, die sich über das Spießrecht seit seinem Verschwinden gebildet haben; ich gedenke sie jedoch in einer besonderen Abhandlung ausführlich darzustellen. — [3]) Statt aller: Jähns, Handbuch 940; schon Gericken hat 1718 (Nachlese zu Schottel S. 108) gegen diese Ansicht angekämpft.

eigene Spruchrecht. 1532 werden sogar ausdrücklich Richter, Schreiber und Gerichtsleute im Heere erwähnt[1]) — und das Spießrecht selbst wird nie genannt.

Auch von den hussitischen Söldnerbanden wird es kaum herstammen können, da die böhmische Gerichtsverfassung keine Neigung zu verwandten Gerichtssystemen hatte[2]), und die schwachen Andeutungen der Kriegsordnung Zizkas[3]) eher auf eine große Strafgewalt des Kriegsrates als auf ein Gericht nach dieser Art schließen lassen.

Dagegen ist es mehr als wahrscheinlich, daß das Spießrecht aus Süddeutschland stammt. Die wenigen Male, in denen ich es für Landsknechtshaufen bestimmt angegeben finde, sind die Albaschen Ordnungen für die deutschen Landsknechte in Spanien aus den Jahren 1543 und 1552[4]), also für Knechte aus Österreich, Bayern, Schwaben und Franken. Dabei macht es die ältere von diesen Ordnungen sowie die Fronsbergerschen Berichte wiederum wahrscheinlich, daß es aus der Oberpfalz und verwandten Gegenden Süddeutschlands stammt, in denen nicht nur die Schöffengerichte durch die Volksgerichte wieder verdrängt wurden und die Gemeinde die Urteilsfällung behielt, sondern vor allem auch: wo von 41 Urteilsfindern die Rede ist.[5]) Wintzen-

---

[1]) v. Ellger 191 f., 207 ff., 218 ff., Eidgen. Absch. IV, 1 b, 1435 und 1454. — [2]) Vgl. Jirecek, Das Recht in Böhmen und Mähren II, 113 ff. — [3]) Vgl. Ungar in den Neueren Abhandlungen d. Kgl. böhm. Ges. d. Wiss. Bd. I; andere Abdrucke vgl. Jähns I, 302 N. 1. — [4]) Wintzenberger N 2 ff., bezw. Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 378 ff. Auf welches Heer von 1551 sich der Codex des Innsbrucker Ferdinandeums bezieht, den Jähns I, 767 f. erwähnt, sowie der Heidelberger Codex von 1558 (Jähns I, 534), ist nicht ersichtlich. Da von dem Anhange an ms. 98 der Artikelsbrief zu einem Regimente unter Oberst v. Seißneck, die Schultheißengerichtsordnung zu einem Regimente unter Oberst Pfinning gehört, läßt sich die Zugehörigkeit der Spießrechtsordnung (Blatt 147 ff.) nicht ohne weiteres bestimmen. Wahrscheinlich ist ferner, daß es in Frankreich unter Heinrich IV. gehandhabt wurde, da in dem bei de Billon 303 ff. abgedruckten Artikelsbriefe die Strafe des Spießejagens unverhältnismäßig oft genannt wird (Art. 4, 7—9, 11—14, 16—18, 27, 38, 40). — [5]) Rosenthal I, 68 ff., auch Barthold, Gesch. II, 146 f., dessen Ausdrücke freilich, selbst wenn sie in Anführungsstrichen stehen, nicht immer genau quellenmäßig sind. Auch ist zu beachten, daß der Holzschnitt bei Graf Breunner Tafel 5, auf dem das Spießejagen er-

bergers und Thurneißers Berichte und der in Fronsbergers Kriegsregiment Blatt 76 deuten einen Ursprung in katholischen Gegenden an, wenn es heißt: „zum andern, sollen sie einen Eid zu Gott und seinen Heiligen tun", doch ist es darum nicht ausgeschlossen, daß es auch in protestantischen Gegenden vorgekommen ist, zumal da im Kriegsbuche (I, 16) die Stelle geändert ist: „zu Gott unnd seinem heiligen Evangelium". Wahrscheinlich liegt hier eine berechtigte Änderung des evangelischen Fronsberger vor, wie nach ms. 96 Blatt 95 der Schwur geschah „zu Godt unnd seinem heyligenn wortt". Auch der Schwur der Gerichtsversammlung klingt eher nach reformierten als nach katholischen Gegenden: „ein Urtheil fellen, als sie alle wölten, daß Christus unser Herr uns thet am Jüngsten Gericht, wann er wirt richten die zwölff Geschlecht Israel".[1])

Stets aber wird das Spießrecht ein Schandfleck in der Geschichte deutscher „Gerichte" bleiben, denn, wie wir sogleich sehen werden, war hier der roheste Mord und eine Lynchjustiz in die Form eines grausamen Rechtsverfahrens gekleidet. Auch im 16. Jahrhundert scheint man mitunter diese Empfindung gehabt zu haben, wenn man Egenolffs Worte[2]) hierauf beziehen soll: „Sunst seind noch vilerley Kriegsbräuch, werden aber in disen zeiten und leuffden übel gehalten, und kommen da gegen Newe, unerhorte, ungeschickte Kriegsbräuch und Kriegsrecht uff, wie man täglich vor augen sicht, der sich unsere vorältern die Löblichen Teutschen ins Hertz geschempt hetten". Da er hier von bösen Kriegsrechten spricht, nicht bloß von der Verwilderung der Sitten, so mag sich dieses wohl auf das Spießrecht beziehen. Daß es sich trotzdem seit Ende des 18. Jahrhunderts literarischer Beliebtheit erfreut hat, liegt mehr an einer falschen Auffassung, als an seiner historischen, juristischen oder gar kulturellen Bedeutung.

Doch zum Heile für Deutschland war das Spießrecht ein

---

wähnt wird, wahrscheinlich aus Nürnberg stammt (siehe dort S. 14 f.), während auf dem Wiener Holzschnitte (II, 5) das Spießrecht nicht erwähnt ist. — [1]) Wesentlich ebenso auch ms. 96 Blatt 95, ms. 98 Blatt 147, Schottel, de antiquis iuribus 504. — [2]) Kriegshändel 72 nach Jähns I, 497 im Jahre 1552 gedruckt. Vgl. auch Zenk 77 und 79.

Privileg nur weniger Söldnerscharen, denen es ausdrücklich vom Kriegsfürsten und Obersten zuerkannt war, wenn sie sich verpflichteten, „sollichs Recht zu stercken und anzuziehen".[1]) Schon 1602 kann Kirchhoff (S. 218) sagen: „Haben sie darumb ermeldten Proceß vorn Langenspießen, wiewol nit gar oder allerding abgeschafft, dahin weyt bessere Ordnung, und mit gewissen Puncten verfasset, das Malefitzrecht genendt, und demselbigen das Schuldrecht nachmals zugethan". Die Beschreibung, die er dann aber vom Spießrechte gibt, hat die wesentlichen Merkmale des alten Rechtes, wie das Fehlen des Schultheißen[2]), der Gerichtsleute und der Offiziere nicht mehr aufzuweisen und erscheint als eine konfuse Zusammenstellung beider Gerichtsarten. Sie ist nur dadurch erklärlich, daß der Verfasser schon fast 50 Jahre dem kriegerischen Leben fernstand, — unbeschränkten Glauben verdient sein Bericht nicht.[3])

In der Zuständigkeit unterschied sich das Spießrecht grundsätzlich nicht vom gewöhnlichen Rechte vor dem gemeinen Manne, und alle Strafgewalten, die mit diesem konkurrierten, mochten auch mit ihm konkurrieren; eine feste Abgrenzung findet sich nicht. Fronsberger berichtet an einer Stelle (I, 16) „So dann einer oder mehr erfunden wirdt, die dann unbillichs wolten brauchen", so würden sie nach Besprechung mit dem Obersten vor das Spießrecht gestellt; die Gnade und das verwaltungsmäßige Ermessen des Obersten bildeten also ein Korrelat gegen den Mißbrauch.

Auch von einer Zuständigkeit in nichtpeinlichen Klagen

---

[1]) Fronsb. I, 16. Jähns I, 770. Es fehlt daher z. B. auch in den Heidelberger und Dresdener Kaiserlichen Gerichtsordnungen von 1556 und 1558, die Jähns I, 768 erwähnt; daß es 1547 auf dem Forste in Cassel zum letzten Male abgehalten sei, meint Zenk 78 unzutreffend (über diesen Spießrechtstag vgl. Kirchhoff 60 f.). — [2]) Diesen hat auch Thurneißer in seinen Bericht hineingebracht, indem er bei den Worten (Blatt 147): „darauff soll er inn den Artickel brieff lassen vorhallten unnd verlesen" die Worte „er inn den" ausstrich, und setzte „der Schultheiß den". — [3]) Im allgemeinen läßt sich vom Berichte sagen, daß er bis zum Schlusse des Beweises dem Schultheißengerichte, von da ab dem Spießrechte entspricht; dadurch kommen die Hauptleute, der Schultheiß, die Gerichtsleute usf. gerade um ihre wichtigste Tätigkeit!

ist bei einigen Schriftstellern die Rede.[1]) Sie erzählen nämlich in ihren Berichten, daß nach Schluß der Strafvollstreckung ein neuer Kreis gebildet worden sei, in dem man (soll heißen der Feldwebel? oder der Profoß?, wie Olßnitz, Besold u. a. meinen) aufforderte, nichtpeinliche Klagen vorzubringen: „Zum achtzehenden, so ein guter Gesell mit dem anderen zu schaffen hat, das nit Malefitz bedarff gehalten werden, so mag man ein mittel machen nach dem alle Handlung ist". Dies ist die einzige Nachricht, die wir von einer solchen Tätigkeit haben, und sie zeigt, daß das Spießrecht auch hiernach nur als Abart des Rechts vor dem gemeinen Manne erschien, da das eigentliche Spießverfahren bei bürgerlichen Streitigkeiten durch die Natur der Sache ausgeschlossen war.

Regelmäßig bestand ein Spießrecht nur in größeren Landsknechtshaufen, doch scheint es auch vorgekommen zu sein, daß nur ein einziges Fähnlein es abhielt[2]); wesentliche Unterschiede bestanden jedoch in diesem Falle nicht.

Die Verfassung des Gerichtes[3]) war ebenfalls sehr einfach: ein Oberst, ein Profoß, ein Feldwebel, ein Fähnrich und über 123 Knechte waren die Gerichtspersonen.[4])

Von diesen blieb jedoch der Oberst[5]) als Gerichtsherr

---

[1]) Nämlich Thurneißer, Wintzenberger, Fronsberger, Besold, v. d. Olßnitz, Schottel: De singularibus quibusdam et antiquis in Germania iuribus, und ms. 96. — [2]) Dieses geht daraus hervor, daß ms. 96, Olßnitz, Besold und Schottel einen solchen Bericht benutzt haben, da sie vom Obersten oder dem Hauptmanne als Gerichtsherrn sprechen und ausführlich den Fall erwähnen, daß nur ein Fähnrich beim Gerichte sei. — [3]) Vgl. im Ganzen die Spießrechtsordnung hinter Thurneißer, Blatt 147 ff., ferner Fronsb., Kriegsreg. 76, Kriegsbuch I, 16 ff., ms. 96 Blatt 94 ff., Olßnitz O 1 ff., Besold, d. A. et I. b. 219 ff., Schottel 503 ff.; kurz gefaßt bei Dilich 175 f.; vielfach abweichend in stärkerer Anlehnung an das gewöhnliche Verfahren vor dem gemeinen Manne sind die Albaschen Ordnungen von 1543 und 1552 bei Wintzenberger N 2 ff., bezw. Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 378 ff.; leider weist diese unzweifelhafte Fehler auf, besonders S. 379 ist von Absatz 3 Satz 3 an die Reihenfolge der Seite ganz unbrauchbar. — [4]) Bei Alba: ein Oberst, ein Profoß mit einem Gerichtswebel als Untergebenem, mindestens ein Feldwebel und ein Fähnrich. — [5]) Nach süddeutsch-österreichischer Art — wie z. B. auch Gentzsch — bezeichnen die Berichte des ms. 98 und Fronsbergers ihn in diesem Abschnitte stets als obersten Feldhaupt-

in vornehmer Zurückhaltung; seine Mitwirkung bestand nur darin, daß er dem Profoß auf seine Bitte hin gestattete, den Zusammentritt des Spießrechts zwecks Aburteilung des vorgeführten Delinquenten zu veranlassen. Er übte dadurch nur eine Kontrolle über das Gericht, damit es nicht zu häufig stattfand und mißbraucht wurde; in gebührlichen Sachen aber durfte das Gesuch nicht abgeschlagen werden, doch fehlte es für den Fall von Meinungsverschiedenheiten an einer dritten entscheidenden Persönlichkeit, es kam also allein auf den Obersten an. Bei Alba eröffnete jedoch 1552 der Oberst auch persönlich oder durch einen Vertreter jede Gerichtsgemeinde, und er scheint auch die Leitung der Sitzung gehabt zu haben.

Die Tätigkeit des Profoß war wesentlich dieselbe wie beim ordentlichen Verfahren vor dem gemeinen Mann; die einzigen Unterschiede waren vielleicht diese — falls in dieser Hinsicht die Ausdrücke in den Quellen genau genommen werden dürfen, — daß er beim Spießrechte den Obersten um die Zusammentrittserlaubnis bat, anstatt den Befehl abzuwarten, und daß nicht er beim Spießrechte den Rechtstag festsetzte, sondern der Feldwebel, sofern nicht überhaupt das Recht am Tage nach der Verhaftung abgehalten werden mußte. Auch machte er am Tage vorher dem ganzen Regimente den abzuurteilenden Fall bekannt und bat, daß alle Kundigen Zeugnis ablegen sollten; bei Alba und anderen ließ er auch dem Delinquenten durch den Gerichtswebel vorher bekanntmachen, daß er ihn vor die Gemeinde stellen werde, damit er sich mit Zeugen versehen konnte.

Die genaue Festsetzung des Rechtstages lag, wie gesagt, nach Fronsberger beim Feldwebel[1]); dieser hatte auch in der Verhandlung die gesamte Leitung.

Die Parteien mußten sich auch hier eines eingedingten Vorsprechers und außerdem noch eines Rates oder auch zweier Räte bedienen.[2])

---

mann, nicht als Obersten über alle Fußknechte oder ähnlich. — [1]) Es wird also vorausgesetzt, daß nur ein Feldwebel für das Regiment bestellt war. Anders bei Alba 1552. — [2]) Vgl. Olßnitz O 2, dagegen Wintzenberger Art. 7 ff.; ms. 98: „darnach begert der profos sein fürsprecher sampt den räthen“, „so begertt der Provoß jetzt ein fürsprech unnd sein ratt“.

Außerdem war noch ein Fähnrich erforderlich, der das Urteil erbat, und drei Räte von je 41 Knechten, welche die Urteilsvorschläge machten.

Beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ordnung des Gerichtes gab es nur wenige; nach der Zeit die, daß es an einem nüchternen Morgen stattfinden mußte, nach Alba und dem ms. 96 am Tage nach der Verhaftung; und nach dem Orte, daß es entsprechend seiner Organisation nur auf einer großen freien Fläche abgehalten werden konnte.

Das Verfahren war ungefähr in demselben Grade formell, wie das ordentliche Verfahren vor dem gemeinen Manne, daher noch immer sehr viel einfacher, als beim Schultheißengerichte; wenigstens in der Verhandlung, anders bei der Strafvollstreckung, denn nach der Genauigkeit der Vorschriften zu urteilen, war das Interesse für die Vollstreckung beträchtlich größer als für das Auffinden eines gerechten Urteils.

Hatte der Feldwebel[1]) auf Veranlassung des Profoß die Knechte im Ring zusammentreten lassen, so trat der Profoß mit dem gefesselten Angeklagten vor und bat den Feldwebel, ein Mehr machen zu lassen, ob man das Recht pflegen wolle. Dieses geschah, und die Knechte stimmten durch Handaufheben zu. Damit war die Hegung schon beendet, und jetzt wurden dem Angeklagten die Fesseln abgenommen. Die eigentliche Verhandlung unter Zuhilfenahme von Vorsprechern wies keine Eigentümlichkeiten auf; nur dadurch war sie vor den anderen Gerichten ausgezeichnet, daß das Spießrecht keine Verschiebung des Termines gestattete, Zeugen, die nicht sofort zugegen waren, oder deren Aussagen nicht verlesen werden konnten, wurden nicht berücksichtigt, denn das Verfahren war höchst eilig. Auch die Hin- und Widerrede war nicht unbeschränkt; nach der zweiten Klage und Antwort fand die eidliche Zeugenvernehmung oder die Verlesung ihrer Aussagen statt, darnach erhielt der Profoß wieder das Wort und zum Schlusse noch einmal der Angeklagte. War der Vorgang vorbei, den man wohl nur euphemistisch als Beweisaufnahme bezeichnen könnte, da

[1]) Bei Alba 1552: der Oberst.

Zeugen des Angeklagten nur selten auftreten konnten, und darum in den Berichten auch meist nicht erwähnt werden, so schlossen die Fähnriche ihre Fahnen und steckten deren Spitzen in die Erde zum Zeichen ihrer Trauer über die Entehrung. Einer von den Fähnrichen[1]), vorzüglich wohl der des Angeklagten als Träger des am meisten entehrten Fähnleins, bat alsdann die Knechte um ein Urteil; der Feldwebel[2]) forderte es alsdann von einem Knechte.[3]) Doch dieser mochte die Verantwortung nicht übernehmen, sondern forderte noch 40 andere Knechte.[4]) Alsdann verließen die 41 — der erste Rat — den Ring, berieten sich und trugen nach Wiedereintritt das Urteil durch den zuerst gefragten Knecht vor.[5]) Doch noch stimmte die Gemeinde nicht zu, es wurde zuvor noch ein zweiter und ein dritter Rat in derselben Weise gebildet, doch durfte niemand in zwei Räte berufen werden. Erst nach dem dritten Urteilsvorschlage fand Umschlag der drei Vorschläge statt und Ermahnung, daß niemand zweimal oder gar dreimal abstimmen solle.[6]) Bei der Abstimmung[7]) erhoben die zustimmenden Mitglieder des Ringes ihre Hand. Entscheidend war bei allen Abstimmungen die absolute Mehrheit.

Die Vollstreckung schloß sich sofort an.[8]) Als Strafe

---

[1]) Oder ein Feldwebel: bei Alba. — [2]) Ein Feldwebel: bei Alba. — [3]) Außer in ms. 98 Blatt 150: „Item Jetzt ruefft der veldtweibel inn ring unnd spricht: allso Lieben Lanntzknecht, hie bin ich gefragt worden bey meinem Eydt, umb ein rahtt unnd außweisung; so bin ich der sachen allein nicht weiß genug, unnd beger euch (Th.: ander) Erliche Kriegsleütt zu mir in rahtt, in den rinng unnd auß dem rinng, die so bevelich haben“ usf. doch auch dreimal vierzig! Vgl. auch Schottel 508. — [4]) Dieses ist bei Alba 1552 nicht der Fall; bei ihm wurden drei Knechte nach einander „umb ein rath oder ausweyßung zwischen dem profosen und guetten gesellen“ gefragt; die drei Räte der 41 fallen fort. Außerdem wurde dem Angeklagten nach jedem Urteilsvorschlage das Wort erteilt. — [5]) Er wird bei Olßnitz und Schottel als Richter bezeichnet. — [6]) Bei Alba fragte noch ein Webel, ob jemand einen Rat nicht verstanden habe; er wolle den betreffenden dann noch einmal aufklären. — [7]) Bei Alba wurden vorher die Vorsprecher befragt. — [8]) ms. 98 Blatt 149: „daß er an dem heüttigen tag, der Jetz ist, an sein Leib Ehr unnd guett gestrafft soll werden“; Thurneißer hat „der Jetz ist“ durchstrichen und geschrieben, „ehe der sich andre“.

gab es nur den Tod und zwar durch Jagen in die Spieße.[1]) Die Möglichkeit einer Freisprechung wird nirgends erwähnt, weil sie wohl nie oder nur höchst selten[2]) vorkam; denn sonst wäre die Aufhebung des Gerichtes und das Auseinandergehen der Knechte doch kaum formlos gewesen, es hätten sich doch auch in dieser Hinsicht gewohnheitsrechtliche Vorschriften bilden müssen.

War aber das Todesurteil gefällt, so bedankte sich der sprechende Fähnrich beim Ringe, die Fähnlein wurden wieder in die Höhe genommen und entfaltet. Unter Vorantritt der Fähnriche wurde darauf nach Sonnenaufgang zu eine Gasse von drei Gliedern auf jeder Reihe gebildet; die Fähnriche schlossen sie am Ostende ab. Währenddessen beichtete der Verurteilte[3]) und wurde wieder gefesselt. Alsdann wurde er dreimal durch die Gasse[4]) geführt, wobei ihm von den Genossen Verzeihung erklärt werden mußte. Auch er mußte erklären, daß er ihnen verzeihe, — wie oft diese fromme Vorschrift befolgt worden ist, läßt sich leider nicht mehr feststellen, doch hat sie dazu beigetragen, manches rührselige Gemüt der Nachwelt für das Spießrecht zu begeistern. Danach wurden alle Wehren gesenkt. Jetzt nahm der Profoß dem Verurteilten die Eisen wieder ab, die ihm nach der Fällung des Urteiles wieder angelegt waren, nahm wohl auch ebenso wie die Vorsprecher Abschied von ihm und bat ihn um Verzeihung, aber er habe nach seinem Amte handeln müssen. Dann gab er ihm drei Streiche auf die Achsel im Namen der Dreieinigkeit! und stieß ihn unter den Klängen aller Pfeifen und Trommeln hinein in die starrenden Spieße. Schon unter den Stichen der vordersten brach er natürlich zusammen, doch wurde solange auf den wehrlos daliegenden Kameraden losgestochen, bis man sicher war, daß kein Leben mehr in ihm sein konnte. Zu guter Letzt ward natürlich noch ein Gebet für ihn gesprochen[5]);

---

[1]) Schröder 799, Jähns II, 899. Diese Strafe war aber auch bei anderer Aburteilung zulässig, auch sowohl früher, als auch später üblich. — [2]) Kirchhoff erzählt S. 60 von der Freisprechung eines und der Verurteilung zweier Angeklagten. — [3]) Nur „so fer es begert“ bei Alba. — [4]) Bei Alba geschah dieses noch im Ringe. — [5]) Daß dieses inbrünstig zu sein pflegte, wie Blau S. 45 meint, glaube ich nicht.

dann ordnete sich die ganze Schar, zog dreimal um den zerfetzten Leichnam herum, ließ auch wohl, wenn Arkebusiere zugegen waren, drei Salven abschießen, dann stattete der Profoß ihnen seinen verbindlichsten Dank ab, und das schöne Gericht, der „jede Rücksicht der Menschlichkeit ehrende Gang der Justiz“, wie sich Barthold (Frundsberg S. 46) allen Ernstes ausdrückt, war vorbei.

Bei Schützen trat übrigens analog die Strafe des Erschießens ein[1]); auch bei ihr mußte der Delinquent im Westen stehen, wo er an eine Säule o. ä. gebunden war, während die strafvollstreckenden Schützen im Osten standen.

§ 25.

Das Standrecht und das Kammerrecht.

Eine besondere Verfahrensart unter besonderer Zusammensetzung des Gerichtes war das stehende Recht, wie es Kirchhoff[2]) nennt, oder Standrecht, wie es gewöhnlich genannt wird; es kam jedoch erst ganz gegen Ende unserer Periode auf.[3]) Seine Zuständigkeit war sehr beschränkt: nur in Strafsachen, die auf Grund des Artikelsbriefes ganz offen lagen, in causis notoriis durfte es ausnahmsweise veranstaltet werden. Die beiden ältesten Nachrichten hierüber stimmen nicht im entferntesten überein; nach Kirchhoff war es nichts andres als ein beträchtlich erweiterter Kriegsrat: „Ist nur bey der Oberkeit, oder bey dem Obersten eine Versamlung der Hohenämpter, Häuptleut, Befehlshaber und Gerichtsleut, welche uber einen Gefangenen und seine Malefitzhändel, was und welcher Straff die werth seyen, berahtschlagen, und das Urtheil darauff schließen.“ Nach Dilich

[1]) Vgl. darüber Schröder 799, Dilich 178 und ausführlich Kirchhoff. — [2]) Mil. disciplina 217; seine Ansichten über die Geschichte dieses Rechtes sind natürlich vollkommen unmaßgeblich, da ohne jeden historischen Rückhalt. — [3]) Vgl. darüber Kirchhoff 217 ms. 96 Blatt 106 ff., v. d. Olßnitz O 4 ff., Dilich 178, Schröder 799, Jähns I, 772 f., Zenk 846; dafür jedoch, daß es eine Erfindung Mansfelds aus dem Jahre 1595 sei, bleibt er den Beweis schuldig, zumal da es Obrecht schon im Jahre 1592 kennt (mil. disciplina J 1, These 1174 ff.) Dangelmaier, österr. mil. Ztschr. 1898 III, 170 setzt es irrtümlich erst in den 30jährigen Krieg.

war der Hauptmann Gerichtsherr; er ließ durch den Schultheißen das Verhör öffentlich vornehmen, und alsdann von 24 Leuten seines Fähnleins das Urteil fällen. Nur Klage und Antwort schlossen sich an das gewöhnliche Verfahren an, alle Formalitäten fielen fort.

Nach Olßnitz, dem ms. 96 und Besold aber war ganz unbeschränkte Freiheit gelassen; es stand im Belieben des Hauptmanns, ob er den Missetäter ohne jedes Verfahren wollte aufhängen lassen, oder ob er die Hauptleute der anderen Fähnlein wollte zur Urteilsfällung bitten lassen, oder ob er aus seinem Fähnlein 24 Personen, Befehlshaber und gemeine Knechte hinzuziehen wollte. Nur in diesem letzten Falle würden wir jedoch ein eigentliches Standrecht vor uns haben; jene Nachrichten aber zeigen uns deutlich, wie das Standrecht unter Anlehnung an die alte Gerichtsbarkeit des Kriegsrates aus der diskretionären Disziplinargewalt des Hauptmannes entstanden ist, der — um seine Verantwortlichkeit zu mildern — teils seine Genossen um Rat fragte, teils ein Gerichtsverfahren nachahmen ließ.[1]) Dieses aber nahm dann bald wahren gerichtlichen Charakter an und wurde zum ordentlichen Rechtsinstitute; als solches aber fällt es nicht mehr in die Zeit, mit der wir uns hier beschäftigen, sondern gehört erst dem 17. Jahrhundert an.

An eine Vertagung war nicht zu denken, ebensowenig an eine Begnadigung: Klage, Urteil und Vollstreckung mußten an demselben Tage stattfinden.

Entgegengesetzt dem standrechtlichen erscheint ferner als besonderes Verfahren gegen Schluß dieser Periode — zum erstenmal von Olßnitz[2]) bezeugt, — das Kammerrecht, das erste heimliche Verfahren.

Zulässig war dieses Verfahren nur in kleineren, vielleicht nur Disziplinarsachen.[3]) Als Gerichtsherr fungierte

---

[1]) Infolgedessen nimmt Zenk 86 zwei verschiedene Formen des Standrechtes an, indem er zugleich die Verhängung des materiellen Standrechtes und die Übung des formellen Standrechtes nicht klar unterscheidet. — [2]) Kriegesordnung P 4 f., Schröder 799, Besold, d. A. et I. b. 234 f., Zenk 86 f. — [3]) Olßnitz nennt beispielsweise: Verachtung oder Schändung der Obrigkeit, Zerreißen des Paßportes, Wegwerfen der Löhnung, Zerschlagen der gelieferten Waffe, Selbstverstümmelung,

wie beim Standrechte der Hauptmann, und dieser lud seinen Fähnrich, den Leutnant, die Befehlshaber, je drei bis vier Gefreite, Doppelsöldner, Musketiere und Schützen in sein Zelt; dort fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit ohne Hinzuziehung von Vorsprechern oder Innehaltung von entbehrlichen Formalitäten die Verhandlung und die Urteilsfällung statt.

Ein eigentliches Gericht war also auch hierin noch nicht gegeben: wie das Standrecht war es mehr ein Kriegsrat des Hauptmannes; daher kam seine beschränkte Zuständigkeit, darum war es geheim, darum hatte es keine festen Mitglieder und keine bestimmte Beisitzerzahl.

Brechen eines Gelübdes bei Schelmschelten, Vergehen gegen Zug- oder Wachtordnung, Feigheit, Eingriff in den Burgfrieden, Durchlassen verdächtiger Personen durch die Postenkette; ferner Drohung, seine Geldforderung mit der Klinge zu bezahlen. Liebenthal, collegium politicum S. 392: „quod si causa capitalis non sit", ebenso Besold, Thesaurus pract. 868 u. v. a.

Anhang.

Die Disziplinargewalt.

Wenn die Disziplinargewalt auch eigentlich nicht mehr unter die Rechtsverfassung gehört, so ist ihre Erörterung an dieser Stelle dennoch angebracht, weil sie sich mit ihr zu nahe berührt, als daß sie unbeachtet bleiben dürfte; geschah doch lange Zeit jede Bestrafung im Heere nur im Disziplinarwege, und wurden doch auch vielfach Privatstreitigkeiten disziplinarisch entschieden, sei es nach Güte oder nach Recht.

Nicht alle Befehlshaber konnten ein Disziplinarrecht gegen die Untergebenen haben. Dem Mittelalter war es als solches überhaupt fremd geblieben; als Ersatz diente, daß einerseits der untergebene Lehnsmann sich bei Ungehorsam oder Feigheit der Felonie schuldig machte und darum bestraft wurde, andererseits daß der Unfreie von seinem Herrn oder dessen Stellvertreter auch ohne militärisches Verhältnis gestraft werden konnte, und schließlich, daß wegen Flucht in der Schlacht jedermann nach dem gemeinen Rechte sofort von jedermann zu töten war. Schienen einem Befehlshaber diese Mittel nicht genügend zu sein, um Zucht in sein Heer zu bringen, so konnte er sich mit besonderen Abmachungen helfen. Auf diese Art bedang sich schon 1339 ein Hauptmann durch Vertrag mit der Gemeinde in der Schweiz das Recht aus, einen Ungehorsamen gegebenenfalls zu töten.[1])

Allgemein wurde später von den Söldnern der Eid gefordert, ihrem Hauptmanne gehorsam zu sein; bald wurde dieses auf alle direkten Vorgesetzten, dann aber auch auf die indirekten ausgedehnt.

Im Reichsheere suchte man sich zunächst auf die alte

---

[1]) v. Ellger 218.

lehnrechtliche Art zu helfen: der gemeine Hauptmann wurde 1422 zum unbeschränkten Stellvertreter des Kaisers ernannt [1]), so daß ein Ungehorsam gegen ihn häufig als Felonie gegen den Kaiser erschien.[2]) Dieses hatte jedoch den Nachteil, daß er gegen die unteren Mannschaften, wenn diese ihm auch zum Gehorsam verpflichtet waren, dennoch kein direktes Mittel zum Eingreifen hatte, sondern erst den Kontingentshauptleuten die Bestrafung befehlen mußte; diese jedoch konnten sie auch ebenso häufig, ohne sich einer Felonie schuldig zu machen, verweigern, sogar stets, wenn sie Städter waren! Wie wenig aber gerade die Städter geneigt waren, selbst das größte Interesse des Reiches über das geringste eigene Interesse zu setzen — und nun gar, wenn ein Fürst es verlangte [3]) — das lehrt ein Blick in die Deutschen Reichstagsakten leider nur allzu deutlich. Darum war es notwendig, daß bei der nächsten Gelegenheit, nämlich nach vier Jahren, 1426 ein allgemeines Disziplinarstrafrecht für die beiden gemeinen Hauptleute [4]) vorgeschlagen wurde; ein Missetäter sollte nach Art. 17 bestraft werden von dem „heuptmann, under dem her ist“. Daß hierbei aber nicht, wenigstens nicht in erster Linie, der Kontingentshauptmann gemeint war, geht aus dem bezeichnenden Zusatze hervor: „und sal auch keinir, under des bevelnusse solicher missetetiger were, ihn beschirmen, sunder behulfen darzu sein, das der gestraffet werde“.[5]) Wie tief läßt dieser Zusatz blicken! Der neutrale und ungeschickte Ausdruck „keinir, under des bevelnusse solicher missetetiger were“, legt die Annahme nahe, daß solche pflichtvergessenen Befehlshaber des ersten Hussitenheeres — denn nur schlechte Erfahrungen im früheren Feldzuge konnten einen derartigen Zusatz veranlassen — regelmäßig in keinem andern Überordnungsverhältnisse zu

---

[1]) R. T. A. VIII, 184 f.; für 1431 vgl. R. T. A. IX, 556 f. — [2]) Mit besserem Erfolge schlug denselben Weg Friedrich der Siegreiche v. d. Pfalz in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ein: Würdinger II, 91. — [3]) Vgl. R. T. A. IX, 550 Art. 3, Würdinger I, 175 N. 3. — [4]) Damals wurden zwei Heere gebildet, eins in Sachsen und eins in Bayern, jedes unter dem Kommando des Fürsten, in dessen Gebiet es sich versammelte, der daher schon nach bürgerlichem Rechte die richterliche Gewalt hatte. — [5]) R. T. A. VIII, 470.

ihren Untergebenen standen, als nur in diesem militärischen — und das trifft gerade auf die Städter zu.[1]) Dagegen ist es ausgeschlossen, daß die Hauptleute anderer Kontingente oder die unter dem Kontingentshauptmanne stehenden unteren Befehlshaber — soweit solche vorhanden waren — wegen dieses Überordnungsverhältnisses eine Strafbefugnis gehabt hätten.[2])

Auch nach der Heeresordnung des folgenden Jahres[3]) scheint sie nur bei den obersten Hauptleuten gewesen zu sein, doch ist es, da das Heer unter dem gemeinsamen Kommando zweier Fürsten stand, nicht vollkommen sicher, ob sie nur zusammen oder auch einzeln bestrafen konnten. Es ist sogar ersteres wohl anzunehmen, da die Hauptleute im übrigen nichts allein vornehmen konnten. Als dann 1428 wieder die einheitliche Leitung unter Kurfürst Friedrich hergestellt war, bedang er sich ausdrücklich unbeschränktes Disziplinarstrafrecht aus[4]), das sich also auch gegen die Kontingentshauptleute erstreckte, noch neben den uneingeschränkten Generalklauseln.[5])

Die Heeresordnung von 1431 schaffte dann endlich Klarheit. Durch die Einrichtung von Kriegsgerichten wurde der oberste Hauptmann von einer großen Last befreit, ohne Einschränkung der Rechte, die er nötig hatte, da er gegen Ungehorsam auch jetzt disziplinarisch unbeschränkt einschreiten konnte[6]), ganz abgesehen davon, daß er die ganze kaiserliche Vollmacht behielt.[7])

Nach 50 Jahren war man nur etwas weiter gekommen; in der Heeresordnung von 1486 haben ein Disziplinarstrafrecht

---

[1]) Ganz anderer Art sind die ähnlichen Bestimmungen in den Artikelsbriefen u. ä., daß niemand einen Missetäter beschützen solle, denn sie richten sich nicht geradezu gegen die Befehlshaber der Missetäter. — [2]) Unzweifelhaft 1434—35: R. T. A. XI, 352 Art. 7 und die dort in Note 2 angeführten Stellen. — [3]) R. T. A. IX, 34 ff. — [4]) R. T. A. IX, 137. — [5]) R. T. A. IX, 138. — [6]) R. T. A. IX, 540 Art. 29. — R. T. A. IX, 556 f.: „und haben im ouch unser voll gancz macht und gewalt gegeben czu tun und czu lassen als ob wir selbs gegenwartig da weren"; vgl. dazu den Wortlaut der Bestellung als Reichsverweser vom Jahre 1418: R. T. A. VII, 373 Zeile 10 ff. und des Auftrages an Landgraf Ludwig v. Hessen vom Jahre 1437: R. T. A. XII, 155, Zeile 11 ff., 35 ff.

außer dem gemeinen Hauptmanne wenigstens die vier bis sechs Hauptleute über die großen Heeresteile. Zweimal hält es die kurze Heeresordnung für nötig, auf die Gehorsamspflicht gegenüber den Hauptleuten hinzuweisen und gibt diesen darum bei Gehorsamsbruch unbeschränkte Strafgewalt, hebt auch bei einigen Disziplinardelikten ausdrücklich die hohe Strafe hervor.

In zweiter Linie kamen die Stellvertreter der obersten Hauptleute bei Handhabung des Disziplinarrechtes in Betracht. Sie werden, wie wir bei Erörterung der Disziplinarpolizei gesehen haben, in Art. 14 der Heeresordnung von 1427 erwähnt, wo neben den Hauptleuten „ire mechtige gewalte“ genannt werden[1]), nachdem schon in Art. 4 von den Bevollmächtigten der Hauptleute die Rede war. Besondere Funktionen wurden ihnen jedoch nicht zugewiesen. Im folgenden Jahre forderte Friedrich von Brandenburg sogar zwei Stellvertreter für sich, die ihm gleichzeitig als Berater dienen und seine „Gewalt“ sein sollten[2]); daß sie nicht allzuviel zu raten hatten, dafür bürgt die Persönlichkeit Friedrichs; ihre Eigenschaft als Inhaber seiner Gewalt war wohl die Hauptsache, damit sie ihm die Last der inneren Heeresverwaltung zum großen Teile abnähmen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts machte sich schon das Bestreben geltend, die Zahl der Strafberechtigten zu vermehren; Burgund und die Schweiz gingen durch ihre Heeresordnungen und Soldverträge dem deutschen Reiche mit gutem Beispiele voran. So war in Burgund 1473 jedem höheren Vorgesetzten ein Strafrecht gegen die Untergebenen erteilt[3]), und in der Schweiz erhielt 1476 jeder Vorgesetzte das Recht, einen Ungehorsamen zu töten[4]), während im Reichsheere noch 10 Jahre später 1486 nur die oberen Hauptleute überhaupt eine Strafbefugnis hatten. Ein wesentlicher Fortschritt wurde dann in den ältesten Landsknechtsartikeln, die zurzeit bekannt sind, denen von 1508 gemacht: sie gaben in Art. 15 nicht allein dem Kriegsfürsten, sondern auch ganz allgemein seinen „Kriegsbeamten“ eine Strafbefugnis, ohne feste Um-

---

[1]) R. T. A. IX, 37. — [2]) R. T. A. IX, 149 Art. 7 und 9. — [3]) Vgl. Chmel S. 74 und 79. — [4]) v. Ellger 218.

grenzung des Personenkreises. Doch wie aus der Trennung in den Zuständigkeiten der einzelnen militärischen Ämter notwendig folgte, war diese theoretisch gleichmäßige Disziplinargewalt tatsächlich ungleichmäßig, denn der Oberst und sein Leutnant hatten nur noch aushilfsweise einzugreifen. Damit erfuhr die Macht des Obersten nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung; eine schwere Last, die auf seinen Schultern geruht hatte, wälzte er auf seine Untergebenen ab, ohne doch die Verfügungsgewalt zu verlieren.

Stets blieb von da ab der Schwerpunkt der Disziplinargewalt beim Hauptmanne, bezw. in der Reiterei beim Rittmeister; er, der das Fähnlein angeworben hatte, war recht eigentlich verantwortlich für die Zucht unter seinen Knechten, und darum hatte er für sie zu sorgen, im angenehmen und im unangenehmen, durch Milde und durch Strenge. Nur was gegen die Disziplinsansprüche der höheren Vorgesetzten verstieß, wurde von diesen selbst gestraft.[1]) Darum konnte er auch Verbrecher zwar in die Eisen schlagen lassen, die Strafe aber konnte er nicht verhängen, sondern mußte die Entscheidung darüber dem Obersten überlassen.[2]) Weshalb der Hauptmann nach der K. O. N. g. die Strafsumme bei unerlaubter Entfernung von der Wache festsetzte, ist aus den Wachtzuständen jener Zeit ersichtlich. Ihm war auch die Meldung zu machen, wenn jemand in der Schlacht geflohen war und sich nicht wieder eingefunden hatte[3]), er hatte vornehmlich dafür zu sorgen, daß niemand auf dem Zuge die Ordnung verließ[4]) u. ä. m.

Zur Durchführung der Disziplin aber hatte er seinen Leutnant, auch seine Webel, seine Rottmeister, Führer u. ä. m.

---

[1]) Vgl. Solms II, 69: „Ein jeder Hauptman soll mit seinen Knechten ernstlich darob und daran sein, daß sie den Artickels Brieff in allen Artickeln getrewlich halten, damit der Oberst deßhalben nicht vil bemühet, auch das Regiment desto statlicher underhalten werde". Noch sehr viel stärker wurde dieses jedoch später, als der französische Einfluß einwirkte; erst durch ihn wurde er zum Vater der Kompanie. Vgl. die ausführlichen und vorzüglichen, wenn auch wohl aus anderen Büchern kompilierten Worte bei de Billon 34—59 und 129. — [2]) Dilich 41. — [3]) Fronsb. I, 20 Art. 16 und Blatt 23 Art. Item wo einer oder mehr weren. — [4]) Fronsb. I, 23 Art. Im ziehen sol keiner.

Das disziplinare Ermahnungsrecht, das die Grundlage für das patriarchalische Verhältnis zwischen dem Obersten und den Angehörigen des Regimentes, besonders den Offizieren bildet, wurde schon gegen Ende jener Zeit vielfach hervorgehoben, und zwar überall dort, wo von den sittlichen Aufgaben des Obersten die Rede ist. Für die anderen Befehlshaber wird es nur selten gelegentlich genannt, doch kann kein Zweifel sein, daß sie ein Recht zur Ermahnung ebenfalls gehabt haben, wiewohl bei ihren Ermahnungen der freundschaftliche Charakter den disziplinaren meist überwog. Vom Führer wird jedoch, gleichsam als sei es seine Rechtspflicht, gesagt, daß er die Knechte ermahnen und Zänkereien zwischen ihnen im Entstehen unterdrücken solle, um zu verhüten, daß sie unter den Profoß und den Henker verfallen.[1])

Als wahre Rechtshandlung wird die disziplinare Ermahnung in der Reiterbestallung von 1570 erwähnt; nach ihrem Art. 45 durfte ein Junker erst nach wiederholter Ermahnung durch den Rittmeister und Obersten, bezw. Feldmarschall wegen Aufenthaltes an ärgerlichen Orten zur Zeit des Gottesdienstes vor das Reiterrecht gestellt werden.

Die Disziplinarstrafgewalt des Vorgesetzten erstreckte sich zunächst meist nur auf Ungehorsam. Eine Ausnahme von kurzer Dauer boten die Reichsheere von 1426 und 1427; die Ordnung von 1426 enthielt in Art. 17 die Bestimmung: „und wer ouch eine missetat tete, den sal der heuptmann, under dem her ist, strafen, nach gelegenheit der sachen“.[2]) Hier fiel also jede Missetat unter das Strafrecht des Hauptmanns, doch dabei ist zu bedenken, daß diese Hauptleute die Fürsten waren, in deren Gebiet sich das Heer versammelte, in deren Händen also auch ohnedies die Strafrechtspflege gelegen hätte. Die Bestimmung war eine Art Selbstbetrug des Reichstages; er war sich dessen innerlich bewußt, daß die Zucht des Reichsheeres beim Fortfalle der Führung durch Kurfürst Friedrich von Brandenburg sehr gefährdet war, und suchte nun das schlechte Gewissen wegen Preisgabe des Reichsinteresses durch eine Bestimmung zu beruhigen, die scheinbar die Gewalt der Hauptleute sogar

---

[1]) v. d. Olßnitz D 2. — [2]) R. T. A. VIII, 470.

vergrößerte, in Wahrheit sie aber verminderte, denn — gerade der Ungehorsam gegen den Hauptmann fiel nicht darunter, er war keine Missetat; die freundliche Ermahnung aber „daz iczlicher den houbtluthen an den enden do sie beschieden worden, gehorsam zu sein", ohne Strafandrohung wird nicht viel gefruchtet haben. Auch nach der Heeresordnung von 1427 erstreckte sich die Disziplinargewalt der beiden Hauptleute nur auf die Strafrechtspflege [1]), doch konnten sie vielleicht sogar nur vereint Strafen verhängen. [2])

Anders wurde es jedoch, als Kurfürst Friedrich wieder das Kommando übernahm, denn jetzt hätte die Überlassung der Strafrechtspflege einen kleinen Verzicht der Reichsstände auf eigene Rechte enthalten; darum wurde die Bestimmung nicht wieder so allgemein gefaßt, sondern auf den Fall des Ungehorsams beschränkt, denn seine Bestrafung war für Friedrich unentbehrlich: „ob sich ymand dawider seczen würde, dieselben dorumb zu straffen, zu büßen und zu bessern". [3])

Dieser Begriff des Ungehorsams muß für jene Zeiten sehr weit gefaßt werden; unter ihn fällt nicht nur die offene Gehorsamsverweigerung einem persönlichen Befehle gegenüber, sondern auch der Ungehorsam gegen allgemeine Anordnungen, auch er ist ein Ungehorsam gegen den Hauptmann, der die Anordnung getroffen hat. Diese Auffassung hat sich sehr lange erhalten, bis ins 17. Jahrhundert, bis für die rein militärischen und gemischten Delikte ausschließlich bestimmte Strafen einzeln festgesetzt wurden; denn so lange erschienen die Vergehen der Militärpersonen als Bruch der Kriegsartikel und wurden darum entweder als Ungehorsam gegen den Obersten oder als Meineid, gegebenenfalls mit dem Tode bestraft. Ob dabei disziplinarisch oder gerichtlich vorgegangen werden sollte, war nur in wenigen Fällen bestimmt; meist hing es vom Ermessen des Obersten ab. Die Ansetzung besonderer Strafen in den Heeresordnungen und Artikelsbriefen hatte aber zunächst nicht die Wirkung, daß die Hauptleute an diese Strafen sich hätten halten

---

[1]) R. T. A. IX, 39 Art. 34. — [2]) R. T. A. IX, 36 Art. 6 und 9. — [3]) R. T. A. IX, 137.

müssen, daß diese Bestimmungen an sich also Rechtskraft gehabt hätten, sondern sie waren nur ausdrückliche Androhungen: wenn du dieses oder jenes tust, so wird, kann und soll man darum in dieser Weise gegen dich vorgehen.

Ein anderes Delikt, das ziemlich früh neben dem Ungehorsam besonders genannt wird und der disziplinaren Bestrafung unterlag, war der Bruch des Lagerfriedens; schon 1426 wurden Schmähungen im Heere ausdrücklich mit Strafe bedroht[1]), dann findet er sich 1480 bei den Luzerner Söldnern für Frankreich erwähnt.[2]) Im Reichsheere fand seine besondere Erwähnung 1486 Aufnahme, in den Bestimmungen[3]) „item wer ein Messer gewinnet, und einen wundet, dem soll man eine Hand abhauen, ist es auch ein ferliche Wunde, oder tödtet einen, den soll man richten", und ferner, daß Auflauf im Heere sofort abgestraft werde. Im Artikelsbriefe von 1508 kehrte die Sondererwähnung in Art. 18 wieder, doch weniger ausführlich. Seit dieser Zeit findet sich die Androhung zunächst disziplinarer, später auch gerichtlicher Bestrafung in allen Artikelsbriefen wieder.

Auch erscheint schon früh die besondere Erwähnung anderer Arten von Friedensbruch, wie Raub und Diebstahl; in der Heeresordnung von 1427 werden sie in Art. 6 genannt. Die Heeresordnung von 1486 bedrohte bezeichnenderweise, da es sich um einen Krieg außerhalb des Reiches handelte, außer dem Kameradendiebstahl nur die Beraubung von solchen Kaufleuten mit Todesstrafe, die mit dem Heere zogen; andere Kaufleute, die etwa einigen Kriegern begegneten, waren diesen schutzlos preisgegeben. In dieser Weise wurde ein Druck ausgeübt, daß möglichst viele Kaufleute sich unter den Schutz des Heeres stellten, daß besonders alle Kaufleute in den zu durchziehenden Landstrichen sich die Versorgung des Heeres mit Lebensmitteln ließen angelegen sein. In dieser Weise wurde später, selbst im 17. Jahrhundert noch, im 16. aber regelmäßig vorgegangen.

Alle die anderen Fälle zu nennen, in denen außerdem noch die Disziplinarbestrafung erwähnt ist, würde hier zu weit führen, zumal da sich ein festes System nicht heraus-

[1]) R. T. A. VIII, 470. — [2]) v. Ellger 217 N. **. — [3]) N. S. I, 275.

gebildet hat. Bürgerliche und militärisch-disziplinare Vergehen wurden meist durchaus ungeordnet behandelt, erst gegen Ende der Periode wurde die Unterscheidung der Regiments- und Malefizsachen auch auf die Art ihrer Ahndung ausgedehnt.

Die Wirkung der Disziplinarentscheidung war allgemein verbindlich. In Straffällen war dieses insofern von Bedeutung, als die Vollziehung der verhängten Strafe niemand hindern durfte, umgekehrt jeder zur Unterstützung der Obrigkeit verpflichtet war. Daß es im Kurfürstenvorschlage von 1426 nötig war, dieses den Kontingentshauptleuten gegenüber noch besonders hervorzuheben, habe ich m. E. schon genügend gewürdigt. Als die Heeresordnung von 1431 neben der Disziplinarstrafgewalt die Kriegsgerichte einführte, war es bei diesen zwar selbstverständlich, daß ihre Entscheidungen allgemeine Verbindlichkeit hatten, für die vom Hauptmanne verhängten Strafen aber wurde es wiederum besonders hervorgehoben und zwar diesmal ohne Spitze gegen bestimmte Leute: „und des sol sich nieman annemen in kein wise“.[1])

Eine Grenze für den Umfang der Bestrafung gab es zunächst nicht; ganz allgemein, „nach gelegenheit der sachen“, wie die Kurfürsten 1426 sagen, „nachdem und der Bruch des Gehorsams gescheen wäre“, wie die Heeresordnung von 1486 sagt, wurde das Recht gegeben, „zu straffen, zu büßen und zu bessern“. Wenn jedoch eine bestimmte Strafe festgesetzt wurde, so war es die Todesstrafe für solche Handlungen, die außerhalb des Heeres und des Krieges geringer oder überhaupt nicht bestraft wurden.[2]) Der oberste Hauptmann hatte in den Fällen von Ungehorsam oder Feigheit unbeschränkte Vollmacht. Dadurch konnte einigermaßen der Fehler wieder wettgemacht werden, der im Mangel einer Strafgewalt der unteren Befehlshaber lag. Eine etwas genauere Festsetzung findet sich schon 1480 im Soldvertrage zwischen Frankreich und Luzern, kraft dessen Schelten im Lager an Ehre, Leib und Leben gestraft werden konnte, der Totschläger aber aufs Rad zu flechten war.[3]) Die Be-

---

[1]) R. T. A. IX, 540. — [2]) Schon 1339 in der Schweiz: v. Ellger 218. Die Aufführung weiterer Belegstellen erübrigt sich. — [3]) v. Ellger 217 **.

stimmung der Heeresordnung von 1486, in der bei Verletzung mit einem Messer Handabhauen und bei lebensgefährlicher Verletzung Hinrichtung angedroht wird, ist schon oben ausgeschrieben.

In dieser Zeit fing man — gegen Ende der Periode — auch schon an, disziplinarisch mit dem Prügelstocke zu arbeiten. Derartige Strafen wurden regelmäßig sogleich im Anschlusse an die zu bestrafende Handlung vom Vorgesetzten selbst vollzogen [1]), ohne vorherige förmliche Verhängung. Doch noch war dieses Recht sehr beschränkt und stand nur wenigen Befehlshabern zu; nach Olßnitz hatten es selbst gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur die Feldwebel, die ihren Spieß oder Hellebardenstiel dazu gebrauchen konnten, sowie der Hauptmann und der Leutnant, welche ihr „Regiment“ dazu verwendeten.[2]) Was ferner de Billon von den französischen Verhältnissen sagt, mag in dieser Hinsicht auch von Deutschland gelten; er schreibt (S. 19) für den Webel vor: „Er seye rauch, und mache sich zuförchten, und wann er darein schlagen muß, so schlage er mit nichts anders, als seiner Hallenbarten, die er fast stehtigs bey sich haben solle. Auch weder er, noch andere Befelchhaber, sollen die Soldaten niemahlen mit Scheltworten angreiffen, schlage selbige auch nit mit Feusten, vil weniger mit Stäcken.“[3])

Ferner wird als Disziplinarstrafe auch die Amtsentsetzung genannt. In der älteren Zeit war es nicht nötig, das Recht hierzu für einzelne Fälle besonders zu erwähnen, da der Oberst und der Hauptmann ohne weiteres jeden Befehlshaber, den sie ernannt hatten, auch seines Befehles wieder berauben konnten. Dieses dauerte so lange, wie die Befehlsstellen als bloße Vertrauensposten erschienen, sodaß sie

---

[1]) Jähns II, 899. — [2]) Olßnitz C 2: „So hat er (der Feldwebel) auch macht die Knecht zu straffen, da sie ihm nicht gehorsam seyn wollen, mag er sie mit einem Knebelspieß oder Hellbartenstiel, uber die Lenden schlagen; das gebürt sonst keinem Befelchhaber, außgenommen in Scharmützeln, Stürmen oder Schlachten, da sie nicht fort wolten, oder Hauptmann und Leytenampt, denen gebürt mit dem Regiment, auch wol mit Knebelstöcken zu schlagen, ob einer nicht wolt friede halten, oder veracht Herren Gebott“. — [3]) Vgl. auch S. 21: „Er schlage die Soldaten nit ohne große Ursach“ usw.

notwendig ad nutum removibel sein mußten. Als sie dann aber kraft des Soldvertrages eingenommen wurden, konnte davon keine Rede mehr sein, und darum wurde die Amtsentsetzung meist nur als besondere Strafe disziplinaren Charakters in einzelnen Fällen festgesetzt. Ganz unbeschränkt findet sie sich noch in Art. 5 der Braunschweigschen Artikel von 1553.[1]) Nach dem Reichsabschiede von 1542 § 37[2]) konnte der Generaloberst die Kriegsräte und seine drei Leutnants überhaupt nicht, alle anderen Befehlshaber nur mit Zustimmung des Kriegsrates im Falle des Ungehorsams absetzen; nach Art. 40 von Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. konnte die Absetzung wegen „Säwe und Viehischen lebens“, nach Art. 83 bei „Voll, Säuwischem oder Gotteslästerlichem leben“, sofern der Dienst darunter litt, nach Art. 49 der Reiterbestallung von 1570 wegen gewohnheitsmäßiger Völlerei — sofern der Dienst darunter litt — vom Obersten oder Feldmarschalle ohne Urteil verhängt werden. Lazarus v. Schwendi aber riet bald darauf, von diesem Rechte keinen oder doch nur bei „gnugsamer offentlicher Ursache“ ohne gerichtliches Urteil Gebrauch zu machen.[3])

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung diente eine Bestimmung, die sich schon früh in den Heeresordnungen findet, und die sich noch bis jetzt durch alle Kriegsartikel erhalten hat: die Vorschrift über die häufige Verlesung. In der Heeresordnung von 1427 erscheint sie in Art. 23, kraft dessen der Vertrag einmal, drei-, viermal oder so oft öffentlich zu verlesen war, wie es nötig war, damit ihn jeder kenne und ihm folge. Im Jahre 1499 ließ Leonhard v. Völs seine Tiroler Feldordnung sogar im ganzen Lande öffentlich verlesen.[4])

Nach Bustetters Bericht von 1532[5]) waren sie alle Monate zu verlesen, ebenso nach Fronsbergers Kriegsregiment[6]) und anderen. Bei jeder Musterung und jeder Verlängerung des Soldvertrages sollten Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. nach Art. 79 und die Reiterbestallung von 1570

---

[1]) Ztschr. f. dtsch. Kult.-Gesch. N. F. I, S. 194 f. — [2]) Neue Sammlung II, 451. — [3]) Kriegsdiscurs 29, bezw. 54 f. — [4]) Erben, Ursprung 9, N. 1. — [5]) hersgeg. von Peters S. 8. — [6]) 118.

nach Art. 106 verlesen werden. Die Artikelsbriefe der Küstriner Garde von 1571 und der Spandauer Garde von 1594 sollten alle halbe Quartal verlesen werden.[1]) Daß die Artikel bei der Vereidigung der Knechte vorzulesen waren, verstand sich von selbst.

Da außerdem der Artikelsbrief zu Beginn einer jeden Gerichtsperiode, also fast jede Woche verlesen wurde, und auch außer der Zeit der Schultheiß, in dessen Verwahrung sich ja eine Abschrift des Artikelsbriefes befand, jedermann zur Auskunft über den Inhalt verpflichtet war[2]), vereinzelt sogar auch der Oberst, so war es schon fast ein Kunststück, nicht über das Kriegsrecht Bescheid zu wissen.

Fast stets findet sich nun am Schlusse der Heeresordnungen, Artikelsbriefe usw. eine Generalklausel, die dem obersten Hauptmanne das Recht erteilt, die Ordnung jederzeit nach seinem Gutdünken abzuändern.

Für das Reichsheer ist sie 1427 in Art. 47[3]) enthalten: „Item ab icht gebrechens in diesen vorgenanten artikeln funden wurde, den mügen die haubtlute des zugs besseren" — natürlich nur zusammen, nicht einzeln für ihre Heeresteile. Anders wurde das im nächsten Jahre; unter der alleinigen Führung Friedrichs von Brandenburg waren derartige Klauseln[4]) eine — freilich nicht ausreichende — Waffe, um Ordnung in das verbummelte Heer zu bringen.

Diese Generalklausel wurde auch im Reichsabschiede von 1500 statuiert, und zwar durfte der oberste Hauptmann nach Art. 82, freilich nur mit seinen Räten, „alle und jede Ordnung und Statuten, zum Heer und ins Feld nothdürfftiglich" erlassen, soweit sie nicht gegen die vom Reiche er-

---

[1]) Art. 23, bezw. 21 in Königs Sammlungen. — [2]) Lünig I, 658, Reichs-Knechtsartikel von 1570 Art. 73, Fronsb. I, 21 Art. 48 u. a. Ausnahmsweise Hauptmann oder Musterschreiber: v. d. Decken I, 322 Art. 43; im Reichsheere von 1523 (R. T. A. j. R. III, 355: als Neuerung). österr. Artikelsbrief von 1527 (Meynert, österr. Armee II, 60) und nach dem Völsschen Artikelsbrief bei Gentzsch (Blatt 13) bei den Hauptleuten und dem Schultheiß. Bei dem Obersten: Fronsb. I, 24: „Und ob einer oder mehr etlich Artickel jetzt verlesen nit gehört, oder nit recht verstanden, der findt bericht bey dem Obersten oder dem Schultheißen." — [3]) R. T. A. IX, 40. — [4]) R. T. A. IX, 138.

lassene Ordnung verstießen.[1]) Kurz und bündig faßt sich Art. 24 des 3. Fronsbergerschen Artikelsbriefes[2]): „Wa einer oder mehr die obgeschribnen Artickel nitt hielt, oder etwas darinn vergessen wurd, deß straff soll dem Obersten heim stehn, und soll peinlich beklagt werden.“ Einzigartig beschränkt war das Besserungsrecht des Obersten im zweiten Artikelsbriefe bei Fronsberger (I, 24) in Art. „Begebe sich, daß auß erheischung“, nach dem der Brief nur auf Befehl des Kriegsherrn oder nach Beratung mit den Kriegsräten vermehrt werden durfte, „doch sol euch nichts das unbillich, oder den vorgeschriebenen Artickeln oder ewer gerechtigkeit und freyheit zu wider were, zugemutet werden“. Umgekehrt wurde in Art. 15 des Braunschweiger Briefes von 1553 das Gegenteil sogar ausdrücklich hervorgehoben: „Ob noch dieser oder jener Artikel, der hierin nicht begriffen, und dem Herren nützlich oder profitlich, aber den Kriegsleuten entgegen wäre, so sollte der Oberst Macht und Gewalt haben, daraus und darein zu setzen sonder alle Beschwerung.“

Die K. O. N. g. betrachtete es als selbstverständlich, daß die Artikel — wenigstens in der Burg — einseitig vom obersten Hauptmanne oder dem Kriegsherrn gegeben werden.

So allgemein gebräuchlich war sie im 16. Jahrhundert, daß sie sich selbst hinter Thurneißers, Wintzenbergers und Fronsbergers Berichten über das Spießrecht findet[3]), doch unter sinngemäßer Änderung: „zum neuntzehenden, wo etwas in dieser Ordnung vergessen, das dann rechtlich und breuchlich darzu dienet, sol dem Obersten und dem gantzen Regiment vorbehalten seyn“; hiernach waren Änderungen also an die Zustimmung der Knechte gebunden. Olßnitz war diese Formel unverständlich, darum änderte er sie so um, wie er sie verstehen konnte: „Darauff rufft der Richtter auß, oder der Feldtwebel, da was in allen dingen wer vergessen worden, das es hette sollen Rechtlicher zugehen, das soll dem Obersten und gantzen Regiment vorbehalten sein.“ Eine Kassierung des Urteils nach der Hinrichtung hätte aber

---

[1]) Lünig I, 202, N. S. II, 89; diese Bestimmung scheint Erben S. 10 entgangen zu sein. — [2]) Kriegsregiment 72. — [3]) Thurneißer Blatt 152, Wintzenberger O 2, Fronsb., Kriegsreg. 78, Kriegsbuch I, 18.

doch sehr wenig Zweck gehabt! Besold schrieb dieses (d. A. et I. b. 226) ab; ebenso ms. 96 sowie Schottel.

Eine andere Formulierung hat die Generalklausel später überwiegend erhalten; im Völsschen Artikelsbriefe bei Gentzsch (Blatt 13), in der Gerichtsordnung und inhaltlich entsprechend im Artikelsbriefe des Ämterbuches bei Solms (II, 87, bezw. 82) sowie in Art. 46 Satz 2 des oberländischen Artikelsbriefes bei Fronsberger (I, 21) — gleichlautend mit Art. 37 der Albaschen Artikel von 1552[1]) — heißt es: „Ob etwas inn den vorgemelten Artickeln vergessen und nit gemelt were, daß den Kriegsleuten zustehet zuhalten, sol alle mißhandlung zu eim Obersten stehn und gestrafft werden". Hiernach wurde ihm also nicht das Recht erteilt, die Artikel zu verändern, auch Zusätze zu ihnen zu machen, sondern nur im konkreten, nicht vorhergesehenen Falle durfte er selbständig entscheiden. Wesentlich ebenso war es dann z. B. in Fronsbergers Reiterbestallung Karls V. Art. 88, in der Reiterbestallung von 1570 Art. 111, im holländischen Artikelsbriefe von 1590 Art. 81, in der Schiffsordnung des ms. 98 Art. 13, in den Büchsenmeisterartikeln bei Tegernseer Art. 48 usw. usw.

Ähnlich war es auch, wenn in der bayrischen Kriegsratsinstruktion von 1583 die Kriegsräte angewiesen wurden, falls etwas in der Instruktion vergessen sei, so zu entscheiden, wie die Kriegsräte anderer Fürsten zu entscheiden pflegten.[2])

Das Recht, daß nur der Kriegsfürst selbst den Artikelsbrief ergänzte, bestand z. B. in Österreich 1527[3]), und unter Herzog Ernst noch 1592 in Braunschweig gegenüber der Schloßwache und 1620 allgemein.[4])

Nur ein Fall ist mir bekannt, in dem selbst der Kriegsfürst kein Besserungsrecht hatte: es war bei den branden-

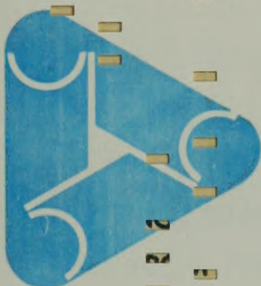
---

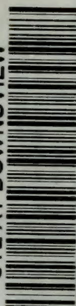
[1]) Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu. IX, 375; vgl. auch den letzten Absatz der Gerichtsordnung ebendort 381. Im Artikelsbriefe hochdeutscher Knechte von 1575 (bei Schurff v. Sch. 321) steht: „so solle alle mißhandlunge zu dem Obristen steen, und von mir gestrafft werden"; der Oberst untersuchte also nur und der Kriegsfürst selbst verhängte die Strafe — falls nicht ein Schreibfehler vorliegt. — [2]) Heilmann I, 377. — [3]) Meynert, österr. Armee II, 60. — [4]) v. d. Decken I, 314, 322.

burgischen Garden in Küstrin und Spandau; dort hatte er laut Art. 27 des Küstriner Artikelsbriefes von 1571 [1]) nur das Recht authentischer Interpretation: „Ob auch mißverstandt einigs arttickels halben einfiele, So sol solche erklerung Jederzeit bey unns stehen, bey welchem es auch bleiben soll."

---

[1]) König, Sammlungen; fast wörtlich ebenso Art. 25 des Spandauer Artikelsbriefes von 1594.




UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 09 24 05 022 5